

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bd. 69 Nr. 19 a

469

31. August 2021

Inhalt:	Seite		Seite
1. <i>Finanzielle Situation - Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2021-2025</i>	469	<i>Anlage 1: Rahmenarbeitshilfe für das Haushaltsjahr 2022</i>	480
2. <i>Freiwilliger Gemeindebeitrag</i>	477	<i>Anlage 2: Struktur der Haushaltsplanung</i>	524
3. <i>Frei verfügbare Mittel und Sachkostenpauschalierung</i>	477	<i>Anlage 3: Rechtlich unselbstständige Stiftungen</i> .	533
4. <i>Vorlagepflichten und Termine</i>	477	<i>Anlage 4: Haushaltstextdatei mit Gliederungs- und Gruppierungsübersicht</i>	536
5. <i>Rahmenarbeitshilfe und Haushaltstextdatei</i> ..	478	<i>Anlage 5: Informationen und Hinweise zu Änderungen im Umsatzsteuerrecht</i>	569
6. <i>Zuordnungsrichtlinien</i>	479		

Informationen für die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Kirchlichen Verbände zur Aufstellung der Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2022

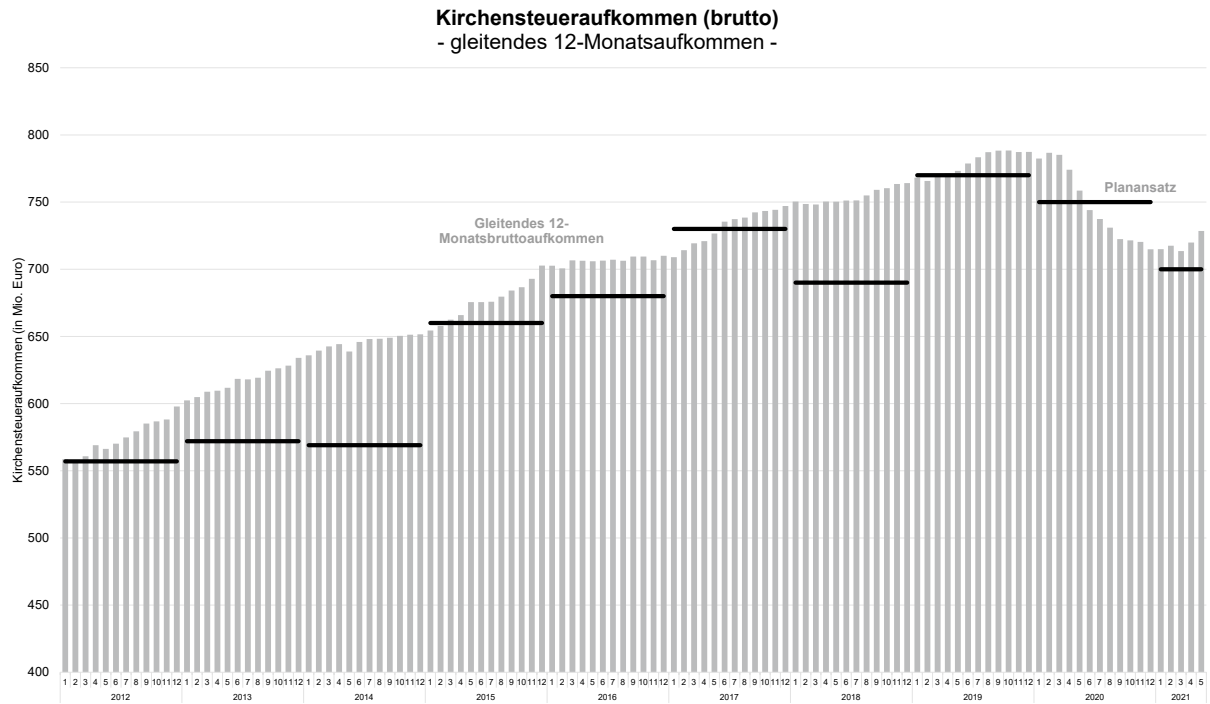
Haushaltserlass des Evangelischen Oberkirchenrats vom 16. August 2021, AZ 78.71.01-27/7.1.

1. Finanzielle Situation - Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2021-2025

Alle Informationen und Schaubilder zum Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2021-2025 sind unter TOP 21 der Sommertagung 2021 der 16. Landessynode in Württemberg enthalten: <https://www.elk-wue.de/wir/landessynode/sitzungen-der-16-landessynode/sommertagung-2021>.

Grundlegende Informationen zur Verwendung der Kirchensteuer wurden in der **2021 neu erschienen Broschüre „Kirchensteuer wirkt“** <https://www.elk-wue.de/kirchensteuer> grafisch aufbereitet.

Die **Kirchensteuereinnahmen** werden aufgrund der stetigen Austrittszahlen und der Altersstruktur der Kirchenmitglieder perspektivisch sinken. Im Jahr 2021 ist die Kirchensteuerentwicklung besser als erwartet und liegt im ersten Halbjahr 2021 zwischen dem Kirchensteueraufkommen des Jahres 2019 und 2020. Die wirtschaftliche Erholung im Jahr 2021 wird begleitet von höheren Inflationsraten, wodurch die Kaufkraft sinkt.



Die rückläufigen Kirchensteuern der Kirchenmitglieder zwingen dazu, den Gürtel enger zu schnallen. Auch wenn die nominale Kirchensteuer bis auf das

letzte Jahr kontinuierlich gestiegen ist, ergibt sich real eine Seitwärtsbewegung, die bei zum Teil steigenden Belastungen nicht mehr einfach zu schultern ist.



Folgende vier Trends sind objektiv vorhanden, stabil und unabhängig von rein finanziellen, konjunkturellen oder steuerrechtlichen Entwicklungen, die diesen Basistrend mildern oder verschärfen, aber nicht dauerhaft kompensieren können:

1. Die Austritte aufgrund von internen und externen Gründen gehen weiter und steigen sogar tendenziell.
2. Sichtbare Kirchensteuereinbrüche folgen großen Austrittswellen jüngerer Mitglieder verzögert, weil deren Gehälter mit dem Lebensalter ansteigen und sich die finanzielle Lücke daher erst allmählich vergrößert.
3. Die Baby Boomer, die zahlenmäßig stärkste Generation, steht vor dem Ruhestand. In der Folge werden ihre Kirchensteuerbeiträge deutlich sinken.
4. Die pro Kopf gezahlte Kirchensteuer stieg in den vergangenen Jahren deutlicher als die Einkommen an, steigt weiter und kann die Neigung auszutreten, erhöhen.

Allen Unkenrufen zum Trotz scheint die Erholung in Deutschland zumindest kurzfristig doch schneller zu verlaufen. Allerdings wird die hiesige Kostenstruktur vermutlich zu deutlicheren Preissteigerungen bei vielen Produkten und damit zu Inflation führen. Verschärfend wirken ein weltweiter Mangel an zahlreichen Rohstoffen und Vorprodukten wie Speicherchips sowie steigende Abgaben und Steuern zur Förderung eines umwelt- und klimagerechteren Verbraucherverhaltens. Es kann daher passieren, dass ein nominal stärkeres Wachstum von höherer Inflation weitgehend aufgezehrt wird.

An der grundlegenden längerfristigen Prognose der rückläufigen Mitglieder- und damit der realen Kirchensteuerkaufkraft ändert sich hingegen nichts. Dies beißt sich mit der gegenwärtigen Kostenentwicklung.

In den kommenden Jahren gehen viel mehr Pfarrerrinnen und Pfarrer in Ruhestand, als man an Hochschulabsolventen wiedereinstellen könnte. Dies entlastet zwar, allerdings ist sich der Oberkirchenrat bewusst, dass dies nicht ausreichen wird, um die Mitgliederverluste und die mit ihnen zusammenhängenden Kirchensteuerrückgänge abzupuffern. Wie in allen ande-

ren Gliedkirchen und Diözesen ist daher vorgesehen, Kosten in der Landeskirche aktiv abzusenken, bei Sach- und Dienstleistungen mit jährlich minus 0,9 %. Außerdem wird ein Personalabbau bei Kirchenbeamten und Angestellten von jährlich 1,0 % unterstellt.

Wenn man den Aufwand in sieben große Blöcke aufschlüsselt, ergibt sich für die Landeskirche folgendes Bild:

Zunehmend fallender Personalaufwand und deutlich steigender Versorgungsaufwand. Beides ist dem Ruhestand der innerkirchlichen Baby Boomer geschuldet. Zusammen stehen diese beiden Positionen für knapp 2/3 des landeskirchlichen Haushalts. Die nächstgrößten Blöcke sind das Clearing und die Finanzierung gemeinsamer Aufgaben z.B. EKD-Umlage oder EKD-Finanzausgleich. Es folgen Zuweisungen und Erstattungsleistungen und Sonstige Aufwände. Der kleinste Posten betrifft tatsächlich die Sach- und Dienstleistungsaufwände.

Auf der Ertragsseite stehen die Kirchensteuern für über 2/3 des Einkommens. Neben den direkt der Landeskirche zustehenden Kirchensteuern sind die Vorwegabzüge aus dem kirchengemeindlichen Kirchensteueranteil hinzuzuzaddieren.

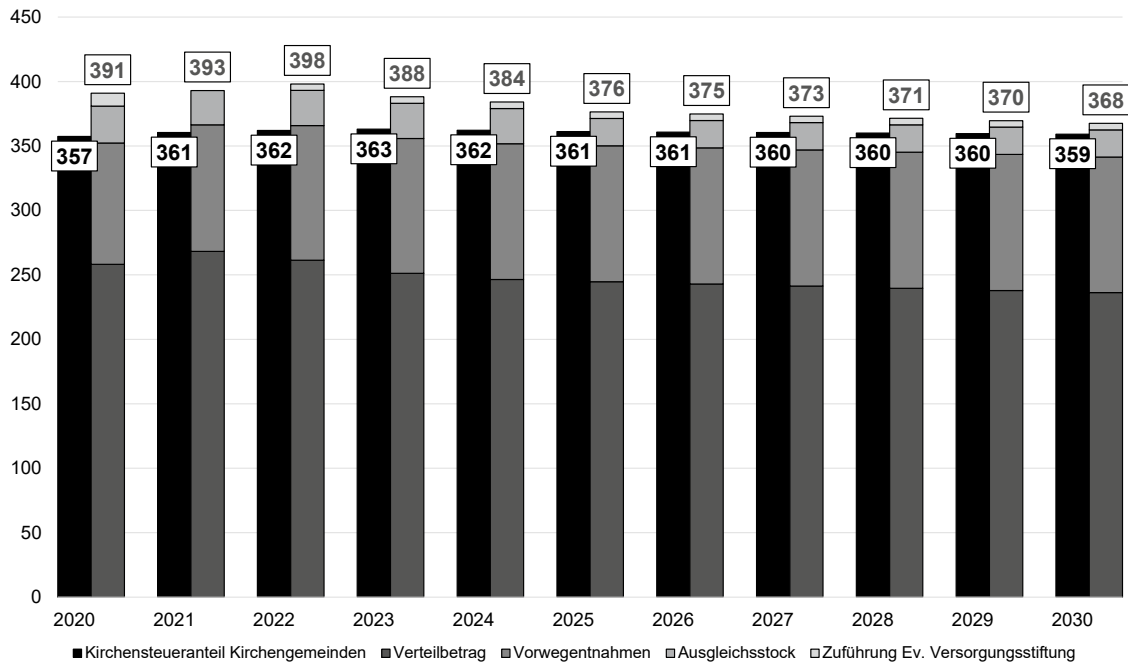
Bei der erwarteten Kirchensteuerprognose und trotz aller Einsparansätze klafft bei der Landeskirche eine erhebliche Lücke zwischen Ertrag und Aufwand, die nur über Rücklagenentnahmen geschlossen werden kann. Ziel ist es, bis spätestens 2030 einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Höhere Kirchensteuereinnahmen würden zu geringeren Entnahmen aus der Ergebnisrücklage führen, können aber in den kommenden 5 Jahren kaum die Lücke schließen.

Die **Kirchengemeinden** sind durch die Zentralanstellung des Pfarrdienstes bei der Landeskirche i.e.S. mit deutlich geringeren Versorgungslasten konfrontiert. Allerdings wiegen dort Unterhaltslasten für einen hohen Gebäudebestand sehr viel schwerer.

Nur ein begrenzter Anteil der kirchengemeindlichen Haushalte wird im Haushaltsgesetz der Landeskirche sichtbar, aber auch dieser weist ein problematisches Defizit auf:

Aufgabenbereich der Kirchengemeinden: Erträge und Aufwendungen

Stand der Prognose: Februar 2021

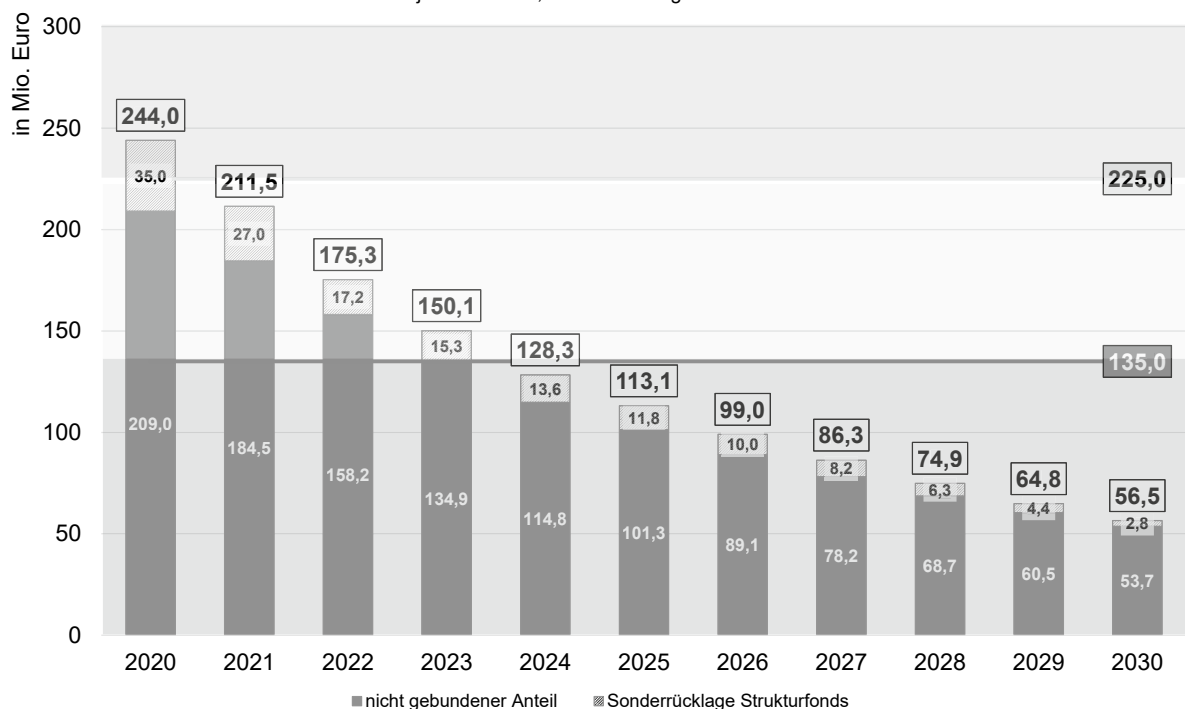


Auf der Ertragsseite wandert die zentral eingenommene Kirchensteuer zu 50 % an die Kirchengemeinden. Der eigentliche Verteilbetrag an die Kirchengemeinden liegt deutlich darunter. Wesentliche kirchengemeindliche Mittel gehen ab für die Vorwegentnahmen sowie für den Ausgleichsstock, der kirchengemeindliche Mittel in einem Sonderverfahren verteilt. Schließlich ist geplant, 5 Mio. € jährlich zur Versorgungsstiftung zuzuführen. Hier ist der größte Teil der Ansparung bereits erfolgt. Es soll aber sichergestellt werden, dass fallende Vermögensverzinsungen nicht zu einer Unterschreitung der 50%igen Absicherung führen.

Die Schwierigkeit liegt darin, dass anders als bei der Landeskirche i.e.S., die vom Personalrückgang des zentral beschäftigten Pfarrdienst profitiert, die Kirchengemeinden die bestehende Lücke von über 30 Mio. € jährlich komplett über Einsparungen schließen müssen. Dies wird selbst bis 2030 kaum gelingen. Daher geht die gemeinsame Ausgleichsrücklage stärker als die Ergebnisrücklage der Landeskirche i.e.S. zurück:

Gemeinsame Ausgleichsrücklage der Kirchengemeinden

Bestand je zum 31.12.; Stand der Prognose: Februar 2021



Nur ein höherer als erwarteter Kirchensteuereingang könnte für Entspannung sorgen. Deshalb haben die meisten Kirchengemeinden zur Vorsorge zusätzlich eigene zweckgebundene Rücklagen aufgebaut.

Zusammengefasst stehen sowohl die Landeskirche i.e.S. als auch die Gesamtheit unserer Kirchengemeinden vor erheblichen finanziellen Herausforderungen, die einmal stärker durch die Personalkosten und einmal eher durch den Immobilienbestand geprägt sind. Konsequente Kostensenkung schafft Gestaltungsspielräume für zukünftige Generationen von Kirchenverantwortlichen.

Eine dauerhafte Behebung einer Ertrags- oder gar Liquiditätskrise wird allein durch ein verbessertes Finanzmanagement nicht möglich sein. Um auf Veränderungen reagieren und Ideen verwirklichen zu können, wird in der Württembergischen Landeskirche aber zusätzlich ein jährliches Mindestbudget freigehalten. Es handelt sich um 8 Mio. € **Investitionsmittel**, deren Verwendung u.a. wie folgt geplant ist:

- Gute 20 Mio. € für die vernetzte Beratung in der Fläche (Projekt SPI und 2024plus gehen in dieser Projektfortentwicklung auf). Von den rund 24 Millionen in der Mittelfristplanung stammen 16 Mio. € für das Projekt „Vernetzte Beratung“ aus Mitteln der Kirchengemeinden. Der Oberkirchenrat bittet darum, die im Strukturfonds Kirchengemeinden bereits zurückgelegten Mittel ab 2023 für dieses Projekt einsetzen zu können, weil es die ursprünglich mit dem Strukturfonds Kirchengemeinden verfolgten Ziele in bestmöglicher Weise umsetzt. Der landeskirchliche Anteil (20% oder 4 Mio. €) für das Projekt „Vernetzte Beratung“ kann aus verbliebenen Projektmitteln des Projekts SPI bestritten werden.
- 1,8 Mio. € für den Unterhalt für das Kloster Blaubeuren über 10 Jahre zur Umsetzung der Vereinbarung mit dem Land.
- Knapp 1 Mio. € für Strukturfragen und Projektcontrolling in der Landeskirche, ihren Einrichtungen und in den Diensten und Einrichtungen sowie das Neue Arbeiten in einem neuen Dienstgebäude.

Außerdem kommen hinzu:

- Knapp 4,5 Mio. € für die Verlängerung von Projektstellen in Dezernat 8, die die vom Projekt „Vernetzte Beratung“ initiierten Baumaßnahmen bis 2030 umsetzen sollen.

- 864.000 € als Württembergische Umlage an die EKD für die Stiftung Anerkennung und Hilfe. Hier haben die ursprünglich vorgesehenen Mittel nicht gereicht und die EKD hat sehr kurzfristig den Zusatzbedarf nachgeschoben.
- 560.000 € sollen für den Gemeindekongress eingesetzt werden, dessen Vorbereitungsschritte bereits beginnen sollen.
- 30.000 € für die Telefonseelsorge kommen zudem 2022 aus dem Kirchensteueranteil der Kirchengemeinden, bis die dauerhafte Finanzierung geklärt ist.

Insgesamt liegen die Investitionsmittel knapp unter der 8 Mio. €-Grenze. Das Projektvolumen konnte damit erfolgreich stark zu reduziert werden und wirkt zum einen der Überlastung der Mitarbeitenden entgegen, zum anderen signalisiert es einen klaren Einspar- und Konzentrationswillen.

Als neue Dauerfinanzierung sind der Ausbau des Büros des Umweltbeauftragten mit einer Stelle für das Klimaschutzmanagement geplant und gut 140.000 € sowie 42.600 € für eine Freistellung von 50 % für die Mitarbeit in der Gesamtmitarbeitervertretung. Die benötigten Mittel werden gleichmäßig aus allen Budgets gegenfinanziert.

Eckwerte der Mittelfristplanung 2021 bis 2025 – Aufgaben der Kirchengemeinden

Alle wesentlichen Daten zum Bereich „Aufgaben der Kirchengemeinden“ sind in den Eckwerten tabellarisch zusammengefasst.

Eine grafische Darstellung zur Ermittlung des **Nettoaufkommens der einheitlichen Kirchensteuer** wird wieder in der Anlage „**Finanzströme**“ im Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Württemberg für das Haushaltsjahr 2022 im Rahmen der Herbsttagung der Synode veröffentlicht werden. Für 2021 siehe Haushaltsplan 2021, Anlage Finanzströme, S. 825: https://www.elk-wue.de/fileadmin/Downloads/Wir/Synode/2020/03_Herbsttagung_2020/Haushaltsplan_2021.pdf.

Aufgaben der Kirchengemeinden

(Werte in Mio. €, sofern nicht anders angegeben)

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Kirchensteueranteil Kirchengemeinden	357,4	360,5	362,0	363,0	362,3	361,1
Vorwegentnahmen	-94,2	-98,2	-104,5	-104,7	-105,4	-105,5
Gesellschaftlicher Dialog	-1,3	-1,3	-1,3	-1,3	-1,3	-1,3
Ökumene	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1
Mission	-0,9	-0,9	-0,9	-0,9	-0,9	-0,8
Kirchlicher Entwicklungsdienst	-5,8	-6,1	-6,4	-6,2	-6,0	-5,8
Digitalisierung	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5
Pauschalabkommen Arbeitssicherheit	-0,2	-0,2	-0,2	-0,3	-0,3	-0,3
Pauschalabkommen Versicherungen	-5,0	-5,8	-5,9	-6,0	-6,1	-6,2
Öffentlichkeitsarbeit Kirchensteuern	-0,2	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3
Kirchensteuerverwaltung	-12,0	-10,9	-10,9	-10,9	-10,9	-10,8
Informationstechnologie	-5,3	-5,7	-7,5	-8,1	-9,4	-9,9
Umlagen an die EKD	-7,5	-7,2	-7,7	-7,7	-7,7	-7,7
Finanzausgleich an die EKD	-13,8	-14,1	-14,1	-14,1	-14,1	-14,1
Clearing	-28,1	-29,7	-31,6	-31,6	-31,6	-31,5
Unterstützung von Tageseinrichtungen für Kinder	-0,4	-0,4	-0,4	-	-	-
Kirchliche Verwaltungsstellen	-12,0	-13,9	-13,7	-13,6	-13,5	-13,4
Vernetzte Beratung	-	-	-1,8	-1,9	-1,7	-1,8
Rechnungsprüfamt	-1,2	-1,1	-1,1	-1,1	-1,1	-1,1
Verteilbetrag an die Kirchengemeinden	-258,2	-268,2	-261,4	-251,2	-246,4	-244,7
Veränderung des ordentl. Verteilbetrags	4,0%	0,0%	-0,7%	-0,7%	-0,7%	-0,7%
ordentlicher Verteilbetrag	-251,7	-251,7	-249,9	-248,2	-246,4	-244,7
Ausschüttung Versorgungsstiftung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Strukturfonds Kirchengemeinden	-	-8,0	-8,0	0,0	0,0	0,0
Sondermittel Strukturanpassungen	-5,0	-5,0	-	-	-	-
Sondermittel Flüchtlingsarbeit	-	-2,0	-2,0	-2,0	-	-
Sondermittel für neue Aufbrüche	-1,5	-1,5	-1,5	-1,0	-	-
Ausgleichsstock	-28,5	-26,7	-27,3	-27,3	-27,3	-21,2
Zuführung zum Ausgleichsstock	-20,3	-18,5	-19,1	-19,1	-19,1	-19,0
Sondermittel Ausgleichsstock	-8,2	-8,2	-8,2	-8,2	-8,2	-2,2
Zuführung Ev. Versorgungsstiftung	-10,0	0,0	-5,0	-5,0	-5,0	-5,0
Gemeinsame Ausgleichsrücklage der	244,0	211,4	175,2	150,1	128,2	112,9
davon:	●	●	●	●	●	●
a) Sonderrücklage Strukturfonds	35,0	27,0	17,2	15,3	13,6	11,8
b) Sonderrücklage Finanzrisiken	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0
Veränderung	-33,6	-32,6	-36,2	-25,2	-21,8	-15,3

***** Basis: Rechnungsabschluss 2019; Ampelfarben: grün ≥ 225 Mio. €, gelb ≥ 135 Mio. €, rot < 135 Mio. €

Der **Verteilbetrag 2022** soll gegenüber dem Jahr 2021 entsprechend den in der Mittelfristigen Finanzplanung festgelegten Eckwerten **um 0,7% von 251.690.800 € auf 249.929.000 € gekürzt** werden.

Die an die Kirchengemeinden zu verteilenden Kirchensteuermittel sind in den Haupthaushalten der Kirchengemeinden unter der Gruppierung 4033X einzunehmen. Nach der **Haushaltstextdatei** können für die Buchung der außerordentlichen Ausschüttung die Gruppierungen 40332 bis 40334 zum Einsatz kommen. Dadurch kann die empfohlene separate Darstellung und Buchung vorgenommen werden.

Die **außerordentliche Zuweisung 2022**, die das nachhaltige ordentliche Niveau des Verteilbetrags übersteigt, umfasst folgende zwei Teilsommen:

- **1,5 Mio. €** sollen wie bereits 2017 bis 2021 für die **Förderung von Initiativen für innovatives Handeln und sog. Neuer Aufbrüche** eingesetzt werden. Auf die von der Landessynode am 23. November 2016 ausgesprochene Empfehlung zur Förderung von Initiativen für innovatives Handeln und sog. Neuer Aufbrüche wird hingewiesen. Bitte die entsprechenden Informationen aus den Rundschreiben vom 13. Dezember 2016 ([AZ 74.20 Nr. 71.2-01-20-V118/7.1](#)) und vom 12. April 2017 ([AZ 74.20 Nr. 71.2-01-20-V134/8.4](#)) sowie die nach Abschnitt VII. Nr. 1 der Verteilgrundsätze bestimmten Ausführungsbestimmungen mit Zustimmung des Kirchenbezirksausschusses ohne Berücksichtigung von Festlegungen durch die Bezirkssatzung beachten.
- **2,0 Mio. €** sollen jährlich bis einschließlich 2023 für die **Flüchtlingsarbeit** eingesetzt werden.

Die Verteilung der außerordentlichen Ausschüttung zur intendierten Unterstützung struktureller Anpassungen/Schwerpunktsetzung an die Kirchengemeinden hat im Rahmen der jeweiligen Bezirkssatzung und deren Ausführungsbeschlüsse zu erfolgen.

Wie 2018 (15,0 Mio.) und 2021 (8,0 Mio. €) sollen letztmalig **8,0 Mio. €** aus dem **Strukturfonds** als **Sonderbedarf** an die Kirchengemeinden zugewiesen werden. Die synodalen Anträge Nr. 07/15, Nr. 74/16 und Nr. 82/16 sind als Anknüpfungspunkt maßgeblich zu beachten und stehen unter <https://www.elk-wue.de/wir/landessynode/downloads> zum Download (Stichwort sog. Strukturfonds) bereit. Hier ist auch die Zielrichtung der Mittel formuliert.

An den Ausgleichsstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden werden 6 v. H. des Anteils der Gesamtheit der Kirchengemeinden am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer vermindert um die Vorwegent-

nahmen für das Clearing, die Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, die Kirchensteuerverwaltung sowie das Rechnungsprüfamt zugeführt. Darüber hinaus erhält der Ausgleichsstock 2,2 Mio. € zur Verstärkung der Eigenmittel der Kirchengemeinden als Träger von Tageseinrichtungen für Kinder sowie 6,0 Mio. € als Sondermittel für Kirchensanierungen. Den Kirchengemeinden werden die Mittel des Ausgleichsstocks gemäß dem Kirchlichen Gesetz über den Ausgleichsstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden zugewiesen.

Die gemäß § 74 Absatz 3 Nr. 2 i. V. m. § 74 Absatz 4 HHO bei der Landeskirche für die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände gebildete **Ausgleichsrücklage** wird nach Abschnitt IV. Nr. 1 der Verteilungsgrundsätze vom Ev. Oberkirchenrat verwaltet und weist auf Haushaltsstelle 0003.07.9.9721.21110 folgende Bestände in der Vermögensrechnung aus:

	Anfangsbestand	Abgang	Zugang	Endbestand
2010	187.421.533,18	4.678.915,19	20.657.217,10	203.399.835,09
2011	203.399.835,09	10.000.000,00	14.392.894,06	207.792.729,15
2012	207.792.729,15	0,00	13.249.399,04	221.042.128,19
2013	221.042.128,19	319.467,17	27.551.965,28	248.274.626,30
2014	248.274.626,30	1.781.000,00	16.473.346,76	262.966.973,06
2015	262.966.973,06	20.158.400,00	39.695.954,48	282.504.527,54
2016	282.504.527,54	15.115.400,00	13.768.552,94	281.157.680,48
2017	281.157.680,48	15.000.000,00	21.307.076,40	287.464.756,88
2018	287.464.756,88	34.025.328,90	21.097.420,82	274.536.848,80
2019	274.536.848,80	27.024.556,01	26.446.296,39	273.958.589,18
2020	273.958.589,18	33.687.674,18	19.435.958,92	259.706.883,92

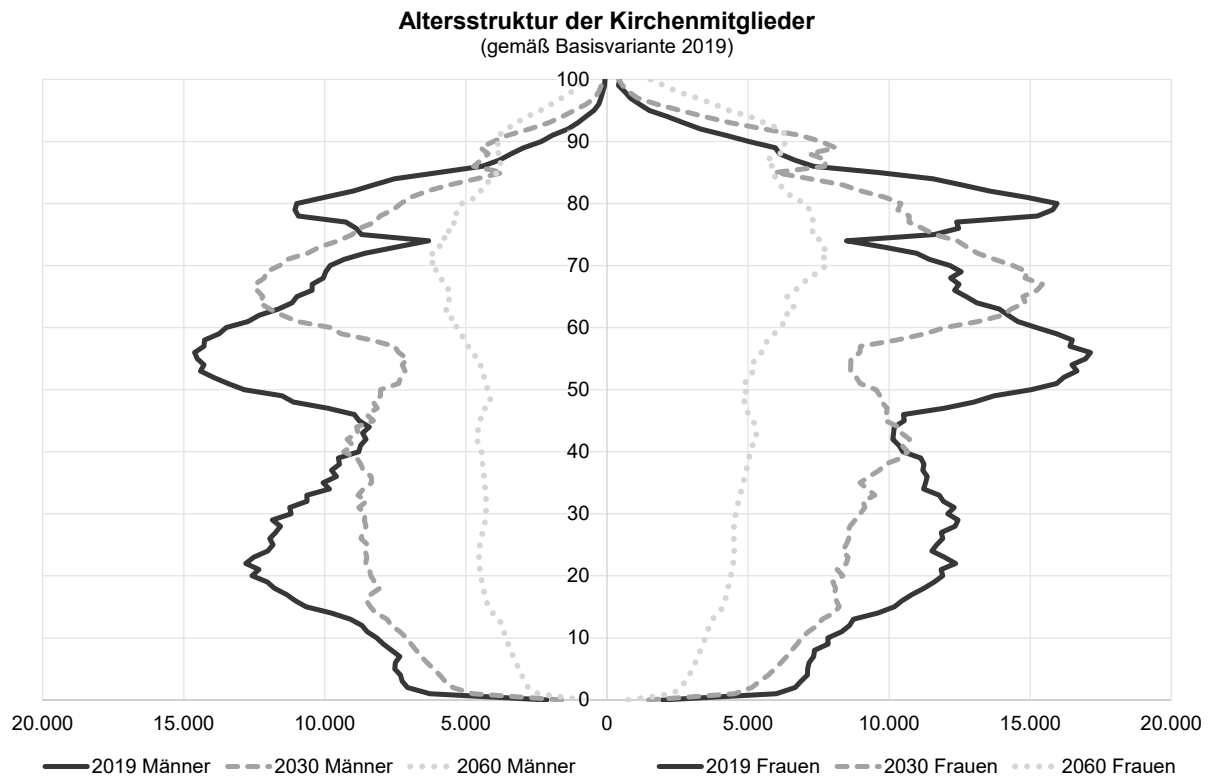
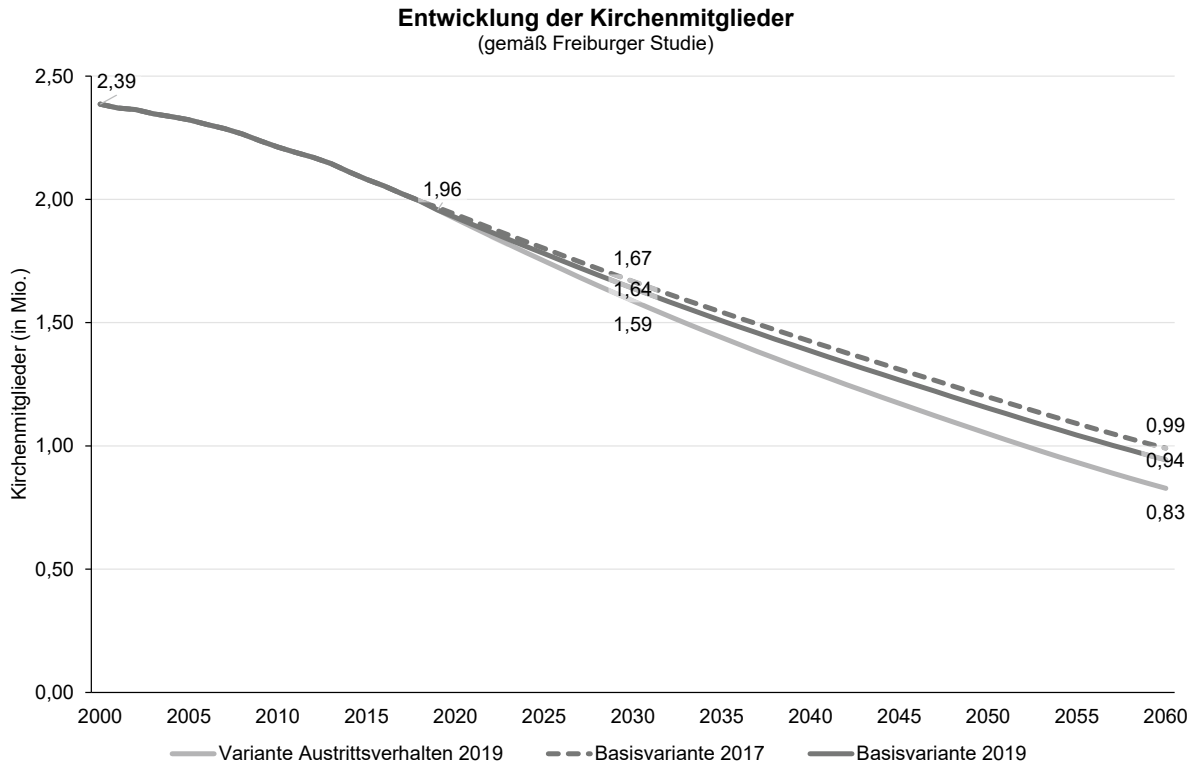
Bei der gemeinsamen Ausgleichsrücklage der Kirchengemeinden ist auf hohem Niveau bereits seit längerem eine leichte Abwärtsbewegung zu beobachten. Um die Mittelzuweisungen an die Kirchengemeinden zu finanzieren war 2020 eine Entnahme aus der Rücklage in Höhe von rd. 15 Mio. € geplant. Tatsächlich war zum Haushaltsausgleich eine Entnahme von rd. 26 Mio. € aufgrund rückläufiger Kirchensteuern erforderlich. Dies konnte auch durch die Clearing-Rückzahlungen von rd. 8 Mio. € nicht kompensiert werden.

Die Ausgleichsrücklage hat nach § 74 Absatz 3 Nr. 2 HHO den Zweck, **Schwankungen bei den Haushaltserträgen** auszugleichen und dient einer Verstärkung der Kirchensteuerweisungen bei Konjunkturschwankungen und begünstigt die **Sicherstellung**

des Haushaltsausgleichs der rund 1.300 rechtlich selbstständigen Kirchengemeinden in Krisenzeiten. Mehr als bei jeder anderen Rücklage kommt es deshalb bei der treuhänderischen Haushalterschaft der Landeskirche für die Ausgleichsrücklage darauf an, nachhaltig und weitsichtig Mittel anzusammeln und vorzusorgen.

Kirchenmitglieder

Das Kirchliche Meldewesen weist per 31. Dezember 2020 mit Hauptwohnung bzw. alleiniger Wohnung in Württemberg 1.914.425 Gemeindeglieder aus (31.12.2019: 1.957.088). Daraus ergibt sich ein Rückgang von 42.663 Gemeindegliedern in den kirchlichen Registern im Jahr 2020.



Versorgungsverpflichtungen

Die Teilwert-Berechnung des Heubeck-Gutachtens 2018 ergab bei einem Rechnungszins von 2,5 % Versorgungsverpflichtungen in Höhe von 642 Mio. € für

Angestellte und 75 Mio. € (57 Mio. € Pensionsverpflichtungen und 18 Mio. € Beihilfe) für Kirchenbeamte in den Kirchengemeinden, also insgesamt 717 Mio. €. Ziel ist eine mindestens 50%ige Kapitaldeckung über die **Versorgungsstiftung**.

In der Ev. Versorgungsstiftung stehen zur Absicherung von Verpflichtungen gegenüber dem Personal bei den Kirchengemeinden Ende 2020 rd. 367,7 Mio. € zur Verfügung. Ende 2025 wird die Zielgröße für den kirchengemeindlichen Bereich von insgesamt rd. 814 Mio. € voraussichtlich zu 48 % erreicht sein.

Für die Versorgung des Pfarrdienstes lag die Teilwert-Berechnung bei 2.662 Mio. €. Bei der Ev. Ruhegehaltskasse (ERK) beträgt der zurechenbare Anteil der Landeskirche 1 Mrd. €. Zur Schließung der Deckungslücke ist eine kontinuierliche und nachhaltige Zuführung vorgesehen. Nach dem Gutachten liegen allein die Beihilfeverpflichtungen für den Pfarrdienst bei 708 Mio. €. Bei den Versorgungsverpflichtungen liegt die Lücke bei 1,27 Mrd. Euro.

Die rechtlich selbständige Stiftung Evangelischer Versorgungsfonds hat die Aufgabe Aufwendungen der Landeskirche für die Versorgung der ständigen und unständigen Pfarrern und Pfarrerinnen und ihrer Hinterbliebenen teilweise abzusichern. Zum 31.12.2020 sind insgesamt 393,6 Mio. € in der **Stiftung Ev. Versorgungsfonds Württemberg** enthalten, davon rund 32 Mio. EUR für die Versorgung des Pfarrdienstes (wegen des sog. Absenkungsbetrags). Die Teilwert-Berechnung des Heubeck-Gutachtens 2018 und die Fortschreibung auf 2020 für die Versorgung des Pfarrdienstes lag bei 2.712 Mio. €. Ziel ist eine mindestens 70%ige Kapitaldeckung.

2. Freiwilliger Gemeindebeitrag

Nach der Haushaltstextdatei und den Zuordnungsrichtlinien sind die Erträge des Freiwilligen Gemeindebeitrags bei der **Mindestgruppierung 42260** im Ordentlichen Haushalt zu buchen. Auch Erträge des Freiwilligen Gemeindebeitrags aus investiven Projekten sind direkt im **Ordentlichen Haushalt** zu vereinnahmen.

Auf landeskirchlicher Aggregationsebene beläuft sich der Gesamtertrag des Freiwilligen Gemeindebeitrags im Schnitt der letzten zehn Jahr auf rd. 8,9 Mio. €.

Für Anfragen zur Bewertung des Jahresergebnisses einer Kirchengemeinde oder bei Interesse an der verbesserten Nutzung des „Instruments“ steht das **Fundraising-Büro der Landeskirche** mit Pfarrer Helmut Liebs (☎ 0711 22276-46, ✉ Helmut.Liebs@elk-wue.de) zur Verfügung.

3. Frei verfügbare Mittel und Sachkostenpauschalierung

Frei verfügbare Mittel:

Es wird vorgeschlagen, dass Kirchenbezirke, die in ihrer Bezirkssatzung eine Regelung zu den frei verfügbaren Mitteln haben, die bisherige Regelung der frei verfügbaren Mittel auch für das Jahr 2022 übernehmen.

Die Planung der frei verfügbaren Mittel wurde im Blick auf die Nachvollziehbarkeit im Haushaltsplan von der vom Oberkirchenrat eingesetzten Arbeitsgruppe zur Fortschreibung des Haushaltserlasses und dessen Anlagen („AG RAHi“) bereits mit dem Haushaltserlass 2011 optimiert; siehe dazu Anlage 2 des Haushaltserlasses.

Sachkostenpauschalierung:

Es wird empfohlen, dass Kirchenbezirke, die in ihrer Bezirkssatzung eine Regelung zur Sachkostenpauschalierung haben, die bisherige Regelung zur Sachkostenpauschalierung auch für das Jahr 2022 anwenden.

Zur weiterhin geltenden Empfehlung der Landeskirche siehe letzte Veröffentlichung mit dem Haushaltserlass 2008 - Abl. 62 S. 533 vom 21. September 2007.

4. Vorlagepflichten und Termine

a) Jahresrechnung 2020 der Kirchengemeinden

Die mandantenübergreifende Auswertung der Jahresrechnung 2020 der Kirchengemeinden auf landeskirchlicher Ebene setzt die Jahresabschlüsse aller Mandanten voraus. Sollte es beim Abschluss der Jahresrechnung 2020 zu Verzögerungen über den **15. November 2021** hinauskommen, ist der Oberkirchenrat (☎ 0711 2149 – 278; ✉ Finanzen@elk-wue.de) rechtzeitig zu informieren.

b) Jahresrechnung 2020 und Plandaten 2022 der Diakoniestationen

Zur Erhebung der Jahresrechnung 2020 und Plandaten 2022 der Diakoniestationen in der Trägerschaft der verfassten Kirche mit kaufmännischer Buchfüh-

Die Erhebung des Erhebungsbogens im Dienstleistungsportal des Oberkirchenrats unter der Adresse www.service.elk-wue.de/finanzen-der-kirchengemeinden zur Verfügung. Die Rücksendung durch die geschäftsführenden Dienststellen der Diakoniestationen erbitten wir bis **15. November 2021** bzw. sobald die geprüften Jahresabschlüsse 2020 vorliegen.

c) Jahresrechnung 2020 und Planzahlen 2022 der Kirchlichen Verbände

Zur Erhebung der Jahresrechnung 2020 und Planzahlen 2022 der Kirchlichen Verbände mit kaufmännischer Buchführung wird ein Erhebungsbogen zur Verfügung gestellt werden. Die Rücksendung erbitten wir bis **15. November 2021** bzw. sobald die geprüften Jahresabschlüsse 2020 vorliegen.

d) Haushaltsplanansätze 2022 der Kirchengemeinden

Die **Haushaltsplanansätze** der Kirchengemeinden für das Haushaltsjahr 2022 sollen möglichst für die Mittelfristige Finanzplanung 2022 bis 2026 des Oberkirchenrats ergänzend zu den Ergebnissen der Jahresrechnung 2020 ausgewertet werden können. Sollte es bei der Überleitung ins Sachbuch zu Verzögerungen über den **30. April 2022** hinauskommen, ist der Oberkirchenrat (✉ Finanzen@elk-wue.de) rechtzeitig zu informieren.

e) Stellenpläne der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Kirchlichen Verbände

Die **Stellenpläne** aller Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Kirchlichen Verbände als Anstellungsträger sind für das Haushaltsjahr 2022 wie in den Vorjahren mit dem Modul Stellenplan zu Personal Office zu erstellen und bis **30. April 2022** fortzuschreiben, damit die Daten auf der Ebene des Kirchenbezirks und der Landeskirche zusammengeführt und ausgewertet werden können. Zu beachten ist, dass die Stellen beim **Mesnerdienst** zwischen dem Baustein Gottesdienst und der Gebäudekostenstelle (Reinigungsanteil) aufgeteilt werden müssen. **Organisten** sind direkt bei Gliederung 0100 Gottesdienst zuzuordnen. Wenn Organisten gleichzeitig auch Chorleiter sind, dann erfolgt die Zuordnung des Anteils für die Chorleitung bei Gliederung 0200.

a) bis e) Terminabstimmung

Sofern einzelne Termine nicht eingehalten werden können, wird eine rechtzeitige Abklärung mit dem Oberkirchenrat, Referat 7.1 erbeten: ✉ Finanzen@elk-wue.de.

5. Rahmenarbeitshilfe und Haushaltstextdatei

Die von Vertretern der Kirchlichen Verwaltungsstellen und Kirchengemeinden zusammen mit dem Oberkirchenrat auf der Grundlage von **Erfahrungen aus der Praxis** erarbeitete Rahmenarbeitshilfe wurde für die Aufstellung der Haushaltspläne 2022 überarbeitet und wird auch dieses Jahr wieder mit dieser Sonderveröffentlichung des Amtsblatts zur Verfügung gestellt (siehe Anlage 1).

Die Rahmenarbeitshilfe enthält Empfehlungen des Oberkirchenrats nach Abschnitt VIII der Verteilgrundsätze zur **Wahrung einer einheitlichen Verwaltungspraxis** bei der Aufstellung der Haushaltspläne. Die Rahmenarbeitshilfe soll der **Standardisierung und Arbeitserleichterung bei der Aufstellung der Haushaltspläne** dienen. In der Rahmenarbeitshilfe werden Veranschlagungsgrundsätze für die Aufstellung der Haushaltspläne zusammengefasst.

Die **Kirchenpflegen** erhalten das Amtsblatt wieder über die Kirchlichen Verwaltungsstellen. Die für das Haushaltsjahr 2022 überarbeitete Fassung der Rahmenarbeitshilfe wird bereits vorab im Dienstleistungsportal des Oberkirchenrats zur Verfügung gestellt. **Bezirksspezifische Regelungen** können dann durch die Kirchlichen Verwaltungsstellen bei Bedarf ergänzt werden. Bitte diese Ergänzungen dem Oberkirchenrat mitteilen, damit ggf. alle Kirchenbezirke davon profitieren können. Kontakt im Oberkirchenrat: ✉ Finanzen@elk-wue.de.

Ergänzend zur Rahmenarbeitshilfe sind zwei weitere Anlagen (Anlage 2 und 3) mit **Hinweisen zur Struktur der Haushaltsplanung** und zu **rechtlich unselbständigen Stiftungen** zu beachten.

Für den Bereich der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Kirchlichen Verbände wurde der aktuelle **Gliederungs- und Gruppierungsplan** aufgenommen (siehe Anlage 4). In diesem Zusammenhang bitten wir um besondere Beachtung der allgemeinen Hinweise zu dieser Haushaltstextdatei.

Anlage 5 - Informationen und Hinweise zu **Änderungen im Umsatzsteuerrecht** - wurde weiter ergänzt.

Die Haushaltstextdatei wurde im Bereich des Gruppierungsplans fortgeschrieben. Die wesentliche Fortschreibung kann aus der Rahmenarbeitshilfe entnommen werden.

6. Zuordnungsrichtlinien

Für den **Gruppierungsabschnitt 95XXX** wurden die Zuordnungsrichtlinien 2020 grundlegend überarbeitet und an die DIN 276 angepasst. Für das Haushaltsjahr 2022 erfolgten im Zuge der Überarbeitung des Formulars „DIN 276 Berechnungsformulare“ (bereitgestellt im Dienstleistungsportal von Referat 8.2 Bauberatung) noch Anpassungen in geringem Umfang bei KG 300 Bauwerk und Baukonstruktion. Die **aktuelle Version** „ZORI_GRP_95XXX“ ist im **Dienstleistungsportal** www.service.elk-wue.de/finanzen-der-kirchengemeinden-und-statistik im Download-Bereich unter „Zuordnungsrichtlinien“ eingestellt.

2021 wurden auch die **Zuordnungsrichtlinien für die weiteren Gruppierungen und Gliederungen „ZORi Fortschreibung komplett“** grundlegend überarbeitet und im **Dienstleistungsportal** www.service.elk-wue.de/finanzen-der-kirchengemeinden im Download-Bereich unter „Zuordnungsrichtlinien“ eingestellt. Die neuen Gruppierungen für die Buchung **steuerbarer Geschäftsvorfälle** wurden ebenfalls in diesem Zug eingearbeitet. Die Datei wird seitdem laufend **fortgeschrieben**.

Die **Rechtsgrundlage** für die Zuordnungsrichtlinien ist in der Durchführungsverordnung zur Haushaltsordnung (**Nr. 12 DVO zu § 15 Absatz 3 HHO** sowie **Nr. 13 DVO zu § 16 HHO**) verankert.

Anlage 1 zum Haushaltserlass 2022

RAHMENARBEITSHILFE für die Aufstellung der Haushaltspläne 2022		
nach Abschnitt VIII der Verteilgrundsätze		
GRP.	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis.	Hinweise
40330	<p><u>Kirchensteuerzuweisung an Kirchengemeinde (Allgemeine Finanzwirtschaft)</u> Bei Zuweisungen nach Finanzbedarf oder Zuweisungen nach Merkmalen.</p> <p>Auch bei Zuweisungen für den laufenden Finanzbedarf aus Vorwegentnahmen nach der Bezirkssatzung, z. B. aus Härtefonds. Mögliche Untergliederung: Gruppierung 40331.</p> <p>Weitere zweckgebundene Kirchensteuerzuweisungen für Investitionen siehe Gruppierungen 83600 bis 83690.</p>	
40332	<p><u>Außerordentliche Kirchensteuerzuweisungen (Allgemeine Finanzwirtschaft)</u> Außerordentliche Erhöhung des Verteilbetrags: Gesondert über die Kirchenbezirke an die Kirchengemeinden zu verteilende außerordentliche Kirchensteuermittel.</p>	
40333	<p><u>Weitere außerordentliche Kirchensteuerzuweisungen (Allgemeine Finanzwirtschaft)</u> siehe 40332; weitere Differenzierungsmöglichkeit z. B. im Zusammenhang mit den Sondermitteln Flüchtlingsarbeit (Rundschreiben AZ 74.20 Nr. 71.2-01-20-V23/7.1 vom 10. Dezember 2015). Für die Mittelverteilung ergibt sich am Beispiel Flüchtlingshilfe folgender möglicher, entsprechend den Beschlüssen und Zuordnungen der Kreisdiakonie auszugestaltender Buchungsweg (siehe Rundmail vom 10. Dezember 2015 an die Kirchlichen Verwaltungsstellen, Kirchenbezirkskassen und sog. großen Kirchenpflegen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • → Kirchenbezirk 8.8952.37410 → • → Kirchengemeinde 9010.40332/40333 + 9010.57322 → • → Kirchenbezirk 9010.40312 + 9010.57332/57342 → • → Verband 9010.40342 + 0.2953.54230. 	
40334	<p><u>Besondere außerordentliche Kirchensteuerzuweisungen</u> <u>Allgemeine Finanzwirtschaft</u> Mit dieser Gruppierung wird noch einmal eine zusätzliche Differenzierungsmöglichkeit geschaffen, um unterschiedliche Intentionen/Empfehlungen für die Mittelverwendung abbilden zu können.</p>	
40335	<p><u>Zuweisung für Sonderbedarf (IIa. Verteilgrundsätze) (Mindestgruppierung) (Allgemeine Finanzwirtschaft)</u> Nach den Eckwerten der Mittelfristigen Finanzplanung des Oberkirchenrats sollen 2022 8 Mio. EUR (2023 - 2024: 8 Mio.EUR; 2025: 3 Mio.EUR) ausgeschüttet werden. Für die Zielrichtung der Mittel sind die synodalen Anträge Nr. 07/15 (Frühjahrstagung 2015), Nr. 74/16 und Nr. 82/16 (Herbsttagung 2016) als Anknüpfungspunkt maßgeblich zu beachten. Siehe auch Rücklage 23210 (Mindestgruppierung)</p>	
40339	<p><u>Sonstige Kirchensteuerzuweisungen (Allgemeine Finanzwirtschaft)</u> Pauschalierte Finanzmittel für Fusionen und weitere strukturelle Anpassungen; Fördertopf beim Oberkirchenrat verwaltet; Mittelgewährung antragslos (solange Mittel vorhanden). Für Anfragen zu Förderrichtlinien steht Ihnen die Leiterin des Referats Planungs- und Strukturfragen, Organisationsrecht, Frau Rieger, zur Verfügung: Elke.Rieger@elk-wue.de. Bei dieser Zuweisung handelt es sich nicht um eine zweckgebundene Zuweisung der Landeskirche, da diese Mittel nicht aus dem Haushalt der Landeskirche finanziert und zweckgebunden zugewiesen werden.</p>	Ä
40445	<p><u>Zuweisung der Versorgungsstiftung (Mindestgruppierung)</u> Ausschüttungen aus der Evangelischen Versorgungsstiftung Württemberg an die Kirchengemeinden (siehe Gruppierung 37405). Diese Erträge sind bei den Kirchengemeinden als zweckgebundene Zuweisung zu vereinnahmen. Eine zweckentsprechende Verwendung ist zu gewährleisten. Zweck der Mittel ist, zur Deckung der Aufwendungen für die zusätzliche Altersversorgung der privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Versorgung der Beamtinnen und Beamten beizutragen und sie zu sichern. Empfehlung: Bildung von Rückstellungen (nach § 75 HHO) zur Versorgungssicherung für kommende Haushaltsjahre, in denen eine insgesamt rückläufige Ertragslage erwartet wird. Nach den Eckwerten der Mittelfristigen Finanzplanung des Oberkirchenrats (Orientierungsdaten) wird es in den Jahren 2022 bis 2025 keine Ausschüttung geben. Kirchenbezirke und Verbände sind keine Direktempfänger. Sie erhalten nach Beschluss der Bezirkssynode bzw. der Verbandsversammlung ggf. über erhöhte Umlagen zusätzliche Mittel zugewiesen. Bei der zweckgebundenen Zuweisung handelt es sich um Mittel aus kirchlichen Kassen (vgl. z. B. Mustervertrag Kindergarten), die bei der Abrechnung von Betriebskosten nicht gesondert auszuweisen sind; d. h. sie werden nicht auf den von den Kommunen zu tragenden Anteil angerechnet.</p>	

RAHMENARBEITSHILFE für die Aufstellung der Haushaltspläne 2022		
nach Abschnitt VIII der Verteilgrundsätze		
GRP.	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis.	Hinweise
40499	<p><u>Sonstige zweckgebundene Zuweisungen</u> <u>Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder</u> Für die finanzielle Förderung von Abmangelbeträgen bei den Betriebskosten als Anschubfinanzierung für den Betrieb von Familienzentren stehen ab 2018 bis 2022 jährlich 400.000 € zur Verfügung. Nicht verbrauchte Mittel eines Kalenderjahres können ins Folgejahr übertragen werden. Mittel können beim Oberkirchenrat beantragt werden. Antragsdatum ist jeweils der 30. September eines Jahres für das nachfolgende Jahr. Die Zuschüsse erfolgen kalenderjährlich bis zu maximal drei Jahren, aber nicht für bauliche Investitionen, Abschreibungen und Verwaltungskosten (Rundschreiben AZ 46.00 Nr. 46.0-01-01-V88/8.1 vom 9. Mai 2018 mit Anlage „Verwaltungsvorschrift“). Ab 2020 beträgt die Förderung jeder evangelischen Kindergartengruppe pro Jahr 1.000 EUR pauschal. Ab 2020 sollen auf besonderen Antrag hin neu geschaffene Kindergartengruppen einmalig mit 5.000 EUR gefördert werden können. Siehe hierzu das Rundschreiben vom 5. Dezember 2019 (AZ46.00-Nr.46.00-09-V01/8) Die Richtlinie für die finanzielle Förderung von Betriebskosten für der ev. Kindertageseinrichtungen vom 6.12.2019 (AZ 74.50 Nr. 78.3-1354-03-V08/8) trat am 1.1.2020 in Kraft.</p>	
40512	<p><u>Kurzarbeitergeld</u> Erstattung der Agentur für Arbeit aufgrund eines Antrags für <u>Kurzarbeitergeld</u>, die Verfahrensweise und inhaltliche Angaben sind dem Rundschreiben vom 05. Mai 2008 zu entnehmen (AZ 25.00 zu Nr. 770/6.2)</p>	N
40530	<p><u>Zuschüsse von Landkreisen</u> <u>Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder</u> Pauschaler Zuschuss für Eingliederungshilfe nach SGB XII.</p>	
40540	<p><u>Zuschüsse von bürgerlichen Gemeinden (laufender Betrieb)</u> <u>Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder</u> Gesamter Abmangelanteil für Tageseinrichtungen für Kinder unter Gliederung 2210; siehe hierzu Anlage 2 Ziffer 2 Absatz 5.</p>	
41100	<p><u>Zinsen</u> <u>Allgemeine Finanzwirtschaft</u> Verwendung der Zinseinnahmen nach Bezirkssatzung bzw. Beschluss Bezirkssynode.</p> <p>Für Einlagen bei der Geldvermittlungsstelle ist im Haushaltsjahr 2022ff der gültige Zinssatz von 0,2 % zu berücksichtigen - siehe Rundschreiben unter AZ 13.21 Nr. 72.2-09-01-V01/8.1 vom 1. Oktober 2019 (2021: 0,2%).</p> <p>Zinserträge/ Dividenden aus Beteiligungen (Bsp.:Oikocredit oder bei der ÖEG bis 1.000 EUR), die wieder angelegt werden, werden bei der Gruppierung 83390 im Vermögenshaushalt eingenommen und mit der Gruppierung 93500 wieder angelegt. Erwerb von Genossenschaftsanteilen durch Wiederanlage von Dividendenzahlungen der Oikocredit uneingeschränkt möglich (Rundschreiben AZ 73.30 Nr. 19/8 vom 27. Dezember 2010 und AZ 73.30 Nr. 78.4-01-09-V02/8 vom 15. Juni 2018).</p>	
41100	<p><u>Sondervermögen</u> Bei kleineren Sondervermögen wird ein Zinsertrag (wenn sonst keine weiteren Erträge anfallen) entsprechend der Zweckbestimmung direkt vereinnahmt (nicht über 8700) und verwendet, soweit nicht eine Darstellung im Sonderhaushalt erforderlich ist.</p>	
41210	<p><u>Mietzins</u> Mieteträge nach Bezirksregelung; auch bei Mobilfunk-Antennen. Mietobjekte auf getrennten Objekten ausweisen, damit Überschüsse daraus nicht auf Bausteine umgelegt werden.</p>	

RAHMENARBEITSHILFE für die Aufstellung der Haushaltspläne 2022		
nach Abschnitt VIII der Verteilungsgrundsätze		
GRP.	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis.	Hinweise
41210	<p><u>Pfarrhaus</u> Ziffer 6.2 bis 6.4 Pfarrhausrichtlinien 2009/2020 (Abl. Bd.68 Nr. 23, Seite 706) Vermietung in/von Pfarrhäusern/-wohnungen – Anspruch auf Miete:</p> <p>a) Einzelraumüberlassung ½ Stelleninhaber (steuerpflichtig) ½ Wohnlastpflichtiger</p> <p>b) mehrere Räume oder Einliegerwohnung mit eigener Haushaltsführung: - Staatspfarrhäuser ½ Staatliche Liegenschaftsverwaltung ½ Kirchengemeinde - Kirchengemeindeeigenes Pfarrhaus Kirchengemeinde</p> <p>c) Pfarrhaus/-wohnung im Ganzen: - Staatspfarrhäuser ½ Land Baden-Württemberg ½ Einkommensverwaltung für erledigte Pfarrstellen beim Oberkirchenrat - Pfarrhaus eines kirchlichen Rechtsträgers Wohnlastpflichtiger</p> <p>d) Pfarrgarten/-scheune Kirchengemeinde</p> <p>Vermietungen nach b) und c) bedürfen der Genehmigung durch den OKR.</p>	
41210	<p><u>Sondervermögen</u> Mietträge bei 8700 nicht 81XX.</p>	
41220	<p><u>Dienstwohnungsvergütung</u> Soweit eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt wird, ist die Verpflichtung zum Bezug einer Werkdienstwohnung unmittelbarer Bestandteil des jeweiligen Arbeitsvertrages und regelmäßig Teil der Vergütung. Für Dienstwohnungen wird keine Miete vereinbart, vielmehr wird eine so genannte Dienstwohnungsvergütung festgesetzt. Überprüfung geldwerter Vorteil. Siehe Rundschreiben AZ 20.42-5 Nr. 345/6.1 vom 18. November 2010 zur Neufassung der Wohnungsfürsorgeverordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2011.</p>	
41233	<p><u>Jagdpachtzins</u> Steuerfreie Pacht bei Verpachtung der Jagdrechte eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks durch eine Jagdgenossenschaft (siehe § 4 Nr. 12 UStG)</p>	
41250	<p><u>Verkaufserlöse (weitere Untergliederung 41251 Holzerlöse möglich)</u> Nach § 24 Absatz 1 Umsatzsteuergesetz beträgt die Umsatzsteuer für die Lieferung von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen nach einem pauschalierten Durchschnittssatz 5,5 %; die Vorsteuer wird in derselben Höhe angenommen; somit entsteht keine Zahllast; ein weiterer, ggf. höherer, Vorsteuerabzug entfällt dann. Bitte Steuerpflicht der Kirchengemeinden ab 2023 beachten. Gruppierungen ab Seite 42 dieser Rahmenarbeitshilfe.</p>	
41253	<p><u>Einspeisevergütung bei Photovoltaik-Anlage oder Blockheizkraftwerk (Mindestgruppierung)</u> Siehe auch Anlage 2 Ziffer 9 des Haushaltserlasses. Nach Kleinunternehmerregelung Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht bei gleichzeitigem Verzicht auf Vorsteuerabzug möglich. Verzicht auf Kleinunternehmerstatus bindet 5 Jahre. Nicht über Zuschüsse und Zuwendungen gedeckte Kosten einer Anlage über Darlehen finanzieren; Schuldendienst (Zins und Tilgung) zuerst über die Einspeisevergütung finanzieren; eine eventuell höhere Einspeisevergütung einer zweckbestimmten Rücklage zuführen, um spätere Reparaturen, Wiederbeschaffungen oder auch den Abbau zu finanzieren. Weitere Hinweise: https://kleinunternehmer.de/kleinunternehmerregelung.htm. Bitte Steuerpflicht ab 2023 beachten (hier: Gruppierung 41208). Betrieb gewerblicher Art, wenn nicht nur gelegentlich ein Stromüberschuss in das Stromnetz eingespeist wird. Zuwendungsbestätigungen dürfen nicht ausgestellt werden (eigenwirtschaftliche Zwecke). Grundsätzlich auf getrennten Objekten ausweisen. Bruttodarstellung der Erträge und Aufwendungen im Ordentlichen Haushalt. Separate Zuführung für Tilgung an Vermögenshaushalt.</p>	
41400	<p><u>Benutzungsgebühren</u> Wenn bei den Benutzungsgebühren auch Ersätze für den pauschalierten Sachkostenbereich enthalten sind, wird empfohlen die Benutzungsgebühren mit 50 % bei Gruppierung 41400 Benutzungsgebühren und mit 50 % bei Gruppierung 41497 Sonstige Benutzungsgebühren / Entgelte für pauschalen Sachkostenaufwand zu veranschlagen.</p>	

RAHMENARBEITSHILFE für die Aufstellung der Haushaltspläne 2022

nach Abschnitt VIII der Verteilungsgrundsätze

GRP.	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis.	Hinweise																																								
<p>41411</p>	<p><u>Elternbeiträge (Mindestgruppierung)</u> <u>Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder</u> Landesrichtsatz für Kindergartenjahr 2021/2022, sozial gestaffelt nach der Anzahl der im selben Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren, um Familien mit mehreren Kindern zu entlasten, siehe Rundschreiben vom 7. Juni 2021 (AZ 46.72Nr. 46.00-07-V10/8.1)</p> <table border="1" data-bbox="264 450 922 801"> <thead> <tr> <th></th> <th colspan="2">Regelkindergarten</th> <th colspan="2">Kinderkrippen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Monatsraten:</td> <td>12</td> <td>11 *</td> <td>12</td> <td>11 *</td> </tr> <tr> <td>für das Kind aus einer Familie mit:</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>einem Kind</td> <td>122 EUR</td> <td>133 EUR</td> <td>362 EUR</td> <td>395 EUR</td> </tr> <tr> <td>für ein Kind aus einer Familie mit:</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>zwei Kindern unter 18 Jahren</td> <td>95 EUR</td> <td>103 EUR</td> <td>269 EUR</td> <td>293 EUR</td> </tr> <tr> <td>drei Kindern unter 18 Jahren</td> <td>63 EUR</td> <td>69 EUR</td> <td>182 EUR</td> <td>199 EUR</td> </tr> <tr> <td>vier und mehr Kindern unter 18 Jahren</td> <td>21 EUR</td> <td>23 EUR</td> <td>72 EUR</td> <td>78 EUR</td> </tr> </tbody> </table> <p>* Jahresbeitrag entsprechend umgerechnet</p> <p>Die Beitragssätze wurden nach Einigung des Gemeindetags, Städtetags und der Kirchen für das Kindergartenjahr 2021/2022 wird die Kostensteigerung im Bereich der Kinderbetreuung nur zu einem gewissen Teil berücksichtigt und die Gebühren pauschal um 2,9 % erhöht. Die moderate Erhöhung bleibt bewusst hinter der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um einerseits der erheblich rückläufigen Steuereinnahmen der öffentlichen Hand Rechnung zu tragen, andererseits aber auch den Auswirkungen der Pandemie auf die Einrichtungen und die Eltern gerecht zu werden. Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend 6 Stunden) kann ein Zuschlag von bis zu 25 % bei erhöhtem, bei Halbtagsgruppen Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein. Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen ist gerechtfertigt. Die Zu- und Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in einer Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit). Neufestsetzung der Elternbeiträge mit bürgerlicher Gemeinde abstimmen, Elternbeirat hören, Beschluss im KGR herbeiführen. Elternbeiträge unter Landesrichtsatz: Ausfallbetrag berechnen und im Haushaltsplan berücksichtigen (Gruppierung 41970 „Ersatz von Körperschaften außerhalb der verfassten Kirche“); voller Ersatz durch Kommune, wenn auf Wunsch der Kommune auf einen Teil der Beiträge verzichtet wird. Essensgeld: siehe Gruppierung 41430.</p>		Regelkindergarten		Kinderkrippen		Monatsraten:	12	11 *	12	11 *	für das Kind aus einer Familie mit:					einem Kind	122 EUR	133 EUR	362 EUR	395 EUR	für ein Kind aus einer Familie mit:					zwei Kindern unter 18 Jahren	95 EUR	103 EUR	269 EUR	293 EUR	drei Kindern unter 18 Jahren	63 EUR	69 EUR	182 EUR	199 EUR	vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	21 EUR	23 EUR	72 EUR	78 EUR	<p>Ä</p>
	Regelkindergarten		Kinderkrippen																																							
Monatsraten:	12	11 *	12	11 *																																						
für das Kind aus einer Familie mit:																																										
einem Kind	122 EUR	133 EUR	362 EUR	395 EUR																																						
für ein Kind aus einer Familie mit:																																										
zwei Kindern unter 18 Jahren	95 EUR	103 EUR	269 EUR	293 EUR																																						
drei Kindern unter 18 Jahren	63 EUR	69 EUR	182 EUR	199 EUR																																						
vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	21 EUR	23 EUR	72 EUR	78 EUR																																						
<p>41430</p>	<p><u>Entgelt für Verpflegung und Unterkunft (Mindestgruppierung unter GLD 221X)</u> <u>Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder</u> Essensgeld: Nach Ziffer 3 der Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder wird ein eventuelles Essensgeld zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben. Wenn die „Verpflegung“ der Kinder nicht in die Abrechnung mit der Kommune einfließen darf, wird die Abwicklung auf einem separaten Objekt empfohlen. Aufwendungen zur Essensversorgung unter Gruppierung 56680 „Lebensmittel, Essensbezug“.</p>																																									
<p>41700</p>	<p><u>Vermischte Erträge</u> Treueprämien aus Belohnungs- und Anreizsystemen von Anbietern z. B. der Telekommunikation oder der Energieversorgung.</p>																																									

RAHMENARBEITSHILFE für die Aufstellung der Haushaltspläne 2022		
nach Abschnitt VIII der Verteilungsgrundsätze		
GRP.	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis.	Hinweise
41770	<u>Versicherungsleistungen und Schadensersatz</u> Ersatz aus Betriebsschließungsversicherung /Versicherungserstattungen z.B. aus Gründen der angeordneten Schließungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (Corona, Masern etc.). https://www.service.elk-wue.de/media/Dezernate/Dezernat_6a/Referat-6a.1_Dienstrecht/Versicherungswesen/Versicherungsmerkblatt.pdf	
41790	<u>Sonstige vermischte Einnahmen</u> Erträge aus Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz, Kostenerstattungen nach § 69 IfSG, Entschädigungen nach § 56 IfSG. Erträge aus Erstattungen Coronaprämie und weitere Erträge aus Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz, siehe Rundschreiben vom 22. Januar 2021 (<u>AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V73/6</u>) Auch Einnahmen aus der Corona-Überbrückungshilfe III, die nach der Ausweitung der Antragsberechtigung durch die Bundesregierung auch von kirchlichen Unternehmen in Anspruch genommen werden kann, die bis zum 31.10.2020 gegründet worden waren, sind hier zu verbuchen. Anspruchsberechtigt sind Betriebe gewerblicher Art (BgA) sowie kirchliche Einrichtungen / Hoheitsbetriebe. Antragsberechtigung, Antragsverfahren, Länge des Förderzeitraums und die Höhe der Förderung sind im Rundschreiben vom 08. Juli 2021 zu entnehmen (<u>AZ 13.100 Nr. 75.6-19-09-02-V04/7.1</u>)	N
41920	<u>Ersatz vom Kirchenbezirk: Ausbildung für den Pfarrdienst</u> Sachkostenersatz für Ausbildungsvikariat (beim Kirchenbezirk Gruppierung 56910).	
41921	<u>Personalkostenersätze vom Kirchenbezirk (Mindestgruppierung)</u> Auch für Freistellung zur MAV (siehe Gruppierung 54230).	
41931	<u>Personalkostenersätze von der Landeskirche (Mindestgruppierung): Religionsunterricht</u> Die anteiligen Personalaufwendungen, für die in den Kirchenbezirken oder Kirchengemeinden angestellten Religionspädagogen/innen und Diakone/innen mit einem Religionsdeputat : Umlage KVBW (Versorgung, Beihilfe), Beiträge an gesetzliche Berufsgenossenschaft, personalbezogene Sachaufwendungen, z. B. Schwerbehindertenabgabe. Deputatsänderungen bei diesem Personenkreis bedürfen der vorherigen, schriftlichen Genehmigung des Oberkirchenrats. Weitere Vertragsänderungen, Kündigungen oder Krankheitsfälle sind der Geschäftsstelle 2 im Oberkirchenrat unmittelbar zu melden. Die Einzelabrechnung mit dem Oberkirchenrat erfolgt jährlich bis 31. Dezember.	
41960	<u>Innere Verrechnung (Mindestgruppierung)</u> Verrechnung von Versicherungsprämien aus der Sammelversicherung (Gebäude- einschließlich Leitungswasserversicherung), Aufwand bei Gruppierung 56960 .	
41963	<u>Innere Verrechnung von Gebäudekosten (Mindestgruppierung, Gegenbuchung bei Gruppierung 56963)</u> Spezifische Alternative zur Inneren Verrechnung von Deckungsmitteln (Gruppierung 41944/56944).	
41963	<u>Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder (Mindestgruppierung)</u> Direkte Verrechnung der abrechnungsfähigen Gebäudekosten (8150) auf Baustein 2210; siehe auch Anlage 2 Ziffer 2 Absatz 5 des Haushaltserlasses. Hier wird bewusst verrechnet, keine Umlage zwischen Kostenstelle und Baustein.	
41964	<u>Innere Verrechnung Verwaltungskosten (Mindestgruppierung)</u> <u>Kirchenpflege</u> , teilweise ergänzend auch <u>Pfarrdienst</u> Verwaltungskostenersatz. Gegenbuchung bei Gruppierung 56964 unter <u>Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder</u> .	
41970	<u>Ersatz von Körperschaften außerhalb der evangelisch verfassten Kirche (Mindestgruppierung)</u> Ersatzleistungen von z. B. Staat, Kommune, Katholische Kirche. Auch Ausfallbeträge bei Elternbeiträgen unter Landesrichtsatz; siehe Gruppierung 41411 .	
41984	<u>Fernmeldekostenersätze für pauschalierte Sachkosten</u> Siehe auch Gruppierung 41994 und Gruppierung 56217 .	SKP

RAHMENARBEITSHILFE für die Aufstellung der Haushaltspläne 2022		
nach Abschnitt VIII der Verteilgrundsätze		
GRP.	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis.	Hinweise
41992	<p><u>Bewirtschaftungskostenersätze (z.B. Heizung, Wasser, Strom; Mindestgruppierung - ohne Steuer)</u> Ersätze sind voll zu erfassen und zu veranschlagen. Die Kostenverteilung beim Betrieb zentraler Heizungsanlagen richtet sich nach der Verordnung über Heizkostenabrechnung (HeizkostenV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2009 BGBl. I S. 3250. Wenn ausnahmsweise nach § 11 Absatz 1 HeizkostenV eine Pauschalierung der Heizkosten zulässig ist, können die Heizkostenbeiträge des Landes angewendet werden. Die fortgeschriebenen Entgelte bzw. Verbrauchsmengen für den Abrechnungszeitraum 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021 wurden vom Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg veröffentlicht. Die „Festsetzung der Verbrauchsmengen und Entgelte für Heizung für die Heizperiode 2020/2021“ wurden am 30. September 2020 im <u>GABI Nr. 10, S 626-627</u> veröffentlicht Für den Zeitraum 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021 wurden folgende Werte festgesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für Wohnungen, die an eine Ölheizung angeschlossen sind, 12,78 Euro je m² Wohnfläche und Jahr. (1. Oktober 2019 bis 30. September 2020 13,52 EUR/m²/Jahr). 2. Für Wohnungen, die mit Gas oder Fernwärme beheizt werden, gilt der jeweilige Gasbezugs- oder Fernwärmepreis auf der Grundlage einer Verbrauchsmenge von 173 kWh je m² Wohnfläche und Jahr bei Gas und von 156 kWh je m² Wohnfläche und Jahr bei Fernheizung. <p>Für Pelletsheizungen gibt es auch weiterhin keine Regelung in der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums. Zur Ermöglichung einer einheitlichen Verwaltungspraxis wird, wenn ausnahmsweise eine Heizkostenpauschalierung zulässig ist, in Ableitung vom Gasverbrauch folgende Berechnung empfohlen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Quadratmeter der Wohnung x 173 kWh/qm/Jahr = Gesamtverbrauch der Wohnung in kWh/Jahr b. Gesamtverbrauch der Wohnung in kWh/Jahr: 5 kWh/kg = Pelletsverbrauch der Wohnung in kg/Jahr c. Pelletsverbrauch der Wohnung in kg/Jahr x Preis/kg aus Pelletsrechnung = Heizkosten der Wohnung/Jahr <p>Der Heizwert der Holzpellets mit 5 kWh/kg richtet sich hier nach § 9 Absatz 3 Ziffer 2 HeizkostenV.</p> <p>Unabhängig vom Brennstoff gilt: Betriebskosten: Mit der Pauschalierung sind neben den Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung u.a. auch die Kosten des Betriebsstroms, der Bedienung, Überwachung, Pflege der Anlage, regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft einschließlich der Einstellung durch einen Fachmann, der Reinigung und der Immissionsschutz-Messungen (vgl. auch Anlage 3 zu § 27 Absatz 1 Zweite Berechnungsverordnung vom 12. Oktober 1990 BGBl. I 1990 S. 2178) abgegolten. Für die Warmwasserversorgung wird darüber hinaus, wenn die für die Erwärmung des Wassers erforderliche Energie nicht gemessen werden kann (Ausnahme nach § 11 Absatz 2 HeizkostenV), ein Betrag von bisher 22 % (unverändert) des festgesetzten Heizkostenentgelts erhoben. Unter Ziffer 3 der „Festsetzung der Verbrauchsmengen und Entgelte für Heizung für die Heizperiode 2020/2021“ wurde Ende September 2020 der Prozentsatz für den Zeitraum 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021 veröffentlicht (Link siehe unter Heizkostenpauschalierung, oben).</p>	Ä
41993	<p><u>Hausgebührenersätze, Nebenkostenersätze</u> Pfarrhäuser Gliederung 8140 anteilige Versicherungskosten (Sammelversicherung) siehe Grp 56960; Pauschale möglich.</p>	
41994	<p><u>Fermmeldekostenersätze</u> Pfarrdienst Siehe Gruppierung 56200.</p>	

RAHMENARBEITSHILFE für die Aufstellung der Haushaltspläne 2022		
nach Abschnitt VIII der Verteilungsgrundsätze		
GRP.	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis.	Hinweise
42100	<u>Opfer</u> Für ein Opfer für einen <u>gottesdienstlichen Opferzweck</u> kann eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden, sofern das Opfer ausgabewirksam (Geldabfluss beim Spender / Person, die das Opfer gibt) getätigt worden ist (z.B. in Pandemiefällen). Für alle Spenden verlangt das Finanzamt vom Spender eine Spendenbescheinigung . Bei Beträgen bis zu 300 EUR reicht allerdings ein sogenannter vereinfachter Spendennachweis aus (Mittelabfluss beim Spender durch Kontoauszug nachweisbar).	Ä
42151	<u>Opfer nach Anordnung des OKR zur Weiterleitung (Mindestgruppierung)</u> Weiterleitung bei Gruppierung 57471 .	
42152	<u>Opfer nach Beschluss des KGR zur Weiterleitung (Mindestgruppierung)</u> Weiterleitung bei Gruppierung 57472 .	
42180	<u>Opfer für Zuweisungen (Mindestgruppierung)</u> Weitere detaillierte Gruppierungen, sofern keine Objekte verwendet werden: Gruppierung 42182 an Weltmission (Mindestgruppierung), Gruppierung 42183 an Gustav-Adolf-Werk, Gruppierung 42184 für Partnergemeinden, Gruppierung 42189 für sonstige Zuweisungen. Zuordnung in Ergebnisrechnung <u>bei Opfern und Spenden für eigene Zwecke</u> . Ertrag dient der Mitfinanzierung der Zuweisung.	
42200	<u>Spenden</u> Spenden, denen keine Gegenleistung gegenübersteht, sind steuerfrei. Steuerpflichtig: Vgl. Gruppierung 40501 . Wenn eine Zuwendung es dem Empfänger nur ermöglicht, seine hoheitlichen oder Satzungsmäßigen Zwecke zu ermöglichen, liegt eine Spende vor. Spende setzt Freiwilligkeit voraus. <u>Siehe Merkblatt zum Zahlungseingang über PayPal-Spenden der IT von 04/2021</u>	N
42250	<u>Spenden zur Weiterleitung</u> <u>Allgemeine Finanzwirtschaft</u> Insbesondere durchgeführte Sammlungen, also z. B. Konfirmandengabe, Müttergenesung.	
42260	<u>Freiwilliger Gemeindebeitrag (Mindestgruppierung)</u> <u>Allgemeine Finanzwirtschaft</u> Wenn bei der Erhebung eine konkrete Zweckbindung angegeben bzw. aufgabenbezogen erhoben wird, dann sind bei verschiedenen Erhebungszwecken Unterkonten zu verwenden. Die zentrale Abbildung in der Allgemeinen Finanzwirtschaft erleichtert die Haushaltsjahrübergreifende Vergleichbarkeit innerhalb von Mandanten. Zuordnung auch entsprechend Zweckbindung auf 0/1.XXXX.42260 im OH möglich. Ertrag des Freiwilligen Gemeindebeitrags im OH entsprechend Ertragsart auf Gruppierung 42260 planen; gilt auch bei Projekten für Investitionen. Hinweis: Seit 2007 kann jede Kirchengemeinde anstelle des Ortskirchengeldes einen freiwilligen Gemeindebeitrag erheben. Das Kirchengeld hatte rein zur Deckung des Ordentlichen Haushalts gedient. Keine eigene Gruppierung für Sachkostenpauschalierung; Abwicklung über frei verfügbare Mittel. Bei <u>Mehrerträgen</u> wird entweder über die Bildung eines Haushaltsaufwendungsrests (HAR) bei der zweckbezogenen Gliederung (Gruppierung 58260) oder über Weitergabe an den VMH zur Rücklagenbildung die Zweckbindung erreicht. Hinweis zur Anlagenbuchhaltung: Bei Projekten für Investitionen sind Erträge des Freiwilligen Gemeindebeitrags Spendenmittel und reduzieren damit den Eigenmittelanteil; siehe Mindestgruppierung 58724 (Bruttodarstellung bei Zuführung an VMH). Hinweis zur Vergütung für den <u>Einzug des Freiwilligen Gemeindebeitrags</u> : siehe Gruppierung 54230 . <u>Weiterleitung bei Projekten für Dritte</u> (außerhalb des Haushalts der Kirchengemeinde, z. B. Missionswerk): Mindestgruppierung 57474 . Aufwendungen für <u>Fundraising</u> der entsprechenden Maßnahme im OH/VMH/Baubuch zuordnen; im OH bei Gruppierung 563XX oder 567XX , im VMH/ Baubuch bei Gruppierung 95760 .	

RAHMENARBEITSHILFE für die Aufstellung der Haushaltspläne 2022		
nach Abschnitt VIII der Verteilgrundsätze		
GRP.	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis.	Hinweise
42410	<u>Zuführung vom Sonderhaushalt an OH (Mindestgruppierung)</u> <u>Diakonie-/Sozialstation Gliederung 2510</u> Krankenpflegefördervereine als rechtlich unselbstständige Teile einer Kirchengemeinde Ein solcher Kirchengemeindeverein nach der Rahmenordnung des Oberkirchenrats (siehe Abl. 61 S. 397) oder eine unselbstständige Pflegefördergemeinschaft der Kirchengemeinde mit Ortssatzung werden in der Regel als Sonderhaushalt geführt. Krankenpflegefördervereine in der Rechtsform eines „e. V.“ oder als nicht eingetragene Vereine des bürgerlichen Rechts gehören nicht zur verfassten evangelischen Kirche; deren Fördermittel werden bei den Kirchengemeinden als „sonstige Zuschüsse“ (Gruppierung 40590) vereinnahmt.	
42835	<u>Zuführung vom VMH aus Rückstellungen</u> Auflösung von Rückstellungen: Buchungskette: 9.8920.XX.291XX an VMH X.XXXX.XX.83130; Weitergabe an OH: X.XXXX.XX.91435; im OH X.XXXX.XX.42835. <u>Bildung von Rückstellungen</u> siehe Gruppierung 58735 .	
54100	<u>Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit</u> <u>Waldheimarbeit</u> Ehrenamt im Waldheim: Abgrenzung Ehrenamt zu Arbeitsverhältnis nach KAO. Von einem Ehrenamt kann noch unter folgenden Voraussetzungen ausgegangen werden: - kein Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber - maximal 690 EUR pro Kalenderjahr (einschließlich Sachleistungen) - bestimmte Tätigkeit (Küchenhilfe, pädagogische Betreuer/Betreuerin, Mitarbeiter mit besonderen Aufgaben). Siehe Rundschreiben AZ 25.00 V01/6.2 vom 5. Februar 2015. Siehe Anlage 3.10.1 KAO.	
54100	<u>Synodale Gremien</u> Monatliche Dienstaufwandsentschädigung der gewählten Vorsitzenden; siehe Rundschreiben AZ 33.01 Nr. 72/8 vom 19. November 2001, AZ 33.01 Nr. 60/13 vom 29. Januar 1991 und AZ 33.01 Nr. 18/13 vom 31. Januar 1973; mit Rundschreiben AZ 33.01 Nr. 81/8 vom 9. Juli 2014 wurden die monatlichen Richtsätze wie folgt erhöht: bei einem monatlichen Tätigkeitsumfang von > 5 Stunden 40 EUR/Monat (480 EUR/Jahr), > 10 Stunden 75 EUR/Monat (900 EUR/Jahr), > 20 Stunden 145 EUR/Monat (1.740 EUR/Jahr), > 30 Stunden 180 EUR/Monat (2.160 EUR/Jahr). Eine Änderung der steuerlichen Behandlung ist auch nach Einführung des Ehrenamtsstärkungsgesetzes (BGBl. I S. 556) nicht erforderlich. Die Beträge im Rahmen der oben genannten Richtsätze können auch weiterhin steuerfrei ausgezahlt werden, da nach R 3.12 Absatz 2 der Lohnsteuerrichtlinien die Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 12 EStG bis 250 EUR (seit 1.01.2021) monatlich steuerfrei bleibt. Bezirkliche Regelungen zur Anerkennung als Steuermittelbedarf sind zu beachten.	Ä
54230	<u>Personalaufwendungen für Angestellte</u> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Stellenwechsel: Arbeitszeitermittlung bzw. Stellenbeschreibung und Stellenbewertung durchführen. • Geringverdienergrenze der zur Berufsausbildung Beschäftigten seit 1. August 2003, § 20 Absatz 3 SGB IV, siehe Arbeitgeber-Rundschreiben A 08/2003 der ZGAS: Bis 325 EUR Vergütung monatlich muss der Arbeitgeber die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung übernehmen, über 325 EUR Vergütung gehen die Arbeitnehmeranteile zu Lasten der Beschäftigten. 	

RAHMENARBEITSHILFE für die Aufstellung der Haushaltspläne 2022		
nach Abschnitt VIII der Verteilungsgrundsätze		
GRP.	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis.	Hinweise
	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung der gesetzlichen Lohnuntergrenze: Regelung nach Mindestlohngesetz siehe Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 25.0-01-02-V07/6 vom 21. Mai 2015 und AZ 25.00 Nr. 25.0-07-V15/6 vom 7. Juni 2017. Ab 01. Januar 2022 wird der Mindestlohn 9,82 EUR (9,60 EUR in 2021) betragen, ab 01. Juli 2022 wird der Mindestlohn 10,45 EUR betragen. • <u>Keinen Anspruch</u> auf den gesetzlichen Mindestlohn haben u. a. Auszubildende, Praktikanten. • <u>Umlage zur Zusatzversorgungskasse (ZVK)</u> Der Umlagesatz beträgt seit 1. Juli 2018 6,3 % des maßgeblichen Arbeitsentgelts (Übernahme der Tarifeinigung im öffentlichen Dienst vom 29. April 2016): Arbeitgeber-Anteil seit 1. Juli 2018 5,75 %, Arbeitnehmer-Anteil seit 1. Juli 2018 0,55 %. Zudem wird ein Sanierungsgeld i. H. v. voraussichtlich 2,4 % und ein Zusatzbeitrag i. H. v. 0,54 % erhoben (2019: 0,40%), die vom Arbeitgeber getragen werden. Die endgültige Höhe des Sanierungsgeldes für 2022 wird von der ZVK erst Mitte des Jahres 2022 bekanntgegeben. Auch für geringfügig entlohnte Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 SBG IV und für befristete Beschäftigungsverhältnisse besteht Versicherungspflicht in der ZVK. • <u>Entgeltumwandlung</u> Aufgrund des Betriebsrentenstärkungsgesetzes ist der Arbeitgeber verpflichtet, ab Januar 2019 beim Abschluss einer Entgeltumwandlung einen Zuschuss i. H. v. 15 % des Umwandlungsbetrags zu gewähren, sofern durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge erspart werden. Bestandsverträge sollen erst ab 2022 einen Zuschuss erhalten. Allerdings erhalten gemäß Arbeitsrechtlicher Regelung zur Entgeltumwandlung, §2 Absatz 3 ab 01.01.2019 sowohl Neu- als auch alle Bestandsverträge zur betrieblichen Altersvorsorge einen Zuschuss durch den Arbeitgeber i. H. v. 15 % des Umwandlungsbetrags. • Der Tarifabschluss vom 25. Oktober 2020 mit Gehaltserhöhungen in zwei Schritten, welche noch durch den Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission (voraussichtlich im Juli 2021) in die KAO übernommen werden müssen, hat eine Laufzeit bis 31. Dezember 2022: - Ab 1. April 2021: 1,4 %, mindestens 50 EUR - Ab 1. April 2022: 1,8 % Rundschreiben vom 29. Juli 2021 (<u>AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V85/6</u>) • Die neue Entgeltordnung (KAO) ist für die VGP 16, 26, 54, 54a zum 1. Mai 2018 in Kraft getreten; siehe Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 25.0-07-V27/6 vom 1. März 2018. AZ 25.00 Nr. 25.0-07-V29/6 vom 26. April 2018 und AZ 25.00-10-V46/6 vom 12 Juni 2019. Zudem sind die bereits übergeleiteten VGP 3 bis 7, 10, 21 und 63 zum 1. Mai 2018 in die neue Entgeltordnung (KAO) überführt worden; siehe Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 25.0-07-V28/6 vom 13. März 2018. Für den VGP 21 wurde von der arbeitsrechtlichen Kommission Änderungen beschlossen, um die Anstellung von qualifiziertem Fachpersonal in Zeiten des Fachkräftemangels zu sichern. Siehe hierzu Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V57/6 vom 18. September 2019. Für den VGP 25 ist die neue Entgeltordnung (KAO) zum 1. Mai 2019 in Kraft getreten; siehe hierzu Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V44/6 vom 17. April 2019 und AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V52/6 vom 18. September 2019. • Die neue Entgeltordnung (KAO) / Änderung des Vergütungsgruppenplans 63 ist zum 1. Oktober 2019 in Kraft getreten; siehe Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V48/6 vom 28. August 2019. Die Ausführungen im Rundschreiben vom 28. April 2016 unter AZ 72.13 Nr. 39.7-01-05-V01/6 behalten nach wie vor ihre Gültigkeit und werden durch das neue Rundschreiben ergänzt. Die bisher in VGP 60 eingruppierten ständigen Stellvertreter/-innen eines Kirchenpflegers oder einer Kirchenpflegerin sind nun in VGP 63 mit aufgenommen. • Die neue Entgeltordnung (KAO) für die VGP 60, 60a, 61 und 62 ist zum 1. Oktober 2019 in Kraft getreten; siehe Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V47/6 vom 28. August 2019. Neu ist, dass die bisherigen Vergütungsgruppenpläne 60 und 61 in dem neuen Vergütungsgruppenplan 60 zusammengefasst sind. 	<p>N</p> <p>Ä</p> <p>Ä</p>

RAHMENARBEITSHILFE für die Aufstellung der Haushaltspläne 2022		
nach Abschnitt VIII der Verteilgrundsätze		
GRP.	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis.	Hinweise
	<ul style="list-style-type: none"> • Für den VGP 10 ist die neue Entgeltordnung (KAO) zum 1. März 2020 in Kraft getreten; siehe hierzu Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V55/6 vom 5. März 2020. • Für die VGP 30-45 ist die neue Entgeltordnung (KAO) zum 1. Oktober 2020 in Kraft getreten; siehe hierzu Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V66/6 vom 8. Oktober 2020. • Für den VGP 15 ist die neue Entgeltordnung (KAO) zum 1. Juli 2021 in Kraft getreten; siehe hierzu Rundschreiben vom 1. Juli 2021 (<u>AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V80/6</u>) • Die Übernahme mit Neufassung der restlichen, bislang noch nicht erarbeiteten Vergütungsgruppenpläne in die Entgeltordnung (KAO) erfolgt voraussichtlich zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr 2021 bzw. 2022. • Ab 2022 wird die Jahressonderzahlung vorbehaltlich des Beschlusses durch die Arbeitsrechtliche Kommission für die Entgeltgruppen 1 bis 8 auf 84,51 % erhöht. Die Jahressonderzahlung beträgt somit ab 2022 bei Beschäftigten, für die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden, in den Entgeltgruppen 1 bis 8: 84,51 Prozent Entgeltgruppen 9a bis 12: 70,28 Prozent Entgeltgruppen 13 bis 15: 51,78 Prozent des der/dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien. • <u>Stufenzuordnung bei Höher- und Herabgruppierung, Garantiebetragsregelung</u> siehe Rundschreiben vom 14. August 2017 (<u>AZ 25.00 Nr. 25.0-07-V18/6</u>) Für stufengleiche Höhergruppierungen bei Übernahme einer höherwertigen Tätigkeit ab 1. September 2017 gibt es keine neuen Garantiebeträge mehr. Lediglich im Bereich des Erziehungsdienstes Innerhalb der Anlage C gelten auch künftig die alten Garantiebeträge (Siehe § 17 Abs. 4 b KAO). Für Höhergruppierungen vor dem 1. September 2017 verbleibt es in den Fällen, in denen ein Garantiebetrag zusteht, dabei. 	Ä
54230	<u>Kirchenmusik</u> Organisten sind direkt der Gliederung 0100 „Gottesdienst“ zuzuordnen. Wenn Organisten gleichzeitig auch Chorleiter sind, dann gilt dies nur für die Anteile am Organistendienst bzw. erfolgt die Zuordnung des Anteils für die Chorleitung bei 0200. Mindestgruppierungen 54233 und 54234 nach der Haushaltstextdatei beachten! Für Posaunenchorleiter wird i. d. R. keine Vergütung gewährt, da die Tätigkeit traditionell der ehrenamtlichen Jugendarbeit zugeordnet ist. Aufwandsentschädigung aus Eigenmitteln Gruppierung 54100. Bitte beachten: Neue Entgeltordnung (KAO) für Beschäftigte in der Tätigkeit als Kirchenmusiker/in (VGP 10) vom 5. März 2020 (<u>AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V55/6</u>) Vergütung von Kirchenmusiker/innen während der Corona-Pandemie: Rundschreiben vom 26. Juni 2020 (<u>AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V63/6</u>)	
54230	<u>Gemeindehäuser Gliederung 8130</u> <u>Mehrarbeit</u> bei Fremdveranstaltungen über ZGASSt abwickeln. Personalkostensätze bei Gruppierung 41991 veranschlagen. Mitarbeitende im Hausmeisterdienst sind unabhängig vom Umfang von <u>Reinigungstätigkeiten</u> außerhalb des eigentlichen Dienstauftrags als Hausmeisterin oder Hausmeister in VGP 16 einzugruppieren; siehe Rundschreiben vom 26. April 2018 (<u>AZ 25.00 Nr. 25.0-07-V29/6</u>). Der finanzielle Mehraufwand ist zu bedenken, wenn ein Hausmeister Reinigungsaufträge übernimmt. Ergänzend hierzu ist das Rundschreiben vom 21. Februar 2019 über die Eingruppierung von Aushilfen im Mesner- und Hausmeisterbereich zu beachten (<u>AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V41/6</u>)	
54230	<u>Religionsunterricht</u> (Anteilige) Personalkosten entsprechend dienstlicher Inanspruchnahme bei Gliederung 0410 wegen automatisierter Verrechnung durch ZGASSt veranschlagen.	

RAHMENARBEITSHILFE für die Aufstellung der Haushaltspläne 2022		
nach Abschnitt VIII der Verteilungsgrundsätze		
GRP.	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis.	Hinweise
54230	<p><u>Mesnerdienst</u> Aufteilung laut Arbeitszeitermittlung: Mesneranteil zu Baustein Gottesdienst (bis V. Ziffer 23 nach Erhebungsbogen AZ 25.00 zu Nr. 709 vom 30. Juni 2004), Hausmeister- und Reinigungsanteil zur Gebäudekostenstelle. Mitarbeitende im Mesnerdienst sind unabhängig vom Umfang von Reinigungstätigkeiten außerhalb des eigentlichen Dienstauftrags als Mesner in Vergütungsgruppenplan 16 einzugruppieren. (§ 39 Absatz 3, Buchstabe c KAO); siehe Rundschreiben vom 21. Februar 2019 (<u>AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V41/6</u>)</p> <p><u>Neue Entgeltordnung (KAO):</u> Der neue Vergütungsgruppenplan 16 für den Bereich Hausmeister- und Mesnerdienst ist am 1. Mai 2018 in Kraft getreten. Eingruppierung nach Gruppenzugehörigkeit mit zusätzlicher 4. Gruppe und Qualifikation Stelleninhaberin/Stelleninhaber. Einstufung der Stellen nach Erhebungsbogen zur Ermittlung der Arbeitszeit. Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung (KAO) nicht statt. Umfassende Ausführungen dazu siehe Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 25.0-07-V29/6 vom 26. April 2018.</p>	
54230	<p><u>Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Personelle Besetzung im Kindergarten entsprechend Betriebserlaubnis. Hinweise zu Mindestpersonalschlüssel siehe Rundschreiben AZ 46.00-1 Nr.15/8.1 vom 21. Juli 2011 (mit Anlage). • <u>Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst</u> für den Bereich der Kindertageseinrichtungen: Änderung des Vergütungsgruppenplans 21 für Beschäftigte im Erziehungsdienst mit Rundschreiben vom 18. September 2019 (<u>AZ 25.00 Nr.25.0-10 - V51/6</u>) Jährliche Erhebung der Platzzahlen zum 1. März des laufenden Kalenderjahres. Erhebungsbögen (Stand 1. März 2019) sind im Dienstleistungsportal abrufbar unter https://www.service.elk-wue.de/recht/arbeits-und-dienstr-hinweise.html → Rundschreiben zu einzelnen Berufsgruppen und Arbeitsbereichen → Erziehungsdienst ab 1. Juli 2015. <u>Zulage „Tarif Plus“</u> Sonderregelung für Beschäftigte im Erziehungsdienst bei Arbeitgebern im Kirchenbezirk Evangelischer Kirchenkreis Stuttgart siehe Rundschreiben AZ 46.00 Nr. 46.0-01-01-V67/6 vom 9. Mai 2017 und Rundschreiben GZ 25.0-10-V05/6 vom 9. März 2018 sowie Anlage 3.2.3 KAO. Verlängerung der Regelung für Beschäftigte, die im Vergütungsgruppenplan 21 in S 3 bis S 8a und S 9 (Stufe 2 bis Stufe 6) eingruppiert sind und ein Arbeitsverhältnis bis 31. Dezember 2024 begründen. Die Zulage beträgt seit 1. Januar 2015 bei Vollbeschäftigung 100 €/monatlich brutto; die stufenweisen Absenkungen der Zulagenhöhe ab 2020 erfolgt nicht. Ab 01.01.2025 entfällt die Zulage voraussichtlich vollständig. Werden auch in anderen Regionen von kommunalen Kostenträgern über den S-Tarif hinausgehende Zulagen oder Prämien gezahlt, besteht die Möglichkeit, dass die Arbeitsrechtliche Kommission weitere Sonderregelungen beschließt unter der Voraussetzung, dass die kommunalen Kostenträger die zusätzlichen Kosten mittragen. • Berufskolleg für Praktikanten/Praktikantinnen: Für das Praktikum im Rahmen des Berufskollegs gibt es in der Regel keine Vergütung. Sollte in Ausnahmefällen ein Taschengeld gezahlt werden, stellt dieses kein sozialversicherungspflichtiges Entgelt dar, ist aber zu versteuern (Abrechnung mit Lohnsteuerabzugsmerkmalen – Vordruck 704 vorlegen); siehe Meldestellen-Rundschreiben M 07/2003 und Arbeitshinweis 01.83.01 der ZGASt. Siehe § 4 der Anlage 2.2.1 zur KAO unter „Ergänzend zu Nr. 2.2.2.1 der Praktikanten-Richtlinien der VKA wird bestimmt“. 	<p>Ä</p> <p>Ä</p>

RAHMENARBEITSHILFE für die Aufstellung der Haushaltspläne 2022		
nach Abschnitt VIII der Verteilgrundsätze		
GRP.	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis.	Hinweise
	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Änderung des SuE infolge des Erweiterten Fachkräftekatalogs</u>, siehe Rundschreiben AZ 46.00 Nr. 1663/6 vom 27. November 2014. • <u>Praxisintegrierte Erzieherinnen- und Erzieherausbildung</u>: Alternativ zur schulischen Ausbildung wird seit dem Schuljahr 2012/2013 die dreijährige praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher bei den Fachschulen für Sozialpädagogik angeboten. Es werden Ausbildungsverträge mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen abgeschlossen. Ab 1. März 2018 erfolgte im Zuge der Tarifeinigung vom 18. April 2018 die Einbeziehung dieser Schülerinnen und Schüler in den TVAöD - Besonderer Teil Pflege. Während der Ausbildungszeit betragen die Ausbildungsvergütungen nach dem Tarifvertrag TVAöD – Besonderer Teil Pflege - (Anlage 2.1.1 zur KAO) vorbehaltlich des Beschlusses durch die Arbeitsrechtliche Kommission: ab 1. April 2021: 1. Ausbildungsjahr 1.165,69 EUR, 2. Ausbildungsjahr 1.227,07 EUR, 3. Ausbildungsjahr 1.328,38 EUR. ab 1. April 2022: 1. Ausbildungsjahr 1.190,69 EUR, 2. Ausbildungsjahr 1.252,07 EUR, 3. Ausbildungsjahr 1.353,38 EUR. Die Abrechnung muss über die ZGASt erfolgen, da es sich um steuer-, sozialversicherungs- und seit 1. März 2018 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt handelt. Neue Anlage 2.1.2 zur KAO (Inkrafttreten 1. August 2015) mit Einführung Jahressonderzahlung und vermögenswirksamer Leistungen, neuer Mustervertrag; siehe Rundschreiben AZ 46.00 Nr. 46.0-01-01-V22/6 vom 23. Juli 2015. • <u>Sprachförderkräfte/Integrationshilfen</u> sind nach der Auffassung der Deutschen Rentenversicherung Bund (Clearingstelle und Prüfdienst) abhängig Beschäftigte. Eine Abrechnung auf Honorarbasis (für selbständige/freiberufliche Tätigkeit) ist nicht möglich, sondern es muss eine Vergütung nach der KAO erfolgen. Wenn der Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG (Erhöhung ab 2021 von 2.400 EUR auf 3.000 EUR) nicht beantragt wird oder bereits ausgeschöpft ist, muss die Beschäftigung über die ZGASt abgerechnet werden (s. ZGASt-Rundschreiben M 03/2012 und M 03/2014). • <u>Arbeitsaufwand für Reinigung</u>: Grundlage für die Berechnung der dienstlichen Inanspruchnahme ist § 39 Absatz 1 KAO, Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Ermittlung der Arbeitszeit vom 13. Februar 2004 (Abl. 61 S. 82); siehe auch Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 709/6 vom 30. Juni 2004. Kosten für Reinigungsfirmen bei Gruppierung 55222 veranschlagen. 	<p>Ä</p> <p>Ä</p> <p>Ä</p>
54230	<p><u>Diakonie-/Sozialstation // Nachbarschaftshilfe</u></p> <p>Die Arbeitsrechtliche Regelung zur <u>Nachbarschaftshilfe</u> (Anlage 3.7.2 zur KAO) für Helfer und Helferinnen in der Nachbarschaftshilfe, deren Tätigkeit im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 SGB IV ausgeübt wird und die nicht einem Direktions- oder Weisungsrecht der Einsatzleitung unterliegen, wurde unbefristet verlängert; siehe Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 863/6 vom 20. Dezember 2011, Rundschreiben 26. Juli 2012 AZ 25.30 Nr. 483/6 sowie Rundschreiben vom 27. Juni 2013 AZ 25.00 Nr. 888/6. Pflegemindestlohn 2022 Anpassung von 11,35 EUR/h brutto derzeit auf bis zu 15,40 EUR bei Festlegung des Stundensatzes der Nachbarschaftshilfe als Mindestsatz beachten, siehe Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V69/6 vom 4. Dezember 2020. Ab 01.01.2021 bis 01.04.2021 sind mindestens 11,60 EUR/h brutto, ab 01.04.2021 sind mindestens 11,80 EUR, ab 01.09.2021 sind mindestens einheitlich 12,00 EUR und ab 01.04.2022 sind mindestens 12,55 EUR einheitlich zu zahlen. Für qualifizierte Pflegehilfskräfte mit entsprechender Tätigkeit sind ab 01.04.2021 mindestens 12,50 EUR, ab 01.09.2021 einheitlich 12,50 EUR und ab 01.04.2022 einheitlich 13,20 EUR zu zahlen. Für Pflegefachkräfte sind ab 01.07.2021 einheitlich 15,00 EUR und ab 01.04.2022 einheitlich 15,40 EUR zu zahlen. Nach § 3 MiLoG ist der gesetzliche Mindestlohn unabdingbar.</p>	<p>N</p>

RAHMENARBEITSHILFE für die Aufstellung der Haushaltspläne 2022		
nach Abschnitt VIII der Verteilungsgrundsätze		
GRP.	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis.	Hinweise
54230	<u>Arbeit mit Flüchtlingen</u> Vergütung für Integrationskräfte/ pädagogische Fachkräfte für Flüchtlingskinder. Kosten bei Gliederung 2953. Verrechnung auf Baustein 221X, sofern für Abrechnung mit Kommunen relevant.	
54230	<u>Kirchenpflege</u> Neue Entgeltordnung (KAO) für Beschäftigte in der Verwaltung, Änderung Vergütungsgruppenplan 63 für privatrechtlich beschäftigte Kirchenpfleger mit Wirkung 1. Oktober 2019, (AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V48/6) Empfehlungen zur Berechnung des Zeitaufwands für Kirchenpflegen, Kirchenbezirksskassen sowie Geschäftsführungen von Diakoniestationen siehe Rundschreiben vom 8. Februar 2018 (AZ 72.13 Nr. 39.7-42-V01/6) Vergütung nebenberuflicher Kirchenpfleger/innen für das Führen eines Baubuchs nach dem Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2003, Sondervergütung, siehe Anlage 3.6.1 KAO. Auszahlung über ZGASSt. Bei Finanzbedarfssystemen eventuell bei Gruppierung 54239 „Sonst. Vergütungen im sachkostenpauschalierten Bereich“. Zuordnung nicht mehr zum Baubuch (Aufwand wird vom Ausgleichstock nicht gefördert; Abgrenzung zur Anlagenbuchhaltung).	
54230	<u>Mitarbeitervertretung</u> Personalkostenaufwand für <u>Freistellung zur MAV</u> , wenn MAV auf Bezirksebene gebildet und eine Stelle im Stellenplan des Kirchenbezirks eingerichtet wurde; ansonsten Veranschlagung bei Gruppierung 56911 beim Kirchenbezirk.	
54230	<u>Entschädigungsansprüche nach § 56 IfSG</u> Siehe Anmerkungen bei Gruppierung 41790 .	N
54233	<u>Vergütungen für Organistendienst</u> (Mindestgruppierung) Der Organistendienst wird zur Auswertbarkeit auf Kirchenbezirks- und auf landeskirchlicher Ebene und mit der Intention der Einheitlichkeit der Haushaltspläne in der Landeskirche auf einer einheitlichen Gruppierung geführt. Bitte beachten: Neue Entgeltordnung (KAO) für Beschäftigte in der Tätigkeit als Kirchenmusiker/in (VGP 10) vom 5.03.2020 (AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V55/6)	N
54234	<u>Vergütungen für Chorleitung</u> (Mindestgruppierung, wenn nicht unter Gliederung 0200) Siehe Rundschreiben vom 5. März 2020 (AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V55/6)	
54252	<u>Honorare</u> (Mindestgruppierung) sind einkommensteuerpflichtig. Abgrenzung zur Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG beachten, Höhe des Freibetrags nach § 3 Nr. 26 EStG ab 2021 von 2.400 EUR auf 3.000 EUR.. Sprachförderkräfte/Integrationshilfen sind nach der Auffassung der Deutschen Rentenversicherung Bund (Clearingstelle und Prüfdienst) abhängig Beschäftigte. Eine Abrechnung auf Honorarbasis (für selbständige/freiberufliche Tätigkeit) ist nicht möglich, sondern es muss eine Vergütung nach der KAO erfolgen. Wenn der Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG (Erhöhung ab 2021 von 2.400 EUR auf 3.000 EUR) nicht beantragt wird oder bereits ausgeschöpft ist, muss die Beschäftigung über die ZGASSt abgerechnet werden (s. ZGASSt-Rundschreiben M 03/2012 und M 03/2014). Bei der Zahlung von Honoraren sind die Richtlinien für die Zahlung von Honoraren bei kirchlichen Veranstaltungen zu beachten, siehe Rechtssammlung Nr. 229. Der Oberkirchenrat (Dezernat 3) bezuschusst auf Antrag <u>Moderationskosten (Honorar und Fahrtkosten) bei Visitationen mit 50 %, jedoch max. 100 EUR</u> im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Hinweis: <u>Vergütungen, die für den Organistendienst gezahlt werden, sind keine Honorare</u> , da es sich bei einem Organistendienst (auch bei einzelnen Vertretungsdiensten) um eine abhängige Beschäftigung handelt. Wenn die Inanspruchnahme des Freibetrags nach § 3 Nr. 26 EStG vom Organisten nicht beantragt wird oder der Freibetrag bereits ausgeschöpft ist, muss eine Abrechnung der Beschäftigung über die ZGASSt erfolgen.	SKP Ä

RAHMENARBEITSHILFE für die Aufstellung der Haushaltspläne 2022		
nach Abschnitt VIII der Verteilungsgrundsätze		
GRP.	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis.	Hinweise
54320	<p><u>Umlage an Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg</u> Mindestgruppierungen 54321 und 54322 beachten. Die <u>besondere Umlage für Beihilfen</u> an den Kommunalen Versorgungsverband (KVBW) wurde ab 2018 neu strukturiert. Vorbehaltlich der endgültigen Festlegung in der Haushaltssatzung betragen die Umlagesätze für 2022 (2021) gemäß der Mitgliederinformation des KVBW vom 1. Juli 2021:</p> <p>Umlagegruppe 1 (unverändert) 4 EUR → Krankenversicherungspflichtige → freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte, die beihilferechtlich wie Krankenversicherungspflichtige behandelt werden</p> <p>Umlagegruppe 2 (unverändert) 140 EUR → freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beschäftigte, die beihilferechtlich nicht wie Krankenversicherungspflichtige behandelt werden → bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versicherte Beschäftigte mit Anspruch auf Beitragszuschuss nach § 257 SGB V</p> <p>Umlagegruppe 3 3.000 EUR → alle übrigen anspruchsberechtigten Beschäftigten</p> <p>Soweit sich der Beihilfeberechtigte für die Aufrechterhaltung des Beihilfeanspruchs auf Wahlleistungen entschieden hat, erhöht sich die Umlage in den Umlagegruppen 2 und 3 um einen pauschalen Zuschlag von 264 EUR. Bei privatrechtlicher Anstellung ab 1. Januar 1998: keine Beihilfeberechtigung, außer bei direktem Wechsel innerhalb des KAO-Geltungsbereichs (§ 13 AR-Ü).</p>	Ä
54321	<p><u>Umlage für Beamtinnen und Beamte an Kommunalen Versorgungsverband (KVBW)</u> (MG, um Auswertungen auf landeskirchlicher Ebene zu ermöglichen) Die Allgemeine Umlage für aktive Angehörige des KVBW für das Jahr 2021 in der endgültigen Festlegung in der Haushaltssatzung des KVBW (Mitgliederinfo vom 1. Juli 2020) unverändert mit einem Umlagesatz in Höhe von 37 % erhoben. Grundlagen für die Berechnung und Finanzierung der Allgemeinen Umlage sind die Dienststeinkommen der aktiven Angehörigen, die vom KVBW gezahlten Versorgungsbezüge und der dreifache durchschnittliche Beihilfeaufwand des Vor-Vor-Jahres für Versorgungsempfänger. Der Umlagebescheid für 2021 wird den Anstellungsträgern im September 2021 zugestellt. Der Vorauszahlungsbescheid für 2021 erfolgt im Dezember 2020 nach dem Dezemberlauf. Siehe auch Gruppierung 58735 zur Rückstellung für Altersversorgung beim kirchlichen Anstellungsträger.</p>	Ä
54322	<p><u>Umlage für Versorgungsempfänger an Kommunalen Versorgungsverband (KVBW)</u>, (MG, um Auswertungen auf landeskirchlicher Ebene zu ermöglichen) Allgemeine Umlage für 2022 zur Finanzierung der Versorgungsbezüge lt. Mitgliederinformation des KVBW vom 1. Juli 2020: Überführung der Besonderen Umlage für Versorgungsempfänger in die Allgemeine Umlage. Pensionen und Beihilfe werden für Versorgungsempfänger über eine einheitliche Umlage finanziert, insbesondere mit dem Ziel solidarischer und nachhaltiger Finanzierung. Der Beihilfeanteil an der Versorgungsumlage für gesetzlich versicherte Versorgungsempfänger beträgt vorbehaltlich des endgültigen in der Haushaltssatzung des KVBW 2022 4.010 EUR und für privat versicherte Versorgungsempfänger mit 9.689 EUR.</p>	Ä
54323	<p><u>Umlage für Beihilfen an Kommunalen Versorgungsverband (KVBW)</u> Besondere Umlage zur Deckung der Beihilfeaufwendungen. Kirchengemeinden, die nur eine Umlage für Beihilfen und sonst keine Umlagen an den KVBW haben, können weiter bei Gruppierung 54320 veranschlagen.</p>	
54500	<p><u>Vertretungskosten</u> Mesnerdienst bei Gebäudekostenstelle 81X0 In Abgrenzung zum Organistendienst.</p>	
54600	<p><u>Beihilfen / Unterstützung</u> bei eigener Abrechnung (nicht über KVBW).</p>	

RAHMENARBEITSHILFE für die Aufstellung der Haushaltspläne 2022		
nach Abschnitt VIII der Verteilungsgrundsätze		
GRP.	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis.	Hinweise
54800	<u>Stationsgelder / Stellenbeiträge</u> Diakonie-/Sozialstation: Beitrag für die Gestellung einer Schwester/ Diakonisse.	
54900	<u>Personalbezogene Sachausgaben</u> Fahrtkostenzuschüsse: Nach § 23 a Absatz 2 KAO kann Beschäftigten, die für ihren Weg zur Arbeit öffentliche Verkehrsmittel benutzen, unabhängig vom Anstellungsumfang ein monatlicher pauschaler Zuschuss von mindestens 10 EUR gezahlt werden. Eine Dienstvereinbarung nach § 36 MVG-Württemberg zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung ist abzuschließen. Siehe auch Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 914/6 vom 8. Januar 2015 und Arbeitshinweis der ZGASSt Stand 02.07.2020. Fortbildungskosten (einschließlich Reisekosten) außerhalb der SKP; bei Zuordnung zur SKP bei 56400; zur steuerrechtlichen Behandlung siehe Rundschreiben AZ 23.37 Nr. 563/6.4 vom 10. April 2012. Sachgeschenke/ Aufmerksamkeiten bei persönlichen Anlässen wie Geburtstag, Hochzeit oder Geburt eines Kindes sind für Arbeitnehmer bis zu einem Wert von 60 EUR brutto pro persönlichen Anlass steuerfrei; siehe Lohnsteuerrichtlinien R 19.6. Bei Zuordnung zur SKP bei 56700. Trennungsgeld und Dienstwohnungsausgleich im Pfarrdienst siehe Gruppierung 56939 .	
54900	<u>Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder</u> Kosten für Stellenausschreibungen und Mitarbeiterausflug (pro Mitarbeiter/in).	
54900	<u>Verwaltung (Gliederung 7600), siehe Anlage 2 Ziffer 5 des Haushaltserlasses</u> Kosten für Mitarbeiterausflug/ -feste . Ausgleichsabgabe für Schwerbehinderte: siehe Rundschreiben vom 16. Mai 2014, Gliederung 2.1.2 (AZ 23.09 Nr. 215/6.2)	
55100	<u>Unterhaltung von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen</u> Entsprechend der Regelung in der Bezirkssatzung und ggf. nach dem jährlichen Beschluss der Bezirkssynode auf Grund der Bezirkssatzung: Ein Betrag in EUR in Höhe von X % (empfohlen mindestens 1,5 %, Erläuterung zu § 74 Absatz 2 HHO) des aktuellen Gebäudeversicherungsanschlags. Nach Abschnitt II 1. lit. b) der Anlage 4 zur HHO sind alle Maßnahmen, die nicht Wertsteigernd sind und Kosten unter 5.000 EUR verursachen, Maßnahmen der laufenden Gebäudeunterhaltung. Maßnahmen über 5.000 EUR sind auf jeden Fall im VMH abzuwickeln. Auch die Anschaffung und Wartung von Rauchmeldern ist Gebäudeunterhalt. Siehe Zuordnungsrichtlinien.	
55100	<u>Ausbildungsvikariat</u> Für angemietete Wohnung werden mindestens 600 EUR empfohlen oder der Kirchenbezirk ersetzt die tatsächlichen Renovierungskosten.	
55100	<u>Pfarrhäuser Gliederung 8140</u> Unterhaltungsaufwand: auch hier 1,5 % des Gebäudeversicherungsanschlags; empfohlen werden für Staatspfarrhäuser 500 EUR, für gemeindeeigene Pfarrhäuser 1.000 EUR. Umbaumaßnahmen in Pfarrhäusern nach § 50 Absatz 1 Nr. 10 KGO i. V. m. Ziffer 79 der Ausführungsbestimmungen zur KGO generell durch OKR genehmigungspflichtig. Heizkesselenerneuerung siehe Ziffer 2.6 lit. b Pfarrhausrichtlinien 2020, Beachtung von Schallpegelrichtwerten bei Einsatz von Luft-Wasser-Wärmepumpen. Energetische Verbesserung siehe Rundschreiben AZ 44.00 Nr. 394/8 vom 30. Dezember 2008 und AZ 40.00 Nr. 478/8 vom 11. April 2008 sowie im Blick auf die Fördermodalitäten durch den Ausgleichstock AZ 74.50 Nr. 633/8.1 vom 10. Juni 2011. Beim Einsatz von Photovoltaikanlagen müssen steuerliche Auswirkungen vorab geprüft werden (Pfarrhausrichtlinien 2020). Siehe hierzu auch Ziffer 3.4 Pfarrhausrichtlinien 2020.	

RAHMENARBEITSHILFE für die Aufstellung der Haushaltspläne 2022		
nach Abschnitt VIII der Verteilungsgrundsätze		
GRP.	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis.	Hinweise
	<p>Maler- und Tapezierarbeiten (sog. Schönheitsreparaturen) nach Ziffer 3.5 Pfarrhausrichtlinien 2020: Bei Neutapezierungen sind die vorhandenen Tapeten zu entfernen. Für die Vornahme von Schönheitsreparaturen während der Amtszeit, die Sache des Stelleninhabers sind, werden keine Fristen gesetzt, sie sind aber vorzunehmen, wenn die Bewirtschaftung der Wohnung dies erfordert. Siehe Bestimmungen Wohnungsfürsorge-Richtlinien. Maler- und Tapezierarbeiten in Funktions- und Verkehrsräumen, die nicht auf die Wohnfläche angerechnet werden, werden bei Erfordernis anlässlich eines Stellenwechsels vom Wohnlastpflichtigen durchgeführt.</p> <p>Bei Ausstattung über Standard, auf Veranlassung oder mit Billigung des Stelleninhabers, sind die Mehrkosten vom Stelleninhaber zu tragen. Kostenerstattung: (Ziffer 5.5 lit. a Pfarrhausrichtlinien 2020) Ausnahmen von Rückbauverpflichtungen von Einbauten zur Barrierefreiheit können zugelassen werden.</p> <p>Ziffer 2.6 Pfarrhausrichtlinien 2009 (lit. d – Elektroinstallation): In der Regel Anschluss an öffentliches Kabelnetz: Anschlussgebühr Kirchengemeinde, Nutzungsgebühr Stelleninhaber; ansonsten Satellitenantenne oder terrestrische Antennen-Anlage (Wartung Stelleninhaber).</p> <p>Kleinreparaturen (Ziffer 5.1 Pfarrhausrichtlinien 2020 mit Durchführungsbestimmungen): bis 100 EUR im Einzelfall bis 800 EUR pro Jahr: Beteiligung Stelleninhaber/in; Schäden bzw. Aufwand bis 500 EUR, Mehraufwand Kirchengemeinde. Bei „altersbedingter Abgängigkeit“ kein Ersatz durch den Stelleninhaber. Die Ansprüche verjähren nach zwei Jahren; die Verjährung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Kirchengemeinde die Handwerkerrechnung zugegangen ist - siehe Merkblatt zur Geltendmachung von Kostenersätzen bei Kleinreparaturen nach den Pfarrhausrichtlinien 2009 unter III. Vorgehensweise bei der Geltendmachung von Kostenersätzen https://www.kirchenpflegervereinigung.de/arbeitshilfen.</p> <p>Dach- und Fachreparaturen sind von der Kirchengemeinde zu tragen. Dazu gehören auch die erforderliche Reinigung und Wartung des Heizöltanks sowie der Austausch der Brenner der Heizungsanlagen und das Streichen und Reparieren von Gartenzäunen.</p> <p>Verjährungsregelung für Zuschüsse: Zuweisungen aus Pfarrhausverfügungsfonds können nach Ablauf von drei Jahren nach Dienstantritt des neuen Stelleninhabers bzw. Abschluss der Hauptgewerke nicht mehr bewilligt werden, siehe Rundschreiben AZ 74.50 Nr. 539/8.1 vom 6. April 2006 bei Ziffer 4.</p>	
55200	<p><u>Pfarrhäuser Gliederung 8140/ Staatspfarrhäuser Gliederung 8141</u> Bewirtschaftungskosten → weitergehende Mindestgruppierungen nach der Haushaltstextdatei beachten: 55210 (Heizung), 55230 (Wasser, Gas, Strom), 55240 (Öffentliche Abgaben), 55250 (Gebäudebezogene Versicherungen) Hausgebühren und Wartungskosten werden vom/n Stelleninhaber/in getragen (Ausnahme Reinigung und Wartung Öltank). Die in Ziffer 5.1 lit. a-j Pfarrhausrichtlinien 2009 aufgeführten Betriebskosten sind - ohne Obergrenze – vom/n Stelleninhaber/in zu bezahlen. Ob Betriebskosten, die nach dem Wortlaut der staatlichen Baulastrichtlinien (Amtsblatt Bd. 40 Nr. 30) vom/n Stelleninhaber/in zu tragen wären, von der Kirchengemeinde oder vom/n Stelleninhaber/in zu tragen sind, wird zur Gleichbehandlung mit Stelleninhabern/innen in kirchengemeindeeigenen Pfarrhäusern anhand der geltenden kirchlichen Pfarrhausrichtlinien festgelegt. Zur Aufteilung der lfd. Kosten bei kirchengemeindeeigenen Pfarrhäusern gibt es eine Arbeitshilfe unter https://www.kirchenpflegervereinigung.de/arbeitshilfen.</p>	
55210	<p><u>Heizung (Mindestgruppierung)</u> Heizkostensätze bei Heizkostenpauschalierung siehe Gruppierung 41992.</p>	
55222	<p><u>Reinigung durch fremde Betriebe</u> Beachten: Bei Beauftragung von Reinigungsfirmen -> Scheinselbständigkeit! Vom Prüfdienst der Deutschen Rentenversicherung werden Reinigungsfirmen vermehrt geprüft. Es muss daher z.B. bei der Beauftragung von Reinigungsfirmen der Nachweis erbracht werden können, dass es sich bei dem Auftragnehmer tatsächlich um eine Firma handelt (eindeutiges Indiz ist, dass der Auftragnehmer mehrere Reinigungskräfte beschäftigt). Allein die Tatsache, dass für eine Dienstleistung eine Rechnung ausgestellt wird oder/und dass der Auftragnehmer für mehrere Auftraggeber tätig ist, reicht als Nachweis, dass keine Scheinselbständigkeit vorliegt, nicht aus</p>	

RAHMENARBEITSHILFE für die Aufstellung der Haushaltspläne 2022		
nach Abschnitt VIII der Verteilungsgrundsätze		
GRP.	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis.	Hinweise
55230	<u>Wasser, Gas, Strom (Mindestgruppierung)</u> Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswassergebühr) bei Grp. 55231. Zur Vereinfachung können die Abwassergebühren bei Erhebung zusammen mit Wasserverbrauch bei (Mindest-) Gruppierung 5523X zugeordnet werden. Teilersatz bei Mindestgruppierung 41992 zuordnen; siehe auch 56992. Energieversorgung (Erdgas, Strom) kirchlicher Einrichtungen durch KSE empfohlen, siehe Rundschreiben AZ 40.32 Nr. 33/8 vom 30. November 2009.	
55231	<u>Wasser, Abwasser (0%)</u> Keine Umsatzsteuer auf Entgelte für Abwasser!	
55280	<u>Hausgeld nach WEG</u> Wenn eine Kirchengemeinde als Teil einer Eigentümergeinschaft eine Eigentumswohnung selbst nutzt, dann sind die einzelnen Bewirtschaftungskosten wie Strom und Wasser bei den jeweiligen Mindestgruppierungen zu veranschlagen. Die in den Überweisungen zusammengefassten Einzelposten sind dann spätestens beim Jahresabschluss aufzuteilen/ zu verrechnen. Geringfügige Bewirtschaftungskosten, die anteilig für das Gemeinschaftseigentum anfallen, müssen nicht auf die Mindestgruppierungen aufgeteilt werden, sondern können bei der neuen Gruppierung als Hausgeld ausgewiesen werden. Der vermögensrelevante Anteil des Hausgelds, der von der Hausgemeinschaft zur Rücklagenbildung für die Gebäudeinstandsetzung aufzubringen ist, wird über die Gruppierungen 58735 und 83135 finanziert bzw. an den VMH weitergegeben und über die Gruppierung 91300 vom VMH in die Bilanz gestellt. In der Bilanz werden die Bilanzgruppierungen 16930 und 29200 angesprochen. Buchungsweg: 55280 Hausgeld nach WEG BS 30 ZW Kassenwirksam z. B. 03 Ausgabe unterjährig in einem Gesamtbetrag (Abschlagszahlungen für „Hausstrom“ etc. + vermögensrelevanten Anteil). Vermögensrelevanter Anteil: Wird beim Jahresabschluss im OH storniert und im Vermögen als Forderung aus extern geführten Rücklagen eingebucht. 55280 Hausgeld an WEG BS 80 ZW 19 (Storno) 16930 Forderungen aus extern geführten Rücklagen BS 30 ZW 19 Zur Darstellung der Finanzierung und der Bildung von Rückstellungen sind abschließend folgende Buchungen vorzunehmen: 58735 Zuführung an Vermögenshaushalt für Rückstellungen BS 30 ZW 19 83135 Zuführung vom OH zur Bildung von Rückstellungen BS 10 ZW 19 91300 Zuführungen zu Rückstellungen BS 30 ZW 19 29200 Rückstellungen für Gebäudeinstandhaltung BS 10 ZW 19	
55310	<u>Mietzins (Mindestgruppierung)</u> Mietersatz für Dienstzimmer für privatrechtlich angestellte kirchliche MitarbeiterInnen mit einer dienstlichen Inanspruchnahme von 50 v.H. und höher, in denen weder ein kircheneigener noch ein angemieteter Raum als Dienstzimmer zur Verfügung steht. Grad der dienstlichen Inanspruchnahme bei Festsetzung der Miethöhe berücksichtigen; siehe Rundschreiben vom 10. Dezember 2020 (AZ 20.30-3 Nr. 20.30-04-01-V02/3.1)	N
55310	<u>Pfarrdienst</u> Der Mietersatz und die Mietnebenkosten für das Pfarramtzimmer sind von der örtlichen Kirchengemeinde festzusetzen und direkt als einkommensteuerpflichtige Miete auszuführen, wenn sich das Amtszimmer in der selbst angemieteten Wohnung oder im Eigenheim des Pfarrers/ der Pfarrerin befindet; siehe neu gefasstes Rundschreiben vom 10. Dezember 2020 (AZ 21.32-5 Nr. 21.32-03-01-V02/3.1)	N
55340	<u>Leasinggebühren</u> Z. B. für Kopierer, Multifunktionsgeräte, PC im Pfarramt für Sekretariate und Kirchenpflegen.	

RAHMENARBEITSHILFE für die Aufstellung der Haushaltspläne 2022		
nach Abschnitt VIII der Verteilgrundsätze		
GRP.	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis.	Hinweise
55500	<p><u>Unterhaltung und Beschaffung beweglicher Sachanlagen (OH)</u> Die einheitliche Anwendung des Steuerrechts in der Landeskirche für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter nach § 6 Absatz 2 EStG und deren Abzug als Betriebsausgaben ist im „Rundschreiben Inventur und Anlagenbuchhaltung in Kirchengemeinden ab 1. Januar 2019“ und in den „Bearbeitungsinformationen für Anwender zum Rundschreiben“ vom 6. Dezember 2018 empfohlen (<u>AZ 13.100-3-75.1-08-V02</u>)</p> <p>Anschaffungs- oder Herstellungskosten, Nettobeträge:</p> <p>≤ 250 EUR: laufender Aufwand bei 555XX. Keine Inventarisierung und Aufnahme in die Anlagenbuchhaltung keine Bilanzierung.</p> <p>Nachrichtlich: > 250 EUR - ≤ 800 EUR: laufenden Aufwand bei Gruppierung 56811 „Planmäßige Abschreibungen auf bewegliches Vermögen“ planen Gruppierung 94200ff Zur Inventarisierung Gruppierung 06400 bzw. 06500 (siehe Abschnitt „Bilanzpositionen“ der Rahmenarbeitshilfe) bedienen.</p> <p>> 800 EUR: Inventarisierung und Bilanzierung.</p> <p>Die bestehende Regelung nach Nr. 3 der Anlage 4 zur HHO mit Bilanzierungspflicht von Sachanlagen erst ab 5.000 EUR ist für Anschaffungen ab 1. Januar 2019 zur Vorbereitung der Neuregelung und zur Vermeidung von Mehraufwand bei der Umstellung auf das neue Finanzmanagement abgelöst worden. Die Wertgrenze von 800 EUR ohne Mehrwertsteuer im Einzelfall gilt nur für Beschaffungen und nicht für Unterhaltung und Reparaturen, siehe hierzu auch Rundschreiben AZ 13.100-3-75.1-08-V02 / 7.1 vp, 6. Dezember 2018. Die Beschaffung von Waschmaschinen durch die Kirchengemeinde /-bezirk ist zu inventarisieren. Vgl. Gruppierung 94200.</p>	SKP
55500	<p><u>Unterhaltung beweglicher Sachanlagen (OH)</u> E-Check und Wartungskosten für bewegliche Sachanlagen, z. B. Feuerlöscher.</p>	
55500	<p><u>Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder</u> Im Rahmen der Betriebskostenabrechnung für Tageseinrichtungen für Kinder ist es im Kontext von I. 3. und II. 1. lit. b der Anlage 4 zu Nr. 58 und 59 DVO HHO ausnahmsweise möglich, auch Anschaffungen bis 5.000 EUR über den Ordentlichen Haushalt abzuwickeln; siehe auch Gruppierung 58720.</p>	
55530	<p><u>Textilien</u> z.B. Arbeitskleidung bei Beschaffung / Gestellung durch den Arbeitgeber</p>	
56100	<p><u>Reisekosten</u> Vgl. Hinweise der ZGAST zu Dienstreisen nach der RKO https://www.service.elk-wue.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=23844&token=9d2e801fba9be75c771de0aae33f3a97b47f1aef vom 18.01.2021.</p> <p>Fahrtkostenerstattung: Steuerfreie Kilometervergütung nach §§ 7 und 7a RKO für Kfz mit Hubraum von mehr als 600 ccm 0,35 EUR; mit Hubraum bis 600 ccm 0,25 EUR, Mitfahrvergütung 0,02 EUR; reduzierte Kilometervergütung bei nicht genehmigter Benutzung des PKW 0,16 EUR ; Fahrrad 0,04 EUR. Bei Fahrrad mit Hilfsmotor/ Pedelec (Spitzengeschwindigkeit bis max. 24 km/h keine Zulassung, keine Kfz-Versicherung, keine Kfz-Steuer) gilt § 7a RKO (Fahrtkostenerstattung bei Benutzung von Fahrrädern). Bei Kleinkraftrad mit geringer Leistung bzw. Leichtmofa (Zulassung und Kfz-Versicherung) gilt § 7 Abs. 2 Nr. 1 RKO (Kfz mit einem Hubraum bis 600 ccm). Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (Dienststätte) sind keine Dienstfahrten (Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte siehe Rundschreiben AZ 23.37 Nr. 582/6 vom 4. April 2014).</p>	

RAHMENARBEITSHILFE für die Aufstellung der Haushaltspläne 2022		
nach Abschnitt VIII der Verteilungsgrundsätze		
GRP.	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis.	Hinweise
	<p>Geteilter Dienst: Für die durch den geteilten Dienst verursachten Fahrten nach Hause und zurück haben die Beschäftigten Anspruch auf Fahrtkostenerstattung entsprechend den landeskirchlichen Bestimmungen, siehe Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 25.0-01-02-V22/6 vom 14. April 2016 und Meldestellenrundschreiben der ZGAST M 03/2016.</p> <p>Fahrtenbuch: Führung Fahrtenbuch siehe o. g. Link.</p> <p>Versicherung: Bei nicht genehmigter Benutzung des PKW kein Versicherungsschutz über Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung, begrenzter Schadensersatz bis 332,34 EUR möglich. Erweiterter Versicherungsschutz für Rückstufung bei Drittschäden, siehe Rundschreiben AZ 13.09 Nr. 53/6.1 vom 16. September 2013.</p> <p>Kein Versicherungsschutz für Lieferwagen mit einer Nutzlast von mehr als 1 t.</p> <p>Mahlzeiten/Tagegelder: Versteuerung unentgeltlich gewährter Mahlzeiten mit Sachbezugswert bei einer Dienstreisedauer von bis zu acht Stunden; ab einer Dienstreisedauer von acht Stunden Anspruch auf Tagegeld mit Kürzung bei Erhalt von unentgeltlichen Mahlzeiten; siehe §§ 9, 12 RKO und Rundschreiben vom 10. Dezember 2020 (AZ 23.37 Nr. 20.35-07-02-V14/6.4). Das Rundschreiben für 2022 wird erst im Dezember 2021 veröffentlicht werden. Hinweis zur Buchung: Für Dienstreisen zu Partnergemeinden, Freizeiten o. ä. getrennte Abrechnung (projektbezogen abrechnen).</p>	N Ä
56100	<p><u>Pfarrdienst</u> Siehe Rundschreiben AZ 21.32-1 Nr. 71/6.4 vom 28. Januar 2009: Empfohlen wird das Führen eines Fahrtenbuchs. Die Innerortspauschale für Gemeindepfarrer nach § 7 Absatz 8 RKO in Höhe von 400 EUR ist steuerpflichtig; Versteuerung erfolgt mit Bezügen; Einweisung an ZGAST bis spätestens 15. Oktober des laufenden Jahres. Bei eingeschränktem Dienstumfang wird empfohlen, die pauschale Reisekostenentschädigung entsprechend Umfang des Dienstauftrags zu reduzieren. Abweichungen von dieser Empfehlung sind in begründeten Fällen möglich (Einzelfallbeschluss).</p>	
56100	<p><u>Ausbildungsvikariat</u> Dienstreisen von Ausbildungsvikaren zu Kursen beim Pfarrseminar und den mit ihm kooperierenden Einrichtungen (Pädagogisch-Theologisches Zentrum, Ev. Akademie Bad Boll und Diakonisches Werk Württemberg) sind mit der landeskirchlichen Einrichtung abzurechnen.</p>	
56100	<p><u>Dienst an Kranken</u> Fahrtkostenerstattung an Mitarbeitende in Diakonie-Sozialstationen und im Bereich der Familienpflege und Nachbarschaftshilfe siehe Rundschreiben vom 18. Oktober 2016: Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Werden in Ausnahmefällen (z. B. bei geteiltem Dienst) für diese Fahrten Fahrtkosten erstattet, ist die Erstattung steuerpflichtig. Fahrtkostenerstattungen für Dienstreisen (Fahrten zwischen Wohnung und weiteren Tätigkeitsstätten bzw. zwischen den Tätigkeitsstätten) sind steuerfrei. (AZ 23.37 Nr. 20.35-07-02-V01/6)</p>	
56200	<p><u>Telekommunikation, Fernmeldekosten, auch Rundfunkbeitrag</u> Der Rundfunkbeitrag wird grundsätzlich für jede Betriebsstätte in Abhängigkeit von der Anzahl der Beschäftigten der Betriebsstätte erhoben. Ermäßigte Beitragspflicht besteht für jede Betriebsstätte der nach § 5 Absatz 3 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags privilegierten Einrichtungen. Siehe EKD-Merkblatt, Stand Januar 2017: Anlage zu Rundschreiben vom 6. Februar 2017 (AZ 56.30 Nr. 91.30-01-09-V02/GSt. 1.), Merkblatt</p>	
56200	<p><u>Pfarrdienst</u> Ziffer 2.6 lit. d Pfarrhausrichtlinien 2009 (Amtsblatt Bd. 63 Nr. 12a S.275): Private Kostenteile sind zu ersetzen → Gruppierung 41994 oder Gruppierung 41984.</p>	
56200	<p><u>Pfarrdienst/Ausbildungsvikariat</u> Ziffer 2.6 lit. d Pfarrhausrichtlinien 2009: „Werden bei Telefon- und Internetanschlüssen die Grundgebühren und/oder die Verbrauchsgebühren pauschaliert abgerechnet, erfolgt eine Kostenaufteilung i. d. R. je hälftig auf Wohnlastpflichtigen und Stelleninhaber/Stelleninhaberin. In besonders begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden.“ Eine andere als die hälftige Aufteilung muss von der Kirchengemeinde belegt und beantragt werden. Eine Abweichung vom Regelfall wird vom Oberkirchenrat durch Bescheid geregelt.</p>	

RAHMENARBEITSHILFE für die Aufstellung der Haushaltspläne 2022		
nach Abschnitt VIII der Verteilgrundsätze		
GRP.	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis.	Hinweise
56340	<u>Verfügun</u> gsmittel (Mindestgruppierung) für Gruppen und Kreise (möglich auch Gruppierung 56344); nach der Erläuterung zu § 26 HHO bis 500 EUR/Jahr pro Gruppe/ Kreis; Verfügungsmittel sind jährlich abzurechnen ; Zuweisungen an Gruppen und Kreise siehe Gruppierung 57490 .	
56345	<u>Zuweisung an Pfarramtskasse</u> (Mindestgruppierung)	SKP
56360	<u>Kosten Datenverarbeitung</u> Softwarebeschaffung für steuerbegünstigte Körperschaften, siehe Rundschreiben vom 29. April 2014 (Stiftungsportal „Stifter – helfen.de“) (AZ 87.44 Nr. 184)	
56360	<u>Pfarrdienst</u> Nutzungsentschädigung für Privat-PC entfällt nach Umsetzung Projekt „PC im Pfarramt“, soweit eine Ausstattung durch „PC im Pfarramt“ erfolgt ist, was der Regelfall ist. Bei Finanzierung über Kirchensteuermittel: Gruppierung 56930 verwenden.	SKP
56400	<u>Aus- und Fortbildung</u> Für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen einschließlich Fahrtkosten; siehe auch Gruppierung 54900 . Kosten für Seminarteilnahme und Reisekosten für Qualifizierungen von Vorgesetzten für die Aufgaben der Personalentwicklung: Rundschreiben vom 1. Oktober 2020 (AZ 20.76-7 Nr. 26.67-02-06-V02/5.3) Bitte beachten: komplette Kostenübernahme durch den Oberkirchenrat für Pfarrerinnen und Pfarrer.	SKP N
56700	<u>Vermischter Sachaufwand</u> Mögliche detailliertere Gruppierungen, sofern keine Objekte verwendet werden: <ul style="list-style-type: none"> • 56701 für Gruppen und Kreise • 56702 für missionarische Veranstaltungen • 56703 für Einzelveranstaltungen • 56704 für sonstige Veranstaltungen • 56705 für Seniorenarbeit • 56706 für Kinderbibelwoche • 56709 Vermischter sonstiger Sachaufwand • 56710 Veröffentlichungen/Gemeindebrief. <u>Sachgeschenke</u> : siehe Gruppierung 54900 oder <u>Pfarrdienst Gruppierung 56700</u> . Gema-Gebühren: bei Konzerten und Veranstaltungen siehe Rundschreiben vom 24. März 2015, AZ 50.40-2 Nr. 52.0-01-03-V01/8.4 und Rechtliche Hinweise zum Streaming von Gottesdiensten vom 25. November 2020 (AZ 50.40-02 Nr. 52.0-03-01-V10/6a.2) und Rundschreiben mit Muster-Einverständniserklärung vom 25. März 2020 (AZ 50.40-2 Nr. 11.59-04-V96/6a.2 für die Anfertigung und Veröffentlichung von Bild-, Ton- und Filmaufnahmen. Einsatz von Liedfolien und Beamer; siehe AZ 50.40-2 Nr. 500/8.4 vom 14. Dezember 2009.	SKP Ä
56700	<u>Pfarrdienst</u> Kosten für Verabschiedung und Investitur bei Pfarrer- bzw. Pfarrerinnenwechsel Handreichung „Vakatur“, unter https://www.gemeindeentwicklung-und-gottesdienst.de/fileadmin/mediapool/einrichtungen/E_gemeindeentwicklung/Kirchengemeinderatsarbeit/Arbeitshilfe_Wechsel_im_Pfarramt_Stand_04.09.2018.pdf Sachgeschenke bei Verabschiedung dürfen aus steuerlichen Gründen einen Wert von 60 EUR nicht übersteigen; siehe auch Gruppierung 54900 .	SKP
56700	<u>Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit</u> <u>Pflege Homepage</u> . Ermäßigter Steuersatz von 7 % nur für Druckerzeugnisse wie Broschüren und andere periodische Druckschriften (nicht Plakate, Briefbögen) nach Nr. 49 der Anlage 2 zu § 12 UStG, soweit diese nicht überwiegend Werbung enthalten. Die Anwendung des korrekten Steuersatzes verantwortet die Druckerei, da diese die Umsatzsteuer in Rechnung stellen und abführen muss.	SKP

RAHMENARBEITSHILFE für die Aufstellung der Haushaltspläne 2022		
nach Abschnitt VIII der Verteilungsgrundsätze		
GRP.	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis.	Hinweise
56700	<u>Synodale Gremien</u> Aufwand für Visitation, KGR-Wochenenden/ -Seminare.	SKP
56700	<u>Allgemeine Finanzwirtschaft</u> Direkt zuordenbarer Aufwand für Erhebung des Freiwilliger Gemeindebeitrags, z.B. Flyer oder Sonderauswertung EDV-Meldewesen.	
56700/ 56740	<u>Evangelischer Kirchengemeindetag in Württemberg</u> Mitgliedsbeitrag für Kirchengemeinden gestaffelt nach Gemeindegliedern. https://www.kirchengemeindetag.de/der-verein/mitgliedschaft/	
56700/ 56740	<u>Gottesdienst/ Kirchen/ Gemeindehäuser</u> Evangelischer Mesnerbund Württemberg. Mitgliedsbeitrag siehe Homepage: https://www.mesnerbund.de/mitgliedschaft/	SKP
56700/ 56740	<u>Kindergottesdienst</u> Württembergischer Evangelischer Landesverband für Kindergottesdienst e. V. https://www.kinderkirche-wuerttemberg.de/ Mitgliedsbeitrag: Pro Kinderkirche 52 EUR, ohne SEPA-Lastschriftmandat: 57 EUR.	SKP
56700/ 56740	<u>Kirchenmusik</u> Verband für Evangelische Kirchenmusik in Württemberg Mitgliedsbeitrag: Staffelung nach Gemeindegliederzahl der Kirchengemeinde mit/ohne Chormitgliedschaft; Beitrag in EUR, Gemeindegliederzahl in Tausend, siehe Homepage https://www.kirchenmusik-wuerttemberg.de/verband/angebote-fuer-mitglieder-5/mitglied-werden/korporative-mitgliedschaft/	SKP
56700/ 56740	<u>Jugendarbeit</u> Mitglieds- und Versicherungsbeiträge des „ejw“ / auch Förderverein „ejw“	SKP
56700/ 56740	<u>Krankenhausseelsorge</u> Zur Finanzierung der Aufwendungen für die Krankenhausseelsorge wird auf die geltende Dienstordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 30. April 2020 hingewiesen, siehe (Abl. 69 S. 54)	
56700/ 56740	<u>Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder</u> Evangelischer Landesverband Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg Beitragsregelung: https://www.evlvkita.de/fileadmin/user_upload/Dateien/Landesverband/beitragsregelung_2015.pdf	
56700/ 56740	<u>Oikocredit</u> Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg für Kirchengemeinden beträgt 30 EUR.	SKP
56700/ 56740	<u>Bibliotheken und Archiv</u> Büchereifachstelle im Evangelischen Bildungszentrum in Stuttgart-Birkach: Mitgliedsbeitrag für <ul style="list-style-type: none"> • aktive Mitgliedschaft 21 EUR • passive Mitgliedschaft 13 EUR https://www.gemeindeentwicklung-und-gottesdienst.de/buechereifachstelle/	SKP
56700/ 56740	<u>Kunst- und Denkmalpflege</u> Verein „Kirche und Kunst“ Jahresbeitrag: bis zu 1.000 Gemeindeglieder 20 EUR bis zu 3.000 Gemeindeglieder 25 EUR bis zu 8.000 Gemeindeglieder 30 EUR über 8.000 Gemeindeglieder 50 EUR https://www.elk-wue.de/leben/bildung-und-kultur/verein-fuer-kirche-und-kunst	SKP

RAHMENARBEITSHILFE für die Aufstellung der Haushaltspläne 2022		
nach Abschnitt VIII der Verteilungsgrundsätze		
GRP.	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis.	Hinweise
	<ul style="list-style-type: none"> • Personal Office Modul Stellenplan: 42,90 EUR pro Jahr und Arbeitsplatz • Personal Office Modul Stellenplan Anzeigemodus: 204,00 EUR pro Jahr und Arbeitsplatz • Personal Office Modul Urlaubs- und Fehlzeiten: 402,90 EUR pro Jahr und Arbeitsplatz • pcBAT Office: 224,40 EUR pro Jahr und Arbeitsplatz Programm KRZ.Archiv: 734,40 EUR pro Jahr und Arbeitsplatz	Ä
56930	<u>Pfarrdienst</u>	
	<ul style="list-style-type: none"> • EDV-Meldewesen: Sonderauswertungen für Gemeindearbeit. 	
56930	<u>Verwaltung (Gliederung 7600)</u> Vereinfachte Darstellung von Gemeinkosten siehe Anlage 2 Ziffer 7 des Haushaltserlasses.	
56930	<u>Kirchenpflege (Gliederung 7660): EDV-Finanzmanagement:</u> Der Aufwand für die Verarbeitung der Finanzwesen-Daten mit Navision-K wird seit dem Haushalt 2018 direkt über eine Vorwegentnahme aus dem Kirchensteueranteil der Gesamtheit der Kirchengemeinden im Haushaltsbereich „Aufgaben der Kirchengemeinden“ finanziert. Im Haushalt 2022 werden dort 1,4 Mio.EUR veranschlagt. An dieser Vorwegentnahme partizipieren alle Mandanten der Rechtsträgerart 2 (=Kirchenbezirk), 3 (=Kirchengemeinde) und 8 (=Kirchlicher Verband). Nicht eingeschlossen sind Mandanten, die mit erteilter Ausnahmegenehmigung des Oberkirchenrats nach § 49 Absatz 3 HHO Navision-S einsetzen. Hier erfolgt die Gebührenabrechnung wie bisher. Für Mandanten der Rechtsträgerart 1 (=Landeskirche) und 9 (=Sonstige) gilt weiterhin die seitherige Berechnungspraxis für die Navision-K Gebührenkalkulation auf folgender Grundlage: Sockelbetrag pro Mandant 300 EUR zuzüglich pro 1.000 EUR anrechenbares Volumen des Ordentlichen Haushalts 2018 (Gruppierungsfilter siehe Kontenschema „Finanzvolumen“ im jeweiligen Navision-Mandanten) 1,03 EUR. Die maximalen Kosten pro Mandanten werden bei 7.500 EUR (= 25 x Sockelbetrag) „gedeckt“. Die Rechnungsstellung erfolgt pro Mandanten. Fundraising-Software: Jährlicher Basisbetrag: 499 EUR zuzüglich 75 EUR je angefangenen 1.000 Adressen. <u>Allgemeine Finanzwirtschaft: EDV Meldewesen</u> EDV-Meldewesen: Der Aufwand für die Verarbeitung der Meldewesendaten wird seit 2015 direkt über eine Vorwegentnahme aus dem Kirchensteueranteil der Gesamtheit der Kirchengemeinden im Haushaltsbereich „Aufgaben der Kirchengemeinden“ veranschlagt und finanziert. Im Haushalt 2022 wurden dort 1,4 Mio.EUR veranschlagt.	Ä
56939	<u>Sonstiger Sachkostenersatz an Landeskirche:</u> <u>Pfarrdienst</u> Dienstwohnungsausgleich , wenn dem/der dienstwohnungsberechtigten Pfarrer/in keine freie Dienstwohnung gestellt wird.Rundschreiben zum grundsätzlichen Anspruch auf freie Dienstwohnung siehe AZ 21.31-4 Nr. 311/6 vom 10. April 2003 und Nr. 314/6 vom 6. Mai 2004: Der Dienstaussgleich beträgt mit Wirkung vom 1. Juli 2019: <ul style="list-style-type: none"> • ohne Familienzuschlag 728,09 EUR • mit Familienzuschlag 865,80 EUR Entsprechend Umfang des Dienstauftrags. Anteilige Miete für Amtszimmer unabhängig vom Umfang des Dienstauftrags. Weitere Informationen zum Dienstwohnungsausgleich stehen im Dienstleistungsportal des Oberkirchenrats unter https://www.service.elk-wue.de/arbeitshilfen/merkblaetter.html?no_cache=1&catID=3915 zur Verfügung. Neuer Bewertungsabschlag für Pfarrdienstwohnungen siehe Rundschreiben vom 20. Mai 2021 (<u>AZ 21.31-4 Nr. 21.31-08-V01/3.1</u>) Trennungsgeld u. U. bei Befreiung von Residenzpflicht durch OKR und bei Befreiung der Kirchengemeinde von der Verpflichtung eine Wohnung zur Verfügung zu stellen nach § 19 Absatz 4 Pfarrbesoldungsgesetz; zur Trennungsgeldberechtigung siehe auch Ziffer 2 der Ausführungsverordnung zu § 25 Reisekostenverordnung.	N

RAHMENARBEITSHILFE für die Aufstellung der Haushaltspläne 2022		
nach Abschnitt VIII der Verteilungsgrundsätze		
GRP.	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis.	Hinweise
56960	<p><u>Innere Verrechnung von Versicherungsprämien aus der Sammelversicherung (Mindestgruppierung)</u> Verrechnung mit 9010.41960: Gebäude- einschließlich Leitungswasserversicherung (mit Versicherungssteuer), Neuwertfaktor 20,1 (19,6), Prämienatz 0,2476 ‰, Versicherungssteuer 16,45 % (Mischprozentsatz). Rabatt von 5 % wurde auf Versicherungsbeitrag ohne Versicherungssteuer bei der Rechnungsstellung berücksichtigt. Berechnung: [(Versicherungsanschlag x 20,1 x 0,2476 ‰) x 0,95] x 1,1645. Arbeitshilfen – Formulare – Meldebogen zum Gebäude- und Inventarversicherung – Sammelantrag Die Gebäudeversicherung umfasst nicht die Gebäudehaftpflichtversicherung, die wiederum auch als Teil der Sammelhaftpflicht aus Vorwegentnahme von der Gesamtheit der Kirchengemeinden finanziert wird.</p>	.Ä
56960	<p><u>Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder: Gliederung 2210</u> Verrechnung Sammelversicherungen (Gebäude-, Haftpflicht-, Inventar- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung). Für die Haushaltsplanung 2022 unverändert geltende Werte: 1. Gebäude- einschließlich Leitungswasserversicherung (mit Versicherungssteuer), Berechnung siehe oben. 2. Inventarversicherung: (Anzahl der Kindergartengruppen) x 33,90 EUR. 3. Allgemeine Haftpflichtversicherung: (Anzahl der Kindergartenplätze) x 1,10 EUR. 4. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung: 5,50 EUR je Platz inkl. 19 % Versicherungssteuer, versichert ist auch die wissentliche Pflichtverletzung) Beim Rechnungsabschluss wird empfohlen, die zu diesem Zeitpunkt tatsächlich geltenden Werte zu verwenden. Zur Vereinfachung wird empfohlen, den gebäudebezogenen Versicherungsanteil nicht bei Gebäudekostenstelle 8150 zu buchen, sofern keine nutzerbezogene Abrechnung erforderlich ist. Achtung: Gebäudekostenstelle manuell auf den Baustein auflösen, damit der für die Abmangelabrechnung relevante Aufwand auf dem Baustein <u>Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder</u> zusammengefasst werden kann; siehe hierzu auch 58720.</p>	
56960	<p><u>Diakonie-/Sozialstation</u> Verrechnung: Dienstreisefahrzeug-Versicherung (keine Dienstfahrzeuge der Einrichtung): 440,82 EUR pro Einrichtung, Haftpflichtversicherung: 0,36 EUR pro Mitarbeiter, Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung: 38,10 EUR je Station inkl. 19 % Versicherungssteuer. Wird die Diakoniestation als eigener Mandant geführt, ist der Aufwand mit dem Träger abzurechnen.</p>	
56960	<p><u>Flüchtlingshilfe Gliederung 2953</u> Zur mandantenübergreifenden Auswertbarkeit des Umfangs der kirchlichen Arbeit im Bereich der Flüchtlingshilfe wird seit dem Haushaltsjahr 2016 die Verwendung einer einheitlichen Gliederung vorausgesetzt. Auf der Gliederung 2953 sind auch zweckbestimmte Spenden sowie Mietkosten zuzuordnen. Weiter sollen ggf. auch anteilige Verwaltungs-, Gebäude- oder erhöhte Bewirtschaftungskosten berücksichtigt und über die Mindestgruppierungen (56960/56963/56964 → 41960/41963/41964) verrechnet werden. Beispiel Sprachkurs im Gemeindehaus: 2953.56963 → 8130.41963.</p>	
56960	<p><u>Kirchengebäude</u> Für die Prämienberechnungen zur Abrechnung mit Kommunen sind weiterhin die bisherigen Brandversicherungswerte zu verwenden und nicht die durch die durchgeführten Neueinschätzungen ermittelten, deutlich höheren Werte. Die Neubewertungen führen nicht zu einer Erhöhung der Versicherungsprämie.</p>	
56960	<p><u>Pfarrhäuser Gliederung 8140</u> Ersatz der StelleninhaberIn/ des Stelleninhabers für Wohnungsanteil bei Gruppierung 41993.</p>	

RAHMENARBEITSHILFE für die Aufstellung der Haushaltspläne 2022 nach Abschnitt VIII der Verteilungsgrundsätze								
GRP.	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis.							Hinweise
56964	<u>Innere Verrechnung Verwaltungskosten (Mindestgruppierung)</u> <u>Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder Gliederung 2210</u> Darstellung der vertraglich vereinbarten Verwaltungskosten: i. d. R. 3 %-5 % der Gesamtaufwendungen der Einrichtung. Nach Ziffer 3.1.3 der Rahmenvereinbarung zur Umsetzung von § 8 Absatz 5 KiTaG (Anlage zu Rundschreiben AZ 46.00 Nr. 1389/8 vom 30. Juli 2003) können Aufwendungen für die verwaltungstechnische Betreuung der Einrichtungen mit einer prozentualen Pauschale berücksichtigt werden. Gegenbuchung bei 7660.41964 und ggf. bei 0500.41964 .							
56964	<u>Stiftungsvermögen Gliederung 8700: Verwaltungskostenbeitrag</u> Nach der Muster-Stiftungssatzung leistet die rechtlich unselbstständige Stiftung zur Vermögensverwaltung einen angemessenen Verwaltungskostenbeitrag für die Vermögensverwaltung, die Buchführung und die Abwicklung der Fördermaßnahmen. Wird die Stiftung als eigener Mandant geführt, ist eine Abrechnung mit dem Träger erforderlich.							
56970	<u>Ersatz an Körperschaften außerhalb der evangelisch-verfassten Kirche (Mindestgruppierung)</u> Ersatzleistungen z. B. an Staat, Kommune, Katholische Kirche.							
56992	<u>Bewirtschaftungskostenersätze an Sonstige (Mindestgruppierung): Pfarrhäuser 8140</u> Wenn im Pfarrhaus bei gemischter Nutzung neben der Dienstwohnung auch Amts-/ Gemeinderäume vorhanden sind, dann Aufteilung der Niederschlagsabwassergebühren entsprechend den zivilrechtlichen Regelungen zu den Betriebskosten und Aufteilung der Außen- und Gemeinschaftsflächen entsprechend WEG-Kriterien; vgl. Rundschreiben AZ 44.00 Nr. 446/8 vom 5. Januar 2011 und AZ 44.00 Nr. 464/8 vom 17. Juli 2013. Wenn der Pfarrstelleninhaber Empfänger des Abgabenbescheids ist, dann besteht Anspruch auf Erstattung des Anteils der Niederschlagswassergebühr, der nicht auf die Dienstwohnung entfällt. Die Ersätze können zur Verwaltungsvereinfachung durch einen jährlichen Pauschalbetrag festgesetzt werden: Empfehlung für das Amtszimmer 30 EUR , für Sekretariat/Registrierung 15 EUR ; insgesamt max. 45 EUR pro Jahr. Eine pauschalierte Erstattung im Rahmen der Amtszimmerentschädigung ist nicht möglich; siehe Rundschreiben vom 17. Juli 2013 (<u>AZ 44.00 Nr. 464/8</u>) Wenn die Kirchengemeinde Empfänger des Abgabenbescheids ist, dann Abgabe bei (Mindest-) Gruppierung 5524X. Bei Erhebung zusammen mit Wasserverbrauch bei (Mindest-) Gruppierung 5523X. Teilersatz bei Gruppierung 41992 zuordnen.							
56996	<u>Aufwandsentschädigung für nebenberufliche Kirchenpfleger/innen Kirchenpflege (Mindestgruppierung)</u> Neufassung der seit 2008 geltenden Regelung durch Rundschreiben AZ 72.13 Nr. 74/6 vom 31. Juli 2014: Empfohlen wird eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für nebenberufliche Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger , sofern die Einrichtungen nicht von der Kirchengemeinde gestellt werden. Staffelung nach der prozentualen dienstlichen Inanspruchnahme:							
	Dienstl. Inanspruchnahme	bis 7.4%	7,5-12,4%	12,5-17,4%	17,5-24,9%	25-34,9%	35-49,9%	über 50%
	Entschädigung für berufl.gen. Arbeitsmittel Bürobedarf	9,50 EUR	14,50 EUR	20,50 EUR	27,50 EUR	41,50 EUR	55,50 EUR	55,50 EUR
	Tel./ Internetkosten	4,90 EUR	6,60 EUR	8,20 EUR	9,80 EUR	11,50 EUR	13,10 EUR	16,40 EUR
	PC-Nutzungsentschädigung*	5,00 EUR	6,70 EUR	8,30 EUR	10,00 EUR	11,70 EUR	13,30 EUR	16,70 EUR

RAHMENARBEITSHILFE für die Aufstellung der Haushaltspläne 2022		
nach Abschnitt VIII der Verteilgrundsätze		
GRP.	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis.	Hinweise
	<p>Wenn große Druckaufträge (z. B. Belege und Zuwendungsbestätigungen) auf einem privaten Drucker gefertigt werden, können zusätzlich auf Nachweis die Kosten für Druckerpatronen und Papier erstattet werden. Die Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 12 EStG ist bis 250 EUR (seit 2021) monatlich nach R 3.12 Absatz 2 der Lohnsteuerrichtlinien steuerfrei. Die Auszahlung muss trotz Steuerfreiheit über die ZGASt erfolgen. Voraussetzung ist die Veranschlagung im Haushaltsplan.</p> <p>Eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 EStG schließt eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtsfreibetrag) aus; weitere Hinweise siehe Arbeitshinweis der ZGAS t Nr. 02.02.04. Die Ehrenamtspauschale ist ab 2021 von 720 EUR auf 840 EUR erhöht worden. (AZ 73.22 Nr. 71.5-03-05-01-V04/7.1.3)</p>	N N
56997	<p><u>Amts-/Dienstzimmerentschädigung Pfarrhäuser 8140:</u> Pauschale Amtszimmerentschädigung für Pfarramtzimmer jährlich für Gemeindepfarrer mit vollem Dienstauftrag seit 1. Januar 2021: 1.184 EUR (Heizung 235 EUR + Stromverbrauch 189 EUR + Reinigung 760 EUR), siehe Rundschreiben vom 10. Dezember 2020. (AZ 21.32-5 Nr. 21.32-03-01-V02/3.1)</p>	Ä
56997	<p><u>Ausbildungsvikariat</u> Höchstens die Hälfte des vollen Entschädigungsbetrages; siehe Rundschreiben vom 10. Dezember 2020 (AZ 21.32-5 Nr. 21.32-03-01-V02/3.1)</p>	Ä
56997	<p><u>Für Mitarbeitende mit dienstlicher Inanspruchnahme von mindestens 50 % (Diakone, Bezirkskantoren):</u> Pauschale Dienstzimmerentschädigung seit 1. Januar 2021 jährlich 592 EUR (Heizung 117,50 EUR, Stromverbrauch 94,50 EUR, Reinigung 380 EUR); Erhöhung im begründeten Einzelfall unter Berücksichtigung von Umfang des Dienstauftrags und Nutzungsgrad möglich bis maximal 1.184 EUR; siehe Rundschreiben vom 10. Dezember 2020 (AZ 20.30 Nr. 20.30-04-01-V02/3.1) Voraussetzung ist ein Mietvertrag/ Untermietvertrag des Arbeitnehmers mit der Kirchengemeinde. Miete- und Dienstzimmerentschädigung (Mietnebenkosten) sind von der Kirchengemeinde auszuführen; <u>siehe auch Gruppierung 55310</u>. Für den Arbeitnehmer handelt es sich um einkommensteuerpflichtige Einkünfte.</p>	Ä
57320	<p><u>Kirchenbezirksumlage (Allgemeine Finanzwirtschaft)</u> Im Haushaltsplan der Kirchengemeinden; beim Kirchenbezirk bei 9010.40310. Nach § 30 Absatz 3 S. 2 MVGWü trägt der Kirchenbezirk die Kosten einer Kirchenbezirksmitarbeitervertretung. Der Kostenstellensaldo der Mitarbeitervertretung im Haushalt des Kirchenbezirks wird auch über die Kirchenbezirksumlage finanziert (Rundschreiben vom 14. August 2020 unter Abschnitt D) (AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V64/6). Kirchengemeinden, in deren Trägerschaft Diakoniestationen oder Kindertageseinrichtungen mit Drittmittelfinanzierung betrieben werden, verrechnen die anteiligen Kosten der Umlage, sofern dies vertraglich möglich ist. Werden die rechtlich unselbstständigen Einrichtungen als eigener Mandant geführt, ist eine Abrechnung zwischen Kirchengemeinde und Einrichtung erforderlich.</p>	Ä
57322	<p><u>Kirchenbezirksumlage - besonderer Teil (Allgemeine Finanzwirtschaft)</u> Siehe Abschnitt Besonderheiten des Kirchenbezirks, Gruppierung 40312.</p>	
57360	<p><u>Weitergeleitete Zuweisung an sonst. kirchlichen Bereich (Allgemeine Finanzwirtschaft)</u> Zuweisung von Gesamtkirchengemeinde an die angeschlossenen Kirchengemeinden; Ertrag bei Gruppierung 40360.</p>	
57420	<p><u>Zuweisung an Kirchenbezirke</u> „Gesonderte Umlage“ (Pauschale nach allgemeinen Merkmalen wie Anzahl Gruppen/Zahl der Mitarbeitenden) bei der jeweiligen Gliederung. Ertrag beim Kirchenbezirk beim Arbeitsfeld, für das die gesonderte Umlage erhoben wird, z. B. MAV, Fachberatung für Kindertagesstätten, unter Gruppierung 40410.</p>	
57465	<p><u>Zuweisung an Diakoniestation 2510</u> Zuweisung einer Kirchengemeinde an eine Diakoniestation in der Trägerschaft einer anderen Kirchengemeinde (dort Sonderhaushalt). Insbesondere bei der Zuweisung von Abmangelbeträgen oder Mitfinanzierung von Diakonie Plus.</p>	

RAHMENARBEITSHILFE für die Aufstellung der Haushaltspläne 2022		
nach Abschnitt VIII der Verteilgrundsätze		
GRP.	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis.	Hinweise
57474	<u>Weiterleitung Freiwilliger Gemeindebeitrag an Dritte (Mindestgruppierung)</u> FGB, der für Dritte (außerhalb des Haushalts der Kirchengemeinde, z. B. Missionswerk) erbeten wurde; siehe auch Mindestgruppierung 42260 .	
57480	<u>Zuweisungen an Einrichtungen und Werke</u> Weitere mögliche detaillierte Gruppierungen, sofern keine Objekte verwendet werden; entsprechendes gilt auch für die Erträge: <ul style="list-style-type: none"> • 57482 an Weltmission (Mindestgruppierung) • 57483 an Gustav-Adolf-Werk • 57484 an Partnergemeinden • 57489 an Sonstige Einrichtungen, Werke, Aufgabenbereich im kirchlichen Bereich 	
57482	<u>Zuweisung an Weltmission (Mindestgruppierung)</u> <ul style="list-style-type: none"> • Empfohlen wird ein Betrag in Höhe von mindestens 0,75 EUR pro Gemeindeglied; die Regelung in der Bezirkssatzung ist zu beachten. https://www.service.elk-wue.de/uploads/tx_asrundschriften/Heft Opferprojekte fuer Weltmission 2021.pdf 	
57489	<u>Zuweisung an sonst. Einrichtung, Werk, Aufgabenbereich im kirchlichen Bereich</u> Zuweisung für die von den Kirchengemeinden getragenen oder geförderten sog. Neue Aufbrüche und Initiativen für innovatives Handeln . Über die für jeden Kirchenbezirk ausgewiesenen Mittel, für die eine Synodalempfehlung ausgesprochen ist, hat der Kirchenbezirksausschuss ohne Berücksichtigung der Bezirkssatzung den Kirchengemeinden nach deren Bedarf zu entscheiden (vgl. Ausführungsbestimmungen des Oberkirchenrats zu den Verteilgrundsätzen, Abl. 67 S. 263). Dazu bedarf es der Aufnahme eines Plansatzes in den Haushaltsplan der jeweiligen Kirchengemeinde und des Antrags auf Kirchensteuerzuweisung; siehe auch Haushaltserlässe ab 2019 (bis 2023).	
57497	<u>Zuweisung für pauschale Sachkosten (an Gruppen und Kreise)</u> Soweit Gruppen und Kreisen keine Verfügungsmittel (siehe Gruppierungsnummer 56340) bereitgestellt werden, können Zuweisungen an Gruppen und Kreise gewährt werden; siehe hierzu § 51 HHO mit Erläuterungen. Eine Einbuchung erfolgt für die Erträge unter Gruppierungsnummer 41966 und die Aufwendungen unter Gruppierungsnummer 56966 . Der Saldo ist über den Vermögenshaushalt an die Sachbuchart 9 weiter zu verrechnen. Für jede Gruppe ist in der Sachbuchart 9 unter Gruppierungsnummer 09640 und 24800 der Geldbestand und der Stand der Vermögensbindungen (getrennt auf Unterkonten) zu führen. Im Vermögenshaushalt sind nach dem Grundsatz „Gliederung zu Gliederung“ die SBA 5 oder 6 sowie folgende Gruppierungen zu verwenden, um den jährlichen Überschuss (Gruppierung 91800) oder den jährlichen Fehlbetrag (Gruppierung 83180) fortzuschreiben.	SKP
57900	<u>Zuwendung an natürliche Personen</u> Auch Einzelzuwendung für Freizeitteilnehmerinnen/-teilnehmer; Büchergeld für Theologiestudentinnen und -studenten, Bibelschülerinnen/-schüler u. a.	SKP
58410	<u>Zuweisung an Sonderhaushalt</u> Z. B. an ein örtliches Jugendwerk, das über die Ortssatzung der Kirchengemeinde als rechtlich unselbständiger Teil der Kirchengemeinde gebildet wurde. Auch für Sonderhaushalte wie Waldheim, Erwachsenenbildung.	

RAHMENARBEITSHILFE für die Aufstellung der Haushaltspläne 2022		
nach Abschnitt VIII der Verteilungsgrundsätze		
GRP.	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis.	Hinweise
58410	<u>Zuweisung an Diakonie-/ Sozialstation 2510</u> Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen zweckgebundenen Zuweisungen an andere kirchliche Körperschaften und Zuweisungen innerhalb einer Körperschaft mit ihren rechtlich unselbständigen Einrichtungen. Die Zuweisung an die Diakoniestation in der Trägerschaft einer Kirchengemeinde ist als Zuweisung an einen Sonderhaushalt zu behandeln und bei Gruppierung 58410 zuzuordnen, unabhängig vom Rechnungsstil der Diakoniestation. Damit wird dieser Aufwand nach der geltenden Zuordnung der Gruppierungen nicht in die Ermittlung des Finanzvolumens bei der Finanzwesen-Abrechnung des Referats Informationstechnologie des OKR einbezogen. Die Zuweisung einer Kirchengemeinde an eine Diakoniestation in der Trägerschaft einer anderen Kirchengemeinde (dort Sonderhaushalt) ist bei Gruppierung 57465 zuzuordnen. Bei Pflicht zu kaufmännischer Buchführung nach PflegebuchführungsVO: Wirtschaftsplan aufstellen (§ 29 Abs. 2 und 3 HHO) und Rahmenkontenplan nach Anlage 3 zu Nr. 21 DVO HHO zu Grunde legen. Datenübermittlung nach den Vorgaben aus Nr. 51 DVO zu § 59 HHO beachten. Prüfungsgebühren werden nur bei Wirtschaftsbetrieben (Veranschlagung im Wirtschaftsplan) entsprechend der RPA-GebO erhoben und nicht bei „kameralistisch geführten Diakoniestationen“.	
58420	<u>Ablieferung des Sonderhaushalts</u> Gruppierung wird nur in einem Sonderhaushalt verwendet. Ertrag im Ordentlichen Haushalt des Trägers einer unselbständigen Einrichtung bei Gruppierung 42410 . Siehe auch Gruppierung 41100 unter Sondervermögen .	
58720	<u>Zuführung zum Vermögenshaushalt</u> Weitere detaillierte Gruppierungen: <ul style="list-style-type: none"> • 58721 für Kaufkraftausgleich (Mindestgruppierung), • 58722 für Tilgung (Mindestgruppierung) • 58724 aus freiwilligen Gemeindebeiträgen (Mindestgruppierung) • 58725 aus Steuermitteln • 58726 aus frei verfügbaren Mitteln • 58727 aus pauschalisierten Sachkosten • 58728 zum Haushaltsausgleich (bei sog. Schlüsselzuweisung bzw. Zuweisung nach Merkmalen) • 58729 Sonstige Zuführungen an VMH. Ertrag im Vermögenshaushalt: Gruppierungen 83140 bis 83149 .	
58720	<u>Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder Gliederung 2210</u> Im Rahmen der Betriebskostenabrechnung für Tageseinrichtungen für Kinder ist es im Kontext von I. 3. und II. 1. lit. b der Anlage 4 zu Nr. 58 und 59 DVO HHO ausnahmsweise möglich, auch Anschaffungen (Gruppierung 55500) oder Sanierungsmaßnahmen (Gruppierung 55100) bis 5.000 EUR über den Ordentlichen Haushalt abzuwickeln.	
58720	<u>Gebäudekostenstelle</u> Pflichtzuführung nach Immobilienverzeichnis zur Substanzerhaltung ; Finanzierung jeweils pro Gebäude. Für differenziertere Darstellung verschiedener Zuführungen an den VMH steht auch Gruppierung 58729 zur Verfügung. Siehe auch Gruppierung 91112 .	
58721	<u>Zuführung zum VMH für Kaufkraftausgleich (Mindestgruppierung) bei Stiftungsvermögen/Sondervermögen</u> Zur Werterhaltung des Stiftungskapitals soll aus den Stiftungserträgen eine entsprechende Zuführung zum Erhalt des Stiftungskapitals geplant werden. Zuführung Kaufkraftausgleich über den VMH (Gruppierungen 83141 und 91200) ins Stiftungskapital. Verpflichtung zum Kaufkraftausgleich besteht nur bei Festlegung in der Stiftungssatzung.	
58721	<u>Allgemeine Finanzwirtschaft</u> Der Kaufkraftausgleich zur Vermögenserhaltung (2022 in Höhe von 1,5 % , siehe Eckwerte 2021 - 2025) ist dem Vermögensgrundstock zuzuführen (Verzicht bei Bestand unter 5.000 EUR [zur Vereinfachung] möglich, siehe Nr. 60 DVO HHO zu § 70 HHO). Ist der Kaufkraftverlust höher als der Vermögensertrag, so muss dieser höhere Kaufkraftverlust nicht aus Mitteln des laufenden Haushalts ergänzt werden. Bei der Haushaltsplanung soll dann der für Einlagen bei der Geldvermittlungsstelle veröffentlichte Zinssatz angewandt werden. Im VMH Gruppierungen 83141 und 91900 .	Ä

RAHMENARBEITSHILFE für die Aufstellung der Haushaltspläne 2022		
nach Abschnitt VIII der Verteilungsgrundsätze		
GRP.	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis.	Hinweise
58724	<p><u>Zuführung zum VMH aus freiwilligen Gemeindebeiträgen (Mindestgruppierung)</u> <u>Allgemeine Finanzwirtschaft</u> Projektmittel für Investitionen (einjährig, Bsp. Orgelreinigung) von 2.9010 direkt an die betreffende Kostenstelle im Vermögenshaushalt, Ertrag bei Gruppierung 83144. Bei Baubüchern (mehrjährig) im VMH bei 9010 vereinnahmen und bei 9010.91190 an Baubuch XXXX.XX.83190 übertragen. Hinweis zur Anlagenbuchhaltung: Erträge des Freiwilligen Gemeindebeitrags (Mindestgruppierung 42260) sind Spenden und reduzieren damit den Eigenmittelanteil.</p>	
58735	<p><u>Zuführung an VMH für Rückstellungen</u> Über VMH-Gruppierungen 83135 und 913XX an SBA 9 Gruppierung 291XX. Mindestrückstellungen können nach dem Grundsatz „Gliederung zu Gliederung“ mit Zuordnung zur inhaltlichen Gliederung aus dem Ordentlichen Haushalt finanziert und auf die Bestandskonten durchgeschleust werden. Wenn die Rückstellung gliederungsübergreifende Deckungsfunktion hat, dann über die Kostenstelle Allgemeine Finanzwirtschaft. Zuführungen an Mindestrückstellungen sollen nicht auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Ordentlichen Haushalts angerechnet werden. Dies wird durch die Filtereinstellungen zum sog. Kontenschema FLOH sichergestellt. Entnahmen zu Mindestrückstellungen siehe Gruppierungen 83130/83131. Urlaubsanspruch im Falle der Nichtinanspruchnahme wegen Krankheit, siehe Rundschreiben AZ 24.00 Nr. 315/6 vom 24. Juli 2014 und AZ 24.00 Nr. 319/6 vom 8. Januar 2015.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung Arbeitszeitkonten in Kindertageseinrichtungen, siehe Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 25.0-07-V15/6 vom 7. Juni 2017: • Mehrarbeitsstunden zum Jahresende (z. B. bei Diakoniestationen) • Versorgungsleistungen für Kirchenbeamte: Kirchengemeinden und Kirchenbezirken wird zur Vorsorge der Finanzierbarkeit künftiger Haushalte empfohlen, Rückstellungen in Höhe von 50 % des Teilwerts der im versicherungsmath. Gutachten der Heubeck AG vom 24. Mai 2019 berechneten Beihilfe- und Pensionsverpflichtungen (Zins Beihilfe- und Pensionsverpflichtungen 2,5 %, Dynamik Pensionsverpflichtungen 2,0 %, Dynamik Beihilfeverpflichtungen 2,5 %) zu bilden, solange die über die Landeskirche vorgenommene zentrale Vorsorgebildung bestehend aus der Kapitaldeckung der Versorgungsstiftung nicht entsprechend aufgestockt wird. Die jeweiligen Beträge bei den KVSt anfragen. Gruppierung 29110 Rückstellungen für Pensionen oder ähnliche Verpflichtungen • Altersteilzeit: Verlängerung des Tarifvertrags zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV Flex AZ, siehe AZ 25.00 Nr. 25.0-07-27/6.6.2 vom 29. Oktober 2018) bis zum 31. Dezember 2022 gemäß Rundschreiben vom 29. Juli 2021 . (AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V84/6) 	N
58800	<p><u>Darlehenszinsen</u> Zinssatz für Darlehen bei Geldvermittlungsstelle beträgt seit 1. Januar 2020 1,5 %; siehe Rundschreiben vom 1. Oktober 2019 (AZ 13.21 Nr. 72.2-09-01-V01/8.1) Bei Veränderung der Situation auf dem Finanzmarkt kann dieser Zinssatz auch für laufende Darlehen wieder erhöht werden.</p>	
83111	<p><u>Entnahme aus Rücklage zum Haushaltsausgleich (Mindestgruppierung)</u> Zu verwenden für Kontenschema „finanzielle Leistungsfähigkeit des OH“ (FLOH) bei erforderlicher Rücklagenentnahme zum Haushaltsausgleich, unabhängig davon, aus welcher Rücklage die Mittel entnommen werden. Auch bei vom Kirchenbezirk vorgeschriebenen Rücklagenentnahmen aus z. B. Personalkostenrücklagen zum Haushaltsausgleich.</p>	
83114 83115 83116	<p><u>Entnahme aus Gebäudeunterhaltungs-, Personal- bzw. Bewirtschaftungskostenrücklage (Mindestgruppierungen)</u> In der Regel nur beim Rechnungsabschluss für Entnahmen nach der Bezirkssatzung; siehe auch Gruppierung 83111.</p>	

RAHMENARBEITSHILFE für die Aufstellung der Haushaltspläne 2022		
nach Abschnitt VIII der Verteilungsgrundsätze		
GRP.	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis.	Hinweise
83118 MG	<u>Pflichtentnahme aus sonstigen Rücklagen (Mindestgruppierung)</u> Zu verwenden für Kontenschema „FLOH“ bei Entnahmen aus einer Tilgungsrücklage. Rücklagenentnahmen zum Haushaltsausgleich bei Gruppierung 83111 . Reduzierungen der Betriebsmittlrücklage auf Mindestbestand bedeuten keine Pflichtentnahmen, deshalb Entnahme bei Gruppierung 83110 .	
83130 83131	<u>Entnahmen aus Rückstellungen, und Versorgungsrückstellung/ Allgemeine Finanzwirtschaft</u> Entnahmen aus Mindestrückstellungen sind für das Durchschleusen im Vermögenshaushalt auf Sachbuchart 7 bzw. der Kostenstelle Allgemeine Finanzwirtschaft zu führen, damit diese im Verwendungsjahr nicht der finanziellen Leistungsfähigkeit des Haushaltsjahres angelastet werden. Dies wird entsprechend durch die Filtereinstellungen zum sog. Kontenschema FLOH sichergestellt; siehe auch Gruppierung 58735 .	
83160	<u>Verwendung von Vermögensgrundstock</u> Siehe § 70 Abs. 3 - 5 HHO i. V. m. Nr. 60 DVO HHO. Auch: Rundschreiben AZ 75.1-14-V30/8 vom 21. April 2020.	
83190	<u>Investitionsanteil für Baubuch</u> Gruppierung wird nur im Baubuch verwendet; Aufwand dazu bei 9010.91190 im VMH. Beachten: Jährliche Planung im Baubuch entfällt, da in der mehrjährigen Planung zu Beginn der Maßnahme bereits die gesamten Erträge geplant wurden.	
83390	<u>Erträge aus Beteiligungen</u> Zinserträge/Dividenden aus Beteiligungen bei Wiederanlage - siehe Gruppierung 93500 wieder angelegt werden; sonst: Gruppierung 41100 .	
83410	<u>Veräußerungserlöse unbeweglicher Sachen</u> Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden; nicht bei Allgemeine Finanzwirtschaft, sondern bei Einzelplan 8.	
83420	<u>Veräußerungserlöse beim Verkauf beweglicher Sachen</u> Nicht bei Allgemeiner Finanzwirtschaft; Standort-Prinzip nach Anlage 2 Nr. 7 lit. b des Haushaltserlasses beachten.	
83430	<u>Erlös aus der Ablösung von Rechten / Staatspfarrhaus</u> Zur Verwendung der Ablösesumme siehe Gruppierung 91112 Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage.	
83620	<u>Zuweisungen für Investitionen vom Kirchenbezirk</u> Für Investitionszuweisungen, die aus dem Haushalt des Kirchenbezirks kommen. Zuweisungen aus Verwahrgeld bei Gruppierung 83631 .	
83630	<u>Kirchensteuerzuweisungen für Investitionen</u> Grundsatzbeschlüsse des Ausschusses für den Ausgleichstock siehe aktualisiertes Merkblatt Stand Februar 2019, Anlage zu Rundschreiben AZ 74.50 78.3-1354-03-V05 vom 21. Mai 2019: https://www.service.elk-wue.de/uploads/tx_asrundschreiben/Anlage_Grundsatzentscheidungen.pdf Wichtige Grundsatzbeschlüsse zu Fördersätzen: Fördersätze aus Merkblatt zu Rundschreiben vom 21. Mai 2019: <ul style="list-style-type: none"> • Regelfördersatz verbleibt bei 30 % des anerkannten Aufwands für Neubauten und Baumaßnahmen an vorhandenen Gebäuden, sofern nicht für andere Gebäudearten ein anderer Fördersatz festgelegt ist (AZ 74.50 Nr. 394/8.1 vom 10. August 1994). • Beim Anbau von Versammlungsräumen beträgt der Fördersatz 20 % des anerkannten Aufwands, siehe Rundschreiben vom 22. Mai 2013 (AZ 74.50 Nr. 722/8.1) • Bei denkmalgeschützten Gebäuden (außer Pfarrhäusern) beträgt der Fördersatz bis zu 35 % des anerkannten Aufwands (AZ 74.50 o. Nr./8.1 vom 14. Januar 1999). • Der Fördersatz für den Kauf dringend benötigter, unbebauter Grundstücke beträgt 30 % des anerkannten Aufwands (AZ 74.50 Nr. 591/8.1 vom 25. September 2009). Weitere Fördersätze siehe Merkblatt zum Rundschreiben vom 21. Mai 2019. Die Erhöhung der Mindestzuweisung von Investitionsmitteln durch den Kirchenbezirksausschuss als Kirchensteuerbedarf für die Baumaßnahmen ab dem Jahr 2018 auf 7 % bleibt als Fördervoraussetzung bestehen. Siehe Rundschreiben vom 29. August 2017 (AZ 74.50 Nr. 71.2-01-25-V68/8)	

RAHMENARBEITSHILFE für die Aufstellung der Haushaltspläne 2022 nach Abschnitt VIII der Verteilungsgrundsätze		
GRP.	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis.	Hinweise
	<p>Neufassung der Grundsätze zur Förderung energiesparender Maßnahmen mit Anhebung der Kostengrenze für Instandsetzungsarbeiten mit formlosem Zuschussantrag ab 1. Januar 2020 auf 200.000,00 EUR (2019: 100.000,00 EUR): genauer Inhalt siehe Rundschreiben vom 1. Oktober 2019 (AZ 74.50 Nr. 78.3-1354-03-V06/8)</p> <p>Baumaßnahmen zur barrierefreien Erschließung von Kirchengebäuden, Gemeindehäusern und Gemeindezentren der Kirchengemeinden: Richtlinien des Ausschusses für den Ausgleichstock für die Gewährung von erhöhten Zuwendungen aus dem Ausgleichstock vom 16. Juli 2018 siehe Rundschreiben vom 6. September 2018 (AZ 74.50 Nr. 78.3-1354-03-V02/8) mit Anlage „Zuwendungsrichtlinien“ und „Antragsformular“ Bei Kirchengebäuden sind nur Außenmaßnahmen, bei Gemeindehäusern und Gemeindezentren sind Innen- und Außenmaßnahmen förderfähig. Die förderfähigen Aufwendungen müssen mindestens 10.000 EUR betragen, Zuweisung pro Gebäude maximal 50.000 EUR. Das von der Landessynode beschlossene außerordentliche Förderprogramm umfasst 8,2 Mio. EUR für 2022 (siehe Eckwerte 2021 – 2025).</p> <p>Weitere Untergliederung 83632 (Ausgleichstock) und 83633 (Energiesparfonds).</p>	
83631	<p>Weitere Kirchensteuerzuweisung nach Beschluss Kirchenbezirk (Mindestgruppierung) Auch die Sondermittel zur energetischen Pfarrhaussanierung (siehe Rundschreiben AZ 74.20 Nr. 530/7 vom 25. Juli 2008). Sonderförderprogramm Kirchensanierungen, siehe Rundschreiben vom 12. März 2021 (AZ 74.50 Nr. 78.3-1354-03-V13/8.1)</p>	
83740	<p><u>Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde für Investitionen / Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder</u> Investitionsanteil der bürgerlichen Gemeinden</p>	
91110	<p><u>Rücklagenzuführung</u> Sonstige Zuführungen an Rücklagen, die keine Pflichtzuführungen sind; weitere Untergliederung: 91111 Sonstige Rücklagenzuführung/ Rücklagenzuführung aus Umwidmung.</p> <p>Folgende Mindestgruppierungen sind zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 91112 Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage für unbewegliche Sachanlagen • 91113 zur Baurücklage • 91114 zur Gebäudeunterhaltungsrücklage • 91115 zur Personalkostenrücklage • 91116 zur Bewirtschaftungskostenrücklage • 91118 Zuführung zur SERL für bewegliche Sachanlagen • 91119 Sonstige Pflichtzuführung an Rücklage. 	
91112	<p><u>Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage (Mindestgruppierung)</u> Seit 2010 greift die Pflicht zur Bildung der Substanzerhaltungsrücklagen. Zur Ansammlung der Rücklage nach § 74 Absatz 3 Nr. 4 HHO ist es zulässig, für mehrere Gebäude (Grundsatz pro Gebäude) eine gemeinsame Substanzerhaltungsrücklage (Gruppierung 21500) zu führen, deren Gesamtbestand zur Finanzierung der Wert erhaltenden Maßnahmen aller Gebäude der Körperschaft dienen kann. Ebenso ist es möglich, pro Gebäudeart eine gemeinsame Substanzerhaltungsrücklage zu führen. Buchungssystematik siehe Anlage 2 Ziffer 3 des Haushaltserlasses.</p> <p>Die Mittel zur Substanzerhaltung sind im OH zu finanzieren; siehe Gruppierung 58720.</p>	

RAHMENARBEITSHILFE für die Aufstellung der Haushaltspläne 2022		
nach Abschnitt VIII der Verteilungsgrundsätze		
GRP.	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis.	Hinweise
	<p>Die nach § 74 Absatz 6 HHO vorgesehene Zuführung der Zinserträge bei Nichterreichen der Mindesthöhe ist innerhalb der jährlichen Zinsberechnung zur Haushaltsplanung darzustellen. Das dem Haushaltsplan beizulegende Immobilienverzeichnis weist unter Ziffer 3 die berechnete Rücklagenpflicht und den vorhandenen Rücklagenbestand aus. Sofern sich zwischen Rücklagenpflicht und –bestand insgesamt eine negative Differenz ergibt, ist der ausgewiesene Bestand zu verzinsen. Planung im OH bei 00.2.9010.58720 und im VMH bei 00.7.9010.83140 und 00.7.9010.91112.</p> <p>Beim Jahresabschluss muss der Betrag nicht auf mehrere SERL aufgeteilt werden. Bei der Berechnung und Durchbuchung der anteiligen Zinserträge ist der Endbestand der SERL des Vorjahres relevant. Es soll der bei der Haushaltsplanung erwartete Zinssatz der Geldvermittlungsstelle (siehe Gruppierung 41100) angewandt werden.</p> <p>Zur Genehmigung der Haushaltspläne bei Nichterfüllung der Mindestzuführung ist § 69 Absatz 2 HHO zu beachten (Änderung der HHO vom 24. November 2009, Abl. 63 S. 567); siehe Rundschreiben AZ 77.11 Nr. 367/8 vom 2. Dezember 2009: Genehmigung von Haushaltsplänen der Kirchengemeinden durch die KBA unter Auflagen, siehe Rundschreiben vom 2. Dezember 2009 (AZ 77.11 Nr. 367/8) mit dem Antragsformular https://www.service.elk-wue.de/uploads/tx_asrundschreiben/anhang81601.pdf.</p> <p>Kirchengemeinden, die bei Sanierungsmaßnahmen Schuldendienst zu leisten haben, können mit Genehmigung durch den KBA ausnahmsweise den Tilgungsbetrag auf die Höhe der SERL-Pflicht anrechnen.</p> <p>Bei Wohneigentum ist es zulässig, die jährliche Zuführung um den jährlichen Aufwand für die Bildung der Instandhaltungsrückstellung gemäß § 21 Absatz 5 Ziffer 4 Wohnungseigentumsgesetz (WEG) zu reduzieren. Die tatsächliche Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage muss somit mindestens die Differenz der Rücklagenzuführung nach dem Immobilienverzeichnis abzüglich der Verpflichtungen gemäß WEG betragen. Die Abweichung bei der Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage ist im Haushaltsplan und im Immobilienverzeichnis zu erläutern.</p> <p>Staatspfarrhäuser: Der vom Land eingenommene Betrag für die abgelöste Staatspfarrhäuser ist für die zukünftige bauliche Maßnahmen an diesem Gebäude zu verwenden. Der abgelöste Betrag ist vollständig der Substanzerhaltungsrücklage zuzuführen und dort über ein Unterkonto auszuweisen. In der Regel liegen für die abgelösten Gebäude von Ref. 8.2 des Oberkirchenrats erstellte Wertgutachten vor. Der dort ermittelte Gebäudewert kann der Anlagenbuchhaltung für die Berechnung der SERL zugrunde gelegt werden. Im Regelfall deckt der Ablösebetrag den Eigenmittelanteil, der über die Bildung der SERL anzusammeln ist. Solange dieser Eigenmittelanteil durch Entnahmen aus der SERL nicht unterschritten wird, ist keine Zuführung zur SERL notwendig.</p>	
91119	<p><u>Sonstige Pflichtzuführung an Rücklage (Mindestgruppierung)</u> Zu verwenden für Kontenschema „finanzielle Leistungsfähigkeit des OH“ bei Zuführungen aus rechtlichen Verpflichtungen, insbesondere zur Betriebsmittel- oder Tilgungsrücklage sowie Zuführungen aus zweckgebunden zur Verfügung gestellten Mitteln.</p> <p>Sonstige Zuführungen an Rücklagen, die keine Pflichtzuführungen sind, bei Gruppierung 91110.</p> <p><u>Betriebsmittel-Rücklage (dient zur rechtzeitigen Leistung von Aufwendungen):</u> Berechnung der Mindesthöhe nach Nr. 66 DVO zu § 74 Absatz 3 Nr. 1 HHO. Diese Regelung schließt ein, dass neben den in der DVO aufgeführten Beträgen auch Verrechnungen innerhalb des Ordentlichen Haushalts und die Weiterleitung von Opfern, die im Ordentlichen Haushalt veranschlagt sind, bei der Berechnung des Haushaltsvolumens ausgeklammert werden können.</p>	
91190	<p><u>Investitionsanteil an Baubuch (Allgemeine Finanzwirtschaft)</u> Weitergabe der vom OH für Baubücher zur Verfügung gestellten Mittel (Erübrigungen, frei verfügbare Mittel; Freiwilliger Gemeindebeitrag); Ertrag im Baubuch bei Gruppierung 83190.</p>	
91405	<p><u>Zuführung zum OH für fehlende Steuermittel</u> Nur bei Finanzbedarfswweisung aus Pflichtrücklagen nach Bezirkssatzung oder Ausführungsbeschluss; ansonsten ist Gruppierung 91408 zu verwenden.</p>	
91408	<p><u>Zuführung zum OH zum HHAusgleich</u> Zum Ausgleich des Ordentlichen Haushalts (bei sog. Schlüsselzuweisung bzw. Zuweisung nach Merkmalen).</p>	

RAHMENARBEITSHILFE für die Aufstellung der Haushaltspläne 2022 nach Abschnitt VIII der Verteilungsgrundsätze		
GRP.	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis.	Hinweise
91900	<u>Zuführung an Vermögensgrundstock</u> Erlöse aus Veräußerungen von Grundvermögen nicht bei Allgemeine Finanzwirtschaft, sondern bei Einzelplan 8.	
91900	<u>Allgemeine Finanzwirtschaft</u> Zuführung zum Ausgleich des Kaufkraftverlusts; Finanzierung im OH, siehe Gruppierung 58721.	
91910 MG	<u>Zuführung an Vermögensgrundstock aus Zuwendungen von Todes wegen/ Schenkungen ohne Zweckbestimmung (Mindestgruppierung; Allgemeine Finanzwirtschaft)</u> Zuwendungen ohne Zweckbestimmung sind nach den Regelungen des § 70 Absatz 2 HHO und der Haushaltstextdatei dem Vermögensgrundstock über die Allgemeine Finanzwirtschaft zuzuführen und werden nicht als Sondervermögen bei 8700 geführt. Einführung der Mindestgruppierung in der Haushaltstextdatei, um diese Zuwendungen ohne Zweckbestimmung von der Zuführung zum Ausgleich des Kaufkraftverlusts abgrenzen zu können (auch für Kontenschema FLOH erforderlich).	
93500	<u>Erwerb von Beteiligungen</u> Hier auch: aus Dividende oder Wiederanlage von Dividenden der Genossenschaftsanteile Oikocredit (siehe auch Gruppierung 41100 Oikocredit). Erwerb von Genossenschaftsanteilen setzt voraus, dass das erforderliche Kapital dauerhaft vorhanden ist, z. B. freie Rücklagen, die nicht zur Finanzierung der Substanzerhaltung benötigt werden; siehe Rundschreiben AZ 73.30 Nr. 19/8 vom 27. Dezember 2010. <u>(Erst-)Erwerb von Anteilen Oikocredit:</u> Allgemeine Genehmigung durch OKR für Erwerb von Beteiligungen in Höhe von insgesamt <ul style="list-style-type: none"> • bis zu 2.500 EUR für Kirchengemeinden mit bis 2.000 Gemeindeglieder • bis zu 3.750 EUR für Kirchengemeinden mit 2.001 bis 5.000 Gemeindeglieder • bis zu 6.250 EUR für Kirchengemeinden mit 5.001 bis 20.000 Gemeindeglieder. Darüber hinaus ist der Erwerb von Genossenschaftsanteilen durch Wiederanlage von Dividendenzahlungen der Oikocredit uneingeschränkt möglich. Beteiligung von evangelischen Kirchengemeinden an privatrechtlichen Unternehmen wie Oikocredit, der Ökumenischen Energiegenossenschaft Baden-Württemberg (ÖEG) und anderen Körperschaften des privaten Rechts nach § 71 Absatz 1 HHO auch bei einem „berechtigten kirchlichen Interesse“ möglich. Siehe auch Gruppierung 41100 . Allgemeine Genehmigung gilt für Beteiligungen an ÖEG bei Kapitaleinsatz bis 1.000 EUR. Siehe Rundschreiben vom 14. Juni 2018 (AZ 73.30 Nr. 78.4-01-09-V02/8) Beteiligungen sind keine Geldanlagen. Die Finanzierung der Anteile ist im Haushaltsplan zu veranschlagen.	
94000	<u>Erwerb von Sachen, Ablösung von Rechten (Überschrift, nicht bebuchbar)</u> Weitergehende Unterteilung nach Haushaltstextdatei beachten! <u>Vergabe von Aufträgen und Beschaffungen:</u> siehe Nr. 28 DVO zu § 39 HHO; siehe Rundschreiben vom 5. Oktober 2010 (AZ 13.100-3 Nr. 192/7)	
94200	<u>Erwerb von beweglichen Sachen</u> > 800 EUR netto Buchung im Vermögenshaushalt mit Inventarisierung und Bilanzierung; Genaue Aufgliederung bei Gruppierung 55500 „Unterhaltung und Beschaffung beweglicher Sachanlagen (OH)“. Siehe hierzu auch Rundschreiben AZ 13.100-3-75.1-08-V02 / 7.1 vom 6. Dezember 2018 Link siehe Gruppierung 55500.	

RAHMENARBEITSHILFE für die Aufstellung der Haushaltspläne 2022		
nach Abschnitt VIII der Verteilungsgrundsätze		
GRP.	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis.	Hinweise
95000	<p><u>Baumaßnahmen</u> Fortschreibung der Zuordnungsrichtlinien beachten; siehe Haushaltserlass 2021 (Abl. Bd. 69 Nr. 7a)</p> <p>Zur Vergabe von Aufträgen siehe Nr. 28 DVO zu § 39 HHO; siehe Rundschreiben AZ 13.100-3 Nr. 192/7 vom 5. Oktober 2010.</p> <p>Aufwendungen für Baumaßnahmen wie die Erstellung von Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten sowie für größere Instandsetzungen, soweit es sich nicht um die laufende Bauunterhaltung, sondern um werterhaltende oder wertsteigernde Maßnahmen handelt. Laufende Unterhaltung/Wartungsarbeiten sind bei Gruppierung 551XX zuzuordnen. Als Bauten gelten Hochbauten und Tiefbauten (Wege, Plätze, Freiflächen, Brunnen, Be- und Entwässerungsanlagen).</p> <p>Zu den Baukosten gehört auch die Ausstattung (Zubehör). Bewegliche Einrichtungsgegenstände, die im Rahmen von Baumaßnahmen erworben werden, werden bei Gruppierung 956XX geführt. Mit dem Gebäude fest verbundene nutzungsspezifische Anlagen wie Orgel, Glocken und Turmuhr werden nach der DIN-Zuordnung bei Gruppierung 9548X (bisher 956XX) zugeordnet.</p> <p>Die Baukosten umfassen auch die Erschließungskosten, die Kosten für die Außenanlagen und für den Anschluss an Gas-, Wasser-, Elektrizitätsversorgung und Abwasserbeseitigung usw. Die Aufwendungen für das Grundstück sind in die Baukosten einzubeziehen, wenn das Grundstück speziell für diesen Zweck und in zeitlichem Zusammenhang mit der Baumaßnahme erworben wurde.</p>	
95000	<p>Grundsätzlich wird empfohlen, die Gliederung und Gewerke-Zuordnung der anstehenden Bauleistungen gemeinsam mit den beteiligten Planern rechtzeitig, d. h. nach Abschluss der Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung), jedoch spätestens vor Beginn der Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) festzulegen. Empfohlen wird mindestens eine Untergliederung des Gruppierungsbereichs 95XXX bis zur 3. Stelle der Gruppierungen (Gruppe). Wenn ein Gewerk auf mehrere Teil-Aufträge ("Lose") verteilt wird, können diese auch auf getrennten Unterkonten geführt werden.</p> <p>Für zusammengefasste Gewerke bietet sich an, diese unter der Gruppierung des größten Teilgewerks zu führen, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - "Rohbau-Arbeiten", größtes Teilgewerk sind i.d.R. Mauer- oder Betonarbeiten, also Gruppierung 95312 oder 95313. - "Elektroinstallation", größtes Teilgewerk sind i.d.R. Niederspannungsanlagen, also Gruppierung 95453. - "Außenanlagen", größte Teilgewerke sind i.d.R. Geländeflächen oder befestigte Flächen, also Gruppierung 95500, 95510 oder 95520. <p>Kosten von Generalunternehmern bei 95000 zuordnen. Ein Generalunternehmer übernimmt die Planungs- und Bauleistungen. Hinweis zu Generalunternehmer siehe bei Gruppierung 95300. Die Untergliederung von Gruppierung 95000 geschieht in Anlehnung an DIN 276.</p>	
95000	<p><u>Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder</u> Investitionsaufwand außerhalb Betriebskostenaufwand (siehe auch Gruppierung 83740).</p>	
95791	<p><u>Eigenleistung für Investitionen (Mindestgruppierung)</u> Gegenbuchung bei Gruppierung 83590. Für geleistete Arbeitszeit darf keine Zuwendungsbescheinigung ausgestellt werden. Nachgewiesene Arbeitsstunden können im Ausgleichstockantrag als zuweisungsfähig anerkannt werden.</p>	
96800	<p><u>Rückerstattung von Investitionsmitteln</u> Z. B. Sonderzuweisung Kirchenbezirk und Zuweisung Ausgleichstock. Bei Verkauf von Gebäuden und Grundstücken; auch bei Überzahlung nach Jahresabschluss bzw. Abschluss Baubuch, sonst Rotabsetzung.</p>	

Bilanzpositionen SBA 8 + 9

RAHMENARBEITSHILFE für die Aufstellung der Haushaltspläne 2022 nach Abschnitt VIII der Verteilgrundsätze		
GRP.	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis	Hinweise
06400	<p><u>Geringwertige Wirtschaftsgüter der Betriebs- und Geschäftsausstattung</u> > 250 EUR/netto & ≤ 800 EUR/netto. Abschreibung mit einer Sammelbuchung (manuell) beim Jahresabschluss, sofern Gegenstände nicht über Anlagebuchhaltung erfasst und inventarisiert werden. Siehe auch Gruppierung 55500. Bitte Rundschreiben vom 6. Dezember 2018 beachten (GZ 75.1-08-V02/7.1)</p>	
06500	<p><u>Geringwertige Wirtschaftsgüter der Einrichtung und Ausstattung</u> > 250 EUR/netto & ≤ 800 EUR/netto. Abschreibung mit einer Sammelbuchung (manuell) beim Jahresabschluss, sofern Gegenstände nicht über Anlagebuchhaltung erfasst und inventarisiert werden. Siehe auch Gruppierung 55500. Bitte Rundschreiben vom 6. Dezember 2018 beachten (GZ 75.1-08-V02/7.1)</p>	
22140	<p><u>Personalkostenrücklage</u> Auch freiwillige Zweckbindung von Mitteln zur Entlastung künftiger Haushalte wegen der Mitfinanzierung der ZVK-Umlagen.</p>	
23200	<p><u>Rücklage zur Deckung Finanzbedarf</u> Bei Kirchenbezirken mit Zuweisung nach Merkmalen (sog. Schlüsselzuweisungen) auch zum Haushaltsausgleich. Überschüsse über Gruppierung 58728 „Zuführung zum VMH zum HHAusgleich“. Entnahme zum Haushaltsausgleich über Gruppierung 42808 „Zuführung vom VMH zum HHAusgleich“.</p>	
23210	<p><u>Rücklage für Sonderbedarf nach IIa. Verteilgrundsätze (Mindestgruppierung)</u> Siehe auch Gruppierung 40335.</p>	
23300	<p><u>Rücklage aus frei verfügbaren Mitteln</u> Bei Kirchenbezirken mit Finanzbedarfszuweisung zur Ansammlung frei verfügbarer Mittel erfolgt die Zuführung über Gruppierung 58726 „Zuführung zum VMH aus frei verfügbaren Mitteln“. Entnahme über Gruppierung 42806 „Zuführung vom VMH für frei verfügbare Mittel“.</p>	
29110	<p><u>Rückstellungen für Pensionen oder ähnliche Verpflichtungen</u> Rückstellungen für Versorgungsansprüche der Kirchenbeamten. Hinweis: Der Oberkirchenrat überprüft die bisherigen Regelungen zur Bilanzierung der Versorgungsverpflichtungen der Landeskirche wie sie auch im Jahresbericht abgebildet wurden. Erst danach kann die bilanzielle Darstellung für die betroffenen Kirchengemeinden standardisiert werden. Siehe Ausführungen bei Gruppierung 58735. Hinsichtlich der Angestellten bestehen bisher keine Pflichten zur Bildung von Rückstellungen zur Altersversorgung. Mittel, die zur Absicherung ggf. steigender ZVK-Umlagen zweckgebunden werden, gehören in die Personalkostenrücklage.</p>	

Besonderheiten des Kirchenbezirks:

<p style="text-align: center;">RAHMENARBEITSHILFE für die Aufstellung der Haushaltspläne 2022</p> <p style="text-align: center;">nach Abschnitt VIII der Verteilgrundsätze</p>		
GRP.	<p style="text-align: center;">INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis</p>	Hinweise
37405	<p><u>Ausschüttung aus Versorgungsstiftung zur Aufteilung auf Kirchengemeinden</u></p> <p>Ausschüttung der rechtlich selbständigen Evangelischen Versorgungsstiftung Württemberg an die Kirchenbezirke zur weiteren Aufteilung an die Kirchengemeinden. Nach den Eckwerten der Mittelfristigen Finanzplanung des Oberkirchenrats wird es in den Jahren 2021 bis 2025 keine Ausschüttung geben. Siehe Gruppierung 40445 für Kirchengemeinden.</p>	
37410	<p><u>Nicht direkt verteilte Kirchensteuermittel für Kirchengemeinden</u></p> <p>Treuhandvermögen. In Bilanz des Kirchenbezirks als Verwahrgeld für dessen Kirchengemeinden ausgewiesen.</p> <p>Nach den Ausführungsbestimmungen des Oberkirchenrats zu den Verteilgrundsätzen vom 15. November 2016 (Abl. 67 S. 263) kann der Kirchenbezirksausschuss zur Berücksichtigung der über das Haushaltsjahr hinausgehenden Entwicklung bis zu 40 % des durchschnittlichen Zuweisungsbetrags des Kirchenbezirks in den drei letzten Jahren erst im folgenden Planjahr zuweisen, um die Investitionsfähigkeit der Kirchengemeinden des Kirchenbezirks sicherzustellen. Der Begriff „Zuweisungsbetrag“ schließt an dieser Stelle den Anteil aus der außerordentlichen Ausschüttung von Kirchensteuermitteln mit ein (ordentlicher + außerordentlicher Zuweisungsbetrag). Ein nach Abschnitt VI Nr. 5 der Verteilgrundsätze über die Bezirkssatzung gebildeter Härtefonds muss bei der Ermittlung des 40 %-Volumens nicht bei den nicht verteilten Kirchensteuermitteln angerechnet werden.</p> <p>Beim Jahresabschluss: Anteiligen Zinsertrag für nicht verteilte Kirchensteuermittel bei 00-2-9010-00-41100 rot absetzen und auf Verwahrgeld 00-8-8952-00-3741X einnehmen.</p>	
37411	<p><u>Kirchensteuermittel für (Bau-)Investitionen</u></p> <p>Treuhandvermögen. In Bilanz des Kirchenbezirks als Verwahrgeld für dessen Kirchengemeinden ausgewiesen.</p>	
37412	<p><u>Kirchensteuermittel für Härtefonds (Mindestgruppierung)</u></p> <p>Treuhandvermögen. In Bilanz des Kirchenbezirks als Verwahrgeld für dessen Kirchengemeinden ausgewiesen.</p> <p>Ein nach Abschnitt VI Nr. 5 der Verteilgrundsätze möglicher Härtefonds dient zur Absicherung unvorhersehbarer finanzieller Entwicklungen bei einer Kirchengemeinde, die deren finanzielle Leistungsfähigkeit übersteigen. In der Bezirkssatzung sind die Voraussetzungen für Zuwendungen aus dem Härtefonds und dessen Höhe festzulegen.</p>	
37413	<p><u>Kirchensteuermittel für laufenden Haushalt</u></p> <p>Nach den Eckwerten 2021 – 2025 der Mittelfristigen Finanzplanung des Oberkirchenrats werden 2022 wieder 1,5 Mio. EUR (2023 letztmalig 1 Mio. EUR) mit der Intention ausgeschüttet, sog. Neue Aufbrüche und Initiativen für innovatives Handeln entsprechend der Synodalempfehlung zu fördern. Die Zuweisung der Mittel ist nur an Kirchengemeinden möglich. Die hochgerechneten Anteile pro Kirchenbezirk 2021ff werden vom Oberkirchenrat mitgeteilt und unter stehen auf dem Dienstleistungsportal zur Einsicht. Über die Verteilung hat der Kirchenbezirksausschuss ohne Berücksichtigung der Bezirkssatzung nach Bedarf der Kirchengemeinden zu entscheiden; vgl. Nr. 1 der Ausführungsbestimmungen des Oberkirchenrats zu den Verteilgrundsätzen vom 15. November 2016, Abl. 67 S. 263. Siehe auch Gruppierung 57489 für Kirchengemeinden. Die Zuweisung pro Gemeindeglied für den Strukturfonds Kirchengemeinden, die nach den Eckwerten der Mittelfristigen Finanzplanung des Oberkirchenrats für Jahre 2021 bis 2025 zu erwarten ist, beträgt für 2022 8 Mio. EUR - siehe Mindestgruppierung 40335 für Kirchengemeinden</p>	<p style="text-align: center;">Ä</p> <p style="text-align: center;">Ä</p>

	RAHMENARBEITSHILFE für die Aufstellung der Haushaltspläne 2022 nach Abschnitt VIII der Verteilgrundsätze	
GRP.	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis	Hinweise
40310	<u>Kirchenbezirksumlage Allgemeine Finanzwirtschaft</u> Ertrag im Haushaltsplan des Kirchenbezirks; Aufwand Kirchengemeinde bei 9010.57320.	
40310	<u>Mitarbeitervertretung Gliederung 7900</u> Nach § 30 Absatz 3 S. 2 MVG.Wü trägt bei Kirchenbezirksmitarbeitervertretungen der Kirchenbezirk die Kosten. Diese MAV-Kosten fließen auch in die Berechnung der Kirchenbezirksumlage ein. Siehe Rundschreiben vom 1. Dezember 2016 unter Abschnitt D. (AZ 23.02 Nr. 26.10-03-V01/6)	
40312	<u>Kirchenbezirksumlage – besonderer Teil Allgemeine Finanzwirtschaft</u> Kirchenbezirke sind hinsichtlich der Ausschüttung aus der Versorgungsstiftung keine Direktempfänger. Sie erhalten nach Beschluss der Bezirkssynode ggf. über erhöhte Umlagen zusätzliche Mittel zugewiesen. Siehe Gruppierung 40445.	
40430	<u>Pfarrdienst</u> Mittel der Landeskirche zur Würdigung besonderer Leistungen von Pfarrerinnen und Pfarrern bei längerer Vakaturvertretung. Pro Kirchenbezirk werden den Kirchenbezirkskassen größenabhängig 2.000 EUR oder 3.000 EUR zur Verfügung gestellt.	
41931	<u>Personalkostensätze von der Landeskirche (Mindestgruppierung): Religionsunterricht</u> Anteilige Personalaufwendungen, für die in den Kirchenbezirken oder Kirchengemeinden angestellten Religionspädagogen oder Diakone mit einem Religionsdeputat : Umlage KVBW (Versorgung, Beihilfe), Beiträge an gesetzliche Berufsgenossenschaft, personalbezogene Sachaufwendungen, z. B. Schwerbehindertenabgabe. Deputatsänderungen bei diesem Personenkreis bedürfen der vorherigen, schriftlichen Genehmigung des Oberkirchenrats. Weitere Vertragsänderungen, Kündigungen oder Krankheitsfälle sind der Geschäftsstelle 2 im Oberkirchenrat unmittelbar zu melden. Die Einzelabrechnung mit dem Oberkirchenrat erfolgt jährlich bis 31. Dezember.	
54230	<u>Personalaufwendungen für Angestellte, Kirchenbezirkskasse</u> Neue Entgeltordnung (KAO) für Beschäftigte, Änderung des Vergütungsgruppenplan 63 für Kirchenbezirksrechner mit Wirkung vom 1. Oktober 2019. Siehe Rundschreiben vom 28. August 2019 (AZ 25.00 Nr. 25.0-10-48/6)	

RAHMENARBEITSHILFE für die Aufstellung der Haushaltspläne 2022 nach Abschnitt VIII der Verteilgrundsätze		
GRP.	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis	Hinweise
54238	<p><u>Vergütungen für Diakoninnen und Diakone</u> Neufassung der Vergütungsgruppenpläne für Diakoninnen und Diakone mit Wirkung vom 1. Juli 2016. Überleitung bzw. Eingruppierung in die Vergütungsgruppenpläne 3 bis 7. Regeleingruppierung ist Entgeltgruppe (EG) 10, die Berufung ins Diakonenamt voraussetzt, außer bei bereits am 30. Juni 2016 im Geltungsbereich der KAO Beschäftigten. Alle Diakonenstellen sind anhand der Tätigkeitsmerkmale neu zu bewerten. Weitere wichtige Informationen siehe Rundschreiben vom 23. Juni 2016 (<u>AZ 59.00 Nr. 27.0-01-06-V09/6</u>). Besitzstandsregelung zu den neuen Diakonenplänen (VGP 3 – 7) siehe Rundschreiben vom 8. Mai 2018 (<u>AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V14/6</u>) Zur Unterstützung und Beförderung anstehender Veränderungs- und Gestaltungsprozesse wurden für die Jahre 2018 – 2034 Diakonenstellen im Rahmen des Flex-Pakets 3 „Vernetzt denken – gemeinsam gestalten“ geschaffen. Regelungen sind im Rundschreiben vom 24. Oktober 2019 festgehalten (<u>AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V53/6</u>)</p>	
54900	<p><u>Personalbezogene Sachaufwendungen Pfarrdienst</u> Mittel der Landeskirche zur Würdigung besonderer Leistungen von Pfarrerinnen und Pfarrern bei längerer Vakaturvertretung. Die Entscheidung obliegt der Dekanin/dem Dekan. Der Wert einschließlich Mehrwertsteuer der Zuwendung (sog. Belohnungsgeschenk) ist lohnsteuerpflichtig, wenn in der Summe mit allen anderen Sachbezügen (z. B. zu versteuernde Dienstwohnung) im gleichen Kalendermonat 50 EUR überschreiten werden. Die Steuern aus der Zuwendung gehen zu Lasten der Landeskirche. Der Vordruck 773 für die Einweisung zur Abführung der Steuer kann im Dienstleistungsportal unter heruntergeladen werden.</p>	Ä

	RAHMENARBEITSHILFE für die Aufstellung der Haushaltspläne 2022 nach Abschnitt VIII der Verteilgrundsätze	
GRP.	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis	Hinweise
56700	<u>Vermischter Sachaufwand</u> Diakonisches Werk Württemberg, Mitgliedsbeitrag für Mitglieder nach § 4 Abs. 1 der Satzung DWW (geändert am 25. Oktober 2018, GVBl. 2019 S. 56) <ul style="list-style-type: none"> • Kirchenbezirke mit bis zu 35.000 Gemeindegliedern 1.500 EUR • Kirchenbezirke mit mehr als 35.000 Gemeindegliedern 1.800 EUR 	
56700	<u>Kirchenmusik</u> Bei Kirchenbezirksmitgliedschaft (fakultativ) beträgt der Mitgliedsbeitrag des Kirchenbezirks 0,021 EUR pro Gemeindeglied.	
56700	<u>Synodale Gremien</u> Ev. Kirchengemeindetag in Württemberg Mitgliedsbeitrag für Kirchenbezirke ab 2016: <ul style="list-style-type: none"> < 20 Kirchengemeinden 75 EUR ≤ 50 Kirchengemeinden 100 EUR > 50 Kirchengemeinden, Kirchenkreis 200 EUR 	
56930	<u>Ersatz an die Landeskirche (Allgemeine Finanzwirtschaft)</u> EDV-Meldewesen: Der Aufwand für die Verarbeitung im Bereich Meldewesen wird seit 2015 direkt über eine Vorwegentnahme aus dem Kirchensteueranteil der Gesamtheit der Kirchengemeinden im Haushaltsbereich „Aufgaben der Kirchengemeinden“ veranschlagt und finanziert. Im Rechnungsjahr 2022 beträgt die Höhe der Vorwegentnahme gemäß der Eckwerte 2021 – 2025 für den Bereich Meldewesen 1,4 Mio. EUR.	Ä
57330	<u>Umlage an Kreisdiakonieverband</u> Die Umlage an den Kreisdiakonieverband ist im Haushaltsplan des Kirchenbezirks bei Kostenstelle 2121.57330 zu veranschlagen.	
57340	<u>Verbandsumlage (Allgemeine Finanzwirtschaft)</u> Die Verbandsumlage ist im Haushaltsplan des Kirchenbezirks bei dieser Kostenstelle zu veranschlagen, sofern der kirchliche Verband eine Anzahl kirchlicher Dienste wahrnimmt. Bei kirchlichen Verbänden mit nur einem kirchlichen Aufgabengebiet ist die Verbandsumlage unter der jeweiligen Funktion (z. B. 5200 Erwachsenenbildung) mit der Gruppierungsnummer 40340 auf der Ertragsseite im Haushaltsplan des Verbands zu veranschlagen. (Kreis-)Diakonieverbände/ Kirchliche Verbände mit kaufmännischer Buchführung: Ausnahmegenehmigung nach § 49 Absatz 3 HHO erforderlich; Finanzwesendaten sind auf der Basis des Gliederungsplans nach Anlage 1 zur DVO HHO und nach den Vorgaben des Rahmenkontenplans nach Anlage 3 zur DVO HHO zur Verfügung zu stellen. Die Rechnungsabschlussdaten sind dem Oberkirchenrat für die Gesamtdarstellung der eingesetzten Mittel nach Nr. 51 DVO zu § 59 HHO in der Gliederung nach § 58 Absatz 2 Nr. 1 HHO, des Kontenplans nach § 16 HHO und der Bilanz nach § 68 HHO zur Verfügung zu stellen.	
57342	<u>Verbandsumlage – besonderer Teil (Allgemeine Finanzwirtschaft)</u> Siehe Gruppierung 40312 auf der Ertragsseite im Haushaltsplan.	
57490	<u>Sonstige zweckgebundene Zuweisungen</u> Z. B. an das Bezirksjugendwerk als regionale Untergliederung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg; örtliches Jugendwerk siehe Gruppierung 58410.	

Besonderheiten des Kirchlichen Verbands:

	RAHMENARBEITSHILFE für die Aufstellung der Haushaltspläne 2022 nach Abschnitt VIII der Verteilgrundsätze	
GRP.	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis	Hinweise
40342	<u>Verbandsumlage – besonderer Teil (Allgemeine Finanzwirtschaft)</u> Verbände sind hinsichtlich der Ausschüttung aus der Versorgungsstiftung keine Direktempfänger. Sie erhalten nach Beschluss der Verbandsversammlung ggf. über erhöhte Umlagen zusätzliche Mittel zugewiesen. Siehe Gruppierung 40445 (MG).	
56930	<u>Ersatz an die Landeskirche (Allgemeine Finanzwirtschaft)</u> Der Aufwand für die Verarbeitung der Finanzwesen-Daten mit Navision-K wird seit 2018 direkt über eine Vorwegentnahme aus dem Kirchensteueranteil der Gesamtheit der Kirchengemeinden im Haushaltsbereich „Aufgaben der Kirchengemeinden“ finanziert. Im Rechnungsjahr 2022 sind 1,4 Mio. EUR (2021: 1,3 Mio. EUR) zu veranschlagen. An dieser Vorwegentnahme partizipieren alle Mandanten der Rechtsträgerart 2 (=Kirchenbezirk), 3 (=Kirchengemeinde) und 8 (=Kirchlicher Verband). Nicht eingeschlossen sind Mandanten, die mit erteilter Ausnahmegenehmigung des Oberkirchenrats nach § 49 Absatz 3 HHO Navision-S einsetzen. Hier erfolgt die Gebührenabrechnung wie bisher.	Ä

Abbildung steuerbare Geschäftsvorfälle – Gruppierungen mit Steuerkennzeichen:

In diesem Abschnitt der Rahmenarbeitshilfe sind die Gruppierungen abgebildet, die bei steuerbaren/steuerpflichtigen Geschäftsvorfällen zu bebuchen sind. Bei Geschäftsvorfällen, in denen kein steuerbarer /steuerpflichtiger Geschäftsvorfall existiert, sind Gruppierungen ohne Steuerschlüssel zu verwenden. Zu grundsätzlichen Begründung der Steuerpflicht verweisen wir auf die Erläuterungen im ABC der Tätigkeiten der Kirchengemeinden: https://www.service.elk-wue.de/uploads/tx_templavoila/Erlaeuterungen_zum_ABC_der_Taetigkeiten_von_Kirchengemeinden_-_Stand_07-2018_01.pdf

RAHMENARBEITSHILFE für die Aufstellung der Haushaltspläne 2022		
nach Abschnitt VIII der Verteilgrundsätze		
GRP.	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis	Hinweise
40501	<u>Zuschüsse von Dritten (19%)</u> Sponsoring, Werbemobile, Werbeanzeigen in Publikationen, unechte Zuschüsse (Zuschüsse ohne Gegenleistung). Gewährung von Geld, geldwerten Vorteilen oder Zuwendungen durch Unternehmen zur Förderung von gemeinnützigen Körperschaften. Leistungsbeziehung zwischen Gesponsortem und dem Sponsor. Siehe auch ABC der Tätigkeiten der Kirchengemeinden (ausführlich).	
41201	<u>Erträge aus Grundvermögen und Rechten (19%)</u> Mieten und Pachten; Verwendung bei Optierung zur Umsatzsteuer gem. § 4 Nr. 12 UStG bei Vermietung, Garagen- und Parkplatzvermietung, kurzfristige Vermietungen (<6 Monate), Vermietung von Standflächen für (Floh)Märkte, Werbeflächen an Gebäuden, Kurzfristige Fremdvermietung von Camping- und Zeltplätzen, Vermietung gewerblicher Mietobjekte mit Inventar	
41202	<u>Erträge aus Grundvermögen und Rechten (7%)</u> Bei kurzfristiger Vermietung von Wohn- und Schlafräumen (Hotelbetriebe und Pensionen) hierunter fallen im kirchlichen Bereich insbesondere Gruppenhäuser, unwahrscheinlicher: Vermietung von Campingflächen oder auch Vermietung im Rahmen eines Zweckbetriebs	
41203	<u>Jagdпachtzins (19%)</u> Jagdverpachtung Steuerfrei: Verpachtung der Jagdrechte eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks durch eine Jagdgenossenschaft gem. § 4 Abs. 12 UStG (Gruppierung 41233)	
41204	<u>Verkaufserlöse Land- und Fortwirtschaft (5,5%)</u> Erlöse im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, z.B. Weihnachtsbaumverkauf, Holzerlöse. Differenzierung: Gruppierung für alle Forstwirtschaftlichen Erzeugnisse, ausgenommen: Sägewerkserzeugnisse (also z.B. zufällig im Wald gewachsene Weihnachtsbäume)	
41205	<u>Verkaufserlöse Land- und Fortwirtschaft (10,7%)</u> Erlöse im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, z.B. Weihnachtsbaumverkauf, Holzerlöse	
41206	<u>Verkaufserlöse Land- und Fortwirtschaft (7%)</u> Erlöse außerhalb eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, z.B. Weihnachtsbaumverkauf, Holzerlöse (nicht verarbeitetes Brennholz) Bitte beachten: <u>Option zur Regelbesteuerung</u> , somit werden die Umsätze mit 7 % bzw. 19 % versteuert, die Vorsteuer kann dann in tatsächlicher Höhe gezogen werden	
41207	<u>Einspeisevergütung für Photovoltaikanlagen (19%) MG</u> Bei bereits gebauten PV-Anlagen kann nach 5 Jahren die Optionserklärung, nicht als Kleinunternehmer behandelt zu werden, mit Wirkung zum nächsten Kalenderjahr zurückgenommen werden. Nur möglich, wenn (ab 2023) der Gesamtumsatz der Gemeinde unter 22.000 EUR pro Jahr liegt.	
41208	<u>Einspeisevergütung für Blockheizkraftwerke (19%)</u> Bei bereits gebauten BHKW kann nach 5 Jahren die Optionserklärung, nicht als Kleinunternehmer behandelt zu werden, mit Wirkung zum nächsten Kalenderjahr zurückgenommen werden. Natürlich nur möglich, wenn (ab 2023) der Gesamtumsatz der Gemeinde unter 22.000 EUR pro Jahr liegt.	

RAHMENARBEITSHILFE für die Aufstellung der Haushaltspläne 2022		
nach Abschnitt VIII der Verteilgrundsätze		
GRP.	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis	Hinweise
41209	<u>Erträge aus Grundvermögen und Rechten (0%)</u> Steuerbarer Umsatz, der aber aufgrund des § 4 Nr. 12 UStG steuerfrei ist. <ul style="list-style-type: none"> • Langfristige Wohnungsvermietungen (auch incl. Garagenvermietung) • Gewerbliche Vermietungen ohne Inventar • Vermietung von gemeindlichen Räumen zur langfristigen Nutzung durch andere Gruppen • Kurzfristige Vermietungen von Räumen ohne Sonder- oder Nebenleistungen • Vermietung von Dachflächen an Betreiber einer Photovoltaikanlage • Verpachtung von Grundbesitz • Vermietung Standflächen für Märkte Weitere Beispiele auf Seite 27ff der Erläuterungen im ABC der Tätigkeiten von Kirchengemeinden	
41301	<u>Verwaltungsgebühren (19%)</u> Verwaltungsgebühren sind nicht steuerbar, wenn es sich um eine hoheitliche Tätigkeit handelt, welche aufgrund von Gesetz und Gebührenbescheid erfolgt. Hier gibt es keine Steuerbefreiung	
41401	<u>Benutzungsgebühren / Entgelte (19%)</u> privatrechtliche Entgelte für die Benutzung einer Einrichtung, Wäschegeld, Entgelt für Verpflegung und Unterkunft bei eigenen Einrichtungen, Elternbeiträge/Kursgebühren	
41402	<u>Benutzungsgebühren / Entgelte (7%)</u> Notwendigkeit nur im Rahmen eines Zweckbetriebs	
41403	<u>Benutzungsgebühren / Entgelte (0%)</u> <ul style="list-style-type: none"> • Steuerbarer, aber steuerfreier Umsatz bei kirchlichen und weltlichen Veranstaltungen, die unter § 4 Nr. 22a UStG fallen; • Elternbeiträge, Beschäftigungsmaterial, Essens- und Getränkengeld für Kindergarten/Kindertagesstätte gem. § 4 Nr. 25 UStG 	
41501	<u>Sonstige Gebühren und Entgelte (19%)</u> <ul style="list-style-type: none"> • Eintrittsgelder für Kirchenbesichtigung und Besuch von Veranstaltungen, • Leihgebühren, • Teilnehmendenbeiträge für Tagungen, Freizeiten, Erholungsmaßnahmen, aber: Reisen mit überwiegendem Erholungscharakter unterliegen der Margenbesteuerung • Leistungsentgelte für hauswirtschaftliche Versorgung, wenn kein Zweckbetrieb vorliegt • Grabpflegeleistungen auf Friedhöfen • Kindergartenfachberatung • Gesellige Veranstaltungen im Rahmen der offenen Altenarbeit • Tageselternvermittlung • Dolmetscherpools im Rahmen der Migationsdienste 	
41502	<u>Sonstige Gebühren und Entgelte (7%)</u> <ul style="list-style-type: none"> • Konzerte, musikalische und kulturelle Veranstaltungen ohne Bescheinigung der Landesbehörde (mit Bescheinigung: Gruppierung 41503) • Kirchenführungen und Turmbesteigungen gegen Entgelt bei nicht anerkannten Baudenkmalern • Übernachtungsentgelte im Rahmen von Veranstaltungen der Erwachsenen- und Familienbildung • Blumenverkauf für Friedhöfe • Mahlzeitendienste an nichtbedürftige Personen im Rahmen des Zweckbetriebs und Auslieferungen von Verpflegung (z.B. Essen auf Rädern, Mahlzeitendienste) 	

RAHMENARBEITSHILFE für die Aufstellung der Haushaltspläne 2022 nach Abschnitt VIII der Verteilgrundsätze		
GRP.	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis	Hinweise
41503	<u>Sonstige Gebühren und Entgelte (0%)</u> Steuerbarer Umsatz mit Steuerbefreiung nach § 4 UStG: <ul style="list-style-type: none"> • Ausleihe gegen Entgelt, Verkauf aussortierter Medien (sofern Bescheinigung der Landesbehörde vorliegt), • Ferienbetreuung für Kinder und Jugendliche gem. § 4 Nr. 25 UStG, • Kirchenführung bei anerkannten Baudenkmalen gem. § 4 Nr. 20a UStG, • Konzerte, sofern Bescheinigung der Landesbehörde vorliegt (§ 4 Nr. 20a UStG), • Mahlzeitendienste bei Zweckbetrieb an bedürftige Personen (§ 4 Nr. 18 UStG), • Jugend- und Bildungsreisen gem. § 4 Nr. 25 und 22 UStG 	
41701	<u>Vermischte Erträge (19%)</u> <ul style="list-style-type: none"> • Altkleider- und Altpapier: Verkauf und Sammlung, • Anzeigen (Werbeanzeigen in Publikationen) • Basare, • Börsen, • Erlöse aus Festen & Veranstaltungen (Getränkerverkauf), • Verkauf von Druckerzeugnissen (Postkarten, Kalender, Ansichtskarten, CDs) • Cafeteria, • Verkaufserlöse sonstiger Artikel aus Eine-Welt-Läden (Lebensmittel Grp. 41702) • Diakonieläden, soweit sie kein Zweckbetrieb sind • Unechter Schadensersatz (Leistungsaustausch vorhanden), • Kurtaxe 	
41702	<u>Vermischte Erträge (7%)</u> <ul style="list-style-type: none"> • Verkauf neuer Printmedien (Zeitschriften) • Verkauf Landkarten und Bücher • Verkauf von Lebensmitteln in Eine-Welt-Läden • Diakonieläden im Rahmen des Zweckbetriebs bei Leistungen an nichtbedürftige Personen 	
41703	<u>Vermischte Erträge (0%)</u> Steuerbarer, aber steuerbefreiter Umsatz nach § 4 Nr. 18 im Zweckbetrieb nach § 66 AO <ul style="list-style-type: none"> • Verkäufe im Zweckbetrieb an bedürftige Personen (z.B. Altkleider) • Schuldnerberatung • Tafelläden • Ambulant betreutes Wohnen • Behindertenhilfe • Sozialpsychiatrischer Dienst • Sozial-, Lebens- und Kurberatung (auch Ehe- und Schwangerenkonfliktberatung) Weitere Beispiele im ABC der Tätigkeiten der Kirchengemeinden: https://www.service.elke/uploads/tx_templavoila/Erlaeuterungen_zum_ABC_der_Taetigkeiten_von_Kirchengemei-_-Stand_07-2018_01.pdf	
41901	<u>Ersatz von Sach- und Personalaufwendungen (19%)</u> Personalgestellung	
54251	<u>Honorare (19%)</u> Honoraraufwendungen Dritter	
54253	<u>Honorare (7%)</u> Honoraraufwendungen von Künstlern	
55101	<u>Unterhaltung von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen (19%)</u>	
55201	<u>Bewirtschaftungskosten (19%)</u>	
55202	<u>Bewirtschaftungskosten (7%)</u>	
55223	<u>Reinigung (19%)</u>	
55234	<u>Wasser, Gas, Strom (19%)</u> Aufwand für Gas und Strom	
55235	<u>Wasser, Gas, Strom (7%)</u> Aufwand für Frischwasser, Aufwand für Abwasser (0%) siehe Gruppierung 55231, Keine Umsatzsteuer bei Entgelten für Abwasser.	

RAHMENARBEITSHILFE für die Aufstellung der Haushaltspläne 2022		
nach Abschnitt VIII der Verteilungsgrundsätze		
GRP.	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis	Hinweise
55301	<u>Mieten und Pachten (19%)</u>	
55501	<u>Unterhaltung und Beschaffung beweglicher Sachanlagen (19%)</u> Nach Abschnitt II 1. lit. b) der Anlage 4 zur HHO sind alle Maßnahmen, die nicht Wert steigern und Kosten unter 5.000 EUR verursachen, Maßnahmen der laufenden Gebäudeunterhaltung. Maßnahmen über 5.000 EUR sind auf jeden Fall im VMH abzuwickeln. Auch Anschaffung und Wartung von Rauchmeldern (vgl. Gruppierung 55100).	
56101	<u>Reisekosten (19%)</u>	
56102	<u>Reisekosten (7%)</u>	
56201	<u>Telekommunikation (19%)</u>	
56301	<u>Weiterer Geschäftsaufwand (19%)</u> Büromaterial, Transport- und Frachtkosten, Formulare, Fernsprech-, Adress- und Kursbücher (auch Eintragungskosten), Druckkosten, Toner, Tintenpatronen, Bücher, Zeitschriften, Porto, Kosten Datenverarbeitung	
56302	<u>Weiterer Geschäftsaufwand (7%)</u>	
56401	<u>Aus-, Fort- und Weiterbildung (19%)</u>	
56501	<u>Lehr- und Lernmittel (19%)</u>	
56502	<u>Lehr- und Lernmittel (7%)</u>	
56601	<u>Verbrauchsmittel (19%)</u>	
56602	<u>Verbrauchsmittel (7%)</u>	
56683	<u>Lebensmittel, Essensbezug (19%)</u>	
56684	<u>Lebensmittel, Essensbezug (7%)</u>	
56685	<u>Getränke (19%)</u>	
56686	<u>Getränke (7%)</u>	
56707	<u>Vermischter Sachaufwand (19%)</u>	
56708	<u>Vermischter Sachaufwand (7%)</u>	
56711	<u>Veröffentlichungen (19%)</u> Aufwendungen für Drucksachen / Druckerzeugnisse	
56752	<u>Dienstleistungen Dritter (19%)</u>	
56753	<u>Dienstleistungen Dritter (7%)</u>	
56901	<u>Ersätze (19%)</u> Personalgestellung bei Rechnungstellung mit 19% Umsatzsteuer einer steuerpflichtigen Einrichtung, Personalkostenersatz (Aufwand) an steuerpflichtige Einrichtung	
83401	<u>Vermögenswirksame Erlöse und Ersätze (19%)</u> Erlöse aus der Veräußerung von Vermögen	
83402	<u>Vermögenswirksame Erlöse und Ersätze (7%)</u> Erlöse aus der Veräußerung von Vermögen (siehe Anlage 2 UStG)	
83403	<u>Vermögenswirksame Erlöse und Ersätze (0%)</u> Steuerbarer Erlös, aber Umsatzsteuerbefreiung: Grundstücksverkäufe gem. § 4 Nr. 9a UStG	
94201	<u>Erwerb von beweglichen Sachen (19%)</u>	
94202	<u>Erwerb von beweglichen Sachen (7%)</u> Anschaffungen von beweglichem Sachvermögen mit 7% Umsatzsteuer (künstlerisches Produkt)	
95001	<u>Baumaßnahmen (19%)</u>	
95002	<u>Baumaßnahmen (7%)</u>	

Anlage 2 zum Haushaltserlass 2022

Hinweise zur Struktur der Haushaltsplanung

1. Verwendung von Objekten, speziellen Gruppierungen oder Unterkonten:

Nach der Haushaltsordnung kann die Gliederungsstruktur der Haushaltspläne vor allem für die zahlreichen kleineren Kirchengemeinden zur Vereinfachung der inhaltlichen Planung auf die sog. **Mindestbausteine** begrenzt werden. Die Regelungen in den § 9 HHO in Verbindung mit Nr. 7 DVO und § 15 HHO in Verbindung mit Nr. 11 und Nr. 12 DVO sind hierfür maßgeblich. Die zusammengeführten Gliederungen (z. B. 1300 zu 0300) können soweit nötig über **Objekte** nachgebildet werden. Bei Planung mit mehreren Objekten ist dabei für Zusammenfassungen auf Ebene der Bausteine / Kostenstellen und gemeinsame inhaltliche Planung das „führende“ Objekt 00 freizulassen. Für die Darstellung der Haushaltspläne steht in Navision-K mit NAV2016 weiterhin eine **Überleitungshilfe für Strukturanpassungen** zur Verfügung. Zur zusammengefassten Darstellung auf Gliederungsebene kann die Funktion „Kumulierung“ in den Objektstammdaten verwendet werden. Um bestimmte Arbeitsfelder/ Bausteine auf der Ebene des Kirchenbezirks weiterhin auswerten zu können, können einheitliche Objekte festgelegt werden, zum Beispiel „0100.12.“ für die Gliederung 0120 „Kinderkirche“.

Den Bedürfnissen insbesondere von kleineren Kirchengemeinden bei Haushaltsplanung und Vollzug des Haushaltsplans wird durch die Möglichkeit Rechnung getragen, gewisse **Ertrags- und Aufwandsarten aufgabenorientiert** zu differenzieren (z. B. Gruppierung 56742 „Mitgliedsbeitrag Oikocredit“ oder 56705 „Vermischter Sachaufwand für Seniorenarbeit“). Der Rahmen dafür wird in der **Haushaltstextdatei** vorgegeben.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Unterscheidung für einzelne Arbeitsbereiche oder Aufgaben in den jeweiligen gemeinsamen Ertrags- und Aufwandsarten durch die Verwendung derselben Unterkonten zu erreichen. **Unterkonten** erscheinen allerdings nicht im Ausdruck des Haushaltsplans.

2. Aufteilung in einen Ordentlichen Haushalt (OH) und einen Vermögenshaushalt (VmH)

Mit der Trennung nach § 14 Absatz 2 HHO in ergebniswirksame Erträge und Aufwendungen, die vom OH umfasst und nicht ergebniswirksame Erträge und

Aufwendungen, die vom VmH umfasst werden, werden Voraussetzungen zur schnelleren **Beurteilung der finanziellen Leistungskraft der Körperschaft** geschaffen.

Im OH soll sichtbar werden, welcher Aufwand für die **Erfüllung der laufenden Aufgaben** und deren Verwaltung erforderlich ist und wie dieser Aufwand gedeckt werden kann. Dies schließt die Ansammlung der **Pflichtrücklagen** nach § 74 Absatz 3 HHO ein. Die allgemein und zweckgebunden zur Verfügung stehenden Deckungsmittel sollen darüber hinaus die im VmH benötigten Mittel zur ordentlichen **Darlehentilgung** aufbringen.

Im VmH werden vor allem die **Veränderungen des Anlage- und Geldvermögens**, z. B. durch investive Maßnahmen oder Veränderungen bei Rücklagen oder Rückstellungen abgebildet. Im Rahmen der **Betriebskostenabrechnung für Kindertagesstätten** ist es im Kontext von I. 3. und II. 1. lit. b der Anlage 4 zu Nr. 58 und 59 DVO HHO ausnahmsweise möglich, auch Anschaffungen beweglicher Sachanlagen (Gruppierung 55500) oder Sanierungsmaßnahmen (Gruppierung 55100) bis 5.000 € über den OH abzuwickeln.

Spenden, Opfer und Veranstaltungserlöse, die für investive Maßnahmen angesammelt werden, sind nur dann direkt und zweckgebunden im VmH zu planen und zu buchen, wenn sie „einmaligen“ Charakter haben. Die finanzielle Leistungsfähigkeit des OH soll dadurch nicht erhöht werden. Opfer und Erlöse, die aus regelmäßigen Veranstaltungen oder Gottesdiensten kommen, sind dagegen im OH einzunehmen und dem VmH zuzuführen.

Bei **Tageseinrichtungen für Kinder** soll zunächst die **Gebäudekostenstelle** über die Gruppierungen 56963 und 41963 "Innere Verrechnung von Gebäudekosten" ausgeglichen werden. Dadurch wird das Ergebnis bei Gliederung 2210 insgesamt sichtbar. Wenn das Kindergartengebäude nicht der Kirchengemeinde gehört und nur gemietet ist, wird keine Gebäudekostenstelle eingerichtet.

3. Verbindung Ordentlichen Haushalt (OH) zu Vermögenshaushalt (VmH):

a) Grundsatz Gliederung zu Gliederung

Der Mittelfluss zwischen dem OH und dem VmH soll auf den jeweiligen Arbeitsbereich (Bausteine oder Kostenstellen) bezogen dargestellt werden. Dieser Grundsatz „Gliederung zu Gliederung“ ist insbesondere bei der Rücklagenbildung und späteren Finanzierung von nicht vermögenswirksamen Aufwendungen im OH über eine Rücklagenentnahme von Bedeutung, um Aufwand und Ertrag eines Arbeitsbe-

reichs besser sichtbar zu machen.

Bei der Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen zu Bausteinen/Kostenstellen oder zur Kostenstelle Allgemeine Finanzwirtschaft kommt es darauf an, ob der Nettoaufwand eines Bausteins oder einer Kostenstelle verändert werden soll (dann auf Baustein/ Kostenstelle) oder nicht (dann auf Kostenstelle „Allgemeine Finanzwirtschaft“).

Mittel, für die die gegenseitige Deckungsfähigkeit erklärt wurde (i. d. R. Aufwendungen für Personal- und Gebäudebewirtschaftung) und Zuführungen oder Entnahmen von Gebäudeunterhaltungsmitteln sind über die Kostenstelle „Allgemeine Finanzwirtschaft“

abzuwickeln, da das Ergebnis der spezifischen Kostenstelle nicht beeinflusst werden soll.

b) Buchungssystematik für die Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage (SERL) für unbewegliche Sachanlagen

Beispiel: Kirchengebäude, Objekt 02.

Variante 1 wird vor allem für kleinere Kirchengemeinden mit klassischem Gebäudebestand empfohlen. Großen (Gesamt-) Kirchengemeinden mit großem Gebäudebestand wird Variante 2 empfohlen.

	Kostenstelle OH	Kostenstelle VmH	Kostenstelle VmH	Bestandskonto
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Zugang
Variante 1: SERL pro Gebäude	00-1-8110-02-58720	00-6-8110-02-83140	00-6-8110-02-91112	00-9-8920-00-21510-811002
Variante 1a: Gemeins. SERL / Finanzierung pro Gebäude	00-1-8110-02-58720	00-6-8110-02-83140	00-6-8110-02-91112	00-9-8920-00-21500-000000
Variante 2: SERL pro Ge- bäudeart	00-1-8110-02-58720	00-6-8110-00-83140	00-6-8110-00-91112	00-9-8920-00-21510-000000
Variante 3: Gemeinsame SERL für alle Gebäude	00-1-8110-02-58720	00-7-9010-00-83140	00-7-9010-00-91112	00-9-8920-00-21500-000000

c) Buchungssystematik für die Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage (SERL) für bewegliche Sachanlagen

Beispiel: Kopierer im Pfarramt, Objekt 02 nach Standort-Prinzip (siehe Anlage 2 Nr. 7 lit. b Haushaltserlass).

Variante 1 gilt, wenn die Ansammlung der SERL ausschließlich der Ersatz- bzw. Wiederbeschaffung der von dieser Kostenstelle umfassten beweglichen Anlagegüter dienen soll (UK 050002).

Variante 2 gilt, wenn die SERL kostenstellenübergreifend für Ersatz- bzw. Wiederbeschaffungen angesammelt werden soll. Diese Variante wird zur Vereinfachung empfohlen.

	Kostenstelle OH	Kostenstelle VmH	Kostenstelle VmH	Bestandskonto
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Zugang
Variante 1: SERL pro Standort	00-1-0500-02-58720*	00-6-0500-02-83140*	00-6-0500-02-91118	00-9-8920-00-21600-050002
Variante 2: Gemeinsame SERL	00-1-0500-02-58720*	00-7-9010-00-83140*	00-7-9010-00-91118	00-9-8920-00-21600-000000

* Alternativ kann ggf. auch die Zuführung über GRP 58729 an GRP 83149 erfolgen, um bereits im OH die Trennung zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachanlagen darzustellen.

d) Gesamtdeckungsprinzip im VmH

Das Gesamtdeckungsprinzip gilt auch im VmH. Nicht jede Einzelmaßnahme im VmH muss mit einer einzelnen Zuführung vom OH oder einer Rücklageneinziehung dargestellt werden; auch hier kann in der Kostenstelle Allgemeine Finanzwirtschaft die Finanzierung der Deckungslücken der Bausteine und Kostenstellen insgesamt erfolgen.

4. Abwicklung von Sachkostenpauschalierung (SKP) und frei verfügbaren Mitteln (FVM)

a) SKP

Die SKP wird über Haushaltsstellen in den Bausteinen und Kostenstellen im OH „gerechnet“ (SBA 0, 1 und 2). Zu beachten ist lediglich, dass es auch in den Gebäudekostenstellen – je nach verwendeten Gruppierungen – relevante Haushaltsstellen gibt (z. B. die Gruppierung 55500). Deshalb sind auch die Gliederungen für Kirchengebäude, Gemeinde- und Pfarrhäuser bzw. Gemeindezentren in die Navision-Tabelle mit aufzunehmen.

b) FVM

Erträge für FVM im OH abzüglich der daraus im OH zu finanzierenden Aufwendungen (z. B. Personalkosten, die aus FVM zu finanzieren sind) ergeben den Nettoertrag der FVM. Dieser wird vom OH in einer Summe bei 9010.58726 an den VmH bei 9010.83146 zugeführt (ohne Kennzeichnung „FM“ bei der Planung).

Anschaffungen, Tilgungen, Rücklagenzuführungen usw., die aus dem Nettoertrag der FVM finanziert werden, sind bei dem/der jeweiligen Baustein/Kostenstelle im VmH zu planen und dort mit „FM“ zu kennzeichnen.

5. Abwicklung des Haushaltsausgleichs in Kirchenbezirken mit Zuweisung nach Merkmalen

Bei **Zuweisungen nach Merkmalen** („Schlüsselzuweisungssystemen“) an die Kirchengemeinden werden **übrige Mittel des OH** bei 2.9010.58728 an den VmH bei 7.9010.83148 zugeführt.

Bei **fehlenden Mitteln** erfolgt der Ausgleich des OH bei 2.9010.42808 vom VmH bei 7.9010.91408.

6. Finanzielle Leistungsfähigkeit des OH (FLOH)

Das bisher in Navision-K für den Haushaltsplan zur Verfügung stehende Kontenschema „Nettozuführungsrate“, das summarisch die Finanzströme von OH und VmH saldiert hat, wurde bereits mit der Haus-

haltsplanung 2011 abgelöst durch das differenziertere Kontenschema zur finanziellen Leistungsfähigkeit des OH (FLOH). Der Begriff „Nettozuführungsrate“ wird im neuen kommunalen Haushaltsrecht nicht mehr weitergeführt und wurde deshalb auch an dieser Stelle abgelöst.

Mit dem Kontenschema FLOH soll dargestellt werden, welche Mittel nicht bereits durch eine rechtliche Verpflichtung gebunden sind und dem KGR als Verfügungsmasse verbleiben. Die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit soll damit für die Gremien (Kirchengemeinderat und Kirchenbezirksausschuss) unterstützt werden.

Das Kontenschema greift für die Filtereinstellungen die Gruppierungen aus dem VmH ab, weil diese nach der Haushaltstextdatei eine differenziertere Auswertung (z. B. MG 91112 „Zuführung zur SERL für unbewegliche Sachanlagen“, MG 91118 „Zuführung zur SERL für bewegliche Sachanlagen“) zulassen. Über die Voreinstellung der Sachbuchart wird ergänzend gesteuert, dass bestimmte Gruppierungen nur in Verbindung mit der Kostenstelle „Allgemeine Finanzwirtschaft“ in die Auswertung einfließen.

In dem Kontenschema werden im ersten Block in Zwischensummen die Zuführungen vom OH an den VmH (Summe A) und die Zuführungen vom VmH an den OH aufsummiert (Summe B) und dann saldiert (Zwischensaldo C).

Dieser Zwischensaldo C bringt dann erst bereinigt um den Zwischensaldo F ein Ergebnis für die finanzielle Leistungsfähigkeit des OH. Der Zwischensaldo F wird berechnet aus der Summe der Pflichtzuführungen an Rücklagen und Rückstellungen und des Aufwands für Tilgung (Summe D) abzüglich der Summe der Pflichtentnahmen aus Rücklagen und Rückstellungen (Summe E).

Das Kontenschema baut auf folgenden Grundlagen auf:

- **Freie Rücklagen** (gemäß Erläuterungen zu § 68 Absatz 3 HHO): Nicht verbrauchte oder erübrigte Mittel, die in Rücklagen angesammelt werden (Rücklagenzuführung), die nicht zu den Pflichtrücklagen oder zweckgebundenen Rücklagen nach der Definition aus den Erläuterungen zu § 68 Absatz 3 HHO nach § 74 HHO gehören, sollen die Leistungsfähigkeit erhöhen und sind im Kontenschema über die Zuführung vom OH an den VmH enthalten ohne wieder herausgefiltert zu werden. Dazu gehört z. B. die Mittelan sparing bzw. Rücklagenbildung für besondere gemeindliche Veranstaltungen, die sich eine Kirchengemeinde vornimmt.

Zuführungen zu Pflichtrücklagen wie zur Substanzerhaltung werden dagegen aus der Zuführung an den VMH (im Kontenschema unter A.) durch die Darstellung unter D. Pflichtzuführungen an Rücklagen für die unter G. Finanzielle Leistungsfähigkeit des OH saldierte Leistungsfähigkeit herausgenommen.

Bei der Entnahme aus einer freien Rücklage, zu deren Ansammlung keine rechtliche Verpflichtung besteht, ist der Grundsatz Gliederung zu Gliederung zu beachten, damit das Kontenschema die Leistungsfähigkeit richtig berechnen kann. Bei der Zuführung vom VMH an den OH wird im Kontenschema deshalb nur die Kostenstelle „Allgemeine Finanzwirtschaft“ abgegriffen.

- **Zweckgebundene Rücklagen** (gemäß Erläuterungen zu § 68 Absatz 3 HHO): Bei den zweckgebundenen Rücklagen nach der Bezirkssatzung sowie bei zweckgebundenen Mitteln wie die Mitgliedsbeiträge zum Krankenpflegeverein kann es zum Ausgleich des OH beim Rechnungsabschluss Zuführungen nicht verbrauchter Haushaltsmittel geben oder es können Rücklagenentnahmen erforderlich sein. Die Pflichtzuführungen werden über Gliederung D. des Kontenschemas von der Zuführung des OH an den VMH wieder abgezogen, weil diese Mittel aus einer rechtlichen Verpflichtung zweckgebunden sind.

Die Entnahmen aus diesen zweckgebundenen Rücklagen sollen die Leistungsfähigkeit nicht reduzieren. Da diese mit der Zuführung des VMH an den OH von der Zuführung des OH an den VMH zunächst abgezogen werden, muss wieder eine Zurechnung bzw. eine Neutralisation erfolgen (siehe Gliederung E. des Kontenschemas).

Entnahmen aus Gebäudeunterhaltungsrücklagen für größere Sanierungen im Baubuch/VMH: Da die Neutralisation unter Gliederung E. nicht greifen darf, weil die Rücklagenentnahme nicht an den OH weitergegeben wird, sondern im VMH bleibt, wurde dort der Filter SBA = 7 vorgesehen.

- **Pflichtrücklagen** (gemäß Erläuterungen zu § 68 Absatz 3 HHO): Die Ansammlung von Pflichtrücklagen nach § 74 Absatz 3 HHO (für den Bereich der Kirchengemeinden hier anzuführen): Nr. 1 Betriebsmittelrücklage und Nr. 4 Substanzerhaltungsrücklage sowie Nr. 3 Tilgungsrücklage bzw. die Finanzierung der Pflichtzuführungen zu Pflichtrücklagen erfolgt über den OH.
- **Rücklagenentnahme zum Haushaltsausgleich aus zweckgebundenen Rücklagen** (vor allem aus Personalkosten-, Bewirtschaftungskostenrücklage): Wenn solche Entnahmen zum Haus-

haltsausgleich bereits bei der Haushaltsplanung erforderlich sind, dann müssen diese Entnahmen die ausgewiesene Leistungsfähigkeit reduzieren. Bei diesen Entnahmen muss zur Abgrenzung die Veranschlagung auf der für diesen Zweck angelegten Gruppierung 83111 „Entnahme aus Rücklage zum Haushaltsausgleich“ erfolgen.

- **Pflichtentnahmen aus sonstigen Rücklagen**: Bei diesen Entnahmen muss zur Abgrenzung von anderen Entnahmen die Veranschlagung auf der für diesen Zweck neu angelegten Mindestgruppierung 83118 „Pflichtentnahme aus sonstigen Rücklagen“ erfolgen, so z. B. für Entnahmen aus einer Tilgungsrücklage, weil sich sonst im Tilgungsjahr bei einer Entnahme aus einer entsprechend angesammelten Tilgungsrücklage nur der Tilgungsaufwand auf das Ergebnis des Kontenschemas auswirken würde.

Entnahmen zur Absenkung des Rücklagenbestands der Betriebsmittelrücklage (wenn dieser den Mindestbestand erheblich übersteigt) werden nicht den Pflichtentnahmen, sondern den Entnahmen bei Gruppierung 83110 „Entnahmen aus Rücklagen“ zugeordnet, es sei denn es handelt sich um eine Entnahme mit Umwidmung des Rücklagenzwecks zum Haushaltsausgleich.

- **Pflichtzuführungen an Rücklagen**: Für Pflichtzuführungen an Pflichtrücklagen nach § 74 Absatz 3 HHO (Gruppierungen 91112, 91118, 91119) und an zweckgebundene Rücklagen nach der Bezirkssatzung (Gruppierungen 91114, 91115, 91116, 91119) ist das nach allgemeinen Haushaltsgrundsätzen geltende Bruttoprinzip einzuhalten, d. h. die Pflichtzuführung an eine Rücklage darf nicht mit Entnahmen aus der Rücklage verrechnet werden.

Die Pflichtzuführungen an Rücklagen, an Sondervermögen von Gruppen und Kreisen (Gruppierung 91800) und an den Vermögensgrundstock zum Kaufkraftausgleich (Gruppierung 91900) werden unter Gliederungspunkt D. des Kontenschemas vom Zwischensaldo C. der Zuführungen zwischen OH und VMH abgezogen.

- **Sonstige Pflichtzuführungen an Rücklagen**: Damit diese abgegriffen werden können, steht die Mindestgruppierung 91119 „Sonstige Pflichtzuführung an Rücklage“ zur Verfügung. Die Gruppierung wird für Zuführungen an die **Betriebsmittel- oder Tilgungsrücklage** sowie weitere Rücklagenzuführungen, für die eine rechtliche Verpflichtung besteht (siehe auch Erläuterungen zu § 68 Absatz 3 HHO), benötigt und entsprechend reserviert.

- **Vermögensgrundstock:** Auf der Gruppierung 91900 „Zuführung an Vermögensgrundstock“ wird der vom OH über Gruppierung 58721 an den VMH zuzuführende Ausgleich des Kaufkraftverlusts an den Vermögensgrundstock gegeben. Allerdings wird auf dieser Gruppierung ggf. auch der Erlös aus der Veräußerung eines Grundstücks gebucht. Die Filterbedingung Sachbuchart wurde deshalb bei Gliederungspunkt D. so angepasst (bisher SBA 5-7, jetzt SBA 7), dass ein Grundstückserlös und dessen Zuführung bei SBA 6 Gruppierung 91900 im Kontenschema nicht abgegriffen wird und deshalb nicht bei 7.9010. gebucht werden darf.

Schenkungen und Vermächtnisse ohne Zweckbestimmung sind nach § 70 Absatz 2 HHO dem Vermögensgrundstock zuzuführen. Diese dürfen allerdings im Kontenschema nicht zu einer Reduzierung der finanziellen Leistungsfähigkeit führen. Deshalb wurde die Mindestgruppierung 91910 „Zuführung an Vermögensgrundstock aus Zuwendungen von Todes wegen/Schenkungen ohne Zweckbestimmung“ neu angelegt. Damit kann die Zuführung des Kaufkraftausgleichs an den Vermögensgrundstock weiter bei Gruppierung 91900 erfolgen. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung sind nach den Regelungen des § 70 Absatz 2 HHO und der Haushaltstextdatei dem Vermögensgrundstock über die Kostenstelle Allgemeine Finanzwirtschaft zuzuführen und werden nicht als Sondervermögen (Gliederung 8700) geführt.

- **Rückstellungen:** Zuführungen an Mindestrückstellungen nach § 75 HHO sollen wie die Zuführungen zu Pflichtrücklagen nicht auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des OH angerechnet und deshalb unter Gliederung D. (Pflichtzuführungen und Tilgung) des Kontenschemas integriert werden. Diese Zuführungen sind zunächst in der „Bruttouzuführung“ vom OH an den VMH über die im Gruppierungsfilter enthaltene Gruppierung 83135 aufgenommen und werden dann unter Gliederung D. des Kontenschemas über den Gruppierungsfilter 91300 „Zuführungen an Rückstellungen“ und 91310 „Zuführung an Versorgungsrückstellung“ wieder herausgerechnet.

Entnahmen aus Mindestrückstellungen mit einer Zuführung vom VMH an den OH unter 91435 sollen im Verwendungsjahr nicht der Leistungsfähigkeit des Haushaltsjahres angelastet werden. Im Kontenschema sind diese Entnahmen aus Rückstellungen unter Gliederung B. des Kontenschemas in der Zuführung vom VMH an den OH zunächst brutto unter 914XX enthalten und werden über Gliederungspunkt E. des Kontenschemas in

der Auswirkung dann neutralisiert. Die Gruppierungen 83130 und 83131 „Entnahmen aus Rückstellungen“ werden deshalb unter Gliederung E. in den Filter der Gruppierungen aufgenommen. Entnahmen aus Mindestrückstellungen sind für das Durchschleusen im Vermögenshaushalt auf Sachbuchart 7 bzw. der Kostenstelle Allgemeine Finanzwirtschaft zu führen, damit diese im Verwendungsjahr nicht der finanziellen Leistungsfähigkeit des Haushaltsjahres angelastet werden.

Rückstellungen haben in der Regel keinen freiwilligen Charakter. Nach der HHO gibt es allerdings neben den Mindestrückstellungen [§ 75 Absatz 2 HHO] auch freiwillige Rückstellungen [§ 75 Absatz 3 HHO]

Für das Kontenschema werden nur die Mindestrückstellungen in die Systematik des Kontenschemas eingebaut.

Haushaltssystematik bei Rückstellungen: Rückstellungen werden ausschließlich im OH finanziert.

- **Tilgungsraten für Darlehen:** Tilgungen stellen eine Verpflichtung der Kirchengemeinde für einen bestimmten Zeitraum dar. Die Tilgungen werden zusammen mit den Pflichtzuführungen im Kontenschema dargestellt und unter Gliederung „D. Pflichtzuführungen an Rücklagen/Rückstellungen und Aufwand für Tilgung“ als Teilsumme D.2 ausgewiesen.
- **Freiwilliger Gemeindebeitrag:** Die Weitergabe von Projektmitteln für Investitionen über 58724 bzw. 83144 werden nicht in das Kontenschema aufgenommen, weil diese Mittel wie Spenden für Investitionen direkt im VMH eingenommen werden könnten und nur wegen der vorrangigen Gesamtdarstellung der Erträge des Freiwilligen Gemeindebeitrags im OH bei 42260 über den OH zugeführt werden.
- **Baubuch:** Zuführungen aus Mitteln des OH an das Baubuch sollen bei der finanziellen Leistungsfähigkeit des OH angerechnet werden.

Erforderliche Buchungssystematik in diesem Fall:

Schritt 1 im OH:	9010.5872X
Schritt 2 im VMH:	9010.8314X
Schritt 3 im VMH:	9010.91190

Auf diesen Haushaltsstellen erfolgt die Planung und Buchung von Mitteln aus dem OH für das Baubuch. Die jährliche Planung im Baubuch entfällt. Die Gruppierung 83190 „Investitionsanteil für Baubuch“ wird für das Baubuch reserviert.

- **Mindestgruppierungen:** Die Verwendung der Mindestgruppierungen nach der Haushaltstextdatei (= rechtliche Vorgabe) wird vorausgesetzt. Für das Kontenschema sind vor allem die Gruppierungen bei 9111X für Rücklagenzuführungen und bei 8311X für Rücklagenentnahmen sowie Tilgungen (58722, 83142) betroffen. Im Kontenschema ausgenommen bleibt die Mindestgruppierung 91113 Zuführung zur Baurücklage bei dem Abzug der Pflichtzuführungen von der Zuführungsrate.
 - **Zuführungen vom VMH an OH:** Es werden nur die Zuführungen über die Kostenstelle „Allgemeine Finanzwirtschaft“ im VMH 7.9010 abgegriffen. So führt eine Entnahme aus einer über Jahre angesammelten Rücklage für ein Vorhaben im OH über den Grundsatz Gliederung zu Gliederung nicht zu einer Reduzierung der finanziellen Leistungsfähigkeit. Es fließen vielmehr nur Zuführungen zur Deckung des OH insgesamt ein.
- Entnahmen aus Rücklagen für nicht ausgeschüttete Stiftungserträge bleiben ebenfalls unschädlich bei kleineren Stiftungen, die im Haushalt einer Kirchengemeinde über Kostenstelle 8700 abgebildet werden. Die Gliederung 8700 (im VMH SBA 6) wird über den Gliederungsfilter (<8700) ausgenommen.
- **Finanzierung Substanzerhaltung aus OH:** Die Pflichtzuführungen an die Substanzerhaltungsrücklage sind im OH zu finanzieren (auch wenn dazu Rücklagenentnahmen aus freien Rücklagen erforderlich sind). Anteilige Erträge aus dem Freiwilligen Gemeindebeitrag oder Spenden, die dazu verwendet werden, sind im OH einzunehmen.
- Nachfolgend eine Zusammenstellung mit den wesentlichen Filtereinstellungen des Kontenschemas:

Bezeichnung	SBA	GLD	Gruppierung
A. Zuführungen vom OH an VmH			
A.1 Zuführung an VmH (Bausteine u. Kostenstellen, ohne Allg. Finanzwirtschaft)	5 6	<8700	83135 83140 83141 83142 83145 83146 83147 83148 83149
A.2 Zuführung an VmH (Allg. Finanzwirtschaft)	7	<8700	83135 83140 83141 83142 83145 83146 83147 83148 83149
B. Zuführungen vom VmH an OH (Allg. Finanzwirtschaft)	7	<8700	914*
C. Zwischensaldo (saldierte Zuführung zwischen OH und VmH)			
Summe A ./ Summe B			
D. Pflichtzuführungen an Rücklagen/Rückstellungen und Aufwand für Tilgung			
D.1 Pflichtzuführungen an Rücklagen/Rückstellungen	5..7	<8700	91112 91114 91115 91116 91118 91119 91300 91310 91800
	7	<8700	91900
D.2 Aufwand für Tilgung	5..7	<8700	98*
E. Pflichtentnahmen aus Rücklagen/Rückstellungen (Allg. Finanzwirtschaft)	5..6	<8700	83118
	7	<8700	83114 83115 83116 83118 83130 83131 83160 83180
F. Zwischensaldo (Zuführungen und Entnahmen aus Rücklagen/Rückstellungen)			
Pflichtzuführungen an Rücklagen/Rückstellungen (Summe D)			
Summe D ./ Summe E			
G. Finanzielle Leistungsfähigkeit des OH *			
Zwischensaldo C ./ Zwischensaldo F			

* Ein negativer Saldo bedeutet einen Vermögensverbrauch im OH

7. Zuordnung von Kosten zu Baustein/ Kostenstelle in besonderen Fällen

a) Buchung von Gemeinkosten auf Kostenstelle 7600 Verwaltung

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wurden im Finanzwesen-Programm Kifikos die Kosten für

- Umlagen an den Kommunalen Versorgungsverband bzw. für Beihilfen
- Mitarbeitergeschenke, -ausflüge und -feiern
- Umlagen für die Mitarbeitervertretung
- ZGASSt- und Personal Office-Gebühren

unter der Gliederung 7600 Verwaltung gebucht, sofern die Kosten nicht direkt kostenrechnenden Einrichtungen zugeordnet wurden. Die entsprechenden Haushaltstellen wurden im Regelfall in Navision-K auf die Kostenstelle 7660 Kirchenpflege übergeleitet und belasten damit diese Kostenstelle, obwohl dies keine direkten Kosten der Kirchenpflege sind.

Sofern die Kosten zukünftig nicht direkt den einzelnen Bausteinen und Kostenstellen zugeordnet werden, wird empfohlen, alle Gemeinkosten auf der Kostenstelle 7600 zu buchen und entsprechend der Anzahl der bei den Bausteinen und Kostenstellen beschäftigten Mitarbeiter im Rahmen der Kostenstellenumlage dorthin zu verteilen. Die Ermittlung der Umlageschlüssel wird dadurch vereinfacht.

Das gleiche Verfahren gilt auch für den Haushalt des Kirchenbezirks.

b) Standort-Prinzip bei Anschaffungen/ Inventar

Bei Beschaffung/ Erwerb beweglicher Sachanlagen (Gruppierung 55500 und Gruppierung 94200) gilt für die Zuordnung zu einer Gliederung in der Regel das Standort-Prinzip:

- Beispiel 1 Gesangbücher bei Gebäudekostenstelle 8110.
 Beispiel 2 Kopierer im Pfarramt bei Kostenstelle 0500 (Zuordnung zur Dienststelle).
 Beispiel 3 Beamer im Gemeindehaus bei Gebäudekostenstelle 8130.

8. Zuweisungen, Zuschüsse und Spenden vor Baubucheröffnung – einheitliche Handhabung

Zuweisungen, Zuschüsse und Spenden, die vor Eröffnung eines Baubuchs zweckbestimmt für ein Projekt eingehen, werden als **Verwahrgeld** (SBA 8) bei der neu angelegten Gruppierung 37420 „Zuweisungen, Zuschüsse und Spenden vor Baubucheröffnung“ (Gruppierung 37420) gebucht; ggf. Unterteilung

durch die Verwendung von Unterkonten. Sobald das Baubuch eröffnet wird, ist die Verwahrung aufzulösen und auf den entsprechenden Gruppierungen im Baubuch (GRP 835XX, 836XX, 837XX) einzubuchen.

Nicht projektbezogene Spenden für Investitionen/Gebäude können auch im Vermögenshaushalt bei 835XX vereinnahmt und beim Jahresabschluss bis zur Verwendung der zweckbestimmten Rücklage (GRP 222XX) zugeführt werden. Die Verwendung wird dann als Rücklageentnahme dargestellt (Eigenmittel).

9. Fotovoltaikanlagen – einheitliche Darstellung

Allgemein:

Für PV-Anlagen wird eine einheitliche Darstellung für die Haushaltsplanung und die Anlagebuchhaltung aufgezeigt. Danach ist eine PV-Anlage grundsätzlich als eigenständiges Objekt bei der Gebäudekostenstelle auszuweisen. Träger, die auf mehreren Gebäuden eine Fotovoltaikanlage installiert haben, können die dafür neu angelegte Gliederung 8410 verwenden; dies soll u. a. die Zusammenstellung einer gemeinsamen Steuererklärung erleichtern.

Das nachfolgende Planungsbeispiel geht davon aus, dass zur Umsatzsteuer „optiert“ wird, gilt aber auch, wenn die Kleinunternehmerregelung angewendet wird. Lediglich die gesonderte Ausweisung der Umsatzsteuer in der SBA 8 entfällt dann, auch kann auf die Durchbuchung der Dachmiete verzichtet werden.

Bei den angegebenen Prozentsätzen sind solche zugrunde gelegt, die von der Finanzverwaltung bereits anerkannt wurden.

Meldepflicht für Betreiber von Fotovoltaik-Anlagen (auch: Blockheizkraftwerke und Batteriespeicher):

Mit Einführung des Marktstammdatenregisters – einem umfassenden behördlichen Register des Strom- und Gasmarktes – müssen sich alle Betreiber dezentraler Stromerzeugungsanlagen in Deutschland neu eintragen. Sämtliche PV-Anlagen, Blockheizkraftwerke (BHKW) und Batteriespeicher sind davon betroffen. Das gilt auch für Anlagen, die bereits seit vielen Jahren laufen. Wer seine Anlage nicht online registriert, verliert den Anspruch auf die EEG-Vergütung. Das Marktstammdatenregister ist seit 31. Januar 2019 online. Die Frist zum Eintragen beträgt zwei Jahre. Die bisherigen Einträge bei der Bundesnetzagentur bzw. im Falle von BHKWs beim Netzbetreiber reichen nicht aus, es muss zusätzlich ein Eintrag im Marktstammdatenregister erfolgen. Für Neuanlagen ersetzt das neue Register das bisherige PV-Meldeportal der Bundesnetzagentur. Neuanlagen müssen innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme

online im Marktstammdatenregister eintragen werden: www.marktstammdatenregister.de.

Diese Meldepflicht gilt nur für Kirchengemeinden, die PV-Anlagen oder Blockheizkraftwerke betreiben. Kirchengemeinden, die ein Dach für diese Zwecke vermietet haben, sind nicht von dieser Meldepflicht betroffen.

Körperschaftsteuer (Kirchengemeinde = juristische Person):

Grundsätzlich ist eine PV-Anlage als eigenständiges Objekt bei der Gebäudekostenstelle auszuweisen. Auf dieser Kostenstelle sollen die steuerrechtlich relevanten Erträge und Aufwendungen (ohne Umsatzsteuer) der PV-Anlage dargestellt werden, damit auf dieser Basis die Körperschaftsteuererklärung erstellt werden kann. Für die Darstellung ist zu beachten, dass für die Finanzierung der Anlage Darlehen bis zu 70 % der Anschaffungskosten anerkannt werden, da ein Eigenmitteleinsatz steuerrechtlich vorausgesetzt wird.

Umsatzsteuer:

PV-Anlagen sind als Betrieb gewerblicher Art in der Regel umsatzsteuerpflichtig. Nach der Kleinunternehmerregelung ist eine Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht bei gleichzeitigem Verzicht auf Vorsteuerabzug möglich. Der Verzicht auf den Kleinunternehmerstatus bindet 5 Jahre. Die erhaltene Umsatzsteuer aus der Einspeisevergütung wird durch das Buchen auf Grp. 41301 von Nav-K automatisch auf die Gruppierungsziffer für die Umsatzsteuer verbucht. Bezahlte Vorsteuer aus Rechnungen (z. B. Installation, Reparaturen) werden auf dieser Haushaltsstelle als Ausgabe gebucht. Aus den Buchungen auf dieser Haushaltsstelle kann die Umsatzsteuererklärung erstellt werden.

Finanzierung PV-Anlage:

Nicht über Freie Rücklagen oder zweckbestimmt zur Verfügung gestellte Mittel gedeckte Kosten einer PV-Anlage sind über Darlehen zu finanzieren. Die Tilgung der Darlehen ist über die Kostenstelle Allgemeine Finanzwirtschaft (GLD 9010) mit eigenständigem Objekt abzuwickeln (vom Finanzamt wird der Tilgungsaufwand nicht anerkannt, weil die Abschreibungen einfließen). Der Schuldendienst (Zins und Tilgung) ist über die Einspeisevergütung zu finanzieren. Der Darlehenszins wird bei der PV-Anlage als laufender Aufwand dargestellt. Für Innere Darlehen kann neben dem Zinssatz der Geldvermittlungsstelle für Darlehen auch der marktübliche Zinssatz angesetzt werden.

Rücklagen PV-Anlage:

Die Einspeisevergütung ist anteilig einer zweckbestimmten Rücklage zuzuführen, um Reparaturen oder auch den späteren Abbau finanzieren zu können. Als Mindestbestand der Rücklage werden 500 € pro kWp (p = Peak) empfohlen, die innerhalb des für die Abschreibung maßgeblichen Nutzungszeitraums von 20 Jahren anzusammeln ist. Die PV-Anlage im Beispiel hat eine Nennleistung von 11,2 kWp.

Die für die Finanzierung der PV-Anlage eingesetzten Mittel aus einer Freien Rücklage sind dieser ebenfalls aus der Einspeisevergütung wieder zuzuführen, denn die PV-Anlage soll sich refinanzieren und Ertrag abwerfen.

Zuwendungen:

Für PV-Anlagen dürfen keine Zuwendungsbestätigungen für zweckbestimmt zur Verfügung gestellte Mittel ausgestellt werden, da es sich um eigenwirtschaftliche Zwecke handelt.

Beispiel Finanzierungsplan		
<i>PV-Anlage</i>	Herstellungsaufwand (ohne Umsatzsteuer)	48.000 €
<i>Finanzierung (20 Jahre)</i>	Freie Rücklage 30 % *)	14.400 €
	Inneres Darlehen 70 % **)	33.600 €

*) Falls zweckbestimmte Zuschüsse zur Verfügung stehen, verringert sich die Entnahme aus der Freien Rücklage.

***) Falls Gemeindegliederdarlehen zur Verfügung stehen, verringert sich das Innere Darlehen entsprechend.

Die jährliche Abwicklung erfolgt wie nachfolgend dargestellt auf einer Gebäudekostenstelle und der Kostenstelle „Allgemeine Finanzwirtschaft“:

Kostenstelle (OH) des Standorts (z. B. 00-1-8130-05)		
Erträge		
41253	Einspeisevergütung (ohne Umsatzsteuer)	3.910 €
Summe Erträge		3.910 €

Aufwendungen		
56770	Versicherung	100 €
56821	Abschreibung (20 Jahre; 5 %) <i>über Anlagebuchhaltung eingebucht</i>	2.400 €
56960	Verrechnung Gebäudeversicherung anteilig	16 €
56961	Verrechnung Personalaufwand (0,5 Std./Woche für Buchhaltung) mit 7660.	470 €
56963	Verrechnung Dachmiete (3 % von GRP 41253) <i>an 8130.00.41963 Gemeindehaus</i>	140 €
58720	Zuführung zum VmH zur Rücklagen-Bildung für späteren Rückbau/ Reparaturen *)	280 €
58800	Darlehenszinsen (wie bei Darlehen Geldvermittlungsstelle, zurzeit 1,5 %)	504 €
Summe Aufwendungen		3.910 €

Wenn das für die PV-Anlage geführte Objekt mit einem Überschuss abschließt, kann dieser im OH verbleiben. Ein eventueller Abmangel wird als Fehlbetrag vorgetragen, dann wäre das Objekt bis es ins „Plus“ kommt als Selbstabschließer zu führen.

*) Nicht relevant für Körperschaftssteuererklärung

Abwicklung und Finanzierung des Darlehens über 00-2-9010-05 (mit eigenem Objekt)		
Erträge		
42761	Planmäßige Auflösung Sonderposten Eigenkapital (Darlehen gelten als Eigenkapital) <i>über Anlagebuchhaltung eingebucht</i>	2.400 €
Summe Erträge		2.400 €

Wenn zweckbestimmte Mittel zur Verfügung gestellt wurden, gibt es daraus einen Sonderposten. Der Sonderposten aus Eigenkapital wird entsprechend niedriger.

Aufwendungen		
58720	Zuführung an VMH *)	720 €
58722	Zuführung an VMH für Tilgung	1.680 €
Summe Aufwendungen		2.400 €

*) Wiederansammlung der zur Finanzierung verwendeten Freien Rücklage.
Nach Wiederansammlung der Freien Rücklage stehen diese Mittel dem OH zur Verfügung.

Anlagebuchhaltung:

PV-Anlagen sind zum Vermögensnachweis über die Anlagebuchhaltung als eigenständige Anlagen zu erfassen (nicht als Unteranlage). Die Standardanlagekarten sind unter Nr. AS00200 ff. eingerichtet. Da die Abschreibung bei der Körperschaftssteuer als Aufwand geltend gemacht werden kann, werden die Abschreibung direkt in der Kostenstelle und die Auflösung der Sonderposten in der Allgemeinen Finanzwirtschaft abgewickelt. Es wird dringend empfohlen, dies bei der Erfassung von PV-Anlage in der Anlagebuchhaltung bereits zu berücksichtigen und die entsprechenden Haushaltsstellen bei der Neuanlage zu hinterlegen. So können Verrechnungsbuchungen

vermieden werden, da die Anlagebuchhaltung die Abschreibung und die Auflösung der Sonderposten direkt in den Haushalt einbucht. Die Anlagenbuchhaltung in Navision setzt eine lineare Abschreibung voraus.

Gemäß Rundschreiben AZ 13.100-3 Nr. 192/7 vom 5. Oktober 2010 sind PV-Anlagen kein auf Dauer erforderliches Vermögen i. S. des § 69 Abs. 1 HHO. Deshalb ist für dieses Vermögen auch keine Substanzerhaltungsrücklage anzusammeln. Es sind jedoch aus den Einspeisevergütungen zweckgebundene Rücklagen für Reparaturen und den Rückbau zu bilden.

Anlage 3 zum Haushaltserlass 2022

Informationen und Hinweise zu rechtlich unselbständigen (= nicht rechtsfähigen) Stiftungen in der Trägerschaft einer kirchlichen Körperschaft:

Rechtlich unselbständige Stiftungen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Geltungsbereich der Haushaltsordnung sind nach § 77 Abs. 2 HHO Sondervermögen. Die Gründung einer Stiftung erfordert im Gegensatz zum sonstigen Sondervermögen von kirchlichen Körperschaften den Willen eines Stifters, ein Vermögen einem dauerhaft zu verfolgenden Zweck zu widmen. Bei rechtlich unselbständigen Stiftungen wurde das Vermögen vom Stifter auf eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts als Stiftungsträger endgültig und vollständig übertragen. Eine Stiftung kann auch von der kirchlichen Körperschaft selbst initiiert und errichtet werden. Eigene frei verfügbare Mittel der Kirchengemeinden können bis zu 5.000 EUR einmalig als Anschubfinanzierung eingebracht werden.

Rechtsgrundlage für die Stiftung ist die jeweilige **Stiftungssatzung**. Sie ist vom Oberkirchenrat zu genehmigen.

Die **Körperschaften öffentlichen Rechts** sind bei der Ausübung von Tätigkeiten, die der öffentlichen Hand eigentümlich und vorbehalten sind, grundsätzlich nicht steuerbar. Stiftungen des öffentlichen Rechts bedürfen daher keiner gesonderten steuerlichen Anerkennung des **Gemeinnützigkeitsstatus**, sie unterliegen von vornherein nicht der Besteuerung und fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Abgabenordnung. Aus diesem Grund sind keine Erklärungen gegenüber den Finanzämtern erforderlich. Die Steuerbegünstigung besteht nicht im Bereich eines Betriebs gewerblicher Art (BgA); hier sind auch kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts unternehmerisch und damit wirtschaftlich tätig nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 4 Körperschaftsteuergesetz. Siehe hierzu Rundschreiben AZ 13.071-7 Nr. 71.5-01-16-V15/7.1 zur Steuerpflicht juristischer Personen öffentlichen Rechts.

Es ist i. d. R. ein **Sonderhaushalt** und damit eine besondere Rechnung mit Abschluss zu führen, wenn die Stiftung im Verhältnis zum Gesamthaushalt von Bedeutung ist. Kleinere Stiftungen können im Haushalt der kirchlichen Körperschaft bei **Gliederung 8700** geführt werden und sind ebenfalls gesondert abzu-

schließen. Die Zugänge beim Stiftungskapital (Mindestgruppierung 83530) sowie die Erträge (Spenden bei Gruppierung 42200) und Aufwendungen sind entweder im Sonderhaushalt oder bei Gliederung 8700 zu buchen. Die Stiftungssatzung sollte regeln, dass auch Zustiftungen angenommen werden können (zur Abgrenzung von Spendenerträgen).

Stiftungskapital und Zustiftung (= Zuwendung zur Stärkung des Stiftungsvermögens) sind bei der **Mindestgruppierung 83530** „Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse, Stiftungen“ über den Vermögenshaushalt einzunehmen und über die Gruppierung **91200** „Zuführung an Stiftungskapital“ der Bilanz auf die Gruppierung **20112** „Stiftungskapital“ zuzuführen. Nach § 68 Abs. 2 HHO wird das Stiftungskapital in der Bilanz unter A Eigenkapital I 2. getrennt vom Vermögensgrundstock unter A I 1. zugeordnet. Zustiftungen müssen nicht gesondert vom Stiftungskapital im Bestand geführt werden.

Die rechtlich unselbständigen Stiftungen werden vom **Kirchengemeinderat** verwaltet, wenn in der Satzung keine besonderen Stiftungsorgane eingesetzt sind (§ 18 Absatz 1 KGO), beim Kirchenbezirk vom Kirchenbezirksausschuss (§ 17 Absatz 1 Nr. 4 KBO).

Die Verwendung der **Stiftungserträge** ist im Haushalt zu veranschlagen. Eine Stiftung kann über Zuwendungen nach außen im Rahmen des Stiftungszwecks selbst entscheiden (etwa bei Unterstützung von Dritten). Wenn die Stiftung aus den Stiftungserträgen bestimmte Aufgaben des Stiftungsträgers unterstützt, erfolgt dies bei Sonderhaushalten durch eine zweckbestimmte Ablieferung über Gruppierung 58420 „Ablieferung Sonderhaushalt“ an den begünstigten Arbeitsbereich (Gruppierung 42410 „Zuführung vom Sonderhaushalt an OH“).

Soweit Stiftungserträge nicht ausgeschüttet werden, können sie nach § 20 HHO für übertragbar erklärt oder über den Vermögenshaushalt des Sonderhaushalts dem Vermögen zugeführt und als zweckgebundene Rücklage der Stiftung für nicht ausgeschüttete Erträge ausgewiesen werden. Dies erfordert in der Regel nach der Stiftungssatzung einen Beschluss des zuständigen Stiftungsgremiums.

Aus den Stiftungserträgen können **Aufwendungen**, die der Verwirklichung des Stiftungszwecks dienen, wie z. B. für Werbung oder Aufwandsentschädigungen, bestritten werden. Diese Aufwendungen müssen aber im angemessenen Umfang zu den Erträgen stehen, so dass der ganz überwiegende Teil der Erträge zur zweckentsprechenden Ausschüttung verbleibt.

Wird die Stiftung im Haupthaushalt geführt, so können die Stiftungsgremien nach der Satzung ebenfalls

über die eingehenden Erträge verfügen. Soweit nicht an Dritte ausgezahlt wird, sondern die Stiftung durch Unterstützung des Haushalts der eigenen Körperschaft tätig wird, werden die von den Gremien verfügbaren Beträge (8700.57480 „Zuweisung an Aufgabenbereich“) bei den betreffenden Kostenstellen als zweckgebundene Zuweisungen (Gruppierung 40490 „Zuweisung von Einrichtung/...“) vereinnahmt. Soweit die Stiftungserträge in diesem Fall nicht ausgeschüttet werden, können sie nach § 20 HHO für übertragbar erklärt oder über den Vermögenshaushalt dem Vermögen zugeführt und als zweckgebundene Rücklage der Stiftung für nicht ausgeschüttete Erträge auf Mindestgruppierung 22830 ausgewiesen werden. Bei unterschiedlichen Zwecken sind Unterkonten zu bilden. Die **Gruppierung 22830 „Stiftungsrücklage für nicht ausgeschüttete Erträge“** gehört in der Bilanz zu den zweckgebundenen Rücklagen (Passiva A II.2.1).

Bei der Ausschüttung von Erträgen von kleineren, rechtlich unselbständigen Stiftungen (Stiftungsvermögen als Kostenstelle im Haushalt des Stiftungsträgers) an ein Baubuch des Stiftungsträgers wäre wie folgt vorzugehen:

OH: 00.1.8700.10.58720 Zuführung zum Vermögenshaushalt
 VMH: 00.6.8700.10.83140 Zuführung vom Ordentlichen Haushalt
 VMH: 00.6.8700.10.96100 Investitionszuweisungen an kirchlichen Bereich
 Baubuch: 00.6.8110.10.83690 Sonstige kirchliche Investitionszuweisungen

Bei einer Ausschüttung aus einer Stiftungsrücklage für nicht ausgeschüttete Erträge beginnt der Buchungsweg wie folgt im VMH: 00.6.8700.10.83110 Entnahmen aus Rücklagen.

Obwohl die Stiftungen in der Trägerschaft einer kirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht steuerbar sind und damit nicht unter den Anwendungsbereich des Gemeinnützigkeitsrechts (§§ 51 ff. Abgabenordnung) fallen, ist auch jede öffentlich-rechtliche Stiftung ihrem Wesen nach darauf gerichtet, den Stiftungszweck zeitnah zu erfüllen. Die Gemeinnützigkeitsregelungen bieten hierfür einen geeigneten Rahmen; in begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden. Bei Bildung von Rücklagen für nicht ausgeschüttete Erträge sowie der Thesaurierung von Erträgen soll grundsätzlich in **Anlehnung an das Gemeinnützigkeitsrecht**, vor allem nach § 62 AO, verfahren werden. Danach können

Stiftungserträge einschließlich Spenden auch einer **Rücklage** zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den **Stiftungszweck nachhaltig erfüllen** zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage **konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen** bestehen. Die Rücklagenbildung ist auch für längerfristige Projekte, z. B. Kirchenrenovierung möglich. Die Stiftungserträge **aus der Vermögensverwaltung** (nicht Spenden) können grundsätzlich im Gründungsjahr und in den folgenden drei Kalenderjahren nach § 62 Abs. 4 AO thesauriert und dem Stiftungskapital zur **Stärkung der Ertragskraft** zugeführt werden.

Eine Verpflichtung zum Kaufkraftausgleich besteht, wenn dies so in der **Stiftungssatzung** festgelegt ist. Dieser wird über Gruppierung 58721 vom OH an den VMH und im VMH über die Gruppierungen 83141 und 91200 „Zuführung an Stiftungskapital“ dem Stiftungskapital bei Gruppierung 20112 zugeführt.

Stiftungen können mit einem **Verbrauchskapitalanteil** (sog. Verbrauchsfonds) ausgestattet werden. Diese Möglichkeit und die Ausgestaltung müssen in der Stiftungssatzung vorgesehen sein. Ist dies der Fall, benötigen diese Stiftungen in der Bilanz für das anteilige zum Verbrauch bestimmte Stiftungsvermögen ein separates Bilanzkonto (SBA 9) **20115**.

Für die **Geldanlagen** der Stiftungen gelten die Regelungen des § 72 HHO in Verbindung mit den Nr. 61 bis 63 DVO. Danach ist eine Geldanlage, z. B. durch die Kirchengemeinde bei der Geldvermittlungsstelle möglich, jedoch keine getrennte Anlage mit eigener GV-Nr. für eine nicht rechtsfähige unselbständige Stiftung. Erträge dort angelegter Gelder für die Stiftung sind daher immer manuell aus der Geldanlage der Kirchengemeinde zu berechnen.

Die **„Stiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg“** bietet an, die Vermögensverwaltung und die Geldanlage zu übernehmen. Die Geldanlage kann zum **Einbringungstermin 31. Januar** erfolgen. Kosten entstehen für diese Serviceleistungen regelmäßig nicht. Es wird erwartet, dass die Stiftung der Landeskirche dauerhaft gute Erträge erzielen kann, da erhebliche Beträge langfristig angelegt werden.

Wenn Stiftungsmittel bei der Landeskirchenstiftung angelegt werden, sind sie bei Gruppierung 15430 **„Geldanlage bei Landeskirchenstiftung“** mit SBA 9 zu buchen (Ausgabe für Anlage, Einnahme bei Rückfluss). Informationen über die Landeskirchenstiftung werden über die Homepage www.landeskirchenstiftung.de zur Verfügung gestellt.

Institutionelle Investoren müssen, wenn sie Wertpapiere, wie z. B. Anleihen, Aktien, Derivate, ETF oder Fonds, an Börsen handeln, über einen gültigen **LEI-Code** (Legal Entity Identifier) verfügen. Auch Kirchengemeinden, die selbst Geldanlagen handeln, benötigen seit 1. Januar 2018 einen LEI.

Wenn der Träger der Stiftung eine LEI-fähige Institution ist, dann benötigt die Treuhandstiftung keinen eigenen LEI (siehe Rundschreiben AZ 13.90 Nr. 73.0-03-V07/6a.2 vom 10. Oktober 2017).

Wird die Geldanlage der Stiftung nach § 61 Absatz 3 HHO und § 1 Absatz 1 Kassendienst-anweisung in der gemeinsamen Kasse des Ev. Oberkirchenrats verwaltet, benötigt die Stiftung keinen gesonderten LEI-Code, sie wird unter dem LEI-Code der Ev. Landeskirche in Württemberg verwaltet.

Satzungsmuster für Stiftungen können bei der Fundraising-Stelle der Landeskirche, Herrn Pfarrer Liebs (E-Mail: helmut.Liebs@elk-wue.de) oder im Oberkirchenrat bei der Stiftungsaufsicht, Frau Dr. Steineck-Kinder (E-Mail: hella.Steineck-Kinder@elk-wue.de) angefragt werden.

Die vom Bundesministerium der Finanzen vorgegebenen amtlichen Muster für **Zuwendungsbescheinigungen** sind verbindliche Muster, d. h. ihre Verwendung ist Voraussetzung für einen steuerwirksamen Spendenabzug; siehe auch Rundschreiben AZ 73.22 Nr. 51/7.1.3 vom 16. Januar 2014. Das Formular zur Bestätigung der Geldzuwendung an eine Stiftung kann im Dienstleistungsportal unter Arbeitshilfen – Formulare – Stichwortsuche: Stiftung (Worddokument) oder unter <http://www.formulare-bfinv.de> aufgerufen werden.

Hinweise zum Ausfüllen:

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen Stiftung des öffentlichen Rechts)	Bestätigung Nr.:
Bestätigung über Geldzuwendungen im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des öffentlichen Rechts	

Im Feld „Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen Stiftung des öffentlichen Rechts)“ des Formulars ist auch der Träger der Stiftung mit anzugeben:

STIFTUNG „NAME DER STIFTUNG“
RECHTLICH UNSELBSTÄNDIGE STIFTUNG
DER EVANG. KIRCHENGEMEINDE „NAME
DER KIRCHENGEMEINDE“, ADRESSE

Seit 01.01.2021 ist ein vereinfachter Spendennachweis beim Finanzamt bis 300 Euro (zuvor 200 Euro) möglich (§ 50 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b EStDV).

Bei **Zustiftungen** sind die nachfolgenden Angaben auf dem Formular jeweils anzukreuzen. Beide Felder sind anzukreuzen, wenn in das zu erhaltende und nicht verbrauchbare Vermögen gestiftet wird. Bei Zustiftungen in das verbrauchbare Vermögen ist das 1. Auswahlfeld anzukreuzen (es handelt sich auch dann um zu erhaltendes Vermögen, wenn die Erhaltungsdauer begrenzt ist), das 2. Auswahlfeld ist dann nicht anzukreuzen:

<input type="checkbox"/>	Die Zuwendung erfolgte in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock).
<input type="checkbox"/>	Es handelt sich <u>nicht</u> um Zuwendungen in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung.

Literaturhinweise:

Zur steuerrechtlichen Behandlung von Stiftungen vergleiche Martis/ Tulke "Steuerpflicht der kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen" S. 73 ff. /104 ff.).

Für die Neuregelung ab spätestens 2023 gem. § 2b Umsatzsteuergesetz siehe Anlage 5.

Weitere Informationen zum Spendenrecht und zu Stiftungen als Spendenempfängern sind in der 2. Auflage des Buchs „Spendenrecht der kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen“ von Martis/Neubronner zusammengefasst worden. Ergänzend hierzu wird auf Rundschreiben AZ 13.071-7Nr. 71.5-03-02-01-V07/7.1 vom 17.04.2018 verwiesen (vgl. Anlage 5). In der Anlage „Erläuterungen zum ABC der Tätigkeiten von Kirchengemeinden“ wird unter 3.2.3 erläutert, wie Spenden definiert werden.

Anlage 4 zum Haushaltserlass 2022

Gliederungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.07.2021			
Code	Bebuchbar	Inhaltsart	Beschreibung
0000	Nein		Allgemeine kirchl. Dienste
0100	Ja		Gottesdienst
0110	Ja		Sonn- und Feiertagsgottesdienste
0120	Ja		Kindergottesdienst
0130	Ja		Familiengottesdienst
0140	Ja		Kasualgottesdienst
0150	Ja		Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten
0190	Ja		Sonstige Gottesdienste
0200	Ja		Kirchenmusik
0210	Ja		Allgemeiner kirchenmusikalischer Dienst
0211	Ja		Stunde der Kirchenmusik
0212	Ja		Musik in Kirchen
0220	Ja		Chorarbeit/ Kantorei
0221	Ja		Kirchenchor/ Singkreis
0222	Ja		Kinder- und Jugendchöre
0230	Ja		Instrumentalchöre/ Posaunenarbeit
0240	Ja		Konzertveranstaltungen
0250	Ja		Turmblasen
0290	Ja		Sonstige Kirchenmusik
0300	Ja		Allgemeine Gemeindegarbeit
0310	Ja		Einzelveranstaltungen der Gemeindegarbeit
0311	Ja	Kostenstelle	Diakonat
0312	Ja		Bibelstunde
0320	Ja		Gemeindefeste
0330	Ja	Kostenstelle	Feste für Mitarbeitende
0340	Ja		Regionalarbeit (Distrikt)
0341	Ja		Bezirksarbeit
0342	Ja		Distriktarbeit
0350	Ja		Kasualgespräche
0360	Ja		Seelsorgegespräche
0370	Ja		Sonstige Gespräche/Besuche
0380	Ja	Kostenstelle	Einrichtungen zur Aus- u. Fortbildung
0390	Ja		Sonstige Gemeindegarbeit
0400	Ja		Religionspädagogische Arbeit
0410	Ja		Religionsunterricht
0420	Ja		Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden
0470	Ja	Kostenstelle	Schuldekaninnen und Schuldekane
0500	Ja	Kostenstelle	Pfarrdienst
0510	Ja	Kostenstelle	Gemeinde-Pfarrdienst
0600	Ja	Kostenstelle	Ausbildung für den Pfarrdienst
0633	Ja	Kostenstelle	Ausbildungsvikare
0700	Ja	Kostenstelle	Dienst der Mesnerinnen und Mesner
1000	Nein		Besondere kirchl. Dienste
1100	Ja		Jugendarbeit
1110	Ja		Offene Jugendarbeit
1120	Ja		Allgemeine Jugendarbeit
1121	Ja		Evang. Jugendwerk
1122	Ja		Evang. Jugendpfarramt
1130	Ja		Schüler-/Nachwuchsarbeit
1140	Ja		Jugendkirche
1190	Ja		Sonstige Jugendarbeit
1200	Ja		Seelsorge an Studentinnen und Studenten
1210	Ja	Kostenstelle	Studierendengemeinden / Studierendenpfarrämter
1220	Ja		Arbeit in Studierendenwohnheimen
1290	Ja		Sonstige Studierendenbetreuung
1300	Ja		Männer- und Frauenarbeit / Familienarbeit
1310	Ja		Männerarbeit
1320	Ja		Frauenarbeit
1330	Ja		Seniorenarbeit
1331	Ja		Altenheimseelsorge
1340	Ja		Familienarbeit

Gliederungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.07.2021			
Code	Bebuchbar	Inhaltsart	Beschreibung
1350	Ja		Eltern-Kind-Arbeit
1400	Ja		Allgemeine Seelsorge
1410	Ja		Krankenhauseelsorge
1420	Ja		Seelsorge an Blinden, Sprach- und Gehörgeschädigten
1430	Ja		Seelsorge an körperlich und geistig Behinderten
1440	Ja		Begleitung Sterbender und ihrer Angeh. (Hospiz)
1450	Ja		Notfallseelsorge
1470	Ja		Telefonseelsorge
1500	Ja		Seelsorge an bestimmten Berufsgruppen
1510	Ja		Kirchliche Arbeit mit Bäuerinnen und Bauern
1540	Ja		Betreuung der Bundeswehrangehörigen
1550	Ja		Friedensarbeit
1560	Ja		Binnenschiffermission
1600	Ja		Volksmission/Kirchentag
1610	Ja	Kostenstelle	Missionarische Arbeit
1620	Ja		Kirchentag
1630	Ja		Hauskreisarbeit
1640	Ja		Reformationsjubiläum 2017
1700	Ja		Urlaubs-, Reise- und Sportseelsorge
1900	Ja		Sonstige kirchliche Dienste
1910	Ja		Seelsorge an Aussiedlern
1920	Ja		Citykirche
1930	Ja		Seelsorge an Ausländern/ Asylanten
1935	Ja	Kostenstelle	Gemeinden anderer Sprache und Herkunft
1950	Ja	Kostenstelle	Seelsorge an Seelsorgenden
1970	Ja		Seelsorge an Straffälligen und Haftentlassenen
1990	Ja		Sonstige kirchliche Dienste
2000	Nein		Kirchliche Sozialarbeit
2100	Ja		Allgemeine Soziale Arbeit
2110	Ja		Allg. soziale u. diak. Arbeit der verfassten Kirche
2111	Ja		Grunddienst
2112	Ja		Sozial- und Lebensberatung
2113	Ja		Kurberatung
2114	Ja		Gemeinde- und gemeinwesenorientierte Arbeit
2116	Ja		Diakonieladen
2117	Ja		Tafelladen
2118	Ja		Mittagstische
2119	Ja		Sonstige Angebote für Bedürftige
2120	Ja	Kostenstelle	Diakonisches Werk
2121	Ja		Kreisdiakonieverband
2122	Ja		Diakonische Bezirksstelle
2129	Ja		Sonst. Diakonische Einrichtungen
2180	Ja	Kostenstelle	Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung
2200	Ja		Jugendhilfe
2210	Ja		Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder
2211	Ja		Kindergarten
2212	Ja		Ganztageseinrichtungen
2213	Ja		Kinderkrippen
2218	Ja		Fachberatung für Tageseinrichtungen für Kinder
2230	Ja		Arbeit in Schüler-, Jugend- und Lehrlingsheimen
2260	Ja		Stadtranderholung/ Waldheimarbeit
2270	Ja		Allgemeine Jugendhilfe
2290	Ja		Sonstige Jugendhilfe
2300	Ja		Familienhilfe
2310	Ja		Arbeit in Familienferienstätten
2330	Ja		Nachbarschaftshilfe
2340	Ja		Ehe-, Familien- und Lebensberatung
2342	Ja		Schuldnerberatung
2343	Ja		Arbeit mit Alleinerziehenden
2344	Ja		Psychosoziale Ehe- Familien- und Lebensberatung
2345	Ja		Psycholog. Beratungsstellen für Erzieh-, Ehe-, Lebensfragen

Gliederungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.07.2021			
Code	Bebuchbar	Inhaltsart	Beschreibung
2346	Ja		Schwangerschaftskonflikt beratung
2370	Ja		Müttererholung
2390	Ja		Sonstige Familien-Fachdienste
2400	Ja		Hilfe für Senioren und Seniorinnen
2410	Ja		Offene Seniorenarbeit
2450	Ja		Erholung für Senioren und Seniorinnen
2490	Ja		Sonstige Hilfe für Seniorinnen und Senioren
2500	Ja		Dienst an Kranken
2510	Ja		Diakonie-/Sozialstation
2511	Ja		Kranken- und Altenpflege
2512	Ja		Familienpflege/Dorfhelferin
2513	Ja		Nachbarschaftshilfe
2514	Ja		Essen auf Rädern
2515	Ja		Sonstige mobile soziale Dienste
2516	Ja	Kostenstelle	Pflegeversicherung
2518	Ja	Kostenstelle	Verwaltung
2520	Ja		Ambulante Krankenpflegedienste
2540	Ja		Hospize
2560	Ja		Hilfe für psychisch Kranke
2561	Ja		Sozialpsychiatrischer Dienst
2562	Ja		Betreutes Wohnen f. psychisch Kranke
2563	Ja		Tagesstätte f. psychisch Kranke
2564	Ja		Psychiatrische Pflege
2569	Ja		Sonstige Hilfen für Psychisch Kranke
2581	Ja	Kostenstelle	Fachberatung f. Diakonie- / Sozialstationen
2582	Ja	Kostenstelle	IAV-Stellen
2590	Ja		Sonst. Gesundheitsdienste
2600	Ja		Bahnhofsmision
2700	Ja		Gefährdetenhilfe
2710	Ja		Suchtkrankenhilfe
2711	Ja		Suchtberatung
2712	Ja		Niederschwellige Hilfen
2713	Ja		Eingliederungshilfen
2714	Ja		Suchtprävention, Schulprojekte
2715	Ja		Ambulante Suchtrehabilitation
2719	Ja		Sonstige Suchtkrankenhilfe
2720	Ja		Wohnungslosenhilfe
2760	Ja		Frauen- und Kinderschutz
2790	Ja		Sonst. Gefährdetenhilfe
2800	Ja		Behindertenhilfe
2900	Ja		Sonstige diakonische und soziale Arbeit
2920	Ja		Arbeitnehmer- und Industriefragen/Umweltfragen
2921	Ja		Kirchl. Dienst in der Arbeitswelt
2930	Ja		Arbeitslosenmaßnahmen
2931	Ja		Arbeitsgelegenheiten
2939	Ja		Sonstige Arbeits- und Beschäftigungshilfen
2950	Ja		Arbeit mit Migrantinnen und Migranten
2951	Ja		Migrationserstberatung
2952	Ja		Jugendmigrationsdienst
2953	Ja		Arbeit mit Flüchtlingen
2954	Ja		Arbeit mit Ausländern
2955	Ja		Arbeit mit Spätaussiedlern
2959	Ja		Sonstige Migrationsfachdienste
2991	Ja	Kostenstelle	Umweltaudit in Kirchengemeinden
2992	Ja	Kostenstelle	Energiemanagement

Gliederungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.07.2021			
Code	Bebuchbar	Inhaltsart	Beschreibung
3000	Nein		Ökumene, Weltmission, Entwicklungshilfe
3100	Ja		Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission
3110	Ja	Kostenstelle	Werke und Einrichtungen mit gesamtkirchl.Aufgaben
3111	Ja	Kostenstelle	Gustav-Adolf-Werk
3120	Ja		Partnerschaftshilfe
3121	Ja		Partnerschaften mit Kirchen in den neuen Bundesländern
3122	Ja		Partnerschaften mit Kirchen im Ausland
3400	Ja		Ökumen.Werke u. Einricht., ökumenische Arbeit
3450	Ja		AG Christlicher Kirchen
3490	Ja		Sonstige ökumenische Arbeit
3500	Ja		Entwicklungsdienst
3510	Ja		Kirchlicher Entwicklungsdienst
3520	Ja	Kostenstelle	Oikocredit
3600	Ja		Sonst. ökumen. Diakonie
3800	Ja		Weltmission
3810	Ja	Kostenstelle	Missionsgesellschaften
3820	Ja	Kostenstelle	Missionswerke
4000	Nein		Öffentlichkeitsarbeit
4100	Ja		Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit
4200	Ja	Kostenstelle	Medienarbeit
4300	Ja		Werbung
5000	Nein		Bildungswesen und Wissenschaft
5100	Ja		Schulbetrieb
5110	Ja		Grund- und Hauptschulen
5120	Ja		Realschulen
5130	Ja		Gymnasien
5200	Ja		Erwachsenenbildung
5210	Ja		Allgemeine Erwachsenenbildung
5215	Ja		Gesellschaftsdiakonie
5230	Ja		Arbeit in Familienbildungsstätten/ Mütterschulen
5240	Ja		Kirchliche Bildungsarbeit
5250	Ja		Regionale Tagungs- und Erwachsenenarbeit
5270	Ja		Kreisbildungswerk
5290	Ja		Sonstige Erwachsenenbildung
5300	Ja		Bibliotheken und Archiv
5310	Ja		Bibliotheken
5320	Ja		Archiv
5322	Ja	Kostenstelle	Archivpflege in Kirchen bezirken u. -gemeinden
5400	Ja		Kunst- und Denkmalpflege
5500	Ja		Theol., kirchenrechtl. und geschichtl. Wissenschaft
7000	Nein		Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz
7100	Ja	Kostenstelle	Synodale Gremien
7120	Ja	Kostenstelle	Gremien des Kirchenbezirks
7130	Ja	Kostenstelle	Kirchengemeinderat
7600	Ja	Kostenstelle	Verwaltung
7630	Ja	Kostenstelle	Elektronische Datenverarbeitung
7640	Ja	Kostenstelle	Dekanatamt
7650	Ja	Kostenstelle	Kirchenbezirkskasse
7660	Ja	Kostenstelle	Kirchenpflege
7670	Ja	Kostenstelle	Kirchenregisteramt
7700	Ja	Kostenstelle	Rechnungsprüfung
7800	Ja	Kostenstelle	Rechtsschutz
7900	Ja	Kostenstelle	Mitarbeitervertretung

Gliederungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.07.2021			
Code	Bebuchbar	Inhaltsart	Beschreibung
8000	Nein		Finanz- und Sondervermögen
8100	Ja	Kostenstelle	Bebaute Grundstücke
8110	Ja	Kostenstelle	Kirchen
8111	Ja	Kostenstelle	Staatskirchen
8112	Ja	Kostenstelle	Kirchen
8115	Ja	Kostenstelle	Friedhöfe
8120	Ja	Kostenstelle	Gemeindezentren (mit integrierten Kirchenräumen)
8130	Ja	Kostenstelle	Gemeindehäuser
8131	Ja	Kostenstelle	Gemeindehäuser
8140	Ja	Kostenstelle	Pfarrhäuser
8141	Ja	Kostenstelle	Staatspfarrhäuser
8150	Ja	Kostenstelle	Gebäude für Tageseinrichtungen für Kinder
8151	Ja	Kostenstelle	Kindergartengebäude
8152	Ja	Kostenstelle	Gebäude für Ganztageseinrichtungen
8153	Ja	Kostenstelle	Gebäude für Kinderkrippen
8160	Ja	Kostenstelle	Tagungshäuser/ Ausbildungsstätten/Wohnheime
8161	Ja	Kostenstelle	Studierendenwohnheime
8162	Ja	Kostenstelle	Freizeitheime
8166	Ja	Kostenstelle	Seniorenheime
8167	Ja	Kostenstelle	Pflegeheime
8168	Ja	Kostenstelle	Hospize
8170	Ja	Kostenstelle	Bürogebäude
8180	Ja	Kostenstelle	Dienstwohngebäude
8185	Ja	Kostenstelle	Landwirtschaftliche Gebäude
8189	Ja	Kostenstelle	Sonstige Gebäude
8190	Ja	Kostenstelle	Wohngebäude/Eigentumswohnungen
8191	Ja	Kostenstelle	Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser
8192	Ja	Kostenstelle	Zwei- bis Sechsfamilienhäuser
8193	Ja	Kostenstelle	Mehrfamilienhaus (ab 7 Wohneinheiten)
8194	Ja	Kostenstelle	Eigentumswohnungen
8200	Ja	Kostenstelle	Unbebaute Grundstücke
8210	Ja	Kostenstelle	Baulandentwicklungsflächen
8220	Ja	Kostenstelle	Erbbaurechte
8221	Ja	Kostenstelle	Wohnwirtschaftl. ErbbauR
8222	Ja	Kostenstelle	Gewerbliche ErbbauR
8223	Ja	Kostenstelle	Kirchliche, soziale ErbbauR
8230	Ja	Kostenstelle	Hausgärten
8240	Ja	Kostenstelle	Landwirtschaftliche Grundstücke
8250	Ja	Kostenstelle	Ungenutzte Grundstücke
8251	Ja	Kostenstelle	Bauland/ Rohbauland
8252	Ja	Kostenstelle	Unland/ Ödland
8260	Ja	Kostenstelle	Wälder
8263	Ja	Kostenstelle	Kleinwälder
8270	Ja	Kostenstelle	Rechte (Nutzung- u. Pfarrbesoldungsrechte)
8400	Nein	Kostenstelle	Technische Anlagen mit wirtschaftl. Betätigung
8410	Ja	Kostenstelle	Photovoltaikanlagen
8500	Ja	Kostenstelle	Hospiz
8700	Ja	Kostenstelle	Stiftungsvermögen/ Sondervermögen
8740	Ja	Kostenstelle	Stiftungserträge
8815	Ja	Kostenstelle	Umsetzung Strukturanpassung
8900	Nein		Bestandsvermögen
8910	Ja	Kostenstelle	Aktiva
8911	Ja	Kostenstelle	Anlagevermögen
8912	Ja	Kostenstelle	Umlaufvermögen
8920	Ja	Kostenstelle	Passiva
8921	Ja	Kostenstelle	Eigenkapital
8922	Ja	Kostenstelle	Fremdkapital
8950	Ja	Kostenstelle	Vorschuss- und Verwahrbereich
8951	Ja	Kostenstelle	Vorschüsse
8952	Ja	Kostenstelle	Verwahrungen

Gliederungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.07.2021			
Code	Bebuchbar	Inhaltsart	Beschreibung
9000	Nein		Allgem. Finanzwirtschaft
9010	Ja	Kostenstelle	Allgem. Finanzwirtschaft
9100	Ja	Kostenstelle	Kirchensteuern
9500	Ja	Kostenstelle	Versorgung
9700	Ja	Kostenstelle	Rücklagen
9710	Ja	Kostenstelle	Betriebsmittlrücklage
9715	Ja	Kostenstelle	Tilgungsrücklage
9720	Ja	Kostenstelle	Allgemeine Ausgleichsrücklage
9730	Ja	Kostenstelle	Allgemeine Bewirtschaftungskostenrücklage
9731	Ja	Kostenstelle	Energiekostenrücklage
9735	Ja	Kostenstelle	Bürgschaftssicherungsrücklage
9740	Ja	Kostenstelle	Rücklage aus frei verfügbaren Mitteln
9750	Ja	Kostenstelle	Liegenschaftsrücklage
9760	Ja	Kostenstelle	Gebäuderücklagen
9762	Ja	Kostenstelle	Substanzerhaltungsrücklage
9763	Ja	Kostenstelle	Baurücklage
9764	Ja	Kostenstelle	Gebäudeunterhaltungsrücklage
9770	Ja	Kostenstelle	Rücklage zur Deckung Finanzbedarf
9780	Ja	Kostenstelle	Personalkostenrücklage
9800	Ja	Kostenstelle	Haushaltsverstärkung
9900	Ja	Kostenstelle	Abwicklung der Vorjahre

Gruppierungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.07.2021					
Gruppierungen für Bilanz (Sachbucharten 8 und 9)					
Sachbuchart 8 = Vorschuss- und Verwahrbereich (Code 17* + 37*) Sachbuchart 9 = Vermögen (Bestände)					
Code ¹	MG ²	Bebuchbar	A/P ³	SBA 8	Beschreibung
00000		Nein			Immaterielle Vermögensgegenst. Sachanlagen und Finanzanl.
00100		Nein			Immaterielle Vermögensgegenstände
00110		Ja			Konzessionen, gewerbl. Schutzrechte u. ähnl. Rechte
00111		Ja			EDV - Software
00200		Nein			Nutzungsrechte an fremden Gebäuden und Grundstücken
00210		Ja			Nutzungsrechte an staatlichen Gebäuden und Grundstücken
00220		Ja			Nutzungsrechte an nichtstaatlichen Gebäuden und Grundstücken
01000		Nein			Grundst. und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten
01100		Nein			Grundstücke mit nicht realisierbaren Betriebsgebäuden
01110		Ja			Grundstücke von nicht realisierbaren Betriebsgebäuden
01120		Ja			Nicht realisierbare Betriebsgebäude
01130		Ja			Außenanlagen auf Grundstücken mit nicht realisierbaren Betriebsgebäuden
01200		Nein			Grundstücke mit bedingt realisierbaren Betriebsgebäuden
01210		Ja			Grundstücke von bedingt realisierbaren Betriebsgebäuden
01220		Ja			Bedingt realisierbare Betriebsgebäude
01230		Ja			Außenanlagen auf Grundstücken mit bedingt realisierb. Betriebsgebäuden
01300		Nein			Grundstücke mit realisierbaren Betriebsgebäuden
01310		Ja			Grundstücke von realisierbaren Betriebsgebäuden
01320		Ja			Realisierbare Betriebsgebäude
01330		Ja			Außenanlagen auf Grundstücken mit realisierbaren Betriebsgebäuden
02000		Nein			Grundstücke und grundst.gleich Rechte mit Wohngebäuden u. sonstigen Bauten
02400		Nein			Grundstücke und grundst.gleich Rechte mit Wohngebäuden u. sonstigen Bauten
02410		Ja			Grundstücke von Wohngebäuden und sonstigen Bauten
02420		Ja			Wohngebäude und sonstige Bauten
02430		Ja			Außenanlagen auf Grundstücken mit Wohngebäuden und sonstigen Bauten
03000		Nein			Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne (eigene) Bauten
03300		Nein			Realisierbare Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne (eigene) Bauten
03310		Ja			Unbebaute Grundstücke
03320		Ja			Grundstücke mit fremden Bauten
03330		Ja			Grundstücksanlagen
03900		Ja			Beteiligungen
04000		Nein			Bauten auf fremden Grundst. Um- und Einbauten in fremde Betriebsgebäude
04100		Nein			Nicht realisierbare Betriebsgebäude
04120		Ja			Nicht realisierbare Betr.gebäu auf fremden Grundstücken
04130		Ja			Außenanlagen auf fremden Grundst. mit n. realisierbaren Betriebsgeb.
04200		Nein			Bedingt realisierbare Betriebsgebäude
04220		Ja			Bedingt realisierbare Betr.geb. auf fremden Grdstück
04230		Ja			Außenanlagen auf fremden Grdst. mit bedingt realisierbaren Betriebsgebäuden
04300		Nein			Realisierbare Betriebsgebäude
04320		Ja			Realisierbare Betriebsgebäude auf fremden Grundstücken
04330		Ja			Außenanlagen auf fremden Grdst. mit realisierbaren Betriebsgebäuden
04400		Nein			Wohngebäude u. sonstige Bauten
04420		Ja			Wohngeb. und sonstige Bauten auf fremden Grundstücken
04430		Ja			Außenanl. auf fremden Grundst. mit Wohngebäuden und sonstigen Bauten
04500		Nein			Um- und Einbauten in fremde Gebäude
04510		Ja			Nicht realisierbare Um- und Einbauten in fremde Gebäude
04530		Ja			Realisierbare Um- und Einbauten in fremde Gebäude
05000		Nein			Technische Anlagen
05100		Ja			Technische Anlagen in nicht realisierbaren Gebäuden
05200		Ja			Technische Anlagen in bedingt realisierbaren Gebäuden
05300		Ja			Technische Anlagen in realisierbaren Gebäuden
05400		Ja			Technische Anlagen in Wohngebäuden und sonst. Bauten

Gruppierungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.07.2021					
Gruppierungen für Bilanz (Sachbucharten 8 und 9)					
Sachbuchart 8 = Vorschuss- und Verwahrbereich (Code 17* + 37*) Sachbuchart 9 = Vermögen (Bestände)					
Code ¹	MG ²	Bebuchbar	A/P ³	SBA 8	Beschreibung
06000		Nein			Betriebs- und Geschäftsausst. Einrichtung und Ausstattung
06100		Ja			Betriebs- und Geschäftsausst. in Betriebsbauten
06110		Ja			Möbiliar und Beleuchtungskörper
06120		Ja			Hauswirtschaftliches Inventar
06130		Ja			Medizinische und pflegerische Ausstattung
06140		Ja			Büromaschinen, Organisationsm. und Kommunikationsanlagen
06150		Ja			EDV-Anlagen
06190		Ja			Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung
06200		Ja			Einrichtung und Ausstattung in Wohnbauten und sonstigen Bauten
06210		Ja			Möbiliar und Beleuchtungskörper
06220		Ja			Hauswirtschaftliches Inventar
06300		Ja			Einrichtung und Ausstattung in Außenanlagen
06400		Ja			Geringwertige Wirtschaftsgüter der Betriebs- und Geschäftsausstattung
06500		Ja			Geringwertige Wirtschaftsgüter der Einrichtung und Ausstattung
06600		Ja			Festwerte in Betriebsgebäuden
06700		Ja			Festwerte in Wohngebäuden und sonstigen Bauten
06800		Ja			Fahrzeuge
06900		Ja			Geringwertige Wirtschaftsgüter des Fuhrparks
07000		Nein			Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau
07100		Ja			Nicht realisierbare Anlagen im Bau
07200		Ja			Bedingt realisierbare Anlagen im Bau
07300		Ja			Realisierbare Anlagen im Bau
09000		Nein			Finanzanlagen
09100		Ja			(Anteile an verbundenen Unternehmen)
09200		Ja			(Ausleihungen an verbundene Unternehmen)
09300		Ja			Beteiligungen aus Haushaltsmitteln
09310		Ja			Beteiligung an Oikocredit
09320		Ja			Geschäftsanteile bei Banken
09400		Ja			(Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht)
09500		Ja			Wertpapiere des Anlagevermögens
09600		Ja			Sonstige Ausleihungen/ Finanzanlagen
09610		Ja			Wertpapier-Spezialfonds
09620		Ja			Vermögensverwaltung
09630	MG	Ja			Darlehen aus Haushaltsmitteln
09640	MG	Ja			Ausgewiesene Geldbestände von Gruppen und Kreisen
09650	MG	Ja			Darlehen an kirchliche Körperschaften und Einrichtungen
09660	MG	Ja			Darlehen an sonstigen kirchlichen Bereich
09690		Ja			Sonstige Darlehen
09699		Ja			Weitere Sonstige Darlehen
09700		Ja			Genossenschaftsanteile
09800		Ja			Arbeitgeberdarlehen
09810		Ja			Wohnungsfürsorgedarlehen
09820		Ja			Kfz-Darlehen
09890		Ja			Sonstige AG-Darlehen
10000		Nein			Umlaufvermögen, aktive Rechnungsabgrenzung
10100		Ja			Vorräte
10110		Ja			Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
10111		Ja			Lebensmittel
10112		Ja			Medizinischer und pflegerischer Bedarf
10113		Ja			Brenn- und Treibstoffe
10114		Ja			Wirtschaftsbedarf
10115		Ja			Verwaltungsbedarf
10116		Ja			Sonstige Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
10200		Ja			Unfertige Erzeugnisse und Leistungen
10300		Ja			Fertige Erzeugnisse
10400		Ja			Waren
10500		Ja			Geleistete Anzahlungen auf Vorräte

Gruppierungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.07.2021					
Gruppierungen für Bilanz (Sachbucharten 8 und 9)					
Sachbuchart 8 = Vorschuss- und Verwahrbereich (Code 17* + 37*) Sachbuchart 9 = Vermögen (Bestände)					
Code ¹	MG ²	Bebuchbar	A/P ³	SBA 8	Beschreibung
11000		Nein			Forderungen aus Kirchensteuerzuweisungen
11200		Ja			Forderungen aus Kirchensteuerzuweisungen
12000		Nein			Forderungen aus öffentlicher und nicht-öffentlicher Förderung
12100		Ja			Forderung aus kirchlicher Förderung
12200		Ja			Forderungen aus öffentlicher Förderung
12300		Ja			Forderungen aus nicht-öffentlicher Förderung
13000		Nein			Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
13100		Ja	P		Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
13200		Ja			Forderungen aus Mandantenwechsel
13700		Ja	P		Forderungen an Fördervereine aus Lieferungen und Leistungen
13900		Ja	P		Zweifelhafte Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
14000		Nein			Wertpapiere des Umlaufvermögens
14100		Ja			Wertpapiere des Umlaufvermögens
15000		Nein			Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks
15050		Ja	P		Schecks
15100		Ja	P		Kasse
15110		Ja	P		Sonderkasse
15111		Ja	P		Sonderkasse1
15112		Ja	P		Sonderkasse2
15113		Ja	P		Sonderkasse3
15114		Ja	P		Sonderkasse4
15115		Ja	P		Sonderkasse5
15116		Ja	P		Sonderkasse6
15117		Ja	P		Sonderkasse7
15118		Ja	P		Sonderkasse8
15119		Ja	P		Sonderkasse9
15120		Ja	P		Zahlstelle
15121		Ja	P		Zahlstelle1
15122		Ja	P		Zahlstelle2
15123		Ja	P		Zahlstelle3
15124		Ja	P		Zahlstelle4
15125		Ja	P		Zahlstelle5
15126		Ja	P		Zahlstelle6
15127		Ja	P		Zahlstelle7
15128		Ja	P		Zahlstelle8
15129		Ja	P		Zahlstelle9
15130		Ja	P		Zahlstelle10
15131		Ja	P		Zahlstelle11
15132		Ja	P		Zahlstelle12
15133		Ja	P		Zahlstelle13
15134		Ja	P		Zahlstelle14
15135		Ja	P		Zahlstelle15
15136		Ja	P		Zahlstelle16
15137		Ja	P		Zahlstelle17
15138		Ja	P		Zahlstelle18
15139		Ja	P		Zahlstelle19
15300		Nein	P		Giroguthaben
15310		Ja	P		Giroguthaben Girozentralen
15311		Ja	P		Giroguthaben Girozentralen
15312		Ja	P		Giroguthaben Girozentralen
15313		Ja	P		Giroguthaben Girozentralen
15314		Ja	P		Giroguthaben Girozentralen
15315		Ja	P		Giroguthaben Girozentralen
15316		Ja	P		Giroguthaben Girozentralen
15317		Ja	P		Giroguthaben Girozentralen
15318		Ja	P		Giroguthaben Girozentralen
15319		Ja	P		Giroguthaben Girozentralen
15320		Ja	P		Giroguthaben Sparkassen
15321		Ja	P		Giroguthaben Sparkassen
15322		Ja	P		Giroguthaben Sparkassen
15323		Ja	P		Giroguthaben Sparkassen
15324		Ja	P		Giroguthaben Sparkassen
15325		Ja	P		Giroguthaben Sparkassen

Gruppierungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.07.2021					
Gruppierungen für Bilanz (Sachbucharten 8 und 9)					
Sachbuchart 8 = Vorschuss- und Verwahrbereich (Code 17* + 37*) Sachbuchart 9 = Vermögen (Bestände)					
Code ¹	MG ²	Bebuchbar	A/P ³	SBA 8	Beschreibung
15326		Ja	P		Giroguthaben Sparkassen
15327		Ja	P		Giroguthaben Sparkassen
15328		Ja	P		Giroguthaben Sparkassen
15329		Ja	P		Giroguthaben Sparkassen
15330		Ja	P		Giroguthaben Genossenschaftsbanken
15331		Ja	P		Giroguthaben Genossenschaftsbanken
15332		Ja	P		Giroguthaben Genossenschaftsbanken
15333		Ja	P		Giroguthaben Genossenschaftsbanken
15334		Ja	P		Giroguthaben Genossenschaftsbanken
15335		Ja	P		Giroguthaben Genossenschaftsbanken
15336		Ja	P		Giroguthaben Genossenschaftsbanken
15337		Ja	P		Giroguthaben Genossenschaftsbanken
15338		Ja	P		Giroguthaben Genossenschaftsbanken
15339		Ja	P		Giroguthaben Genossenschaftsbanken
15340		Ja	P		Giroguthaben Geschäftsbanken lt. HHO
15341		Ja	P		Giroguthaben Geschäftsbanken lt. HHO
15342		Ja	P		Giroguthaben Geschäftsbanken lt. HHO
15343		Ja	P		Giroguthaben Geschäftsbanken lt. HHO
15344		Ja	P		Giroguthaben Geschäftsbanken lt. HHO
15345		Ja	P		Giroguthaben Geschäftsbanken lt. HHO
15346		Ja	P		Giroguthaben Geschäftsbanken lt. HHO
15347		Ja	P		Giroguthaben Geschäftsbanken lt. HHO
15348		Ja	P		Giroguthaben Geschäftsbanken lt. HHO
15349		Ja	P		Giroguthaben Geschäftsbanken lt. HHO
15350		Ja	P		Giroguthaben Postbank
15360		Ja	P		Giroguthaben Sparkassen
15361		Ja	P		Giroguthaben Sparkassen
15362		Ja	P		Giroguthaben Sparkassen
15363		Ja	P		Giroguthaben Sparkassen
15364		Ja	P		Giroguthaben Sparkassen
15365		Ja	P		Giroguthaben Sparkassen
15366		Ja	P		Giroguthaben Sparkassen
15367		Ja	P		Giroguthaben Sparkassen
15368		Ja	P		Giroguthaben Sparkassen
15369		Ja	P		Giroguthaben Sparkassen
15370		Ja	P		Giroguthaben Genossenschaftsbanken
15371		Ja	P		Giroguthaben Genossenschaftsbanken
15372		Ja	P		Giroguthaben Genossenschaftsbanken
15373		Ja	P		Giroguthaben Genossenschaftsbanken
15374		Ja	P		Giroguthaben Genossenschaftsbanken
15375		Ja	P		Giroguthaben Genossenschaftsbanken
15376		Ja	P		Giroguthaben Genossenschaftsbanken
15377		Ja	P		Giroguthaben Genossenschaftsbanken
15378		Ja	P		Giroguthaben Genossenschaftsbanken
15379		Ja	P		Giroguthaben Genossenschaftsbanken
15390		Ja	P		Giroguthaben sonstige Banken
15391		Ja	P		Giroguthaben sonstige Banken
15392		Ja	P		Giroguthaben sonstige Banken
15393		Ja	P		Giroguthaben sonstige Banken
15394		Ja	P		Giroguthaben sonstige Banken
15395		Ja	P		Giroguthaben sonstige Banken
15396		Ja	P		Giroguthaben sonstige Banken
15397		Ja	P		Giroguthaben sonstige Banken
15398		Ja	P		Giroguthaben sonstige Banken
15399		Ja	P		Giroguthaben sonstige Banken
15400		Nein			Innerkirchliche Geldanlagen
15401		Ja	P		Interne Zinsverteilung
15410		Ja			Geldvermittlungsstelle (GVST)
15420		Ja			gemeins. Geldanlagen Kirchenbezirk
15430		Ja			Geldanlage bei Landeskirchenstiftung
15500		Nein			Festgelder
15510		Ja			Festgelder Girozentralen
15520		Ja			Festgelder Sparkassen

Gruppierungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.07.2021					
Gruppierungen für Bilanz (Sachbucharten 8 und 9)					
Sachbuchart 8 = Vorschuss- und Verwahrbereich (Code 17* + 37*) Sachbuchart 9 = Vermögen (Bestände)					
Code ¹	MG ²	Bebuchbar	A/P ³	SBA 8	Beschreibung
15530		Ja			Festgelder Genossenschaftsbanken
15540		Ja			Festgelder Geschäftsbanken lt. HHO
15550		Ja			Festgelder Postbank
15590		Ja			Festgelder sonstige Banken
15600		Nein			Sparguthaben
15610		Ja			Sparguthaben Girozentralen
15620		Ja			Sparguthaben Sparkassen
15630		Ja			Sparguthaben Genossenschaftsbanken
15640		Ja			Sparguthaben Geschäftsbanken lt. HHO
15650		Ja			Sparguthaben Postbank
15690		Ja			Sparguthaben sonstige Banken
15700		Nein			Guthaben bei Bausparkassen
15710		Ja			Guthaben bei Bausparkassen der Girozentralen
15720		Ja			Guthaben bei Bausparkassen der Sparkassen
15730		Ja			Guthaben bei Bausparkassen der Genossenschaftsbanken
15740		Ja			Guthaben bei Bausparkassen der Geschäftsbanken lt. HHO
15750		Ja			Guthaben bei Bausparkassen der Postbank
15790		Ja			Guthaben bei Bausparkassen sonstiger Banken
15800		Nein			Beteiligungen als Geldanlage
15810		Ja			Beteiligungen bei Girozentralen
15820		Ja			Beteiligungen bei Sparkassen
15830		Ja			Beteiligungen bei Genossenschaftsbanken
15840		Ja			Beteiligungen bei Geschäftsbanken lt. HHO
15850		Ja			Beteiligungen bei Postbank
15890		Ja			Beteiligung bei sonstigen Banken

Gruppierungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.07.2021					
Gruppierungen für Bilanz (Sachbucharten 8 und 9)					
Sachbuchart 8 = Vorschuss- und Verwahrbereich (Code 17* + 37*) Sachbuchart 9 = Vermögen (Bestände)					
Code ¹	MG ²	Bebuchbar	A/P ³	SBA 8	Beschreibung
16000		Nein			Sonstige Vermögensgegenstände
16100		Ja			Forderungen an Gesellschafter oder an Träger der Einrichtung
16110		Ja	P		Verrechnungskonto (automatisch)
16120		Ja			Andere Forderungen an Gesellschafter od. Träger der Einrichtung
16200		Ja			(Forderungen gegen verbundene Unternehmen)
16300		Ja			(Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht)
16400		Nein			Vorsteuer
16410		Nein			Vorsteuer Regelsatz
16420		Nein			Vorsteuer ermäßigter Satz
16500		Ja			Forderungen aus Bußgeldern
16700		Ja			Forderungen an Haushalt aus äußeren Darlehen
16900		Ja			Andere sonstige Forderungen
16910		Ja			Sonstige Forderungen
16920		Ja			Forderungen an Haushalt
16921		Ja			Forderungen an Haushalt aus Inneren Darlehen
16930		Ja			Forderungen aus extern geführten Rücklagen
16980		Ja			Interne Verrechnungskonten
16990		Ja	P		Forderungen aus Haushaltseinnahmeresten
16995		Ja	P		Forderungen aus Haushaltsvorgriffen
17000		Ja		8	Durchlaufende Gelder
17050		Ja		8	Vorschuss Zahlstelle
17100		Ja		8	Vorschüsse
17110		Ja		8	Vorschüsse auf Dauer
17120		Ja		8	Kostenvorlagen für Dritte
17130		Ja		8	Vorschüsse auf Abrechnung
17135		Ja		8	Vorschusskassen psychologische Beratungsstellen
17138		Ja		8	Vorschusskassen Studierender Pfarrämter
17139		Ja		8	Weitere Vorschusskassen
17200		Ja		8	Gehaltsvorschüsse
17210		Ja		8	Allgemeine Gehaltsvorschüsse
17250		Ja		8	Zuvielzahlungen
17300		Ja		8	Sonstige Vorschüsse
17400		Ja		8	Interimsbuchungen
17500		Ja		8	Sonstige Vorschüsse
17580		Ja		8	Mietkaution bei Anmietung
17700		Ja		8	Buchungstechnische Abwicklung
17710		Ja		8	Gehaltsabwicklungskonto
17750		Ja		8	Bruttopersonalkosten fremde Rechtsträger
17800		Ja		8	Sammelbuchungen - Ausgabe
17900		Ja		8	Abschlusstechnische Konten im Vorschussbereich
17980		Ja	A	8	Kassenbestand (IME)
18000		Nein			Rechnungsabgrenzungsposten (Aktiva)
18100		Ja			Sonstige aktive Rechnungsabgrenzung
18200		Ja			Disagio
19000		Nein			Ausgleichsposten
19100		Ja			Durch Sachanlagen gedeckte Verbindlichkeiten
19200		Ja			Durch abgeschriebene Sachanlagen gedeckte Verbindlichkeiten
19300		Ja			Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag
20000		Nein			Eigenkapital, Sonderposten, Rückstellungen
20100		Ja			Kapitalgrundstock
20110		Nein			Vermögensgrundstock und Stiftungskapital
20111		Ja			Vermögensgrundstock nach HHO
20112		Ja			Stiftungskapital
20113		Ja			Kapitalrücklagen
20114		Ja			Stiftungskapital Verbrauchsstiftung
20115		Ja			Verbrauchskapitalanteil einer Stiftung
20300		Ja			Gewinnrücklagen

Gruppierungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.07.2021					
Gruppierungen für Bilanz (Sachbucharten 8 und 9)					
Sachbuchart 8 = Vorschuss- und Verwahrbereich (Code 17* + 37*) Sachbuchart 9 = Vermögen (Bestände)					
Code ¹	MG ²	Bebuchbar	A/P ³	SBA 8	Beschreibung
21000		Nein			Kirchlich verbindliche Rücklagen
21200		Ja			Betriebsmittelrücklage
21400		Ja			Tilgungsrücklage
21500		Ja			Substanzerhaltungsrücklage für unbewegliche Sachanlagen
21510		Ja			Substanzerhaltungsrücklage Kirche
21515		Ja			Substanzerhaltungsrücklage Gemeindezentrum
21520		Ja			Substanzerhaltungsrücklage Gemeindehaus
21525		Ja			Substanzerhaltungsrücklage Pfarrhaus
21530		Ja			Substanzerhaltungsrücklage Tageseinrichtungen für Kinder
21535		Ja			Substanzerhaltungsrücklage Waldheim
21540		Ja			Substanzerhaltungsrücklage Familien- Ferienstätten
21550		Ja			Substanzerhaltungsrücklage Seniorenheim
21560		Ja			Substanzerhaltungsrücklage Verwaltungs- und Wohngebäude
21590		Ja			Substanzerhaltungsrücklage für sonstige Gebäude
21600		Ja			Substanzerhaltungsrücklage für bewegliche Sachanlagen
21700		Ja			Bürgschaftssicherungsrücklage
22000		Nein			Zweckgebundene Rücklagen
22010		Ja			Ausgleichsrücklage nach Bezirkssatzung
22100		Ja			Personalarücklagen
22110		Ja			Versorgungsrücklage
22140		Ja			Personalkostenrücklage
22149		Ja			Sonstige Personalkostenrücklage
22200		Ja			Gemeinsame Baurücklage
22210		Ja			Baurücklage Kirche
22215		Ja			Baurücklage Gemeindezentrum
22220		Ja			Baurücklage Gemeindehaus
22225		Ja			Baurücklage Pfarrhaus
22230		Ja			Baurücklage Kindergarten
22235		Ja			Baurücklage Waldheim
22240		Ja			Baurücklage Familien- Ferienstätten
22250		Ja			Baurücklage Altenheime
22255		Ja			Baurücklage Schulen
22260		Ja			Baurücklage Verwaltungs- und Wohngebäude
22290		Ja			Sonstige Baurücklagen
22300		Ja			Gemeinsame Gebäudeunterhaltungs-Rücklage
22310		Ja			Gebäudeunterhaltungs-Rücklage Kirche
22315		Ja			Gebäudeunterhaltungs-Rücklage Gemeindezentrum
22320		Ja			Gebäudeunterhaltungs-Rücklage Gemeindehaus
22325		Ja			Gebäudeunterhaltungs-Rücklage Pfarrhaus
22330		Ja			Gebäudeunterhaltungs-Rücklage Kindergarten
22335		Ja			Gebäudeunterhaltungs-Rücklage Waldheim
22340		Ja			Gebäudeunterhaltungs-Rücklage Familienferienstätte
22350		Ja			Gebäudeunterhaltungs-Rücklage Altenheim
22355		Ja			Gebäudeunterhaltungs-Rücklage Schule
22360		Ja			Gebäudeunterhaltungs-Rücklage Verwaltungs- und Wohngebäude
22390		Ja			Sonstige Gebäudeunterhaltungsrücklage
22400		Ja			Rücklagen f. Ausstattung
22410		Ja			Rücklage Kirchenzubehör
22411		Ja			Rücklage Orgel
22412		Ja			Rücklage Glocken
22413		Ja			Rücklage Uhren
22414		Ja			Rücklage Lautsprecheranlage
22415		Ja			Rücklage Ausstattungsgegenstände
22500		Ja			Rücklagen für Gemeindearbeit
22510		Ja			Rücklagen für missionarische oder evangelistische Zwecke

Gruppierungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.07.2021					
Gruppierungen für Bilanz (Sachbucharten 8 und 9)					
Sachbuchart 8 = Vorschuss- und Verwahrbereich (Code 17* + 37*) Sachbuchart 9 = Vermögen (Bestände)					
Code ¹	MG ²	Bebuchbar	A/P ³	SBA 8	Beschreibung
22600		Ja			Rücklagen f. diakonische Zwecke
22610		Ja			Rücklagen Krankenpflege-/ Diakonie- /Sozialstation
22620		Ja			Rücklage Pflegeversicherung
22630		Ja			Rücklage Krankenpflegevereine
22635		Ja			Mitgliedsbeitragsrücklage Krankenpflegestation
22640		Ja			Anschaffungsrücklage Diakoniestation
22650		Ja			Investitionskostenzuschuss-Rücklage Diakoniestation
22800		Ja			Rücklagen für sonstige Zwecke
22810		Ja			Bewirtschaftungskostenrücklage
22811		Ja			Energiekosten-Rücklage
22820		Ja			Rücklage für rechtlich unselbständige Einrichtungen
22821		Ja			Friedhofs-Rücklage
22822		Ja			Kindergarten-Rücklage
22823		Ja			Rücklage Familienbildungsstätte
22830	MG	Ja			Stiftungsrücklage für nicht ausgeschüttete Erträge
22840		Ja			Liegenschafts-Rücklage
22850		Ja			Waldrücklage
23000		Nein			Freie Rücklagen
23200		Ja			Rücklage zur Deckung Finanzbedarf
23210	MG	Ja			Rücklage für Sonderbedarf (IIa. Verteilungsgrundsätze)
23300		Ja			Rücklage aus frei verfügbaren Mitteln
23980		Ja	A		Kassenbestand (IMA)
24000		Nein			Beteiligungen, Fonds, Sondervermögen, Erbschaften
24100		Ja			Beteiligungen
24110		Ja			Haushaltsmittel für Beteiligungen
24111		Ja			Beteiligungen an Oikocredit
24130		Ja			Betriebskapital Verl. Gesang- und Choralbücher aus Haushaltsmitteln
24200		Ja			Vermögen der Haushaltswirtschaft
24220		Ja			Mittel für Darlehen
24300		Ja			Sondervermögen
24310		Ja			Zuwendungsfonds nach § 27 HHO
24400		Ja			Extern geführte Fonds
24410		Ja			Haushaltsmittel für extern geführte Beteiligungen
24440		Ja			Extern geführte Fonds
24450		Ja			Extern geführte Beteiligungen
24600		Ja			Einlagen bei der Geldvermittlungsstelle
24800		Ja			Sondervermögen von Gruppen und Kreisen
25000		Nein			Ergebnisvortrag Überschuss, Fehlbetrag
25100		Ja	P		Gewinnvortrag / Verlustvortrag Ordentlicher Haushalt
25200		Ja	P		Gewinnvortrag / Verlustvortrag Vermögenshaushalt
27000		Nein			Sonderposten aus Eigenmitteln für Investitionen
27100		Ja			Sonderposten aus Eigenkapital für Investitionen
27200		Ja			Sonderposten aus Opfern, Spenden und Vermächtnissen für Investitionen
28000		Nein			Sonderposten aus Drittmitteln für Investitionen
28100		Ja			Sonderposten aus kirchlichen Mitteln für Investitionen
28110		Ja			Sonderposten aus Bezirksmitteln für Investitionen
28120		Ja			Sonderposten aus Ausgleichsstockmitteln für Investitionen
28190		Ja			Sonderposten aus sonstigen kirchlichen Mitteln für Investitionen
28200		Ja			Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen
28210		Ja			Sonderposten aus Förderung Kommunen für Investitionen
28220		Ja			Sonderposten aus Förderung Land für Investitionen
28230		Ja			Sonderposten aus Förderung Bund für Investitionen
28240		Ja			Sonderposten aus Förderung EU für Investitionen
28290		Ja			Sonderposten aus sonstiger öffentlicher Förderung für Investitionen
28300		Ja			Sonderposten aus nicht-öffentlichen Fördermitteln für Investitionen

Gruppierungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.07.2021					
Gruppierungen für Bilanz (Sachbucharten 8 und 9)					
Sachbuchart 8 = Vorschuss- und Verwahrbereich (Code 17* + 37*) Sachbuchart 9 = Vermögen (Bestände)					
Code ¹	MG ²	Bebuchbar	A/P ³	SBA 8	Beschreibung
29000		Nein			Rückstellungen
29100		Nein			Rückstellungen für Personalkosten
29110		Ja			Rückstellungen für Pensionen oder ähnl. Verpflichtungen
29120		Ja			Urlaubsrückstellungen
29130		Ja			Rückstellungen für Sozialversicherungsbeiträge
29140		Ja			Rückstellungen für Lohnsteuern
29150		Ja			Rückstellungen für Altersteilzeit
29200		Ja			Rückstellungen für Gebäudeinstandhaltung
29300		Ja			Rückstellungen für Jahresabschluss/ Prüfung
29400		Ja			Rückstellungen für Steuern
29900		Ja			Sonstige Rückstellungen
30000		Nein			Zweckgebundene Zuwendungen, Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzung
30100		Ja			Zweckgebundene Erbschaften/ Vermächtnisse
30110		Ja			Interne Erbschaftsmittel (für eigene Zwecke)
31000		Nein			Zweckgebundene Opfer und Spenden
31100		Ja			Zweckgebundene Opfer und Spenden für eigene Zwecke
31110		Ja			Zweckgebundene Opfer und Spenden für Investitionen
31120		Ja			Sonstige zweckgebundene Opfer und Spenden (ohne Investitionen)
32000		Nein			Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
32100		Ja	P		Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
32200		Ja	P		Verbindlichkeiten aus Mandanten wechsel
33000		Nein			Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme
33100		Ja			Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme (> 5 Jahre)
33120		Ja			Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme - GVSt -
33130		Ja			Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme - kirchlicher Bereich -
33140		Ja			Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme - Kreditinstitute -
33150		Ja			Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme - jur. Personen -
33160		Ja			Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme - nat. Personen -
33200		Ja			Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme (< 5 Jahre)
33220		Ja			Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme - GVSt -
33230		Ja			Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme -kirchlicher Bereich -
33240		Ja			Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme - Kreditinstitute -
33250		Ja			Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme - jur. Personen -
33260		Ja			Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme - nat. Personen -
33300		Ja			Kassenkredit
34000		Nein			Verbindlichkeiten aus kirchlicher, öffentl. und nicht-öffentl. Förderung für Investitionen
34100		Ja			Verbindlichkeiten aus kirchlicher Förderung f. Investitionen
34200		Ja			Verbindlichkeiten aus öffentlicher Förderung für Investitionen
34300		Ja			Verbindlichkeiten aus nicht-öffentl. Förderung f. Investitonen
35000		Ja			Sonstige Verbindlichkeiten
35100		Ja			Erhaltene Anzahlungen
35400		Nein			Umsatzsteuer
35410		Ja			Umsatzsteuer Regelsatz
35420		Ja			Umsatzsteuer ermäßigter Satz
35490		Ja			Umsatzsteuer Zahllast
35500		Ja			Verbindlichk. gegenüber Gesellschaftern oder dem Träger d. Einrichtung
35600		Ja			Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
35700		Ja			Verbindlichk. gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
35900		Ja	P		Verbindlichkeiten aus Haushaltsaufwendungsresten
36000		Ja			Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitenden und Sonstigen
36700		Nein			Verbindlichkeiten aus Darlehen von sonstigen Darlehensgebern
36900		Nein			Andere sonstige Verbindlichkeiten
37000		Ja		8	Durchlaufende Gelder
37100		Ja		8	Gehaltsabzüge
37200		Ja		8	Opfer und Spenden
37210		Ja		8	Opfer/Spenden/Sammlungen nach Anordnung des OKR
37211		Ja		8	Opfer nach Anordnung des OKR
37212		Ja		8	Spenden und Sammlungen nach Anordnung des OKR
37220		Ja		8	Opfer/Spenden/Sammlungen nach Beschluss des KGR/Spenders
37221		Ja		8	Opfer nach Beschluss des KGR/ Spenders
37222		Ja		8	Spenden und Sammlungen nach Beschluss des KGR/Spenders
37230		Ja		8	Opfer für Weltmission
37240		Ja		8	Abwicklung von Opferbons

Gruppierungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.07.2021					
Gruppierungen für Bilanz (Sachbucharten 8 und 9)					
Sachbuchart 8 = Vorschuss- und Verwahrbereich (Code 17* + 37*) Sachbuchart 9 = Vermögen (Bestände)					
Code ¹	MG ²	Bebuchbar	A/P ³	SBA 8	Beschreibung
37400		Nein		8	Verwahrgeld
37405		Ja		8	Ausschüttung Versorgungs stiftung zur Aufteilung an KIGEM
37410		Ja		8	Kirchensteuermittel für Kirchengemeinden
37411		Ja		8	Kirchensteuermittel für (Bau-)Investitionen
37412	MG	Ja		8	Kirchensteuermittel für Härtefonds
37413		Ja		8	Kirchensteuermittel für laufenden Haushalt
37419		Ja		8	Kirchensteuermittel für Sonstiges
37420		Ja		8	Zuweisungen-Zuschüsse-Spenden vor Baubucheröffnung
37460		Ja		8	Zuvielzahlungen
37480		Ja		8	Irrläufer
37481		Ja		8	Scherbenkonto Personalkosten
37490		Ja		8	Zinsen aus Festgeld, Tagesgeld /Wertpapiere
37500		Ja		8	Sonstiges Verwahrgeld
37510		Ja		8	Veranstaltungen
37511		Ja		8	Veranstaltungen - Gemeindefest/Bazar -
37512		Ja		8	Veranstaltungen - Kultur/Konzerte -
37513		Ja		8	Veranstaltungen - Kindergarten -
37514		Ja		8	Veranstaltungen - Erwachsenenbildung -
37515		Ja		8	Veranstaltungen - Freizeiten/Ausflüge -
37516		Ja		8	Veranstaltungen
37517		Ja		8	Veranstaltungen
37518		Ja		8	Veranstaltungen
37519		Ja		8	Sonstige Veranstaltungen
37520		Ja		8	Grundstücks- und Gebäudeabrechnungen
37521		Ja		8	Grundstücks- und Gebäudeabrechnungen
37522		Ja		8	Grundstücks- und Gebäudeabrechnungen
37523		Ja		8	Grundstücks- und Gebäudeabrechnungen
37524		Ja		8	Grundstücks- und Gebäudeabrechnungen
37525		Ja		8	Grundstücks- und Gebäudeabrechnungen
37526		Ja		8	Grundstücks- und Gebäudeabrechnungen
37527		Ja		8	Grundstücks- und Gebäudeabrechnungen
37528		Ja		8	Grundstücks- und Gebäudeabrechnungen
37529		Ja		8	Sonstige Grundstücks- und Gebäudeabrechnungen
37530		Ja		8	Pfarramtskassen
37540		Ja		8	Mitgliedsbeitrag Krankenpflege
37550		Ja		8	Sicherheitseinbehalt
37559		Ja		8	Sonstige Verwahrkonten
37560		Ja		8	Vorsteuer
37561		Ja		8	Vorsteuer Regelsatz
37562		Ja		8	Vorsteuer ermäßigter Satz
37563		Ja		8	Realisierte Vorsteuer Regelsatz
37564		Ja		8	Realisierte Vorsteuer ermäßigter Satz
37565		Ja		8	Umsatzsteuer
37566		Ja		8	Umsatzsteuer Regelsatz
37567		Ja		8	Umsatzsteuer ermäßigter Satz
37568		Ja		8	Realisierte Umsatzsteuer Regelsatz
37569		Ja		8	Realisierte Umsatzsteuer ermäßigter Satz
37570		Ja		8	Überleitung Baubuch aus Kifikos
37580		Ja		8	Mietkaution bei Vermietung
37700		Ja		8	Mündelkonten
37710		Ja		8	Mündelgeld
37800		Ja		8	Zinsen aus Sammelsparkonten
37900		Ja		8	Buchungstechnische Abwicklung
37915		Ja		8	Kassenbestandsumbuchung
37920		Ja		8	Scherbenkonto KIDICAP
37980		Ja		8	Kassenbestand (IMA)
38000		Nein			Rechnungsabgrenzungsposten (Passiva)
38100		Ja			Rechnungsabgrenzungsposten (Passiva)
39999		Ja	P		Anfangsbestand (Gegenkonto)

Gruppierungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.07.2021				
Gruppierungen im Ordentlichen Haushalt (Sachbuchart 0 bis 2)				
Code ¹	MG ²	Bebuchbar	A/P ³	Beschreibung
40000		Nein		Erträge ordentlicher Haushalt
40200		Nein		Finanzausgleichsleistung
40220		Ja		Finanzausgleich von Kirchenbezirken
40300		Nein		Allgemeine Zuweisungen und Umlagen aus kirchl. Bereich
40310		Ja		Kirchenbezirksumlage
40312		Ja		Kirchenbezirksumlage - besonderer Teil
40330		Ja		Kirchensteuerzuweisung an Kirchengemeinde
40331		Ja		Kirchensteuerzuweisungen aus Vorwegentnahme
40332	MG	Ja		außerordentliche Kirchensteuerzuweisungen
40333	MG	Ja		weitere außerordentliche Kirchensteuerzuweisungen
40334	MG	Ja		besondere außerordentliche Kirchensteuerzuweisungen
40335	MG	Ja		Zuweisung für Sonderbedarf (II.a Verteilgrundsätze)
40339		Ja		sonstige Kirchensteuerzuweisungen
40340		Ja		Verbandsumlage
40342		Ja		Verbandsumlage - besonderer Teil
40360		Ja		Weitergeleitete Zuweisung von sonst. sonst. Bereich
40362		Ja		Weitergeleitete außerordentliche Kirchensteuerzuweisungen
40363		Ja		Weitergeleitete weitere außerord. Kirchensteuerzuweisungen
40364		Ja		Weitergeleitete besond. außerord. Kirchensteuerzuweisungen
40365		Ja		Weitergeleitete Zuweisung von Sonderbedarf (II.a Verteilgrundsätze)
40400		Nein		Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen aus kirchl. Bereich
40410		Ja		Zuweisungen von Kirchengemeinden
40417		Ja		Zuweisungen von Kirchengem. f. pausch. Sachkosten
40420		Ja		Zuweisungen von Kirchenbezirken
40427		Ja		Zuweisungen von Kirchenbez. f. pausch. Sachkosten
40430		Ja		Zuweisungen der Landeskirche
40437		Ja		Zuweisungen d. Landeskirche f. pausch. Sachkosten
40440		Ja		Zuweisung von rechtlich selbständiger Stiftung
40445	MG	Ja		Zuweisung der Versorgungsstiftung
40460		Ja		Zuweisungen vom Diakonischen Werk
40467		Ja		Zuweisung vom Diak. Werk f. pausch. Sachkosten
40490		Ja		Zuweisung v. Einr./Werken/ Verbänden/Vereinen/Gruppen
40491		Ja		Zuweisung von Diakoniestationen
40497		Ja		Zuw. von Einr./Werken f. pausch. Sachkosten
40498		Ja		Rückerstattung geleisteter Zuweisungen
40499		Ja		Sonstige zweckgeb. Zuweisungen u. Umlagen aus kirchl. Bereich
40500		Nein		Zuschüsse von Dritten
40501		Ja		Zuschüsse von Dritten (19%)
40505		Ja		Zuschüsse von EU
40510		Ja		Zuschüsse vom Bund
40511		Ja		Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung
40512		ja		Kurzarbeitergeld
40520		Ja		Zuschüsse vom Land
40523		Ja		Zuschuss nach dem Privatschulgesetz
40527		Ja		Zuschüsse des Landes für pausch. Sachkosten
40528		Ja		Zuschuss aus dem Landesjugendplan
40529		Ja		Sonst. Zuschüsse vom Land
40530		Ja		Zuschüsse von Landkreisen
40537		Ja		Zuschüsse von Landkreisen für pausch. Sachkosten
40540		Ja		Zuschüsse von bürgerlichen Gemeinden
40541		Ja		Zuschüsse von bürgerlichen Gemeinden f. Turm, Uhr, Glocken
40542		Ja		Zuschüsse von bürgerlichen Gemeinden f. Personalkosten
40547		Ja		Zuschüsse von bürgerlichen Gemeinden f. pausch. Sachkosten
40550		Ja		Zuschüsse von Sozialversicherungsträgern
40552		Ja		Förderbeiträge für Nachsorge-Maßnahmen
40559		Ja		Zusch. von anderen jurist. Personen d. öffentl. Rechts

Gruppierungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.07.2021				
Gruppierungen im Ordentlichen Haushalt (Sachbuchart 0 bis 2)				
Code ¹	MG ²	Bebuchbar	A/P ³	Beschreibung
40560		Ja		Zuschüsse von Versorgungsträgern
40570		Ja		Weitergeleitete Zuschüsse
40571		Ja		Weitergeleitete Zuschüsse des Bundes
40572		Ja		Weitergeleitete Zuschüsse des Landes
40573		Ja		Weitergeleitete Zuschüsse des Landkreises
40574		Ja		Weitergeleitete Zuschüsse von bürgerlichen Gemeinden
40575		Ja		Weitergeleitete Zuschüsse von Sozialversicherungsträgern
40590		Ja		Sonstige Zuschüsse
40597		Ja		Sonstige Zuschüsse für pausch. Sachkosten
40599		Ja		Sonstige Zuschüsse
40800		Ja		Leistungen aus Baulast, Patronat und dgl.
41000		Nein		Erträge aus Vermögen, Verwaltung und Betrieb
41100		Ja		Zinsen
41110		Ja		Zinsen + ähnl. Erträge aus Beteil./verbund. Unternehmen
41117		Ja		Zinsen für pauschalierte Sachkosten
41200		Nein		Erträge aus Grundvermögen und Rechten
41201		ja		Erträge aus Grundvermögen und Rechten (19%)
41202		ja		Erträge aus Grundvermögen und Rechten (7%)
41203		ja		Jagdпachtzins (19%)
41204		ja		Verkaufserlöse Land- und Forstwirtschaft (5,5%)
41205		ja		Verkaufserlöse Land- und Forstwirtschaft (10,7%)
41206		ja		Verkaufserlöse Land- und Forstwirtschaft (7%)
41207	MG	ja		Einspeisevergütung für Photovoltaikanlagen (19%)
41208		ja		Einspeisevergütung für Blockheizkraftwerke (19%)
41209		ja		Erträge aus Grundvermögen und Rechten (0% - steuerbarer Umsatz)
41210		Ja		Mietzins
41220		Ja		Dienstwohnungsvergütung
41230		Ja		Pachtzins
41233		Ja		Jagdпachtzins
41240		Ja		Erbbauzins
41250		Ja		Verkaufserlöse
41251		Ja		Holzerlöse
41252		Ja		Wilderlöse
41253	MG	Ja		Einspeisevergütung für Photovoltaikanlagen/ Blockheizkraftwerke
41257		Ja		Verkaufserlöse für pausch. Sachkosten
41259		Ja		Sonstige Verkaufserlöse
41260		Ja		Nutzungsentschädigungen
41290		Ja		Sonstige Erträge aus Grundvermögen und Rechten
41300		Ja		Verwaltungsgebühren
41301		ja		Verwaltungsgebühren (19%)
41310		Ja		Kirchenregistergebühren
41320		Ja		Amtshandlungsgebühren
41327		Ja		Sonstige Verwalt.gebühr für pausch. Sachkosten
41400		Ja		Benutzungsgebühren/Entgelte
41401		ja		Benutzungsgebühren/Entgelte (19%)
41402		ja		Benutzungsgebühren/Entgelte (7%)
41403		ja		Benutzungsgebühren/Entgelte (0%) - steuerbarer Umsatz
41410		Ja		Elternbeiträge/Kursgebühren
41411	MG	Ja		Elternbeiträge
41412		Ja		Kursgebühren
41417		Ja		Elternbeitr./Kursgebühr für pausch. Sachkosten
41419		Ja		Sonstige Gebühren und Beiträge
41420		Ja		Wäschegeld
41430	MG	Ja		Entgelt für Verpflegung und Unterkunft
41431		Ja		Entgelt für Unterkunft

Gruppierungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.07.2021				
Gruppierungen im Ordentlichen Haushalt (Sachbuchart 0 bis 2)				
Code ¹	MG ²	Bebuchbar	A/P ³	Beschreibung
41432		Ja		Entgelt für Reinigung
41433		Ja		Entgelt für Verpflegung
41437		Ja		Entgelt für pausch. Sachkosten
41450		Ja		Bestattungsgebühren
41460		Ja		Grabberechtigungsgebühr
41470		Ja		Grabmalgebühren
41490		Ja		Sonstige Benutzungsgebühren
41497		Ja		Sonst. Benutzungsgeb./Entg. f. pausch. Sachkosten
41500		Ja		Sonstige Gebühren/Entgelte
41501		ja		Sonstige Gebühren/Entgelte (19%)
41502		ja		Sonstige Gebühren/Entgelte (7%)
41503		ja		Sonstige Gebühren/Entgelte (0%) - steuerbarer Umsatz
41510	MG	Ja		Pflegegeld
41511		Ja		Pflegegeld AOK
41512		Ja		Pflegegeld Ersatz- und andere Krankenkassen
41513		Ja		Pflegegeld v. Selbstzahler für kassenrelevante Leist.
41515		Ja		Pflegegeld für nicht kassenrelevante Leist.gen
41516		Ja		Pflegegeld Sozialhilfeträger
41518		Ja		Ersatz für Nachlässe (von Krankenpflegevereinen)
41519		Ja		Sonstige Pflegegelder
41520		Ja		Eintrittsgeld
41527		Ja		Eintrittsgelder für pausch. Sachkosten
41530		Ja		Leihgebühren
41537		Ja		Leihgebühren für pausch. Sachkosten
41540		Ja		Teilnehmendenbeiträge
41547		Ja		Teilnehmendenbeiträge für pausch. Sachkosten
41550		Ja		Leistungsentgelte für hauswirtschaftliche Versorgung
41551		Ja		Leistungsentgelte von AOK für hauswirtschaftl. Versorgung
41552		Ja		Leistungsentgelte v. Ersatz- und anderen Kassen f. hauswirtsch. Vers.
41553		Ja		Leistungsentgelte v. Selbstzahlern für hauswirtschaftl. Versorg.
41555		Ja		Leistungsentgelte f. nicht kassenrelev. Leist. f. hauswirt. Vorsorg.
41559		Ja		Leistungsentgelte f. hausw. Versorgung
41560		Ja		Ertrag aus d. Berechnung von Investitionszuschüssen
41590		Ja		Sonstige Gebühren/Entgelte
41597		Ja		Sonstige Gebühren/Entgelte f. pausch. Sachkosten
41700		Ja		Vermischte Erträge
41701		ja		Vermischte Erträge (19%)
41702		ja		Vermischte Erträge (7%)
41703		ja		Vermischte Erträge (0%) - steuerbarer Umsatz
41717		Ja		Vermischte Erträge für pausch. Sachkosten
41720		Ja		Erträge aus Büchertisch/ Schriften
41727		Ja		Erträge aus Büchertisch/Schriften f. pausch. Sachkosten
41730		Ja		Verkaufserlöse
41737		Ja		Verkaufserlöse für pausch. Sachkosten
41740	MG	Ja		Mitgliedsbeiträge
41747		Ja		Mitgliedsbeiträge für pausch. Sachkosten
41750		Ja		Erlöse aus Festen und Veranstaltungen
41757		Ja		Erlöse aus Festen u. Veranstaltungen f. pausch. Sako
41770		Ja		Versicherungsleistungen und Schadensersatz
41790		Ja		Sonstige vermischte Erträge
41791		Ja		Kurtaxe
41797		Ja		Sonstige vermischte Erträge f. pausch. Sachkosten
41798		Ja		Periodenfremde Erträge aus Vermögen, Verwalt. und Betr.
41900		Ja		Ersatz von Sach- und Personalaufwendungen
41901		ja		Ersatz von Sach- und Personalaufwendungen (19%)

Gruppierungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.07.2021				
Gruppierungen im Ordentlichen Haushalt (Sachbuchart 0 bis 2)				
Code ¹	MG ²	Bebuchbar	A/P ³	Beschreibung
41910		Ja		Ersatz von Kirchengemeinden
41911	MG	Ja		Personalkostenersätze von Kirchengemeinden
41912	MG	Ja		Bewirtschaftungskostenersätze von Kirchengemeinden
41913		Ja		Hausgebührenersätze von Kigden
41914		Ja		Fernmeldekostenersätze von Kirchengemeinden
41915		Ja		KFZ-Kostenersätze von Kigden
41916		Ja		Heizkostenersätze von Kirchengemeinden
41917		Ja		Ersatz von Kigden für pausch. Sachkosten
41919		Ja		Sonstige Ersätze von Kigden
41920		Ja		Ersatz vom Kirchenbezirk
41921	MG	Ja		Personalkostenersätze vom Kirchenbezirk
41922	MG	Ja		Bewirtschaftungskostenersätze vom Kirchenbezirk
41923		Ja		Hausgebührenersätze vom vom Kirchenbezirk
41924		Ja		Fernmeldekostenersätze vom Kirchenbezirk
41925		Ja		KFZ. Kostenersätze vom Kirchenbezirk
41927		Ja		Ersatz vom Kibez. für pausch. Sachkosten
41929		Ja		Sonstige Ersätze vom Kirchenbezirk
41930		Ja		Ersatz von Landeskirche
41931	MG	Ja		Personalkostenersätze von Landeskirche
41932	MG	Ja		Bewirtschaftungskostenersätze von Landeskirche
41933		Ja		Hausgebührensätze von Landeskirche
41934		Ja		Fernmeldekostenersätze von Landeskirche
41937		Ja		Ersatz von Laki für pausch. Sachkosten
41939		Ja		Sonstige Ersätze von Landeskirche
41940	MG	Ja		Innere Verrechnung im Haushalt
41944		Ja		Innere Verrechnung von Deckungsmitteln
41950		Ja		Ersatz aus dem sonstigen kirchl. Bereich
41951	MG	Ja		Pers. Kostenersätze aus dem sonst. kirchl. Bereich
41952	MG	Ja		Bewirtschaftungskostenersätze aus dem sonst. kirchl. Bereich
41953		Ja		Hausgebührenersätze aus dem sonst. kirchl. Bereich
41954		Ja		Fernmeldekostenersätze aus dem sonst. kirchl. Bereich
41955		Ja		KFZ-Kostenersätze aus dem sonst. kirchl. Bereich
41957		Ja		Ersatz aus dem sonst. kirchl. Ber. f. pausch. Sachkosten
41959		Ja		Sonstige Ersätze aus dem sonst. kirchl. Bereich
41960	MG	Ja		Innere Verrechnung
41961		Ja		Innere Verrechnung von Personalkosten
41962		Ja		Innere Verrechnung von Sachkosten
41963	MG	Ja		Innere Verrechnung von Gebäudekosten
41964	MG	Ja		Innere Verrechnung Verwaltungskosten
41965		Ja		Innere Verrechnung Bewirtschaftungskosten
41966		Ja		Innere Verrechnung/Einbuchung Rechnungen Gruppen und Kreise
41967		Ja		Innere Verrechnung/Einbuchung f. pausch. Sachkosten
41969		Ja		Sonstige innere Verrechnungen
41970	MG	Ja		Ersatz von Körperschaften außerhalb der verfassten evang. Kirche
41972	MG	Ja		Bewirtsch.kost.ersatz v. Körpersch. außerh. ev. verf. Kirche
41980		Ja		Ersätze im pauschaliert. Sachkostenbereich
41981		Ja		Ersatz von Verwaltungskosten
41984		Ja		Fernmeldekostenersätze f. pausch. Sachkosten
41990		Ja		Sonstiger Ersatz
41991	MG	Ja		Personalkostenersätze
41992	MG	Ja		Bewirtschaftungskostenersätze
41993		Ja		Hausgebührenersätze Nebenkostenersätze
41994		Ja		Fernmeldekostenersätze
41995		Ja		KFZ-Kostenersätze
41996		Ja		Ersatz von Studienbeihilfen
41997		Ja		Sonstige Ersätze für pausch. Sachkosten
41999		Ja		Sonstige Ersätze

Gruppierungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.07.2021				
Gruppierungen im Ordentlichen Haushalt (Sachbuchart 0 bis 2)				
Code ¹	MG ²	Bebuchbar	A/P ³	Beschreibung
42000		Nein		Opfer und Erträge besonderer Art
42100		Ja		Opfer
42117		Ja		Opfer für pausch. Sachkosten
42119		Ja		Sonstige Opfer
42150		Nein		Opfer zur Weiterleitung
42151	MG	Ja		Opfer nach Anordnung des OKR zur Weiterleitung
42152	MG	Ja		Opfer nach Beschluss des KGR zur Weiterleitung
42180	MG	Ja		Opfer für Zuweisungen
42182	MG	Ja		Opfer für Zuweisung an Weltmission
42183		Ja		Opfer für Zuweisung an Gustav-Adolf-Werk
42184		Ja		Opfer für Partnergemeinden
42189		Ja		Opfer für sonstige Zuweisungen
42200		Ja		Spenden
42210		Ja		Allgemeine Spenden
42213		Ja		Konfirmandengabe
42217		Ja		Spenden für pausch. Sachkosten
42218		Ja		Erträge aus Gehaltsverzicht
42219		Ja		Sonstige Spenden
42220		Ja		Schenkungen, Erbschaften, Vermächnisse
42250		Ja		Spenden zur Weiterleitung
42251		Ja		Spenden nach Opferruf des OKR zur Weiterleitung
42252		Ja		Spenden nach Opferbeschluss des KGR zur Weiterleitung
42260	MG	Ja		Freiwilliger Gemeindebeitrag
42280		Ja		Spenden für Zuweisungen
42282		Ja		Spenden für Zuweisung an Weltmission
42283		Ja		Spenden für Zuweisung an Gustav-Adolf-Werk
42284		Ja		Spenden für Partnergemeinden
42289		Ja		Spenden für sonstige Zuweisungen
42290	MG	Ja		Eigenleistungen - Gegenbuchung zu 55190
42300		Ja		Weitere Erträge besonderer Art
42310		Ja		Bußgelder
42400		Nein		Ablieferung Sonderhaushalte und Stiftungen
42410	MG	Ja		Zuführung vom Sonderhaushalt an OH
42420	MG	Ja		Zuführung vom OH an Sonderhaushalt
42497		Ja		Sonst. Ablieferung aus Sonderh. f. pausch. Sachkosten
42600		Nein		Budgetbezogene Erträge
42640	MG	Ja		Globale Minderausgaben
42700		Nein		Kalkulatorische Erträge
42750		Ja		Verzinsung Anlagekapital
42760		Ja		Auflösung von Sonderposten
42761		Ja		Planmäßige Auflösung von Investitionszuschüssen
42762		Ja		Außerplanmäßige Auflösung von Investitionszuschüssen
42800		Ja		Zuführung vom Vermögenshaushalt
42805		Ja		Zuführung vom VMH für fehlende Steuermittel
42806		Ja		Zuführung vom VMH für frei verfügb. Mittel
42807		Ja		Zuführung vom VMH für pausch. Sachkosten
42808		Ja		Zuführung vom VMH zum HHAusgleich
42809		Ja		Sonstige Zuführungen vom VMH
42835		Ja		Zuführung vom VMH aus Rückstellungen
42900		Nein		Abwicklung der Vorjahre
42910		Ja		Überschuss aus Vorjahren - Verwendung -
42980		Ja	A	Kassenbestand (IME/IMA)
42990		Ja	A	Fehlbetrag (Gegenbuchung b. Abdeckung)
49999		Ja		Erträge Budgetkreis

Gruppierungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.07.2021			
Gruppierungen im Ordentlichen Haushalt (Sachbuchart 0 bis 2)			
Code ¹	MG ²	Bebuchbar	A/P ³ Beschreibung
50000		Nein	Aufwendungen ordentlicher Haushalt
54000		Nein	Personalaufwendungen
54100		Ja	Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
54200		Nein	Personalaufwendungen für hauptamtliche Tätigkeit
54220		Ja	Personalaufwendungen für Beamtinnen und Beamte
54221		Ja	Bezüge für kirchliche Lehrerinnen und Lehrer
54222		Ja	Bezüge für Religionspädagoginnen und -pädagogen
54228		Ja	Bezüge beurlaubter Beamtinnen und Beamten
54230		Ja	Personalaufwendungen für Angestellte
54231		Ja	Vergütungen für Angestellte
54232		Ja	Vergütungen für Ruhegehaltsempfangende
54233	MG	Ja	Vergütungen für Organistendienst
54234	MG	Ja	Vergütungen für Chorleitung
54236		Ja	Vergütungen für Fachpfl.kräfte
54237		Ja	Vergütungen für sonst. Mitarbeitende
54238		Ja	Vergütungen für Diakoninnen und Diakone
54239		Ja	Sonst. Vergütungen im sachkostenpausch. Bereich
54240		Ja	Personalaufwendungen für Arbeiter
54241		Ja	Löhne für Arbeiterinnen und Arbeiter
54250		Ja	Personalaufwendungen für geringf. Beschäftigungen/ Aushilfen
54251		ja	Honorare (19%)
54252	MG	Ja	Honorare
54243		ja	Honorare (7%)
54254		Ja	Verg. f. nicht festangest. nebenberufliche Mitarb.
54256		Ja	Verg. f. nebenber. Fachpfl. Kräfte
54257		Ja	Verg. f. sonst. festangest. nebenberufliche Mitarb.
54280		Ja	Personalaufwendungen für Freiwilligendienste
54290		Ja	Steuern / Sonstige Dienstbezüge
54300		Nein	Leistungen an Versorgungseinrichtungen
54310		Ja	Beitrag an Versorgungskasse
54319		Ja	sonst. Versorgungsbeiträge
54320		Ja	Umlage an Kommunalen Versorgungsverband BW
54321	MG	Ja	Umlage für Beamtinnen und Beamte an KVBW
54322	MG	Ja	Umlage für Versorgungs- empfangende an KVBW
54323		Ja	Umlage für Beihilfen an KVBW
54330		Ja	ZVK-Umlage für Angestellte
54340		Ja	ZVK-Umlage für Lohnempfangende
54350	MG	Ja	Beiträge an Berufsgenossenschaft für Mitarbeitende
54380		Ja	Aufwand Nachversicherung
54400		Ja	Versorgungsbezüge
54420		Ja	Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten
54480		Ja	Vorruhestandsbezüge
54490		Ja	sonst. Versorgungsleistungen
54500		Ja	Vertretungskosten
54530		Ja	Vertretungskosten für Vergütungen
54533		Ja	Vertretungskosten für Mitarb. ohne hausw. Bereich
54534		Ja	Vertretungskosten für den hauswirtschaftlichen Bereich
54566		Ja	Vertretungskosten für Fachpflegekräfte
54567		Ja	Vertretungskosten für sonst. Mitarbeitende
54600		Ja	Beihilfen/Unterstützung
54610		Ja	Beihilfen
54620		Ja	Erziehungsbeihilfen
54630		Ja	Ausbildungsbeihilfen
54650		Ja	Unfallfürsorge
54690		Ja	sonst. Beihilfen u. Unterst.

Gruppierungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.07.2021			
Gruppierungen im Ordentlichen Haushalt (Sachbuchart 0 bis 2)			
Code ¹	MG ²	Bebuchbar	A/P ³ Beschreibung
54700		Ja	Wohnungsfürsorge
54800		Ja	Stationsgelder/Stellenbeiträge
54810		Ja	Stationsgelder
54811		Ja	Stellenbeiträge an Ausbildungsstätten
54816		Ja	Stellenbeiträge für Fachpflegekräfte
54817		Ja	Stellenbeiträge für sonst. Mitarbeitende
54820		Ja	Haushaltsgelder
54900		Ja	Personalbezogene Sachaufwendungen
54910		Ja	Trennungsgeld, Umzugskostenvergütung
54911		Ja	Umzugskosten
54920		Ja	Fahrtkostenzuschüsse
54940		Ja	Mietzinsentschädigungen
54950		Ja	Bekleidungs-geld
54960		Ja	Zuwendungen für Aus- und Fortbildung
54970		Ja	Gemeinschaftsverpflegung
54980		Ja	Förderung der Dienstgemeinschaft
54987		Ja	Förderung der Dienstgemeinsch.pausch.Sachk.
54990		Ja	Sonst. personalbezogene Sachaufwendungen
55000		Nein	Unterh. von Grundst., Gebäuden u. bewegl. Vermögen
55100		Ja	Unterhaltung von Grundst., Gebäuden und Anlagen
55101		Ja	Unterhaltung von Grundst., Gebäuden und Anlagen (19%)
55110		Ja	Unterhaltung der Grundstücke und Außenanlagen
55120		Ja	Unterhaltung der Gebäude
55130		Ja	Unterhaltung der technischen Anlagen und Geräte
55190	MG	Ja	Eigenleistungen bei Unterhaltungsmaßnahmen
55200		Ja	Bewirtschaftungskosten
55201		Ja	Bewirtschaftungskosten (19%)
55202		ja	Bewirtschaftungskosten (7%)
55210	MG	Ja	Heizung
55220		Ja	Reinigung
55221		Ja	Wäschereinigung
55222		Ja	Reinigung durch fremde Betriebe
55223		ja	Reinigung (19%)
55230	MG	Ja	Wasser, Gas, Strom
55231		Ja	Wasser, Abwasser
55232		Ja	Gas
55233		Ja	Strom
55234		ja	Wasser , Gas, Strom (19%)
55235		ja	Wasser , Gas, Strom (7%)
55240	MG	Ja	öffentlich-rechtliche Abgaben
55250	MG	Ja	Gebäudebezogene Versicherungen
55280		Ja	Hausgeld nach WEG
55290		Ja	Sonstige Bewirtschaftungskosten
55300		Ja	Mieten und Pachten
55301		Ja	Mieten und Pachten (19%)
55310	MG	Ja	Mietzins
55320		Ja	Pachtzins
55322		Ja	Jagd-pachtzins
55330		Ja	Erbbauzins
55340		Ja	Leasinggebühren
55360		Ja	Aufwand für Sondernutzung
55400		Ja	Unterhaltung und Betrieb von Kraftfahrzeugen
55410		Ja	KFZ Unterhaltung/Betrieb
55411		Ja	Reparatur Kundendienst
55412		Ja	Treibstoffen usw.

Gruppierungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.07.2021				
Gruppierungen im Ordentlichen Haushalt (Sachbuchart 0 bis 2)				
Code ¹	MG ²	Bebuchbar	A/P ³	Beschreibung
55420		Ja		KFZ-Steuern/-Versicherung
55500		Ja		Unterhaltung und Beschaffung beweglicher Sachanlagen (OH)
55501		ja		Unterhaltung und Beschaffung beweglicher Sachanlagen (OH) (19%)
55510		Ja		Technische Geräte
55520		Ja		Ausstattung und Gebrauchsgegenstände
55521		Ja		Noten, Gesang- und Choralbücher
55530		Ja		Textilien
55540		Ja		Spielsachen/Sportgeräte
55541		Ja		Spielsachen
55542		Ja		Sportgeräte
55550		Ja		Beleuchtung
55590		Ja		Sonstige Gegenstände
55600		Ja		Bibliotheken und Sammlungen
55610		Ja		Bibliothek
55611		Ja		Bucherwerb
56000		Nein		Sächliche Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen
56100		Ja		Reisekosten
56101		ja		Reisekosten (19%)
56102		Ja		Reisekosten (7%)
56117		Ja		Reisekosten (pausch. Sachkosten)
56200		Ja		Telekommunikation
56201		ja		Telekommunikation (19%)
56217		Ja		Telekommunikation (pausch. Sachkosten)
56220		Ja		Telekommunikationsaufwand
56221		Ja		Telefon- und Faxgebühren
56222		Ja		Internet
56300		Ja		Weiterer Geschäftsaufwand
56301		ja		Weiterer Geschäftsaufwand (19%)
56302		ja		Weiterer Geschäftsaufwand (7%)
56310		Ja		Geschäftsbedarf
56320		Ja		Bücher/Zeitschriften/ Landkarten
56330		Ja		Porto
56340	MG	Ja		Verfügungsmittel
56343		Ja		Ökumenische Besuche
56344		Ja		Verfügungsmittel für Gruppen und Kreise
56345	MG	Ja		Zuweisung an Pfarramtskasse
56347		Ja		Verfügungsmittel pausch. Sachkosten
56350		Ja		Beratungs-, Prüf.-, Gerichts- und Anwaltsgebühren
56360		Ja		Kosten Datenverarbeitung
56363		Ja		Kosten der Archivierung
56380		Ja		Personalbeschaffungsaufwand
56390		Ja		Sonstiger Geschäftsaufwand
56391		Ja		Bankspesen
56400		Ja		Aus- und Fortbildung
56401		ja		Aus- und Fortbildung (19%)
56430		Ja		Tagungsarbeit
56500		Ja		Lehr- und Lernmittel
56501		ja		Lehr- und Lernmittel (19%)
56502		ja		Lehr- und Lernmittel (7%)
56510		Ja		Lehrmittel
56520		Ja		Lernmittel
56530		Ja		Arbeitshilfen
56531		Ja		Bücherei
56600		Ja		Verbrauchsmittel
56601		ja		Verbrauchsmittel (19%)

Gruppierungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.07.2021				
Gruppierungen im Ordentlichen Haushalt (Sachbuchart 0 bis 2)				
Code ¹	MG ²	Bebuchbar	A/P ³	Beschreibung
55602		ja		Verbrauchsmittel (7%)
56610		Ja		Abendmahlsbrot und -wein
56620		Ja		Kerzen, Blumenschmuck usw.
56630		Ja		Geschenke aus besonderen Anlässen
56640		Ja		Verteilschriften
56642		Ja		Bücher anlässlich Jubiläen
56649		Ja		Andere Verteilschriften
56650		Ja		Saat- und Pflanzgut
56660		Ja		Arznei- und Verbandmittel
56670		Ja		Beschäftigungs-/Bastelmaterial
56671		Ja		Materialkosten
56680		Ja		Lebensmittel, Essensbezug
56681		Ja		Nahrungsmittel
56682		Ja		Getränke
56683		ja		Lebensmittel, Essensbezug (19%)
56684		ja		Lebensmittel, Essensbezug (7%)
56685		ja		Getränke (19%)
56686		ja		Getränke (7%)
56690		Ja		Sonstige Verbrauchsmittel
56700		Ja		Vermischter Sachaufwand
56701		Ja		Vermischter Sachaufwand für Gruppen und Kreise
56702		Ja		Vermischter Sachaufwand für missionarische Veranstaltungen
56703		Ja		Vermischter Sachaufwand für Einzelveranstaltungen
56704		Ja		Vermischter Sachaufwand für sonstige Veranstaltungen
56705		Ja		Vermischter Sachaufwand für Seniorenarbeit
56706		Ja		Vermischter Sachaufwand für Kinderbibelwochen
56707		ja		Vermischter Sachaufwand (19%)
56708		ja		Vermischter Sachaufwand (7%)
56709		Ja		Vermischter sonstiger Sachaufwand
56710		Ja		Veröffentlichungen / Gemeindebrief
56711		ja		Veröffentlichungen (19%)
56720	MG	Ja		Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit
56740		Ja		Mitgliedsbeiträge
56741		Ja		Mitgliedsbeitrag Verband für Kirchenmusik
56742		Ja		Mitgliedsbeitrag Oikocredit
56743		Ja		Mitgliedsbeitrag Bücherei-Fachstelle
56744		Ja		Mitgliedsbeitrag Verein für Kirche und Kunst
56745		Ja		Mitgliedsbeitrag Verein für Kirchengeschichte
56746		Ja		Mitgliedsbeitrag Kirchengemeindetag
56747		Ja		Mitgliedsbeitrag Kirchenpflegervereinigung
56749		Ja		Sonstige Mitgliedsbeiträge
56750		Ja		Dienstleistungen Dritter
56751		Ja		Holzwerbung
56752		ja		Dienstleistungen Dritter (19%)
56753		ja		Dienstleistungen Dritter (7%)
56760		Ja		Steuern
56761		Ja		Kurtaxe
56770		Ja		Versicherungsprämien
56780		Ja		Repräsentation
56790		Ja		Sonstige sachl. Aufwendungen
56799		Ja		Sonstige sachl. Aufwendungen
56800		Nein		Kalkulatorische Aufwendungen
56810		Ja		Abschreibungen auf bewegliches Vermögen
56811		Ja		Planmäßige Abschreibungen auf bewegliches Vermögen
56812		Ja		Außerplanmäßige Abschreibungen (außerord.) auf bewegl. Vermögen

Gruppierungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.07.2021				
Gruppierungen im Ordentlichen Haushalt (Sachbuchart 0 bis 2)				
Code ¹	MG ²	Bebuchbar	A/P ³	Beschreibung
56817		Ja		Abschreibung für pausch.Sachkosten
56820		Ja		Abschreibungen auf unbewegliches Vermögen
56821		Ja		Planmäßige Abschreibungen auf unbewegliches Vermögen
56822		Ja		Außerplanm. Abschreibungen (außerord.) auf unbewegl. Vermögen
56850		Ja		Verzinsung Anlagekapital
56900		Ja		Ersätze
56901		ja		Ersätze (19%)
56910		Ja		Ersatz an Kirchengemeinden
56911	MG	Ja		Personalkostenersatz an Kirchengemeinden
56912	MG	Ja		Bewirtschaftungskostenersätze an Kirchengemeinden
56913		Ja		Hausgebührenersätze an Kirchengemeinden
56914		Ja		Fernmeldekostenersatz an Kirchengemeinden
56915		Ja		KFZ-Kostenersatz an Kirchengemeinden
56916		Ja		Heizkostenersätze an Kirchengemeinden
56917		Ja		Ersatz an Kirchengden für pausch. Sachkosten
56919		Ja		Sonstiger Sachkostenersatz an Kirchengemeinden
56920		Ja		Ersatz an Kirchenbezirke
56921	MG	Ja		Personalkostenersatz an Kirchenbezirk
56922	MG	Ja		Bewirtschaftungskostenersätze an Kirchenbezirk
56923		Ja		Hausgebührenersätze an Kirchenbezirk
56924		Ja		Fernmeldekostenersatz an Kirchenbezirk
56925		Nein		KFZ-Kostenersatz an Kirchenbezirk
56926		Ja		Heizkostenersätze an Kirchenbezirke
56927		Ja		Ersatz an Kirchenbezirk für pausch. Sachkosten
56929		Ja		Sonstiger Sachkostenersatz an Kirchenbezirk
56930		Ja		Ersatz an Landeskirche
56931	MG	Ja		Personalkostenersatz an Landeskirche
56932	MG	Ja		Bewirtschaftungskostenersätze an Landeskirche
56933		Ja		Hausgebührenersätze an Landeskirche
56934		Ja		Fernmeldekostenersatz an Landeskirche
56936		Ja		DV-Kostenersatz an Landeskirche
56939		Ja		Sonstiger Sachkostenersatz an Landeskirche
56940	MG	Ja		Innere Verrechnung im Haushalt
56944		Ja		Innere Verrechnung von Deckungsmitteln
56950		Ja		Ersatz an sonstigen kirchlichen Bereich
56951	MG	Ja		Personalkostenersatz an sonstigen kirchl. Bereich
56952	MG	Ja		Bewirtschaftungskostenersätze an sonst. kirchl. Bereich
56953		Ja		Hausgebührenersätze an sonst. kirchl. Bereich
56954		Ja		Fernmeldekostenersatz an sonst. kirchl. Bereich
56955		Ja		KFZ-Kostenersatz an sonst. kirchl. Bereich
56957		Ja		Ersatz an kirchliche Vereine
56958		Nein		Ersatz an kirchliches Rechenzentrum
56959		Ja		Sonst. Sachkostenersatz an sonst. kirchl. Bereich
56960	MG	Ja		Innere Verrechnung
56961		Ja		Innere Verrechnung von Personalkosten
56962		Ja		Innere Verrechnung von Sachkosten
56963	MG	Ja		Innere Verrechnung von Gebäudekosten
56964	MG	Ja		Innere Verrechnung von Verwaltungskosten
56965		Ja		Innere Verrechnung von Bewirtschaftungskosten
56966		Ja		Innere Verrechnung/ Einbuchung Rechnungen Gruppen und Kreise
56967		Ja		Innere Verrechn./Einbuch. für pausch. Sachkosten
56969		Ja		Sonstige innere Verrechnungen
56970	MG	Ja		Ersatz an Körperschaften außerhalb der evang. verfassten Kirche
56971		Ja		Forstverw.-Kostenbeitrag
56972		Ja		Verw.Kostenentschädigung
56979		Ja		Sonstige Kosten
56981		Nein		Ersatz von Verwaltungskosten

Gruppierungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.07.2021				
Gruppierungen im Ordentlichen Haushalt (Sachbuchart 0 bis 2)				
Code ¹	MG ²	Bebuchbar	A/P ³	Beschreibung
56990	MG	Ja		Ersatz an Sonstige
56991	MG	Ja		Personalkostenersatz an Sonstige
56992	MG	Ja		Bewirtschaftungskostenersätze an Sonstige
56993		Ja		Hausgebührenersätze an Sonstige
56994		Ja		Fernmeldekostenersatz an Sonstige
56995		Ja		KFZ-Kostenersatz an Sonstige
56996	MG	Ja		Aufwandsentschädigung f.neben berufl. Kirchenpfleger/innen
56997		Ja		Amts-/ Dienstzimmerentschädigung
56998		Nein		Pflegemittlersatz an Sonstige
56999		Ja		Sonstige Ersätze
57000		Nein		Steuern, Zuweisungen, Umlagen und Zuschüsse
57300		Nein		Allgemeine Zuweisungen und Umlagen an kirchl. Bereich
57310		Ja		Zuweisungen zur freien Verfügung
57320		Ja		Kirchenbezirksumlage
57322		Ja		Kirchenbezirksumlage - besonderer Teil
57330		Ja		Umlage an Kreisdiakonieverband
57332		Ja		Umlage an Kreisdiakonieverband - besonderer Teil
57340		Ja		Verbandsumlage
57342		Ja		Verbandsumlage - besonderer Teil
57360		Ja		Weiterleitung Zuweisung an sonst. kirchlichen Bereich
57362		Ja		Weiterleitung außerordentliche Kirchensteuerzuweisungen
57363		Ja		Weiterleitung weitere außerord. Kirchensteuerzuweisungen
57364		Ja		Weiterleitung bes. außerordentliche Kirchensteuerzuweisungen
57365		Ja		Weiterleitung Zuweisung für Sonderbedarf (II.a Verteilungsgrundsätze)
57400		Nein		Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen an kirchl. Bereich
57410		Ja		Zuweisungen an Kirchengemeinden
57417		Ja		Zuweisungen an Kigem für pausch. Sachkosten
57420		Ja		Zuweisungen an Kirchenbezirke
57427		Ja		Zuweisungen an Kibebezirke für pausch. Sachkosten
57430		Ja		Zuweisungen an Landeskirche
57460		Ja		Zuweisungen an Diakonie
57461		Ja		Zuweisung an Diakonisches Werk
57462		Ja		Zuweisung an Diakonische Einrichtungen
57463		Ja		Zuweisung für Diakonische Ausbildungsstätten
57465		Ja		Zuweisung an Diakoniestation
57467		Ja		Zuweisung an diak. Bereich für pausch. Sachkosten
57469		Ja		Sonst. Zuweisungen an diak. Bereich
57470		Ja		Weitergeleitete Opfer/ Spenden
57471		Ja		Weitergeleitete Opfer/ Spenden nach Anordnung des OKR
57472		Ja		Weitergeleitete Opfer/ Spenden nach Beschluss des KGR
57474	MG	Ja		Weiterleitung Freiwilliger Gemeindebeitrag an Dritte
57480		Ja		Zuweisung an Einrichtung, Werk, Aufg.bereich im kirchl. Bereich
57481		Ja		Ökumenische Nothilfe
57482	MG	Ja		Zuweisung an Weltmission
57483		Ja		Zuweisung an Gustav-Adolf-Werk
57484		Ja		Zuweisung an Partnergemeinden
57486		nein		Weitergeleitete Opfer nach Beschluss KGR
57489		Ja		Zuweisung an sonst. Einricht., Werk, Aufg.bereich im kirchl. Bereich
57490		Ja		Sonstige zweckgebundene Zuweisungen
57492		Ja		Zuweisung an Evang. Bauernwerk
57497		Ja		Zuweisung f. pausch.Sachkosten an Gruppen und Kreise
57498		Ja		Zuweisung an Evang. Jugendwerk
57499		Ja		Sonstige Zuweisungen
57500		Nein		Zuschüsse an Dritte
57520		Ja		Zuschuss an Land

Gruppierungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.07.2021				
Gruppierungen im Ordentlichen Haushalt (Sachbuchart 0 bis 2)				
Code ¹	MG ²	Bebuchbar	A/P ³	Beschreibung
57530		Ja		Zuschuss an den Landkreis
57540		Ja		Zuschuss an bürgerliche Gemeinde
57570		Ja		Weiterleitung Zuschüsse
57571		Ja		Weiterleitung Zuschüsse des Bundes
57572		Ja		Weiterleitung Zuschüsse des Landes
57573		Ja		Weiterleitung Zuschüsse des Landkreises
57574		Ja		Weiterleitung Zuschüsse von bürgerlichen Gemeinden
57575		Ja		Weiterleitung Zuschüsse von Sozialversicherungsträgern
57590		Ja		Sonstige Zuschüsse
57597		Ja		Sonstige Zuschüsse f. pausch. Sachkosten
57599		Ja		Sonstige Zuschüsse
57900		Ja		Zuwendung an natürliche Personen
57910		Ja		Studienbeihilfen
57920		Ja		Druckkostenzuschüsse
57930		Ja		Förderung der Musikerziehung
57940		Ja		Zuwendung an auswärts Studierende
57950		Ja		Unterhaltszuschüsse an Lehrgangsteilnehmende
57960		Ja		Stipendiengewährung
57990		Ja		Sonstige Zuwendungen an natürliche Personen
57991		Ja		Gästebetreuung
58000		Nein		Aufwendungen besonderer Art
58200		Ja		Budgetbezogene Aufwendungen
58210		Ja		Allgemeine Budgetbewirtschaftungsmittel
58217		Ja		Allg. Budgetbew.Mittel im pausch. Sachbereich
58260		Ja		Übertrag Erübrigung ins Folgejahr
58400		Nein		Zuweisung an Sondervermögen
58410		Ja		Zuweisung an Sonderhaushalt
58411		Ja		Zuweisung Budgetmittel
58412		Ja		Zuweisung sonstige Mittel
58415		Ja		Zuweisung an Sonderhaushalt Evangelisches Jugendwerk
58420		Ja		Ablieferung des Sonderhaushalts
58490		Ja		Verlustabdeckung
58493		Ja		Abschreibung auf Forderungen
58497		Ja		Sonstige Aufw. a. d. Sonderhh. f. pausch. Sachkosten
58600		Ja		Verstärkungsmittel
58610		Ja		Verstärkungsmittel für Personalkosten
58630		Ja		Verstärkungsmittel für sonstige Sachkosten
58640		Ja		Allgemeine Verstärkungsmittel
58700		Nein		Zuführung zum Vermögenshaushalt
58720		Ja		Zuführung zum Vermögenshaushalt
58721	MG	Ja		Zuführung zum VMH für Kaufkraftausgleich
58722	MG	Ja		Zuführung zum VMH für Tilgung
58724	MG	Ja		Zuführung zum VMH aus freiwilligen Gemeindebeiträgen
58725		Ja		Zuführung zum VMH aus Steuermitteln
58726		Ja		Zuführung zum VMH aus frei verfügb. Mitteln
58727		Ja		Zuführung zum VMH aus pausch. Sachkosten
58728		Ja		Zuführung zum VMH zum HHAusgleich
58729		Ja		Sonstige Zuführungen an VMH
58735		Ja		Zuführung an VMH für Rückstellungen
58800		Ja		Darlehenszinsen
58850		Ja		Wertberichtigungen und Kursverluste
58890		Ja		Sonstige Zinsaufwendungen
58900		Nein	A	Abwicklung der Vorjahre
58910		Ja		Fehlbetrag aus Vorjahren - Abdeckung -
58980		Ja	A	Kassenbestand (IME/IMA)
58990		Ja	A	Überschuss (Gegenbuchung bei Verwendung)
59999		Nein		Aufwand Budgetkreis

Gruppierungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.07.2021				
Gruppierungen im Vermögenshaushalt (Sachbuchart 5 bis 7)				
Code ¹	MG ²	Bebuchbar	A/P ³	Beschreibung
80000		Nein		Erträge Vermögenshaushalt
83000		Nein		Vermögenswirksame Erträge
83100		Nein		Entnahmen aus Vermögen/ Zuführung vom OH
83110		Ja		Entnahmen aus Rücklagen
83111	MG	Ja		Entnahme aus Rücklage zum Haushaltsausgleich
83112	MG	Ja		Entnahme aus Substanzerhaltungsrücklage
83113	MG	Ja		Entnahme aus Baurücklage
83114	MG	Ja		Entnahme aus Gebäudeunterhaltungsrücklage
83115	MG	Ja		Entnahme aus Personalkostenrücklage
83116	MG	Ja		Entnahme aus Bewirtschaftungskostenrücklage
83117		Ja		Entnahmen aus Rücklagen für pausch. Sachkosten
83118	MG	Ja		Pflichtentnahme aus sonstigen Rücklagen
83119		Ja		Entnahmen aus sonstigen Rücklagen
83120		Ja		Entnahmen aus Stiftungen
83127		Ja		Entnahmen aus Stiftungskapital f. pausch. Sachkosten
83130		Ja		Entnahmen aus Rückstellungen
83131		Ja		Entnahme aus Versorgungsrückstellung
83135		Ja		Zuführung vom OH zur Bildung von Rückstellungen
83140		Ja		Zuführung vom Ordentlichen Haushalt
83141	MG	Ja		Zuführung vom OH für Kaufkraftausgleich
83142	MG	Ja		Zuführung vom OH für Tilgung
83144	MG	Ja		Zuführung vom OH aus freiwilligen Gemeindebeiträgen
83145		Ja		Zuführung vom OH aus Steuermitteln
83146		Ja		Zuführung vom OH aus frei verfügb. Mitteln
83147		Ja		Zuführung vom OH aus pausch. Sachkosten
83148		Ja		Zuführung vom OH zum HHAusgleich
83149		Ja		Sonstige Zuführungen vom OH
83150		Ja		Entnahmen aus Budgetrücklagen
83160		Ja		Verwendung von Vermögensgrundstock
83170		Ja		Entnahmen aus Beständen
83180		Ja		Entnahme aus Sondervermögen
83190		Ja		Investitionsanteil für Baubuch
83200		Ja		Darlehensrückflüsse
83300		Ja		Beteiligungen
83351		Ja		Rückfluss Betriebskapital
83390		Ja		Erträge aus Beteiligungen
83393		Ja		Kursgewinne
83400		Ja		Vermögenswirksame Erlöse und Ersätze
83401		ja		Vermögenswirksame Erlöse und Ersätze (19%)
83402		ja		Vermögenswirksame Erlöse und Ersätze (7%)
83403		ja		Vermögenswirksame Erlöse und Ersätze (0%) - steuerbarer Erlös
83410		Ja		Veräußerungserlöse unbeweglicher Sachen
83412		Ja		Erschließungskostenersatz
83420		Ja		Veräußerungserlöse beim Verkauf beweglicher Sachen
83430		Ja		Erlös aus der Ablösung von Rechten
83440		Ja		Holzerlöse aus außerordentlichen Nutzungen
83490		Ja		Sonstige Erlöse und Ersätze für Investitionen
83500		Ja		Opfer und Spenden für Investitionen
83510		Ja		Opfer für Investitionen
83520		Ja		Spenden für Investitionen
83530	MG	Ja		Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse, Stiftungen
83540		Ja		Erlöse für Investitionen aus Festen und Veranstaltungen
83590	MG	Ja		Eigenleistungen für Investitionen
83600		Nein		Zuweisungen für Investitionen
83610		Ja		Zuweisungen für Investitionen von Kirchengemeinden
83620		Ja		Zuweisungen für Investitionen vom Kirchenbezirk
83630		Ja		Kirchensteuerzuweisungen für Investitionen
83631	MG	Ja		Weitere KiStZuweisung aus Verwahrgeld Kirchenbezirk
83632		Ja		Zuweisung aus dem Ausgleichstock
83633		Ja		Zuweisung aus dem Ausgleichstock - Energiesparfonds
83690		Ja		Sonstige kirchliche Investitionszuweisungen

Gruppierungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.07.2021				
Gruppierungen im Vermögenshaushalt (Sachbuchart 5 bis 7)				
Code¹	MG²	Bebuchbar	A/P³	Beschreibung
83699		Ja		Rückerstattung geleisteter Investitionszuweisungen
83700		Nein		Zuschüsse Dritter für Investitionen
83710		Ja		Zuschüsse des Bundes für Investitionen
83720		Ja		Zuschüsse des Landes für Investitionen
83730		Ja		Zuschüsse des Landkreises für Investitionen
83740		Ja		Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde für Investitionen
83790		Ja		Sonstige Investitionszuschüsse
83800		Nein		Kreditaufnahme
83840		Ja		Kreditaufnahme bei der Geldvermittlungsstelle
83850		Ja		Kreditaufnahmen aus dem sonstigen kirchlichen Bereich
83860		Ja		Kreditaufnahmen als Inneres Darlehen
83880		Ja		Kreditaufnahme bei Geldinstituten
83890		Ja		Sonstige Kreditaufnahme
83891		Ja		Kreditaufnahme bei natürl. Personen
83900		Nein		Abwicklung der Vorjahre
83910		Ja		Überschuss aus Vorjahren -Verwendung -
83980		Ja	A	Kassenbestand (IME/IMA)
83990		Ja	A	Fehlbetrag (Gegenbuchung bei Abdeckung)
90000		Nein		Aufwendungen Vermögenshaushalt
91000		Nein		Zuführung an Vermögen/ Zuführung zum OH
91100		Nein		Zuführung an Rücklagen, Fonds
91110		Ja		Rücklagenzuführung
91111		Ja		Sonst. Rücklagenzuführungen / Rücklagenzuf. aus Umwidmung
91112	MG	Ja		Zuführung zur SERL
91113	MG	Ja		Zuführung zur Baurücklage
91114	MG	Ja		Zuführung zur Gebäudeunterhaltungsrücklage
91115	MG	Ja		Zuführung zur Personalkostenrücklage
91116	MG	Ja		Zuführung zur Bewirtschaftungskostenrücklage
91118	MG	Ja		Zuführung zur SERL für bewegliche Sachanlagen
91119	MG	Ja		Sonstige Pflichtzuführung an Rücklage
91120		Ja		Fondszuführung
91170		Ja		Rücklagenzuführung f. pausch. Sachkosten
91190		Ja		Investitionsanteil an Baubuch
91200		Ja		Zuführung an Stiftungskapital
91300		Ja		Zuführungen zu Rückstellungen
91310		Ja		Zuführung an Versorgungsrückstellung
91400		Ja		Zuführung zum Ordentlichen Haushalt
91405		Ja		Zuführung zum OH für fehlende Steuermittel
91406		Ja		Zuführung zum OH für frei verfügb. Mittel
91407		Ja		Zuführung zum OH für pausch. Sachkosten
91408		Ja		Zuführung zum OH zum Haushaltsausgleich
91409		Ja		Sonstige Zuführungen an OH
91435		Ja		Zuführung an OH aus Rückstellungen
91500		Ja		Zuführung zu Budgetrücklagen
91800		Ja		Zuführung an Sondervermögen
91900		Ja		Zuführung an Vermögensgrundstock
91910	MG	Ja		Zuführ. an VG aus Zuwendung v. Todes wegen/Schenkung ohne Zweckbest.
92000		Ja		Darlehensgewährung
93000		Ja		Beteiligungen
93500		Ja		Erwerb von Beteiligungen
93510		Ja		Zuführung zum Betriebskapital
94000		Nein		Erwerb von Sachen, Ablösung von Rechten
94100		Ja		Erwerb von Grundstücken und Immobilien
94110		Ja		Kaufpreis
94120		Ja		Grundstücksnebenkosten
94130		Ja		Freimachen d. Grundstücks
94140		Ja		Herrichten d. Grundstücks
94150		Ja		Sonst. Grdst. Kosten
94200		Ja		Erwerb von beweglichen Sachen
94201		ja		Erwerb von beweglichen Sachen (19%)

Gruppierungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.07.2021				
Gruppierungen im Vermögenshaushalt (Sachbuchart 5 bis 7)				
Code ¹	MG ²	Bebuchbar	A/P ³	Beschreibung
94202		ja		Erwerb von beweglichen Sachen (7%)
94210		Ja		Allgemeines Gerät
94220		Ja		Bewegliche Einrichtungen
94230		Ja		Textilien
94240		Ja		Arbeits-/Spiel-/Sportgeräte
94250		Ja		Beleuchtung
94260		Ja		Erwerb von Kraftfahrzeugen
94270		Ja		Leasingaufwendungen
94290		Ja		Sonstiges Gerät
94291		Ja		Medizinische Geräte
94292		Ja		Büromaschinen
94300		Ja		Ablösung von Lasten
95000		Ja		Baumaßnahmen
95001		Ja		Baumaßnahmen (19%)
95002		Ja		Baumaßnahmen (7%)
95100		Ja		Grundstück
95110		Ja		Grundstückswert
95120		Ja		Grundstücksnebenkosten
95130		Ja		Rechte Dritter
95200		Ja		Vorbereitende Maßnahmen
95210		Ja		Herrichten
95220		Ja		Öffentliche Erschließung
95230		Ja		Nichtöffentliche Erschließung
95240		Ja		Ausgleichsmaßnahmen und -abgaben
95250		Ja		Übergangsmaßnahmen
95300		Ja		Bauwerk - Baukonstruktionen
95301		Ja		Gerüstarbeiten
95302		Ja		Erdarbeiten
95303		Ja		Sicherungseinrichtungen, Baustelleneinrichtung
95305		Ja		Baugrunderkundung
95308		Ja		Wasserhaltungsarbeiten
95309		Ja		Entwässerungskanalarbeiten
95310		Ja		Drän- und Versickerungsarbeiten
95311		Ja		Abscheideranlagen, Kleinkläranlagen
95312		Ja		Mauerarbeiten
95313		Ja		Betonarbeiten
95314		Ja		Natur-, Betonwerksteinarbeiten
95316		Ja		Zimmer- und Holzbauarbeiten
95317		Ja		Stahlbauarbeiten
95318		Ja		Abdichtungsarbeiten
95320		Ja		Dachdeckungsarbeiten
95321		Ja		Dachabdichtungsarbeiten
95322		Ja		Klempnerarbeiten, Flaschnerarbeiten
95323		Ja		Putz- und Stuckarbeit, Wärmedämmsysteme
95324		Ja		Fliesen- und Plattenarbeiten
95325		Ja		Estricharbeiten
95326		Ja		Fenster, Außentüren
95327		Ja		Tischlerarbeiten, Schreinerarbeiten
95328		Ja		Parkett-, Holzpflasterarbeiten
95329		Ja		Beschlagarbeiten
95330		Ja		Rolladenarbeiten, Rollabschlüsse, Sonnenschutz
95331		Ja		Metallbauarbeiten, Schlosserarbeiten
95332		Ja		Verglasungsarbeiten
95333		Ja		Baureinigungsarbeiten
95334		Ja		Maler- und Lackierarbeiten - Beschichtungen
95335		Ja		Korrosionsschutzarbeiten an Stahlbauten
95336		Ja		Bodenbelagsarbeiten
95337		Ja		Tapezierarbeiten
95338		Ja		Vorgehängte hinterlüftete Fassaden
95339		Ja		Trockenbauarbeiten
95381		Ja		Betonerhaltungsarbeiten
95382		Ja		Bekämpfender Holzschutz
95384		Ja		Abbrucharbeiten

Gruppierungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.07.2021				
Gruppierungen im Vermögenshaushalt (Sachbuchart 5 bis 7)				
Code ¹	MG ²	Bebuchbar	A/P ³	Beschreibung
95387		Ja		Restauratorische Arbeiten am Gebäude
95400		Ja		Bauwerk - Technische Anlagen
95440		Ja		Heizungsinstallationsarbeiten
95441		Ja		Wärmeversorgungsanlagen (Leitungen, Armaturen, Heizflächen)
95442		Ja		Sanitärinstallationsarbeiten
95443		Ja		Druckrohrleitungen für Gas/Wasser/Abwasser
95444		Ja		Abwasseranlagen - Leitungen, Abläufe, Armaturen
95445		Ja		Gas-, Wasser-, Entwässerungsanlagen - Ausstattung, Elemente, Fertigbäder
95447		Ja		Dämm- und Brandschutzarbeiten an technischen Anlagen
95449		Ja		Feuerlöschanlagen, Feuerlöschgeräte
95450		Ja		Blitzschutz- und Erdungsanlagen, Überspannungsschutz
95452		Ja		Mittelspannungsanlagen, Kabelleitungstiefbauarbeiten
95453		Ja		Elektroinstallationsarbeiten
95455		Ja		Sicherheits- und Ersatzstrom- Versorgungsanlagen
95457		Ja		Gebäudesystemtechnik, Gebäudeautomation
95458		Ja		Leuchten und Lampen
95459		Ja		Sicherheitsbeleuchtungsanlagen
95460		Ja		Elektroakust. Anlagen/Sprechanlagen /Personenrufanlagen
95461		Ja		Telefon- und EDV-Anlagen
95463		Ja		Gefahrenmeldeanlagen
95464		Ja		Zutrittskontroll-/Zeiterfassungssysteme
95469		Ja		Aufzüge
95475		Ja		Raumlufttechnische Anlagen
95480		Ja		Nutzungsspezifische u. verfahrenstech. Anlagen
95481	MG	Ja		Orgel
95482	MG	Ja		Glocken
95483	MG	Ja		Turmuhr und Läutemaschinen
95484	MG	Ja		Großküchenanlagen, Küchenmobiliar
95489		Ja		Sonstiges
95500		Ja		Außenanlagen und Freiflächen
95510		Ja		Erdbau
95520		Ja		Gründung, Oberbau, Unterbau, Deckschichten
95530		Ja		Baukonstruktionen
95540		Ja		Technische Anlagen
95560		Ja		Wasserflächen
95570		Ja		Vegetationsflächen
95600		Ja		Ausstattung und Kunstwerke
95610		Ja		Ausstattung
95611		Ja		Allgemeine Ausstattung
95612		Ja		Bewegliche Einrichtungen
95613		Ja		Textilien
95614		Ja		Arbeits-/Spiel-/Sportgeräte
95618		Ja		Medientechnik, (Beamer, Leinwand)
95620		Ja		Künstlerische Ausstattung
95621		Ja		Restauratorische Arbeiten an der Ausstattung
95700		Ja		Baunebenkosten
95710		Ja		Bauherrenaufgaben
95720		Ja		Vorbereitung der Objektplanung
95730		Ja		Objektplanung
95740		Ja		Fachplanung, Fachingenieurgutachten
95750		Ja		Kunst
95760		Ja		Fundraising Nebenkosten
95770		Ja		Allgemeine Baunebenkosten
95790		Ja		Sonstige Baunebenkosten
95791	MG	Ja		Eigenleistung für Investitionen
96000		Nein		Investitionsförderungsmaßnahmen
96100		Ja		Investitionszuweisungen an kirchlichen Bereich
96110		Ja		Investitionszuweisungen an Kirchengemeinden
96120		Ja		Investitionszuweisungen an Kirchenbezirke
96190		Ja		Investitionszuweisungen an sonst. kirchl. Bereich
96200		Ja		Investitionszuschüsse an Dritte

Gruppierungsplan für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände - Stand 26.07.2021				
Gruppierungen im Vermögenshaushalt (Sachbuchart 5 bis 7)				
Code ¹	MG ²	Bebuchbar	A/P ³	Beschreibung
96210	MG	Ja		Investitionszuschüsse an bürgerliche Gemeinde
96800		Ja		Rückerstattung von Investitionsmitteln
96963		Ja		Innere Verrechnung von Verwaltungskosten bei Investitionen
98000		Ja		Tilgung von Krediten (Finanzierung/ Zuführung an Aktiv SBA 9)
98400		Ja		Tilgung an die GVSt. (Finanzierung/ Zuführung an Aktiv SBA 9)
98600	MG	Ja		Tilgung innerer Darlehen (Finanzierung/ Zuführung an Aktiv SBA 9)
98800		Ja		Tilgung an Geldinstitute (Finanzierung/ Zuführung an Aktiv SBA 9)
98900		Ja		Sonstige Tilgungen (Finanzierung/ Zuführung an Aktiv SBA 9)
98901		Ja		Tilgungsausgaben an natürl. Personen
99000		Nein		Abwicklung der Vorjahre
99100		Ja		Fehlbetrag aus Vorjahren - Abdeckung -
99800		Ja	A	Kassenbestand (IME/IMA)
99900		Ja	A	Überschuss (Gegenbuchung bei Verwendung)

Anlage 5 zum Haushaltserlass 2022:

Informationen und Hinweise zu Änderungen im Umsatzsteuerrecht:	
<p>Verschiebung der Pflicht zur Anwendung des § 2b UstG</p> <p>Rundschreiben AZ 13.120 Nr. 71.5-03-02-01-V17/7.1 vom 01.07.2020: Umsatzsteuer Änderung im Bereich der Unternehmereigenschaft der juristischen Personen öffentlichen Rechts hier: Verlängerung der Optionsregelung</p>	<p>Die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG in § 27 Absatz 22 UStG wurde auf Grund vordringlicherer Arbeiten der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere der Kommunen, zur Bewältigung der COVID19-Pandemie bis zum 31.12.2022 verlängert (zuvor: 31.12.2020). Die Optionserklärung verlängert sich automatisch.</p>
<p>Neue Gruppierungen in Navision-K</p>	<p>Navision-K wurde zur Abbildung der erweiterten Umsatzsteuerpflicht grundlegend angepasst. Bei umsatzsteuerbaren Leistungen ist seit 2021 auf den hierzu neu eingerichteten Gruppierungen zu planen (und buchen): -In Anlage 1 (Rahmenarbeitshilfe für das Haushaltsjahr 2021) zum Haushaltserlass sind im letzten Teil die neuen Gruppierungen mit Beispielen separat dargestellt: Abbildung steuerbare Geschäftsvorfälle – Gruppierungen mit Steuerkennzeichen (ab S. 520)</p>
<p>Folgende Unterlagen sind im Dienstleistungsportal unter dem Reiter Oberkirchenrat / Finanzmanagement und Informationstechnologie / Finanzplanung, Haushalt, Steuern, Finanzcontrolling und Statistik / Steuern unter „Downloads“ bereitgestellt.</p> <p><u>Sachgebiet 7.1.3 Steuern (elk-wue.de)</u></p>	
<p>ABC der Tätigkeiten der Kirchengemeinden Stand 07.2021 Version 3.0</p>	<p>Die Tätigkeiten von Kirchengemeinden werden nach der neuen Rechtslage steuerlich eingeordnet. Die Auflistung erfolgt alphabetisch und folgt der Tabelle zum ABC der Tätigkeiten der Kirchengemeinden</p>
<p>Erläuterungen zum ABC der Tätigkeiten der Kirchengemeinden Stand 07.2021 Version 3.0</p>	<p>Ausgehend von der bisherigen Rechtslage und wie die sich zukünftig gestalten wird, werden wichtige steuerliche Begriffe genauer erläutert.</p>
<p>Tabellarische Übersicht zum ABC der Tätigkeiten der Kirchengemeinden Stand 07.2021 Version 3.0</p>	<p>Es erfolgt eine tabellarische Auflistung der Tätigkeiten von Kirchengemeinden in alphabetischer Reihenfolge sowie eine erste steuerliche Einordnung.</p>
<p>Checkliste KiGemeinden/ Gesamtkirchengemeinden/Kirchenbezirke/ Kirchliche Verbände Stand 07.2021 Version 3.0</p>	<p>Die Checkliste ist ein Datenblatt zur Bestandsaufnahme in den Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Kirchenbezirken und kirchlichen Verbänden. Sie soll bei der Analyse und der steuerrechtlichen Beurteilung unterstützen.</p>
<p>Rundschreiben AZ 13.071-7 Nr. 71.5-01-16-V08/7.1.3 vom 08.08.2016</p>	<p>Umsatzsteuer - Änderung im Bereich der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts - § 2b Umsatzsteuergesetz</p>
<p>Rundschreiben AZ 71.5 Nr. 71.5-03-02-01-V21/7.1.3 vom 12.08.2021</p>	<p>Änderung im Bereich der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts - § 2b Umsatzsteuergesetz hier: Aktualisierung ABC der Tätigkeiten der Kirchengemeinden</p>
<p>Rundschreiben AZ 13.071-71-7 Nr. 71.5-01-16-V15/7.1 vom 20.03.2017</p>	<p>Steuerpflicht juristischer Personen öffentlichen Rechts</p>

Rundschreiben AZ 13.120 Nr. 71.5-03-02-01-V10/7.1 vom 07.03.2019	Umsatzsteuer – Änderung im Bereich der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts - § 2b Umsatzsteuergesetz
Hilfestellung Ausfüllen Checkliste Stand 10.2020	Hier wird Hilfestellung zum Ausfüllen der Checkliste gegeben.

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

Landesbank Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25